This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Vet. Gr. III B. 539

Patriotiſche Phantaſien

von

Juſtus Möſer.

Dritter Theil.

Herausgegeben

von

ſeiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möſer.

Vierte verbeſſerte Auflage.

Berlin,
bei Friedrich Nicolai. 1820.

TAYLOR INSTITUTION
LIBRARY
3 MAR 1952
UNIVERSITY OF OXFORD

Erinnerung des Verfassers.

Die Leser dieser Phantasien müssen sich allezeit erinnern, daß sie aus wöchentlichen Blättern erwachsen sind, welche in einem kleinen Lande, worin man den Verfasser derselben leicht errieth, zu Beförderung verschiedener politischer Verbesserungen bekannt gemacht wurden. Hier erforderte manches, was man nicht blos vorschlagen, sondern auch ausführen wollte, eine besondere Schonung der Personen, und eine eigne Behandlung der Sachen. Oft nahm ich denjenigen, die sich in ihre eigne Gründe verliebt hatten, und sich blos diesen zu gefallen einer neuen Einrichtung widersetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meinung noch besser vor, als sie solche selbst vorgetragen haben würden; diese beruhigten sich dann

entweder mit der ihnen erzeigten Aufmerkſamkeit, oder verloren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigenthum ihnen auf dieſe Weiſe zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht geradezu herausſagen, um nicht da als Advokat zu erſcheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil ſprechen konnte, und bisweilen mußte ich mich ſtellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, was ich wirklich für wahr hielt, um gewiſſe dreiſte Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Abſicht höchſt nachtheilig geweſen ſeyn würden, nur erſt als Zweifel ins Publikum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frei geſagat zu haben, wenig gedienet, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger eben ſo wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit: ſo habe ich, um jene nicht zu verlieren und dieſer nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müſſen, die mir, wenn ich für ein großes Publikum geſchrieben hätte, vielleicht zu klein geſchienen haben würde.

Der wahre Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen nicht irre machen laſſen; und diejenigen,

nigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantasien gespielet sind, werden z. E. die Klagen eines Edelmanns im Stifte Osnabrück (Th. I. S. 212), welche man auswärts als ernstlich gemeinet, aufgenommen hat, für nichts weiter, als eine Ironie halten. Das sonderbarste aber ist, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigsten Vertheidiger desselben angesehen hat. So sehr diese Verschiedenheit der Urtheile von meiner Behutsamkeit zeuget: so gern würde ich derselben zuvorgekommen seyn, wenn es die Oekonomie jener Einschränkungen erlaubt hätte. Die entfernten Leser einer Predigt urtheilen ganz anders, als die Zuhörer derselben. Wo diese lauter bekannte Personen zu sehen glauben, finden jene nur allgemeine Menschen; und in dem Reiche der Gelehrsamkeit kann der Pfarrer weit freier reden, als in seinem kleinen Sprengel. Ich erinnere dieses, sowohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von diesen Phantasien gefället ist, als auch um andre geschickte Männer, welche nach dem jetzigen allgemeinen Wunsche das politische Detail im kleinen Staate behandeln sollen, zu warnen, sich durch die Forderungen des großen Publikums nicht

verleiten

verleiten zu lassen, es mit ihrem kleinen zu verderben. Dies ist immer meine erste Sorge, und die glückliche Frucht davon mein angenehmster Lohn gewesen.

Osnabrück, den 30sten Februar 1778.

Möser.

Inhalt.

I. Also kann man der Mode ohne Gewissensscrupel folgen. In einem Schreiben der Arabelle an Amalien . . . . . Seite 3
II. Antwort der Amalie 5
III. — — Arabelle 8
IV. — — Amalie 11
V. — — Arabelle 15
VI. Schreiben der Eutalie an Amalien . . . 18
VII. Schreiben von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derselben 19
VIII. Die Politik im Unglück, in Briefen: erster Brief 24
IX. Zweiter Brief 26
X. Dritter Brief 29
XI. Vierter Brief 31
XII. Fünfter Brief 36
XIII. Sechster Brief 39
XIV. Schreiben einer Dame an einen Liebhaber der Lotterien 42
XV. Das war der Kammerjungfer recht . . . 44
XVI. Die arme Tante Lore 49
XVII. So mag man auch noch im Alter lieben . 53

XVIII. Für die Empfindsamen . . . Seite 58
XIX. Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angesetzter Gewissensrath seyn? . . . 62
XX. Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondre politische Verfassung geben? . . . 64
XXI. Also soll man mit Verstattung eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig seyn 70
XXII. Also sind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten 74
XXIII. Also verdient der Accusationsprozeß den Vorzug vor dem Inquisitionsprozeß . . 78
XXIV. Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften. Ein Schreiben eines Frauenzimmers . 83
Antwort hierauf 88
XXV. Die erste Landeskasse 92
XXVI. Allerunterthänigstes Memorial . . . 104
XXVII. Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe 107
XXVIII. Schreiben eines abwesenden Landmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern 111
XXIX. Keine Satyren gegen ganze Stände . 116
XXX. Ueber das Sprichwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht 120
XXXI. Also soll man das Studieren nicht verbieten 121
XXXII. Also sollte jeder Gelehrte ein Handwerk lernen 125
XXXIII. Die Erziehung mag wohl sklavisch seyn 129
XXXIV. Sollte nicht auch ein Institut für die Handwerksbursche nöthig seyn? 131
Ein Beispiel zur Nachahmung . . . 135
XXXV. Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen sich üben lassen? 136
XXXVI. Auch der Freund ist schonend bei unangenehmen Wahrheiten 137
XXXVII. Die Häuser des Landmanns im Osnabrückschen sind in ihrem Plan die besten . . 139
XXXVIII. Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kunst . 141
XXXIX. Der erste Jahreswechsel. Eine Legende . 143

XL. Ueber die Feierstunde der Handwerker Seite 147
XLI. Eine Erzählung wie es viele giebt s s 148
XLII. Also sollte man das Dreschen bei offnem Lichte nicht verbieten s s s s s 151
XLIII. Das Pro und Contra bei einer Osnabrückschen Landesordnung, nach welcher jedes Kirchspiel sich eine Feuerspritze zulegen mußte s 153
XLIV. Antwort s s s s s s 155
XLV. Von besserer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe s s s s s s 157
XLVI. Ein sicheres Mittel, das gar zu häufige Kaffeetrinken abzuschaffen s s s s s 159
XLVII. Von der Wirkung des Oels beim Ungestüm des Meeres s s s s s s 160
XLVIII. Von den ersten öffentlichen Anstalten zum Seidenbau im Hochstifte Osnabrück s s 161
XLIX. Von den ersten öffentlichen Anstalten zur Beförderung der Bienenzucht daselbst s s 163
L. Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutschen und englischen Handelskompagnie s 165
LI. Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft s s s s 179
LII. Also ist die Anzahl der Advokaten nicht so schlechterdings einzuschränken s s s s 190
LIII. Vom Hüten der Schweine s s s 196
LIV. Also dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden s s s 214
LV. Schreiben einer Gutsfrau, die Freilassung ihrer Eigenbehörigen betreffend s s s s 219
LVI. Ein westphälisches Minnelied s s s 228
LVII. Wie ein Vater seinen Sohn auf eine neue Weise erzog. Aus einer ungedruckten Chronik 233
LVIII. Also sollten die Kosten eines Konkursprozesses billig nicht auf sämmtliche Gläubiger vertheilet werden s s s s s s s 238
LIX. Ueber die verfeinerten Begriffe s s 243
LX. Die Regeln behalten immer ihren großen Werth. Eine Erzählung s s s s s 247

LXI. Gedanken über den westphälischen Leibeigenthum . . . . . Seite 248
LXII. Nichts ist schädlicher, als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe . . . 264
LXIII. Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet 284
LXIV. Die Abmeierungen können dem Hofesherren nicht überlassen werden 301
LXV. Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeierungsursachen 307
LXVI. Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen 321
LXVII. Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden . 329
LXVIII. Vom Gläubiger und landsässigen Schuldner 348
LXIX. Gedanken über den Stillestand der Leibeignen 358

Patriotiſche Phantaſien.

Dritter Theil.

I.

Also kann man der Mode ohne Gewissensscrupel folgen.

Arabelle an Amalien.

Beruhigen Sie sich, meine Liebe; Ihre Beängstigungen kommen aus dem Geblüt, das sich vielleicht auf dem letzten Ball zu sehr erhitzt hat, und nicht aus dem Gewissen. Wenigstens sehe ich in aller Welt nicht, warum eine Haube à la Louis seize, mit Plumets à la Reine und Alonge à la d'Artois das Gewissen mehr, als eine andere beschweren sollte. Ihre Furcht, daß die plötzlichen und schnellen Veränderungen der Mode, welche unsere jetzige Zeiten so eigentlich charakterisiren, einen üblen Einfluß auf ihren Kopf haben möchten, ist eben so ungegründet. Etwas mehr Leichtfertigkeit, als unsere Großmütter blicken ließen, scheinet zwar darin zu liegen, und es wollte neulich eine alte Dame aus unsern seit Jahresfrist täglich veränderten Hüten schließen, daß die Seele ihren Sitz verlassen, und sich in die Gegend der Milz zurückgezogen hätte. Ich gab ihr aber einen Blick, woraus sie völlig schließen konnte, daß die meinige noch aus ihren beiden obersten Fenstern sehe, und sagte dabei, daß die Philosophen der Seele ihren Sitz längst im Magen angewiesen hätten, daher es allenfalls kein Wunder wäre, wenn sie zur Veränderung einmal die Milz besuchte. Dieses mochte sie sich merken; denn so wie sie gut oder schlecht

verdauet, denkt und empfindet sie auch. Eine andere wollte die Plumets à la Reine mit den Windfedern vergleichen, und daraus das Wetter in unsern Köpfen prophezeihen; ich bewies ihr aber mit physiognomischen, psychologischen und physiologischen Gründen, wie allenfalls auch diese Windfedern der menschlichen Gesellschaft mehr Nutzen schaffen würden, als eine eiserne Haube, welche immer einerlei Wetter anzeigte. Sie versetzte zwar ganz spitzig, unsere heutige ganze Vernunft bestünde in der Wissenschaft, mit jedem Winde zu segeln. Allein wie ich sie fragte: ob sie denn immer nur mit einem segelte? vergaß sie ihren Spott, und erinnerte sich vermuthlich mit Betrübniß ihres Alters.

Doch was gehen uns die alten Matronen an? Wollen diese ihre Moden nicht verändern: so mögen sie ihren Eigensinn mit ins Grab nehmen. Sie, meine Theuerste! haben von ihnen kein Exempel zu nehmen, so wenig als wir verlangen, ihnen eines zu geben; sie haben ihr Gutes genossen, und die Reihe ist jetzt an uns. Aber vor allen kein Gewissen über die vielen und großen Ausgaben. Diese fließen den Fabrikanten und Künstlern zu, und was ist edler, patriotischer und christlicher, als diese zu unterstützen? Lassen Sie den Herrn Gemahl immerhin ein bischen darüber grämeln, daß ihm die öftern Veränderungen der Moden zu vieles kosten; eine zur rechten Zeit angewandte Liebkosung wird ihn schon besänftigen, und die Sorgen der Nahrung gehn ihn allein an. Hat er eine Frau genommen: so mag er auch sehen, wie er sie nach ihrem Stande unterhält; das ist seine Sorge.

Alle Jahr einen neuen Wagen — alle Jahr einen neuen Wagen! — Nun, der Herr Gemahl mag dieses zweimal oder hundertmal wiederholen; was seyn muß, das muß doch seyn. Man kann ja nicht ewig in einerlei gothischen Staatskarosse fahren; und der alte kann ja wieder verkauft werden. Er ist für einen Amtmann noch

immer

immer gut genug: aber in der Stadt! Ach, kennen Sie den neueſten Lack von Martin? Wer kann ihn ſehen und ſeinen Mann lieben, der einem nicht ein unvermuthetes Geſchenk von einem Wagen nach dieſer Art macht? Viele rechtliche Leute, ſagen Sie, hätten Ihnen Vorwürfe darüber gemacht. Aber ich wette, dieſe ſogenannten rechtlichen Leute ſprechen von der Kinderzucht, und von allem, was in den Predigten für das Frauenzimmer ſteht. Haben Sie es aber nicht einmal ſchon ſelbſt bemerkt, daß die Theologie und Moral eben ſo veränderlich in ihren Moden wären, wie andere Dinge? Laſſen Sie alſo der Mode von Erziehung, Haushaltung und Ordnung zu ſchwatzen ihren Lauf, und ſtören Sie ſolche nicht; dies iſt ein Recht, was wir ſelbſt fordern, und andern der Billigkeit nach auch gönnen müſſen. Ehe ein Jahr vorüber geht, wird die Moral aus einem andern Tone ſprechen, und immittelſt haben Sie doch immer ſchon wieder einen andern neuen Wagen. Wie machen Sie es mit Ihren Pferden? Ich hoffe doch nicht, daß Sie, wie unſer Generalſuperintendent, immer mit ſchwarzen fahren? Sie müſſen Ihren Herrn Gemahl bitten, daß er klein Geſtüte für Sie anlege; ach, wenn der meinige das thun wollte, ich wüßte nicht, ob ich ihm nicht .... Doch wir wollen den Lauf der Mode abwarten; dieſe wird uns ja endlich auch noch wohl dahin bringen. .... Leben Sie wohl, meine Beſte, und beunruhigen ſich über nichts.

Arabelle.

II.

Amaliens Antwort.

Das heißt mir nun einmal Verſtand; ich ſchreibe Ihnen ein bischen philoſophiſch, und flugs ſoll ich ein unruhiges Gewiſſen haben. O mein liebes Kind! mein Gewiſſen ſchläft auf einem ſammetnen Kiſſen ſo ruhig, wie mein

jähriges

jähriges Mädchen, und ein Plumet à la Reine wird es nicht beschweren. Aber mein Mann hat mir seinen Beutel verschlossen, und dieses war der Knoten, der mir letzthin das Herz abschlang. Ich mochte Ihnen nur nicht alles so deutlich schreiben, weil ich mich vor Ihnen schämte; jetzt aber zwingt mich die Noth, Ihnen meine ganze Verlegenheit zu entdecken. Ich thue Ihnen also hiemit kund und zu wissen, wie mein Mann des Morgens, als ich Ihnen den letzten Brief geschrieben habe, gestiefelt und gespornt in mein Kabinet gekommen sey, und mir eine ganz unerwartete, aber recht feierliche Erklärung nachstehenden wörtlichen Inhalts gethan habe. Hier, fing er an, liebe Amalie, ist die Rechnung von deinem neuen Wagen, sie beläuft sich auf 1800 Livres; zugleich habe ich dir hiemit einen Aufsatz von meiner jährlichen Einnahme und Ausgabe, wovon sich die erstere nicht vermehren, und die andere, da sie blos das Nothwendigste enthält, nicht vermindern läßt, zur Nachricht vorlegen wollen, damit du selbst darnach bestimmen mögest, was wir zu thun und zu lassen haben. Diesem füge ich noch einen Auszug von demjenigen bei, was du seit den drei Jahren, die wir verheirathet sind, auf neue Moden verwendet hast; er wird dir zeigen, daß wir in so kurzer Zeit fünftausend Thaler mehr ausgegeben, als eingenommen haben.

Aber, fiel ich ihm hier in die Rede, wozu dieser feierliche Ernst? Sie wissen ja, daß es nur von ihnen abhängt, ob ich in einer Karrete, oder in einer Karosse fahren soll... Diese Antwort schien ihn zu verdrießen; denn er drehte sich mit einer stolzen Miene um und sagte, indem er von mir ging: ich möchte es besser überlegen, seine und meine Ehre, die Wohlfahrt unsrer Kinder und unsre ganze zeitliche Glückseligkeit hinge von der künftigen Einrichtung ab. Ich wollte antworten, aber er

war

war schon fort, und ich meinen Betrachtungen überlassen.

In diesem Zustande schrieb ich Ihnen, meine Beste; und nun werden Sie leicht errathen, warum ich letzthin solche melancholische Grillen ausheckte; das Schlimmste dabei ist, daß ich noch über dreitausend Thaler heimliche Schulden habe, wovon mein Mann nichts weiß; und daß die Kaufleute in Lion und Paris alle Posttage mich mit ihren verzweifelten Rechnungen quälen, gerade als ob ich bis über die Ohren im Gelde säße. Mein Mann ist ein derber knotiger und entschlossener Wirth, er hat mich lieb, aber nicht bis zur Thorheit, und wenn ich ihm auch die süßesten Namen gebe: so schüttelt er sie ab, wie ein Reiter den Regen, wenn ich mich nicht auch ein bischen nach seinem Sinne richte. Ich thue es auch gern, das weiß der Himmel; aber der Stand, worin ich lebe, hat doch auch sein Recht, und die Mode ihre Forderungen, die man nicht mit Sittensprüchen abweisen kann; dieses müßte er doch auch bedenken; und dann, mein Schatz, sind ja mehrere Leute in der Welt, die mehr ausgeben, wie sie einnehmen; wer kann alles so genau nach dem Maaßstabe einrichten? Und wer zehrt nicht wohl ein bischen vorauf, wenn man noch Hoffnung hat, seine Einnahme dereinst zu vergrößern? Jetzt ist die Zeit, da wir unser Vermögen genießen können; über zwanzig Jahre will ich gern alles zu ersparen suchen, was nur irgend zu ersparen möglich ist.

Rathen Sie mir indessen, was ich thun soll, meine Liebe, aber bald, bald; denn ich muß doch endlich wohl meinem Manne etwas antworten. Er sagt mir zwar nichts, und wir gehen ganz höflich mit einander um. Aber wenn doch ein recht Vertrauen wieder unter uns kommen soll: so merke ich wohl, ich muß die Materie einmal recht aus dem Grunde, und so mit ihm durchgehen, daß wir in unserm Leben nicht nöthig haben,

sie

sie noch einmal zu behandeln. . . . Also bald, bald, und rein von der Leber weg. Sie kennen mich, und wissen, wie eifrig ich bin ꝛc.

Amalie.

III.

Arabellens Antwort.

Wenn Ihr lieber Herr Ihnen den Beutel verschließen, und der Kaufmann nicht mehr borgen will: so weiß ich weiter keinen Rath. Ihr Fall ist dann entschieden, und die Frage ist nur blos, wie Sie mit Anstand fallen können? Die sterbenden Helden, sagt man, wickeln sich in ihren Mantel ein, um kein verzogenes Gesicht im Tode zu zeigen; aber wie ein Frauenzimmer den Mund halten müsse, das seinem Vergnügen entsagen soll, hierüber haben die Gelehrten noch wenig Bestimmtes gesagt.

Anfangs wollte ich Ihnen in dem Tone unsrer pedantischen Sittenlehrer rathen, Sie möchten sich ganz ihren ehelichen und mütterlichen Pflichten widmen, und der Mode eine stolze Verachtung entgegensetzen. Wenn ich aber bedachte, was die Welt dazu sagen, und wie ein jeder behaupten würde: sie *spielten* die Vernünftige, oder *machten* wohl gar die Andächtige: so sahe ich wohl, daß die Ausführung dieses Vorschlags Ihnen nicht gelingen würde. Denn welche Frau von Ehre in der Welt würde eine solche Nachrede mit Gelassenheit ertragen? Es würde Ihnen gewiß wie mir ergehen, da einmal der Prinz von . . . . dem ich meine Verachtung bezeugte, mich überall in den Ruf brachte, ich spielte die Grausame. Um ihn völlig zu überführen, daß ich ihn im Ernst verachtete, begegnete ich einem andern mit verdoppelter Gefälligkeit; und so würden Sie auch, um sich außer allen Verdacht zu setzen, auf eine andere Art verschwenden müssen, wenn Sie sich in Ansehung der Moden einschränken,

ken, und sich nicht in den Ruf setzen wollen, daß Sie die kleine Philosophin spielten.

Es wird Ihnen der härteste Stand seyn, wie Sie der Gräfin ..... begegnen wollen, wenn diese in einem neuen Aufzuge kömmt, und Sie sich in einem unveränderten zeigen müssen. Wollen Sie hier die Augen verschließen, und thun, als wenn Sie solches nicht bemerken: so wird die lose Spötterin dieses Ihr Stillschweigen schon zu erklären wissen. Wollen Sie den neuen Anzug bewundern, ihn allerliebst finden, und der glücklichen Besitzerin ein Kompliment darüber machen, wie gezwungen wird solches nicht aussehen, wie sehr wird Ihr Herz dabei leiden, und wie gedemüthiget werden Sie dabei in aller Welt Augen erscheinen? Sollte die Gräfin gar die Bosheit haben, und aus Barmherzigkeit noch die vorige Mode rühmen, worin Sie sodann erscheinen, so würden Sie gewiß Ihre ganze Haltung verlieren, und zum erstenmal mit niedergeschlagenen Augen ihrem Triumphwagen folgen müssen.

Tugend, Vernunft und Muth haben unstreitig ihren großen Werth, und ich verehre sie von ganzem Herzen. Aber sie müssen im Innerlichen bleiben, und sich keiner Herrschaft über die Mode anmaßen, sie müssen nicht in die Augen fallen, nicht öffentlich herrschen, und sich nicht in die große Oekonomie des brillanten, galanten und magnifiken Lebens mischen wollen. Ihre stille Wohnung ist die Seele, welche sich gar wohl in der Abend- und Morgenstunde einem frommen Gedanken überlassen kann, aber diese frommen Gedanken nicht einmal mit an den Nachttisch bringen muß. Dieses sind ausgemachte Wahrheiten, wogegen eine Person von feiner Erziehung nicht anstoßen kann, ohne für eine offenbare Närrin, oder wenn man es fein sagen will, für eine Spröde gehalten zu werden, welche aus Noth den kleinen Mund macht.

Hätten

Hätten Sie so gewiß dreißig Jahr, als Sie zwanzig haben, so würde Ihnen einige Zurückhaltung wohl anstehen, und zu einer Art von Verdienst angerechnet werden; im vierzigsten Jahre erlaubte man Ihnen auch durch Vernunft und Verstand zu glänzen, und höher hinauf gehören auch die Tugenden mit unter die erlaubten Mittel zu gefallen. Allein in Ihrem Alter kann man so wenig Tugend als Verstand zeigen, ohne daß die Welt solche nicht für Blendungen, Verstellungen und Behelfe ansehe. Der Kontrast zwischen der Art der Aufführung in jungen Jahren, und irgend einer ausgehangenen Tugend, ist so erschrecklich, daß ich gar nicht absehe, wie Sie sich auf eine anständige Weise aus diesem Labyrinthe herausziehen wollen.

Zwar giebt es auch einige feine Tugenden, die auf gewisse Weise mit zum Kolorit gehören, und gezeiget werden dürfen, als das edle Mitleid gegen Unglückliche vom Stande, die Furcht Gottes bei einem entstehenden Gewitter, die sanfte Sittsamkeit bei schlecht geführten Angriffen, eine stille Bescheidenheit bei stark hervorscheinender eignen Größe, und was dergleichen hübsche Tugenden, die sich der Mode unterwerfen, und mit ihr allemal Hand in Hand gehen, mehr sind. Aber mir fällt keine bei, womit sich der Mangel du bon ton bei einer Dame von ihren Umständen nur einigermaßen decken ließe. Ein Wagen aus der Mode bleibt immer eine alte Karosse, man mag ihn malen und vergolden wie man will, und eine Frau von Stande kann sich darin nicht auf den öffentlichen Spaziergängen zeigen, ohne mit Fingern gewiesen zu werden.

Müssen Sie indessen in diese harte Nuß beißen: so rathe ich Ihnen nur, weder Witz noch Verstand zu zeigen, und alle Ansprüche auf Bewunderung fahren zu lassen. Denn wenn Sie in einem altmodischen Kleide die geringste Vernunft haben, oder sich gar beigehen lassen

wollten,

wollten, Ihre Verlegenheit hinter eine Tugend zu verbergen: so würden Sie als die lächerlichste, unerträglichste und abgeschmackteste Kreatur überall ausgezischet werden. Dieses ist der einzige Rath, den ich Ihnen geben kann, und nun mögen Sie es mit Ihrem Eheherrn überlegen, was Sie in dieser wahrlich kritischen Lage thun sollen? Der meinige bekümmert sich, Gott Lob! um die Haushaltung nicht, und legt die Rechnungen meiner Kaufleute ungelesen bei sich nieder, weil er wohl weiß, daß sie ihn nicht verklagen werden — denn er könnte ihnen bei Hofe leicht einen üblen Dienst thun — und dieses könnte der Ihrige auch thun, wenn er nicht will, daß Sie sich lebendig begraben sollen.

Ich bin recht begierig darauf, was er sagen wird, und bedaure Sie, meine Beste, von ganzem Herzen, daß Sie nach dem unerforschlichen Willen Gottes in Ihren schönsten Jahren schon so schwere Unglücksfälle zu ertragen haben. Sie können versichert seyn, daß ich an diesem schweren Verhängniß den aufrichtigsten Antheil nehme und ꝛc.

Arabelle.

IV.

Amaliens Antwort.

Das hätten Sie mit ansehen sollen! So wie mein Mann eine Zeile, und wieder eine Zeile von Ihrem freundschaftlichen Briefe las, kurrete und murrete er immer vor sich hin: „Ei verflucht! warum nicht gar? Nun! hat die Hexe noch mehr? Keine Vernunft und keine Tugend im zwanzigsten Jahre zeigen zu dürfen, ohne den Namen zu bekommen, daß man die Vernünftige spiele, oder die Tugendhafte mache? Hat der böse Feind jemals einen hämischern und giftigern Angriff auf die junge furchtsame und bescheidene Tugend unsrer aufblühenden Kinder gemacht? Nun — nun — noch weiter, das

sind

sind mir Rathschläge; welche alle darauf hinausgehen, daß man nicht allerliebst seyn kann, ohne alle Fehler seiner Jahre in ihrem besten Schmucke zu zeigen, und daß nichts abgeschmackter sey, als sich zu bessern und nach den Gesetzen der Vernunft zu handeln. Wozu denn alle heutige Erziehung, Religion, Moral? beim tausend —" Hier sprang er mit beiden Beinen auf einen Stuhl, zertrümmerte ihn aber auch in tausend Stücken; und dieser Zufall, der uns beide in das größte Schrecken versetzte, brachte uns endlich zu einer angenehmen und vertraulichen Eröffnung unserer Herzen. Denn meine Besorgniß, daß er Schaden genommen haben möchte, und die seinige, daß er mich durch seinen Fall zu sehr erschreckt hätte, erzeugten plötzlich ganz andere Empfindungen, die sich mit einer zärtlichen Umarmung, und mit Bitten um Vergebung von beiden Seiten endigten.

Aber, werden Sie, meine Theureste, fragen, was war denn nun endlich ihr gemeinschaftlicher Entschluß? Hierauf kann ich Ihnen vorerst nur so viel sagen, daß alle Gründe auf beiden Seiten, welche von dem geschätzten Nichts der eiteln Ehre, von dem Raupenstande, worin wir uns hier auf Erden befinden, von der Spanne Zeit

Worauf wir eben stehn,
Von dem wir nichts, eh heute ward, gesehn,
Von der wir kaum die Spur, eh morgen wird, noch wissen:
Da von dem Augenblick, zu dem wir eben gehn,
Schon wieder unter unsern Füßen
Das Meer der Ewigkeit — das unsern Schritt umringt,
Stets vor ihm Land enthüllt und hinter ihm verschlingt —
Den einen Theil hinabgerissen —

und

und andern dergleichen schönen poetischen Bilder entlehnt wurden, gar nichts verfangen wollten. Ich verschanzte mich blos, nachdem wir unser moralisches Pulver gegen einander verschossen hatten, hinter den Einwurf: aber wenn es nun der Wohlstand durchaus erfordert? Und mein Mann blieb auf seiner Batterie: aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? In dieser Stellung, worin wir uns als Personenfreunde und Sachfeinde die Hände über die Verschanzungen reichten, standen wir beide eine lange Zeit, ohne einen Schritt zu weichen.

Endlich fragte meinen Mann endlich, ob ein Geistlicher, wenn es ihm an einem schwarzen Mantel und Kleide fehlte, mit Wohlstand vor den Altar treten könnte; und ob er nicht dazu Rath schaffen müßte, er möchte es nun bezahlen können oder nicht? Vergeblich behauptete er dagegen, daß dieses einen alten hergebrachten und nothwendigen Wohlstand zum Grunde hätte, wovon sich auf den Konventionswohlstand in den Modetrachten kein Schluß machen ließe, denn ich bewies ihm klar, daß es hiebei nicht auf Alter und Herkommen, sondern auf die allgemeine Denkungsart unserer Zeitgenossen ankäme, und daß der Konventionswohlstand bei den Moden, wenn er diese allgemeine Uebereinstimmung einmal vor sich hätte, eben so gegründet wäre wie jener. Aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? fiel er wieder ein. Aber wenn der Geistliche nun nicht bezahlen kann? versetzte ich. So jagt man ihn fort, war seine Antwort, wenn er ein Verschwender ist, oder zwingt die Gemeine, ihm das Nöthige zu verschaffen, wenn sie vorher nicht dafür gesorgt hat. Nun gut, rief ich, eine Verschwenderin bin ich nicht, ich verlange nur den höchstnöthigen allgemein erforderlichen Ueberfluß. Also laß ihn bezahlen wer da will und kann, so muß ich doch haben, was der Wohlstand unentbehrlich macht.

Das ist doch erschrecklich, fuhr mein Mann wieder fort, daß wir in einer so offenbaren Sache nicht das Mittel zu unsrer Vereinigung treffen können; ich soll doppelt so viel ausgeben, wie ich einzunehmen habe, nach einer nothwendigen Folge Bankerott machen, in meinem Leben oder nach meinem Tode als ein Betrüger verflucht werden — und das soll sich alles durch den Wohlstand rechtfertigen lassen? Es thut mir leid, mein Engel! erwiederte ich, aber sage doch nur, wie es möglich ist, daß ich in meinem Stande, in meinen Jahren und in der Lebensart, worin ich mit allen meines Gleichen übereinkomme, anders handeln soll, wie ich handle; wie du siehst, ich behelfe mich ja hier in meinem Kabinet noch mit einem altmodischen Kanapee, da ich doch wenigstens eine Ottomanne, oder Lehnstühle en Cabriolet, wo nicht à la Reine haben müßte. Du siehest ja also, daß ich im Verborgenen spare, und nur um deiner Ehre willen meine Kleidungen und meine Equipage nach der neuesten Mode verlange. Kann ich weniger thun: so sprich, ich bitte dich.

Er rieb sich die Stirn, stemmte seine Ellenbogen auf die Knie, und seine beiden Fäuste vor die Augen, ohne ein Wort zu sagen. Endlich stand er auf, küßte mich, und verließ mich mit den Worten: Wenn du mich lieb hast; so weißt du wohl, was du thun mußt.

Sehen Sie, meine Beste! so stehn die Sachen. Verlangte mein Mann eine heroische Verachtung des so nöthigen Ueberflusses, man möchte darüber sagen was man wollte, oder wünscht er, daß ich mich als ein Original in der äffenden Welt zeigen sollte: so wäre unser Streit bald entschieden; mit Freuden wollte ich mich dazu verstehen. Allein das ist seine Meinung nicht, ich soll den Wohlstand nicht beleidigen, ich soll mich auch zu keinem abstechenden Original erheben, ich soll auf eine kluge und feine Weise Sparsamkeit mit Größe, Anstand mit Einschrän-

ſchränkung, und folglich das Feuer mit Waſſer vereinigen, das iſt der Knoten, den ich nicht zu löſen weiß.

Helfen Sie mir, meine Theureſte! Vielleicht fällt Ihnen etwas bei, was uns beiden entwiſcht iſt; aber werden Sie nicht böſe, daß mein Mann Ihnen den Titel Hexe gegeben hat. Ich will mich dafür auch unterzeichnen, Ihre gehorſamſte arme Hexe

Amalie.

V.

Arabellens Antwort.

Was ſoll ich Ihnen weiter rathen? Die Worte: Wenn du mich lieb haſt, ſo weißt du wohl, was du thun mußt, ſetzen die Sache in eine ganz andre Lage. Sie haben nun leider nicht mehr mit Ihrem Eheherrn, ſondern mit ſich ſelbſt zu zanken, und das iſt eine Beſchäftigung, wobei man ſich ohne Gefahr nicht lange aufhalten darf. So machte ich es auch geſtern mit mir. Mein naſeweiſes Kammermädchen hatte ausgerechnet, daß ich im vorigen Jahre 15 Thaler für allerhand Kalender und Allmanache ausgegeben hätte, da doch meine Mutter niemals mehr als vier Pfennige hierauf verwandt hätte. Hin iſt hin, dachte ich, um nicht mit mir ſelbſt zu rechten und eine Runzel mehr zu bekommen, und damit flog ich in die Geſellſchaft.

Aber aller meiner Munterkeit ungeachtet, verſpielte ich doch mehr, als ich bezahlen konnte, und nichts führt ſo ſehr zu ernſthaften Betrachtungen, als der Verluſt im Spiel, wenn man auf keine Art zum Gelde gelangen kann. Es waren nur elende fünf Louisd'or, die mir fehlten, und ich dachte hundertmal an Harlekin, wie er den Brief ſeiner Kolumbine aus Mangel eines guten Groſchens nicht von der Poſt löſen konnte. Was für eine elende Summe iſt ein guter Groſchen! rief er; aber wenn man ihn braucht und nicht hat, wie wichtig iſt er!...

Es

Es blieb mir endlich kein ander Mittel übrig, als zu moralisiren, und Sie glauben nicht, wie das gut thut, wenn man kein Geld hat, und sich zerstreuen muß.

Ich hatte mir des Tages vorher den Entwurf gemacht, wie ich ein paar Spanier oder Neapolitaner vor meine Kutsche, ein paar Engländer vor meine Berlingot, ein paar Barben vor meine Berutsche, und dabei einen hübschen Postzug vor meine Volante haben müßte. Nichts schien mir abgeschmackter, als ein paar Friesen ohne Othem vor dem Wagen der Venus, oder ein paar Heiducken ähnliche Lakeien überall bei sich zu sehen, wo nur ein Galopin, Mohr oder Läufer sich schickt.

Ich dachte, man würde sich leicht darüber vereinigen können, daß die Berlingotten, Berutschen, Imperialien, Volanten und Dolenten, wenigstens zwei Jahr dauren, und alle inzwischen einfallende Moden dabei übergangen werden sollten, um auf der andern Seite doch auch wieder etwas zu sparen. Allein die verzweifelten fünf Louisd'or — der verfluchte Jude — und meine Juwelen, die man verkaufen will, wenn ich sie nicht in dreien Tagen einlöse, haben mir den Kopf ganz verrückt, so daß ich durchaus moralisiren muß, da ich aus guten Ursachen mit meinem Kammermädchen nicht schmälen darf, und meine andern Leute, die schon bei allen Juden gewesen, ihren Theil bereits empfangen haben.

Aber moralisiren ist gut; nur hole der Kuckuk das Aufschreiben. Kurz, meine Liebe! ich ergriff den ersten neuen Allmanach vom künftigen Jahr, dachte an Harlekin und seinen guten Groschen, wollte mich aus Wielands Agathon erbauen, und war so voll von schönen Gedanken, Entschlüssen und Kritiken, daß ich es nicht alles aufs Papier setzen kann. Es dauret mich recht; aber recht viel ist doch auch nicht dabei verloren, denn das Resultat war blos: alle Dinge müssen doch ihre Gränzen haben; aber das wo? wo? wo? ... Hier blieb ich

stecken,

ſtecken, und antwortete mir wie Herr Euler, als ich ihn einmal bat, mir doch zu ſagen, wie viel Kraft meine Uhrfeder haben müßte, um richtig zu wirken — das weiß ich nicht. Alſo wird auch wohl die Algebra nicht hinreichen, das wo? auszufinden.

So viel kann ich Ihnen indeſſen doch ſagen: verſpielen Sie nicht mehr, als Sie bezahlen können; ſtellen Sie ſich die Spanier, Neapolitaner, Barben und Engländer nicht zu reizend vor; verlieben Sie ſich nicht in Mohren und Läufer. — Aber wenn es doch nun die Mode würde? Wenn es der Wohlſtand durchaus erforderte, dies alles zu haben, wenn man zum Vergnügen ſeiner Gäſte eine Bank, ein Orcheſter, und eine kleine Truppe zur Operette halten müßte? Könnte man denn mit ein paar Frieſen gegen der Gräfin ihre Barben erſcheinen, oder die Küchenmagd zur Soubrette gebrauchen? Ich glaube doch, man müßte, wenn einem der elende gute Groſchen fehlte, und man würde ſeinen Frieſen die Mähnen ſo friſiren laſſen müſſen, daß ſie auch ein air de barbet bekämen.

Doch nein, das geht nicht; ich verachte den Bettelſtolz, der mitmachen will und nicht kann. Lieber zu Hauſe und in der Kinderſtube geblieben..... Aber dann wären wir ja wieder bei dem heroiſchen Entſchluſſe, oder bei dem abſtechenden Original, und ſpielten die gute Mutter, oder machten die zärtliche Frau — verzweifelter Zirkel, der gar kein Ende nehmen will! Könnte ich Ihnen, meine Theureſte! die ganze Schelmerei meines Herzens — aber es iſt keine böſe Schelmerei — die Franzoſen nennen ſie le savoir faire — ſo auf das Papier malen: ſo würde ich Ihnen vielleicht noch einen guten Rath geben, und zeigen können, wie man das Machen und Spielen, den Mangel und die Verlegenheit, den Stolz und die Beſcheidenheit, mit dem Pinſel jener Schelmerei ſo durch einander vertiefen, vermi-

schen, vertreiben und vereinigen könne, daß die Absticke gar nicht bemerkt, und so wenig der desperate Bettelstolz, als die kontrastirende Tugend den Dilettanten auffallend werden. Aber das läßt sich so nicht malen, nicht in Regeln fassen, nicht vorschreiben. — Bei meiner Treu, ihr Mann hat Recht; es steckt alles in der Regel: wenn du mich lieb hast, so weißt du wohl, was du thun mußt. — Eine Frau, die da klug ist — O Sie sind auch eine kluge Hexe; und ich brauche Ihnen weiter nichts zu sagen. Schicken Sie mir doch durch Ueberbringern die kahlen fünf Louisd'ors, wenn Sie eben bei Gelde sind. Sollte das Glück sich heut Abend wenden: so zahle ich sie morgen um diese Minute wieder — unfehlbar. Sie können mir in diesem Augenblick keinen größern Dienst erweisen; ich bin auch ewig ꝛc.

Arabelle.

VI.

Eutalie an Amalien.

Haben Sie es auch gehört, wie der Frau Arabelle ihre Juwelen gestern auf dem Lombard verkauft, und ihre Gläubiger darüber in der größten Bewegung sind? Die ganze Stadt ist voll davon, und man sagt sich einander ins Ohr, daß es zum förmlichen Konkurs kommen werde. Der gute Mann ist zu bedauern, aber er hätte auch ein bischen mehr auf den Haushalt sehen sollen. Sie war gar nicht dazu geboren, und hätte gewiß eine Reichsgrafschaft frikassirt, wenn sie eine zu beherrschen gehabt hätte. In meinem Leben habe ich so ein eitles Mensch nicht gesehen; sie wollte alles mitmachen, und dachte nicht, daß das Ende die Last trüge. Mich wundert nur, daß sie gestern noch das Herz hatte, in Gesellschaft zu kommen; jeder sahe hoch auf, wie frech sie daher stroßte, und man steckte überall die Köpfe zusammen; der eine wußte noch

mehr

mehr als der andre, und wie sie sich nach ihrer gewöhnlichen Parthie zum Spiele umsahe, standen die Herrn, welche bisher so gut gewesen sind, ihr das bischen Geld abzunehmen, vor verschiedenen Fenstern, und waren gar nicht eilfertig, ihr ein Kompliment zu machen. Endlich erbarmte sich noch der Hauswirth über sie, und brachte für sie ein Trisette quadrigliate um einen guten Groschen zusammen. Alte Liebe rostet nicht, dachte ich, er war aber doch hiebei so verlegen, daß es die ganze Gesellschaft fühlte, und nur ihren Spott darüber hatte. Der Herr ... und der Herr ..., die ihr ehedem, und wie die Medisance sagt, nicht ganz vergeblich die Kour gemacht haben, schienen den ganzen Abend auf sie keine Acht zu haben; ich neckte den letztern darüber ein wenig, aber seine Miene gab mir zu verstehen, daß er sie eben nicht sehr bedauerte. Als der Wagen fortrollte, sagte die Gräfin ... ganz spitzig: die Neapolitaner gehen so langsam, als wenn sie vor einem Leichenwagen zögen, und ein lautes Geräusch zeigte, daß noch mehrere spottende Anmerkungen gemacht wurden. Da ich aber keine Freundin davon bin, und die bösen Nachreden auf den Tod hasse, ob ich wohl eben nicht sagen kann, daß sie diesmal unverdient waren: so eilte ich nur fort nach Hause, um dem Himmel zu danken, daß ich nicht so bin wie diese. Wenn ich Sie heute Abend sehen sollte, so können Sie sich nur noch auf ein Paar recht allerliebste Anekdoten von ihr gefaßt machen. Bis dahin ...

Eutalie.

VII.

Von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derselben.

Hab ichs doch wohl gedacht, daß es so kommen würde; die gnädige Frau hat den ganzen Morgen nichts

gethan, als Grillen fangen, und sich auch nicht einmal anziehen lassen wollen. Wenn eins die Treppe herauf kam: so fuhr sie in einander, als wenn sie befürchtete, es käme schon jemand, ihre Juwelen abzuholen. Einige Thränchen fielen dann und wann mitunter, aber wie es mir vorkam, aus herzlich bösem Sinn. Den letzten Brief von Eutalien konnte sie gar nicht aufkriegen. Lies doch einmal, Louise, sagte sie zu mir, und sieh, wie impertinent boshaft die Welt ist. Eure Gnaden können leicht denken, daß ich den Brief recht herunter predigte, wo es sich schickte, pausirte und manches Dacapo machte. Wie wir an die Worte kamen: in meinem Leben habe ich so ein eitles Mensch nicht gesehen, wiederholten wir solche einmal ums andre, und allemal mit einer neuen Anmerkung. Keine Person war so gütig, so bescheiden, so gefällig, so poli, so artig, so freundschaftlich und so wenig eitel gewesen, als die ... Wohlselige hätte ich bald gesagt: aber nun, da sie gefallen wäre, wollte jeder an ihr zum Ritter werden — dies sangen wir Duetto — ich las weiter: wie frech sie daher strotzte. Himmel, sagte die gnädige Frau, sie ist allezeit wegen ihres schönen Ganges bewundert worden, und die Augen der ganzen Gesellschaft schienen sich zu erheitern, wenn sie hereintrat! Jetzt aber heißt das frech einher strotzen; c'est affreux, c'est horrible, c'est criant. Wie ich endlich darauf kam, daß der und der, wie die Medisance sagte, ihr nicht vergeblich die Kour gemacht hätte, sprang sie auf und rief: das ist, so wahr ich lebe, nicht andem; ich wäre keinen Augenblick mit ihr umgegangen, wenn sie von der Art gewesen wäre. Hier, dachte ich, ist es Zeit, ein bischen näher zu rücken. Was diesen Punkt anlangt, sagte ich also, so hat ihre Kammerjungfer, die Dehwern, doch eine so hübsche goldene Uhr und einen Ring mit einem so schönen Steine von dem Herrn ... erhalten;

wo

wo ich auch nicht irre, so schrieben die Frau Arabelle von Ihnen letzt selbst einmal in der Hitze eines bösen Anfalls, wie sie mit ihrem Kammermädchen aus guten Ursachen nicht schmälen dürfte, und dieses ist doch wohl so etwas — hier schienen sich die Augen der gnädigen Frau etwas zu vergrößern. Ach! sagte sie, der Neid sieht immer zu viel, und die Freundschaft zu wenig. Und was dünkt Ihnen, fuhr ich fort, von einer Frau, die das so hinschreiben kann, daß sie mit ihrem Kmmmermädchen aus guten Ursachen nicht schmälen dürfe; sollte die nicht schon wohl so ein Hühnchen im Salze haben? — Es ist möglich — und kann man es der bösen Welt, die nun einmal so ist, wie sie ist, verdenken, wenn sie sich die Augen nur so lange verblenden läßt, als ihr die Sonne hinein scheint? Freilich so ganz und gar nicht — wenn sie an einer Person, die auf alles Anspruch macht, die auch denen von höhern Stande vordringen will, und durch Gras und Korn geht, wenn sie nur glänzen kann, alle Fehler aufsucht. — Ach Louise! wenn sie einer Person, welche mit der größten Unbedachtsamkeit ihre besten Freundinnen zu gleichen Ausschweifungen mit sich fortreißt, aus der Kunst zu gefallen, zu prangen und zu herrschen ihre einzige Beschäftigung macht, dabei die guten Leute, so ihr borgen, recht vorsetzlich betrügt, einen ehrlichen Mann ins Unglück stürzt, ihre Kinder mit Schande beladet, zuletzt mit voller Verachtung begegnet — O! schweig Louise. —

Ich schwieg sogleich, als ich fühlte, daß meine Tropfen anfingen zu wirken, und that, als wenn ich aus dem Kabinet gehen wollte, mittlerweile sie, um ihre Bewegung zu verbergen, nach einem Buche langte, und statt des Buches das Paket ergriff, was ich ihr, auf Befehl Ew. Gnaden, hinten auf ihren Tisch gelegt hatte. Was ist dieses? fragte sie mich, und indem sahe sie auch

schon

schon selbst was es war, und las: „Quittungen über meiner Frauen ihre bezahlten Schulden, so sich bis jetzt auf dreitausend siebenhundert drei und achtzig Thaler zwölf Mgr. belaufen.“ Sie wollte es öffnen, aber vor Zittern konnte sie es nicht, und nun löfete eine Fluth von Thränen das beklemmte Herz; sie fühlte auf einmal alles, was Ew. Gnaden für sie gethan hatten, und sagte weiter nichts, als: wo ist mein Mann? Der ist, erwiederte ich, nach seiner Gewohnheit ausgeritten, und wird wohl so früh nicht wieder zu Hause kommen. Sie suchte mich hierauf durch allerhand Fragen auszuholen, um zu wissen, ob Ew. Gnaden auch recht böse gewesen wären, wie Sie mir das Paket gegeben hätten. Nein, sagte ich, der Herr ist diesen Morgen, wie Sie noch im Bette waren, selbst gestiefelt herein gekommen, und hat das Paket da so hingelegt, mit einigem Eifer, wie es schien; denn er stampfte es so dahin, wo Sie es gefunden haben.

Sie blieb hierauf wohl eine halbe Stunde in tiefen Gedanken sitzen; und man sahe es ihr recht an, wie sie in der unruhigsten Erwartung bei jedem Geräusch aufhörte, ob Ew. Gnaden auch kämen. Endlich aber, wie es ihr zu lange währte, klagte sie über Herzklopfen, und ich mußte ihr erst ein Glas Wasser, hernach aber ihr den kleinen Junker holen, mit welchem sie nun schon zwei Stunden am Fenster sitzt, und recht peinlich auf den Augenblick wartet, da Ew. Gnaden kommen werden.

Ich hoffe übrigens, daß ich meine Kommission recht gut ausgerichtet habe, und wünsche, daß Ew. Gnaden bald kommen mögen, die Betrübte zu trösten.

Louise.

N. S.

Arabelle hat sich eben, und zwar nur auf eine Minute recht nothwendig zu sprechen, melden lassen, ist aber nicht

nicht angenommen worden; ich denke doch nicht, daß ſie jetzt noch mit neuen Moden aufgezogen kömmt! Die böſe Frau! ſie taugt nichts, wie ich von der Jungfer Dehwern nur gar zu wohl weiß. Aber ich mochte es meiner gnädigen Frau nicht ſagen; ſie denkt zu gut, und ihre Jugend hat kein Mißtrauen. Meine vorige Herrſchaft dachte ganz anders; ſie ſahe unter jedem Maiblümchen ſogleich eine garſtige Kröte, wenn auch nur ein Käfer ſo groß wie ein Nadelkopf daran war; ich bin ut in litteris, ſagen die Gelehrten.

Bericht des Herausgebers vorſtehender Briefe.

Unſre Leſer werden vielleicht zu wiſſen verlangen, was weiter zwiſchen Mann und Frau vorgefallen ſey. Allein der Briefwechſel hat hier aufgehört und das Gerüchte nichts davon erfahren. Wenn von ihr nachher geſprochen wurde, ſagte man blos, es iſt eine klуge Frau, und legte den vollen Ton auf das Wort klug; ſonſt kam ſie in kein Geſpräch, als wenn ſie ſchwanger war. Einsmals traf ich ſie in einem öffentlichen Garten an, als eben die Gräfin von ... mit vollem Geräuſche in einem neuen Wagen vorbeifuhr. Ach, ſagte ſie, wie glücklich ſchätzte ich mich ehedem, als ich auch ſo hervorſtechen konnte; ich glaubte nicht, daß es möglich wäre, mit Anſtand in der Welt zu leben, ohne die erſte in allen Moden zu ſeyn. Aber wie der Teufel endlich mitſprach, und mich nur erſt zu einiger Ueberlegung brachte: ſo erſtaunte ich über meine Verblendung; es war, als wenn mir auf einmal die Augen aufgingen, und ich ſahe, daß von ſechzig Perſonen, woraus ungefähr mein Zirkel damals beſtand, nur drei waren, die ſo mit mir fortrauſchten, anſtatt daß ich vorhin glaubte, jedermann ſuchte mit mir in die Wette zu galoppiren, und ich könnte nicht zurückbleiben, ohne verſpottet zu werden. Ich fragte endlich die vielen, welche ſo langſam nachfolgten, ob ſie denn

nicht

nicht mit wollten? O ja, antworteten sie mir, nach unsrer Bequemlichkeit, wer will, kann vorlaufen, er wird gewiß desto eher müde werden. Himmel! dachte ich, ist es so bestellt: so verlohnt es sich wohl eben der Mühe nicht, das kostbare Wettrennen mit jenen fortzusetzen; und wie ich erst mit denen, die der Mode so ganz gelassen folgten, vertraut wurde, erfuhr ich hundert kleine Geschichtchen von den drei Galopins, die ich mir nicht umsonst sagen ließ. Mein Entschluß ward bald gefaßt, wie sie denken werden, und seitdem bin ich nicht wieder in die Versuchung gekommen, einen so gefährlichen Triumph zu suchen.

Man sieht hieraus, daß Amalie ihre Denkungsart so ziemlich nach ihres Mannes Wunsche gestimmet habe; und daß man am sichersten gehe, der Mode nicht weiter zu folgen, als der Beutel reicht. Nachrede für Nachrede, oder Medisance für Medisance: so ist es doch immer besser, sich eine klüge Frau schelten zu lassen, als die Ruthe zu verdienen, womit die Welt den gefallenen Stolz stäupt. Blos unsre Empfindlichkeit oder Thorheit leget jeder Nachrede ihren Werth bei; und wenn wir diese einigermaßen in unsrer Macht haben: so werden wir dieses Schreckbild der kleinen Geister minder fürchterlich finden.

VIII.

Die Politik im Unglück.

Briefe eines Frauenzimmers.

H..., den 30. Dec. 1773.

Verbrennen Sie geschwind meinen letzten Brief, worin ich über den hohen Fall unserer großen A... gespottet

spottet habe. Wahr bleibt es zwar immer, sie ist eine recht stolze Frau. Da sie sich aber durch das größte Unglück, was ihr begegnen konnte, nicht niederschlagen läßt, und in der Art, womit sie solches erträgt, so viele Klugheit als Standhaftigkeit zeigt: so soll sie von nun an nicht mehr der Gegenstand meines Spottes, sondern meiner größten Hochachtung seyn. Auf einmal ein Vermögen, was man auf 500000 Mark schätzte, zu verlieren; ein Haus, was das prächtigste in der Stadt war, mit einem kleinen Stübchen zu verwechseln; Equipage und Livree, wenn man von Jugend auf daran gewöhnt ist, nicht mehr zu haben; selbst die Stelle der Hausmagd und Kammerjungfer vertreten zu müssen; sich von dem Vergnügen, in allen Gesellschaften zu glänzen, hundert Bewundrer und Anbeter um sich zu haben, und den Ton in allen Moden zu geben, plötzlich beraubt zu sehen ... und diesen entsetzlichen Fall mit Klugheit und Standhaftigkeit zu ertragen, sich in alle die traurigen Folgen desselben gelassen zu schicken, darin einen neuen Muth zu fassen, und der hämischen Freude aller Neiderinnen kein niederträchtiges Opfer zu bringen ... wenn das keine Bewunderung verdient: so weiß ich nicht mehr, was man bewundern soll. Des Tags vorher, wie der Bankerott ihres Mannes ausbrach, war sie noch in ihrem völligen Glanze bei mir; aber gestern besuchte sie mich in ihrem neuen Aufzuge, kam durch den tiefen Schnee zu Fuße, und hatte ihr wollenes Röckchen so aufgehoben, als wenn sie besorgt gewesen wäre, daß etwas daran verderben möchte. Ich habe nicht ermangeln wollen, sagte sie zu mir, mich Ihnen zu empfehlen, und Sie zu ersuchen, mir einige Arbeit zu gönnen, wenn Sie mich dazu tüchtig halten. Sie sagte dieses mit einem so freimüthigen und ungezwungenen Anstande, und redete von ihrem Unglücke mit so vieler Mäßigung, daß ich ohne alle Besorgniß, sie zu kränken, ganz frei mit ihr darüber reden konnte.

konnte. Wir philosophirten lange zusammen, ohne daß ihr eine bittere Klage gegen ihren Mann oder dessen Gläubiger entfiel. Sie ließ sich, sie ließ andern Gerechtigkeit wiederfahren, und das mit so vieler Würde, daß ich es nicht wagen mochte, ihr einige Hülfe anzubieten. Aber beim Weggehen konnte ich mich nicht enthalten, sie zu umarmen, und ihr ins Ohr zu sagen: sie wäre eine recht stolze Frau. Das bin ich, erwiederte sie, und jetzt noch mehr als jemals; ich will zeigen, daß ich bessere Ansprüche auf Hochachtung habe, als diejenigen waren, die mir vorhin das Glück geliehen hatte; und ohne Knicks ging sie fort. Was sagen Sie dazu, meine Theureste? Verdient ein solches Beispiel nicht ein Stelle in der bürgerlichen Geschichte? Leben Sie wohl für heute.

IX.

H..., den 18. Nov. 1773.

In voriger Woche ist man endlich mit dem öffentlichen Verkaufe der A...ischen Sachen zu Ende gekommen. Die Frau war immer dabei, und sorgte dafür, daß alles ordentlich vorgelegt und zum theuresten verkauft wurde. Die Neugierde hatte eine Menge von Leuten herbei gezogen, um dieses sonderbare Schauspiel mit anzusehen; vielleicht auch um ihre Augen an der gefallenen Schöne zu weiden. Aber diese schien darauf nicht einmal Acht zu haben; sie brachte ihren Schmuck, ihre Kleidung und alle ihre besten Sachen, so wie ein Stück nach dem andern verkauft wurde, selbst hervor. Es war eine ungeheure Menge von allerlei zum weiblichen Putz gehörigen Ueberflüssigkeiten, und darunter wirklich sehr viel Kostbares, was die vornehmste Dame sich nicht besser hätte wünschen können. Sie that dieses mit einer solchen Entschlossenheit, daß sie von Jedermann bewundert wurde. Man bemerkte weder Verzweiflung, noch Betrübniß in ihren Augen, sondern höchstens dann und wann ein kleines

Lächeln,

Lächeln, welches der vergänglichen Ehre zu spotten schien. Nur wie sie ihre Hemden herein brachte, glaubte man, und sagte es sich einander ins Ohr, daß sie draußen geweinet haben müßte; und wirklich ihre Augen hatten eine etwas geschwindere Bewegung, wie man wohl zu haben pflegt, wenn man eine ausbrechende Thräne in der Geschwindigkeit verbergen will. Ein reicher Kaufmann erstand die Hemden, und wollte ihr ein Geschenk damit machen. Allein sie weigerte sich, solche wieder anzunehmen, unter dem Vorwande, daß sie sich künftig mit ganz andern behelfen müßte. Beide wurden hierüber verlegen; der Kaufmann, weil seine Gabe öffentlich verschmähet wurde, und sie, indem sie aus der plötzlichen Stille der ganzen Gesellschaft merkte, daß man ihr diesen Stolz übel deutete. Sie, die es am ersten fühlte, überwand sich aber gleich, und nahm das Geschenk unter der Bedingung an, wenn es ihr erlaubt würde, die Hemden wieder zu verkaufen, und statt derselben das Geld anzunehmen. Der Stolz des Kaufmanns ward hiedurch sogleich auf die angenehmste Art beruhiget; er nahm selbst ein Hemd nach dem andern, bot es den Anwesenden feil, und nun war keine Dame, die nicht wenigstens ein Hemde vierfach bezahlte; für das schlechteste gab man hundert Mark. Hier konnte das edle Weib den Thränen nicht widerstehen; diese allgemeine Theilnehmung an ihrem Unglücke brach ihr das Herz, und die ganze Gesellschaft gab sich die zärtlichste Mühe, ihr etwas Tröstliches und Verbindliches zu sagen. In meinem größten Glücke, erwiederte die rechtschaffene Frau, ist mir nie so sehr geschmeichelt worden, als heute. O Unglück, wie vieles lehrst du mich! und wie vieles habe ich dir zu danken!

In dem Taumel der Dankbarkeit und zärtlichen Empfindungen riß ich sie nach geschlossenem Verkauf mit fort in meinen Wagen, und brachte sie unvermuthet zur Gesellschaft,

sellschaft, worin sie vordem die erste Person gespielt hatte. Es schien ihr dieses zwar nicht angenehm zu seyn; jedoch fand sie sich sogleich, und begegnete den jungen Herren, die sich mit einem neugierigen Ungestüm um sie versammleten, mit einer unnachahmlichen Bescheidenheit. Der Kreis verlor sich, ohne daß sie ihn verscheuchte oder aufzuhalten bemühet war. Sie fühlte ihre Würde, ohne daraus eine Rolle zu machen, und erweckte stilles Mitleid, ohne die Unglückliche zu spielen. Diejenigen, welche sie zuerst mit einer hämischen Freude erblickt hatten, vertieften sich in heimliche Bewunderung, und verziehen ihrem Unglück den unbeleidigenden Stolz. Man wollte, sie sollte spielen: aber sie verbat durchaus die Karte, und wie die übrige Gesellschaft sich diesem gewöhnten Vergnügen überließ, setzte sie sich zu unserm redlichen R..., der auch nicht zu spielen pflegt, und zog ihn, wie ich aus einigen Worten schloß, über verschiedene Entwürfe zu Rathe, welche sie in Absicht auf ihren und ihrer Kinder künftigen Unterhalt gemacht hatte. Er antwortete ihr nur immer mit Lebhaftigkeit: O alles, was Sie unternehmen, wird Ihnen gerathen; meine Kasse ist Ihnen zu Dienste; mit einer so klugen Einschränkung, mit einem so entschlossenen Muthe, mit so vieler Einsicht... Aber sie unterbrach ihn oft, und schien mit allen diesen treuherzigen Schmeicheleien unzufrieden zu seyn, wie ich aus der Bewegung ihrer Hände wahrnahm, die, was mir ins Lachen fiel, so eifrig gegen einander gingen, als wenn sie noch ihren Fächel mit Brillanten darin gehabt hätte. Was endlich beschlossen wurde, hörte ich nicht; sie dankte ihm aber auf die verbindlichste Weise, und fuhr mit mir zurück, da ich sie dann bei ihrer Wirthin, einer Handschuhmacherin, absetzte, die ihr sogleich entgegenflog, und sie auf das Liebreichste bewillkommte.

Gute

Gute Nacht, meine Liebe, sagte sie zu mir! Und dieses will ich auch jetzt zu Ihnen sagen: Also gute Nacht, meine Liebe!

X.

Ich habe gestern den ganzen Abend mit unsrer guten A... philosophirt; es ist ein allerliebst vernünftiges Weib. Wir kamen auf die Schaam, welche eine unglückliche Person in ihrer Erniedrigung insgemein empfindet, und auf die falschen Mittel, die sie dann ergreift, um ihre Blöse zu bedecken. Dieses, merkte ich wohl, war eine Lieblingsunterredung für sie, weil sie dadurch eine Gelegenheit erhielt, den Plan ihres ganzen Betragens zu rechtfertigen; und Unglückliche, wie Sie wissen, thun nichts lieber, als sich rechtfertigen. Ich will sehen, ob ich den Sinn ihrer Worte wieder zusammenbringen kann; denn ich wünschte Ihnen auch ein recht vortheilhaftes Bild von ihr zu machen. Wenn Sie Ihren Wagen zerbrechen, sagte sie zu mir, so machen Sie sich keinen Schimpf daraus, zu Fuße und auch wohl ein bischen durch den Koth zu gehen, wenn es nicht anders seyn kann; bleibt irgend ein Schuh stecken, nun so versteht sichs, man geht sodann im Strumpfe, besonders wenn es kein Wetter ist, sich lange zu verweilen. Unterwegens erzählen Sie dann allen, die Ihnen begegnen, Ihr kleines Unglück, damit die Leute nicht glauben mögen, Sie wären von den Leuten, die zu Fuße reiseten; sagen auch wohl zu sich selbst, daß Sie dieses nur um deswillen thäten, damit man Sie nicht für eine Landstreicherin ansehen möchte, die irgendwo mit einem Schuhe flüchten müssen; denn man will doch in seinen eignen Augen nicht gern eitel scheinen; und wenn Sie diese kleine Ceremonie mit sich und andern beobachtet haben: so schämen Sie sich Ihres Zustandes, wenn Sie in einem Schuhe zu Fuße gehen, nicht weiter. Dieses ist nun gerade mein Fall auch; nur mit dem Unterschiede,

daß

daß meine Reise zu Fuße vielleicht etwas länger ist, und besonders, daß ich die eitle Erzählung sparen kann. Die ganze Stadt weiß meinen Fall; habe ich ihn verdient: so muß ich mich bessern, wo ich nicht im Kothe stecken bleiben will; und habe ich ihn nicht verdient, so muß ich auch laufen, daß ich aufs Trockne komme. In beiden Fällen thut meine Aufführung dasjenige, was ihre kleine Erzählung thut. Sie sagt den Leuten, zu welchen allen ich nicht selbst gehen möchte, daß ich nicht als eine Landstreicherin zu Fuße gehe. Meine Einschränkung bis aufs Nothwendigste hat die Wirkung, daß mich niemand flieht, weil niemand besorgen darf, daß ich etwas von ihm bitten oder borgen will. Jemehr ich in meinen Handlungen Klugheit und Entschlossenheit zeige, desto größer ist das Vertrauen, was ich mir erwerbe; und die Achtung, die ich auf diese Weise erlange, hält mich für die Bewunderung schadlos, die man ehedem meinem Aufzuge weihte. Ein bischen Koketterie läuft hier vielleicht mit unter; aber dieses edle Ingredienz unsrer Natur mag immer bleiben, wenn es so gut wirkt. Wenn ich mich in einem falschen Staate erhalten, und in einem prächtigen Elend leben wollte: so würden Sie mir nicht so freundschaftlich begegnen, Sie würden sich vor meinen Klagen und Zumuthungen fürchten, mir aus dem Wege gehen, wohl gar meine Redlichkeit in Zweifel ziehen, und mich für eine stolze Frau halten. Dieses ist meiner Empfindung nach so klar, daß ich keinen Menschenverstand haben müßte, wenn ich hier in der Wahl der Mittel fehlte. Die falsche Schaam findet sich blos in dem Herzen einer Kokette ohne Verstand, die ihre eigenen Vortheile nicht kennet, und blos in einer einzelnen Situation, wo ihr alles zu Hülfe kömmt, glänzt; sobald ihr aber die fremde Hülfe fehlt, sich die Bewunderung erbetteln will. Was könnte mich reizen, auf die Gefahr lächerlich zu werden, eine so elende Figur zu machen, da ich den sichern Weg, im Unglück

groß

groß zu bleiben, vor mir habe? Oder halten Sie es für etwas Großes und Nachahmungswerthes, daß die Frau eines Schuhflickers in Rom nicht zur Kirche geht, ohne einen Dominichino hinter sich zu haben, den sie sich für einen Stüber miethet? Mir gefällt nichts, als was meinen Umständen angemessen ist; hiemit versöhne ich aller Welt Stolz und Neid, und man gesteht mir dagegen die Hochachtung freiwillig zu, die ich vergeblich fordern, und noch vergeblicher erbetteln würde. . . .

Mich deucht, dieses ist eine sehr vernünftige Politik; ich finde nun nicht, daß sie sich ihres wollenen Röckchens zu schämen habe, und verehre die Frau, die ihn mit so vieler Ueberlegung angeleget hat. Vor acht Tagen sahe ich sie bei dem französischen Residenten. Es half nichts, sie mußte sich in ihrem jetzigen Anzuge malen lassen, und der Maler hat seitdem schon mehr als zehn Kopien davon machen müssen. So begierig ist jedermann, ihr seine Hochachtung zu zeigen. Es fällt mir hiebei ein, daß Sie mir auch noch Ihr Bildniß schuldig sind. O! lassen Sie sich doch ja auch in Ihrem ländlichen Anzuge malen, die große Draperie hat jetzt vieles von ihrem Werthe bei mir verloren; ich schätze heute nichts als Vernunft und Herz; und Sie, meine Theuerste! die beides von der besten Art besitzen.

XI.

H..., den 5. Febr. 1774.

Sie haben Recht, meine Liebe, es ist nicht allen gegeben, oder besser, nicht alle verstehen die Kunst, sich so fein herabzulassen, wie es unsere A . . . thut; besonders wenn es ein Muß ist. Allein besser ist doch immer besser; und jedermann muß gestehen, daß sie in der Art, wie sie ihren Fall ertragen, einen großen Verstand gezeigt habe. Es ist ihr aber auch so leicht nicht geworden, wie es jetzt nach geschehener Arbeit aussieht. Ich wünsche,

daß

haß Sie es nur einmal aus ihrem eigenen Munde hören möchten, wie sauer ihr der erste Kirchgang nach ihren veränderten Umständen geworden ist, und was die Frau gelitten, wie ihres Vaters Brüder ihr den Antrag gethan hat, einen Ammenplatz anzunehmen. Sie würden gewiß eben so laut mit ihr heulen, wie ich gethan habe. „Bei aller Entschlossenheit, und mit einem Muthe, worauf ich mich lange geübt hatte, sagte sie, stieg mir doch immer das Herz in die Höhe, wie ich das erstemal in die Kirche ging; ich hätte keinen Laut hervorbringen können; und wie ich vor die Kirchenthür kam, wo sonst mein Wagen gehalten, und ein Bedienter mir Platz gemacht hatte, preßte sich eine wahrlich recht bittere Zähre aus meinen Augen, so heißtrocken sie auch waren. Im Hingehen durch die Kirche zogen sie sich fest zu, und wie ich mich gesetzt und gebetet hatte, mußte ich die Augenlieder mit dem Finger unvermerkt ein bischen in die Höhe schieben, weil sie nicht aufgehen wollten; und ich konnte sie nicht wenden, ohne überall einem spöttischen oder neugierigen Blicke zu begegnen. Unter diesem drückenden und schadenfrohen Anschauen habe ich wohl zehn Sonntage zubringen müssen, ehe die hämische Neugier sich allmählich zu einer mitleidigen Bescheidenheit gewöhnen wollte. Aber doch war diese Empfindung noch nichts gegen dasjenige, was ich bei der grausamen Barmherzigkeit meines Oheims empfand. Sie wissen, mein Kind, das nur acht Wochen alt war, als mich das Unglück traf, starb während dem ersten Schrecken; und ich hatte es selbst gesäugt, weil es eben damals Mode war, und die Prinzessin von ... sich dieser mütterlichen Pflicht unterzogen hatte. Mein Oheim ließ mich sogleich rufen, und fragte mich ohne weitere Umstände, wie es mit der Milch stünde, und ob ich wohl das Kind der Amtmannin zu ..., die eben in den Wochen gestorben war, annehmen wollte; ich würde dort, fügte er, ohne meine Antwort zu erwarten, hinzu,

hinzu, gut gehalten werden, den Leuten hier aus den Mäulern kommen, und die Kost besser haben, als ich sie mir mit meiner Händearbeit würde verschaffen können; meine beiden Kinder wollte er indessen unterzubringen suchen. . . . . Sie können denken, wie mir hiebei zu Muthe war, und was es mir kostete, einem jungen naseweisen Arzte, den mein Oheim hatte rufen lassen, und der mir als einer künftigen Amme allerhand Fragen vorlegte, nicht eine Grobheit zu sagen. Zu meinem Glücke erstarben mir die Worte im Munde, ich fing an zu schluchzen, meine Beine wollten mich nicht halten, ich fiel auf einen Stuhl, und in dem Augenblick kam ein Brief von dem Amtmann, worin er meldete, daß er aus Besorgniß, das Schrecken möchte meine Milch verdorben haben, ein gutes Landmensch in meine Stelle genommen hätte, und mir also nicht dienen könnte. Hier fing ich an Othem zu schöpfen, und mein Oheim war so gut, mich mit dem zärtlichen Troste, wie er es sehr bedauerte, daß die Gelegenheit fehl geschlagen wäre, zu verabschieden. Und für diese Güte mußte ich ihm dennoch danken."

O wären Sie doch bei dieser Erzählung gegenwärtig gewesen! Die arme Frau saß neben mir auf dem Kanapee, vorübergebogen, den Ellenbogen auf das Knie gestützt, die Augen auf den Boden geheftet, und schlug sich bei dem Wort danken mit der zugemachten Hand vor die stolze Stirne. Ich legte ihr meine Arme um den Rücken, und bat sie freundschaftlich, nicht wehmüthig zu werden. Aber sie fühlte und hörte es nicht, und war bei der bloßen Erzählung dieser grausamen Erniedrigung ganz außer sich gerathen. Dennoch hat sie sich damals berwunden, und ihren Oheim nicht böse gemacht, von m sie auch noch die beste Hülfe genießt. Ja, sie hat n durch ihre kluge Einschränkung, und eben dadurch, daß e ihn von aller Furcht befreiet hat, ihr einige Hülfe eben zu müssen, nach und nach dergestalt eingenommen,

daß er sehr vieles für sie thut, und in ihrer Gesellschaft eine wahre Freude findet. Blos das erste Schrecken, daß sie mit ihren Kindern ihm nur allein auf den Hals fallen würde, hatte den guten Schöps dahin gebracht, seine Nichte für eine Amme auszubieten.

Hier dachte ich meinen Brief zu schließen, aus Furcht, er möchte zu lang werden. Da ich aber eben Zeit und Luft zu schreiben habe, weil die Gesellschaft abgesagt ist: so will ich Ihnen doch noch eins von meiner Heldin erzählen. Sie können es aber nach Ihrer Bequemlichkeit morgen oder übermorgen lesen.

Wie sie Braut gewesen war, hatte ihr ein alter Bedienter ihres Vaters heimlich tausend Mark zu Tändelgelde geliehen, was sie auch in einigen Abenden glücklich vermanscht hatte. Dieses Geld war des armen Kerls ganzes Vermögen, was er in seinem dreißigjährigen Dienste ersparet hatte. Bei dem Ausbruch des Konkurses hatte sie sich dieser Schuld nicht erinnert; der Gläubiger hatte sie auch aus Achtung vor ihr väterliches Haus nicht gemahnt; und so war der Konkurs geendiget, ohne daß dieser ehrliche Mann etwas erhalten hatte. Auf einmal kömmt er vorige Woche zu ihr, sagt aber doch kein Wort von seiner Forderung, sondern begegnet ihr, wie der Tochter seines vormaligen Herrn. Allein sie fällt vor Schrecken zur Erde; und „nie, sagte sie einige Tage nachher zu mir, habe ich das Entsetzliche meines Zustandes so sehr empfunden, als in diesem Augenblicke. Meine ganze Habseligkeit, fuhr sie fort, bestand damals eben in drei Mark vier Schilling; das Geld, was ich für meine Hemden empfangen hatte, und mir geschenkt wurde, hatte ich zur Befriedigung einiger geringen und armen Gläubiger, die aus dem Konkurs nichts empfangen sollten, angewandt, weil ich es nicht ertragen konnte, daß diese Leute, die das Ihrige sauer verdienet, und selbst kein Brod hatten, über mich seufzen sollten. Zu verkaufen hatte

hätte ich nichts, weil ich weiter nichts behalten, als was zur äußersten Nothdurft gehörete. Was sollt' ich thun?... Der arme Kerl fing an zu weinen, und wollte mich trösten, indem er sagte, er käme ja nicht, um etwas von mir zu begehren, er wollte wohl sehen, daß er sich noch behülfe. Aber ich erinnerte mich jetzt, daß er schon zur Zeit, wie ich noch im Ueberfluß lebte, Noth gelitten, und die Zinsen, die ich ihm damals bezahlte, ängstlich begehret hatte. Ich erinnerte mich, o meine Theuerste, welche Erinnerungen! daß er Frau und Kinder hatte, die mich zu Zeiten um einige Beihülfe angesprochen, und nun mußte ich hören, daß dieser Mann bescheiden genug seyn wollte, mir das Seinige zu lassen..... O mein Freund, rief ich ihm ängstlich zu, komm er morgen wieder, er soll das Seinige bis auf den letzten Pfennig erhalten, wenn noch Menschen in der Welt sind, die ein Herz haben. Mehr konnte ich nicht sagen, ein heimlicher Fluch auf mich selbst entwischte mir in einer Art von Wuth, ich ging aber noch desselben Tages in die Gesellschaft bei dem Residenten, zog ihn mit einer Lebhaftigkeit, die er, wie ich wohl merkte, für eine halbe Verwirrung ansahe, auf die Seite, und erzählte ihm mein Unglück. Ach er.... (das Wort wollte nicht heraus, und ihr Gesicht glühete)... sammlete für mich, und ich erhielt das Geld für den guten Menschen, der es des andern Tages durchaus mit mir theilen wollte, das ich aber, dem Höchsten sey Dank! nicht angenommen habe...."

Gestehen Sie jetzt, meine Theuerste! daß die feine Herablassung, wie Sie es nennen, die ganze Kraft einer edlen Seele, eine wahre Rechtschaffenheit, und die größte Ueberwindung erfordere. Gestehen Sie aber auch, daß man einer solchen Person nicht zu viel Hochachtung erweisen könne, und daß wir Recht haben, wenn wir uns um die Wette beeifern, dieser Unglücklichen einige ange-

nehme Stunden zu verschaffen. Gestehen Sie endlich, daß es auch in dem städtischen Zirkel bisweilen eine schöne Natur gebe, die eine heilige Betrachtung verdient! Ich bin davon ganz enthusiasmirt ... auch mir ist dabei eine süße Thräne entfallen ... Könnte ich Sie, meine Beste, in einem glücklichern Augenblicke versichern, daß ich ganz die Ihrige sey!

XII.

O..., den 26. März 1774.

Wie ich mein letzteres eben endigte, kam mein alter Licentiat F... zu mir; und von einer Thorheit zur andern ging ich endlich so weit, daß ich ihm meinen Brief, den ich an Sie geschrieben hatte, vorlas. „Habs lang gesagt, mags aber auch wohl wiederhol'n, fing er an, wie ich auf den Onkel Schöps kam, wir sind alle solche Schöpf'n. Wenn ein' unglückliche Person die Mien' hat, daß sie uns beschwerlich fall'n wird, und diese Mien' hat ein' jede, so lang' sie ein'n nicht fingerdeutlich vom Gegentheile überführt: so will man sie stracks zur Kinderwärterin abwürdigen; 's ist hier keine Hülfe, denkt man, ein wenigs erkleckt nicht, und nach vielem wird wiederum viel, und mehr erfordert werden, als man geben kann. Besser also flugs als langsam gebroch'n, und sich Undank erkauft. Mag sie 's doch sich selbst zurechnen, daß man ihr aus dem Gleise weicht, könnt's ja gescheuter anfangen; 'nmal, auch wohl zweimal hilft man ihr wohl, aber dann ists auch aus, ihr Unglück kümmert ein'n weiter nicht. Wenn man aber weiß, daß die Person ihre tausend und ein Bedürfnisse so gemindert hat, daß sie von dem Krautkopfe, den sie noch übrig hat, satt wird: o so freut's ein'n zu helfen; man läuft ihr überall entgeg'n, hält ihr den offnen Beutel zu, und ist bei meiner Treu ein großmüthiger Patron. Das Helfen und Trösten ist dann so süß, daß Zutrauen so bequem, alles was man

man thut, wirkt so a propos, Dankbarkeit und Wohlthun begegnen sich so herzlich; daß es eine rechte Kraftsuppe für mich ist, wenn ich die größte Wohlthat in eine verfluchte Schuldigkeit verwandeln kann. . . .

Ich mag Ihnen das übrige nicht herschreiben; Sie kennen ihn, meine Theureste, und wissen, daß er zwar richtig im Text, aber sehr kauderwelsch in seinem Vortrage ist. Ich habe seit meinem letzten die A . . . nicht gesehen; indessen aber doch gehört, daß ihr Mann, der sich, wie man ihn beschuldigte, mit seinem Hauptbuche unsichtbar gemacht hatte, in A . . angelangt ist. Vermuthlich wird er sein Unglück rechtfertigen können; und solchergestalt seinem guten Weibe den einzigen Trost verschaffen, der ihr fehlte. Es nagte sie unaufhörlich, daß er überall für einen Betrüger gelten mußte; und über diesen Punkt habe ich nie mit ihr sprechen mögen, sie auch nicht mit mir.

Gleich zu Anfang ihrer Ehe klagte sie mir einmal, daß ihr Mann die Glücksspiele, und besonders das Lotto, so sehr liebte; und ich wollte wohl sagen, daß dieses, wiewohl ganz zufälliger Weise, auch auf ihre Lebensart einen übeln Einfluß gehabt hat. Ich erwartete gestern, sagte sie mir damals, meinen Mann bei einem kleinen häuslichen Abendessen, und hatte mir eine kleine unschuldige Freude daraus gemacht, daß ich ihm ein Kinderhemdchen zeigen wollte, das ich selbst fertig gemacht hatte; ich rechnete auf sein Lob, als meine einzige Belohnung, und mein Herz schlug von sanfter Freude bei dem Geräusche eines jeden Wagens, der durch unsre Gasse fuhr. Da wird er seyn, dachte ich . . . aber er kam nicht; das Essen, das ich bereitet hatte, verdarb am Feuer, und alle meine Erwartungen wurden getäuscht. Wie er endlich spät kam, war ich unmuthig, hatte keine Freude mehr, ihm meine Arbeit zu zeigen; und er war so voll

von

von einem Gewinnste, den er gethan hatte, daß ich mich schämte, ihm zu sagen, wie ich heute acht Schilling mit Nähen ersparet hätte."

Ich achtete damals auf diese ihre Klage so sehr nicht; und wir ließen es beide bei der allgemeinen Anmerkung bewenden, daß ein Spieler, wenn er auch sonst nichts Uebels thäte, schon aus dem einzigen Grunde strafbar wäre, daß er den kleinen häuslichen Fleiß, worauf doch so vieles ankömmt, und wovon das Glück der mehresten Haushaltungen abhängt, völlig erstickte, und einem guten Weibe die Gelegenheit raubte, ihm durch ihre Aufmerksamkeit, Ordnung und ein selbst gemachtes Gericht zu gefallen. Nach der Zeit habe ich wohl gedacht, daß er eben durch die kalte Gleichgültigkeit, womit er auf die stillen Tugenden seiner Frau herabsahe, durch die wenige Aufmerksamkeit auf ihre kleinen Liebesfeste, womit sie ihn bisweilen zu überraschen wünschte, und durch das beständige Gespräch von Summen, die verloren oder gewonnen waren, sie endlich auch dahin gebracht hat, täglich in Gesellschaften zu gehen, immer zu spielen, und ihre Haushaltung von selbst gehen zu lassen.

Sie hatte zu vielen Stolz, um sich für eine zweite Rolle zur schicken. Sie würde als die beste Haushälterin, als die zärtlichste Mutter, und als die vernünftigste Frau überall die erste gewesen seyn. Und wie sie in diesem Plan, welchen sie sich gleich nach den verrauschten Honigmonaten ihres Ehestandes gemacht hatte, von ihrem unvorsichtigen Manne gestöret wurde: so suchte sie die erste Rolle unter unsern glänzenden Prinzessinnen zu erhalten; und die Person, die sich mit ihrem Kinderhemdchen eine Fürstin dünkte, achtete hernach achthundert Mark nicht so viel, als ihre acht Schillinge. Dieses halte ich für den wahren Grund ihres Verderbens; und ihre jetzige Aufführung zeigt von ihren ersten Grundsätzen. Auch in ihrem Unglücke ist sie mit keiner zweiten Rolle zufrie-

zufrieden. Man sieht, sie will auch hier die einzige in ihrer Art seyn.

Wie glücklich sind Sie, meine Beste, auf dem Lande, wo der Mann die gefährlichen Reizungen der Glücksspiele nicht sieht; Arbeit als ein Bedürfniß liebt, und dann auch die nützlichen Eigenschaften einer liebenswürdigen Gehülfin verehrt. Jeder Abend bringt sie zusammen; jedes Gericht, das Sie ihm vorsetzen, wird mit dankbarer Freude genossen; jede Erzählung von dem, was Sie des Tages wohl ausgerichtet haben, heftet ihn an Ihren Blick; die Kinderchen empfangen den Segen von beiden; und eine ungestörte Ruhe erwartet sie nach dem lieblichen Abend. . . .

Ich darf heute nicht weiter schreiben, mir focht das Blut noch von einem nächtlichen Balle, und ich muß einmal zu meinen Kindern gehen, die ich in drei Tagen nicht gesehen habe. Küssen Sie meine Gevatterin, und wenn Sie heute Abend Ihrem Eheherrn meinen Brief vorlesen: so lassen Sie das aus, was ich von ihm gesagt habe, er würde sonst beide Flügel schlagen, und hoch krähen. Es ist genug, daß ich euch Landsleuten heute den Sieg lasse; den Triumph könnt ihr sparen; habt ja auch keine junge Herrn, die ihm zuschauen und den Wagen ziehen können. Der Triumph mag also für uns bleiben, und für euch die gerechte Sache und mein Herz. Können Sie etwas mehreres verlangen? . . . Nun ja, einen Kuß! . . den drücke ich in die Stelle meines Namens.

XIII.

H . . ., den 26. Juni 1774.

Die A . . . hat ihren Mann glücklich wieder. Die Stockjobberei a). hat auch ihn, wie viele andre, gestürzt. In der Angst war er nach England gereiset, weil er glaubte,

a) Die Stockjobberei ist eine Art von Aktienkrämerei, die vor zwei Jahren in England aufs höchste gestiegen war.

glaubte, daß ihn sein dortiger Kompagnon hintergangen hätte: und wirklich hat er durch seine geschwinde Reise noch vieles gerettet. Seine Gläubiger haben sich mit 60 Prozent begnügt, nachdem er ihnen seinen Zustand aufrichtig eröffnet; und nun hat er noch so viel übrig, daß er bei Fleiß und Ordnung ein mäßiges Auskommen finden wird. Der große Eindruck, den seine Frau durch ihr Betragen im Unglück bei allen und jeden gemacht hat, ist ihm sehr zu statten gekommen. Jeder glaubte, ihr eine Gerechtigkeit zu thun, indem er von seiner Forderung so viel nachließ. Man hätte mehreres gethan, wenn sie gewollt hätte. Allein da sie auch dasjenige zu bezahlen gedenkt, was ihre Gläubiger jetzt nicht fordern wollen, sobald sie die Erbschaft von dem Oheim Schöps thut: so verlangte sie nicht mehr, als die gegenwärtige Noth erforderte. Sie wohnet jetzt in einem zwar kleinen, aber doch nicht schlechtem Hause, und hat ihre Haushaltung so nett eingerichtet, daß es ein Vergnügen ist, sie zu sehen. Ich habe sie neulich besucht, und sie vergnügter als jemals gefunden. Nichts, sagte sie, gleicht dem häuslichen Vergnügen, und besonders dem Vergnügen, sich in jedem Augenblick einen kleinen Gewinn zu verschaffen, es sey durch Ersparen oder Erwerben. So verächtlich es auch den großen Geistern vorkommen mag, so wahr ist es doch, daß ein selbsterworbener Schilling das Herz mit einer großen Freude erfüllen könne. Jeder Augenblick, den ich mir zu nutze mache, verschafft mir dieselbe, und ich lasse nicht viele ungenutzt vorüber. Die Ordnung, diese edle Freundin des Fleißes, macht alle diese kleinen Gewinne beständig sichtbar, und ich gefalle darin mir selbst und meinem Manne so sehr, daß wir uns nicht begegnen, ohne einander darüber etwas verbindliches zu sagen. Es war eine Zeit, wo ich mich wunderte, wie die Leute in niedrigen Ständen, ohne Gesellschaft und Spiel, ohne Oper und Komödie,

ohne

ohne Lustfahrten und Lektüre einen Tag wie den andern zubringen könnten, da man doch bei jenen großen Lustbarkeiten oft die größte Langeweile hätte, und ein herzliches Vergnügen sehr oft vergeblich suchte. Ich finde aber, daß der häusliche Trieb etwas zu ersparen und zu gewinnen, und von diesem Gewinnste mit Ordnung wohl zu thun, die Quelle des reinsten, stillesten und dauerhaftesten Vergnügens sey. Er erhält einen in beständiger Beschäftigung, verbannet auch die kleinste Langeweile, führet seine Belohnung fast immer mit sich, versüßt jede Mühe, erweckt und befriediget wahre Bedürfnisse, schmeichelt einem auf die unschuldigste Art, und macht jeden Morgen nach einem sorgenfreien Schlafe heiter. Ein schöner Apfel und ein frisch gelegtes weißes Ey ergötzet mich länger, als alle Schönheiten der Natur aus dem Kasten der Dichter; und eine Nadel, die ich finde, macht mir eine kleine obgleich unvermerkte Freude. Jede Nath, die ich fertig gemacht habe, ist für mich eine Frühlingsblume, und der Beifall, den ich darüber von meinem Manne erhalte, ist die süßeste Schmeicheley. Nützliche Arbeiten geben zugleich mehr Stoff zu Unterredungen, als alle Thorheiten der Stadt, und das unschuldige Spiel meiner Kinder nährt meine Seele mehr, als die beste Operette. Habe ich vollends ein Brätchen mit einem Freunde zu theilen: so verachte ich alle Tafeln unsrer fürstlichen Verschwender. . . .

Was dünkt Ihnen, sollte man nicht Lust bekommen, alles wegzuwerfen, um so klein und vergnügt zu leben? Wir handeln wahrlich thöricht, daß wir uns die vielen Vergnügungen der Wirthschaft entziehen, und uns dafür nichts wie leere Stunden verschaffen, die wir hernach nicht auszufüllen wissen. Jedoch Sie, meine Beste, machen ihre Käse selbst, und fühlen das Leere unsrer glänzenden Freuden nicht. O bleiben Sie immer dabei!

Bleiben

Bleiben Sie aber auch immer meine zärtliche Freundin, wie ich die Ihrige.

XIV.

Schreiben einer Dame an einen Liebhaber der Kotterien.

Ich nehme heute keine Entschuldigungen von Ihnen an, Sie müssen kommen, es sey nun mit guter oder böser Laune; ich habe meinem Manne auf den Abend eine kleine Ueberraschung zubereitet, und diese würde ohne Sie gar zu viel verlieren. Ich weiß zwar wohl, Sie hassen alle feierliche Mahlzeiten und große Gesellschaften; Ihnen ist eine Parthie von Vieren zum Soupee, oder wie man in meiner Jugend sprach, un parti quatré de M. de Bouillon,[b]) die angenehmste. Allein man würde noch erst eine besondere Einrichtung machen müssen, wenn sich die hiesigen Freunde nicht änders, als in so engen Zirkeln sehen wollten; und so lange dieses nicht geschehen seyn wird, ist es eine Unbilligkeit, daß Sie sich den großen entziehen, und für drei Freunde ihre gute Laune sparen wollen.

Sie haben mir oft gestanden, daß Sie eine Einladung mit Widerwillen angenommen, und doch ein wahres und unerwartetes Vergnügen in der großen Gesellschaft genossen hätten; und wenn dieses ist: so können Sie es auch wohl einmal auf gut Glück bei mir versuchen. Zur andern Zeit sollen Sie denn auch einmal niemand

b) Madame de Bouillon pflegte zu sagen: Eine Gesellschaft von zwei Mannspersonen und zwei Frauenzimmern, erhält ein gedoppeltes Interesse, das die Einheit stört; es ist unschicklich, daß drei Frauenzimmer ihre Aufmerksamkeit auf eine Mannsperson richten, und so ist die beste Gesellschaft worin Einheit herrschen soll, diejenige, welche aus drei Mannspersonen und einem Frauenzimmer besteht.

mand als mich, meinen Mann, und noch einen guten Freund, oder wenn Sie sich recht gut halten, die Gebieterin ihrer Freude bei mir sehen.

Versagen Sie mir aber meine Bitte: so machen Sie sich auch nur auf einen recht ernstlichen Verweis von mir gefaßt, und damit Sie wissen, worin er bestehen soll: so vernehmen Sie ihn jetzt frisch, wie er aus der Feder fließt. Der Grund ihres Verfahrens ist eine bloße Selbstsucht, die andern zu Gefallen nicht das mindeste von ihrer Bequemlichkeit aufopfern, und sich von ihrem Polster nicht anders erheben will, als wenn ihr die Luft gerade mit der Brühe aufgetischt wird, welche Sie nun einmal für die angenehmste halten. Sie kommen mir darin gerade so vor, wie der Philosoph, der alles, was nicht mit seinem System übereinkommt, abgeschmackt findet, oder wie der Dichter, welchem keine Prosa schmeckt. Ist dieses aber nicht ein schielendes einseitiges Verfahren, und können Sie den Mann groß finden, der niemals anders, als auf seinen eignen Stecken reiten will? Was würden Sie sagen, wenn alle so dächten, und ein jeder sich blos auf seinen Klubb einschränken wollte? Ist es daher nicht der Billigkeit und dem allgemeinen Wohl, welches auch Freuden erfordert, gemäß, daß Sie sich eben sowohl nach andern, als andre nach Ihnen bequemen?

Je größer der Mann ist, desto mehr muß er von seiner Bequemlichkeit aufopfern, der König mehr als der Minister, und dieser mehr, als der Kammerdiener ꝛc. Blos einem Pedanten erlaubt man es, für seinen eignen eingeschränkten Geschmack zu leben, und wenn Sie nicht unter die Zahl der letztern gehören wollen: so müssen Sie nicht so lange auf Ihrem Polster bleiben. Der Hang zum Besondern nimmt mit den Jahren zu, wenn man ihm nicht widersteht, und mich dünkt, daß ein vernünftiger

tiger Beobachter seiner selbst diesem Hange immer entgegenarbeiten müsse.

Ich hoffe nicht, daß Sie sich damit entschuldigen werden, wie Ihnen die großen Mahlzeiten, wie Sie es zu nennen belieben, nur Ekel und Langeweile machten. Sonst werde ich antworten, dieses sey ihre Schuld, und Sie besäßen Herz und Geist genug, beides zu vertreiben. Was hält Sie auch ab, den Geist und den Ton der Freude zu verbreiten, jedem Gaste ein bischen Zufriedenheit mit sich selbst, und dem guten Wirthe einen freudigen Blick zu geben? Mangel an Geschicklichkeit gewiß nicht; und Schade für Ihre ewige Laune, wenn sie immer säuert oder gähret, und niemals genießbar werden will. Tragen Sie Ihren Theil nur aufrichtig bei, und bezahlen für Ihre Person, die andern werden auch bald den Beutel ziehen, und sich nicht im Rückstande finden lassen. In einer guten Gesellschaft sitzt man allezeit auf einem Boden, wo man leicht elektrisirt werden kann, und wenn nur einer erst den Strahl gefangen hat: so geht er von Hand zu Hand fort.

Sehen Sie, mein Freund! was ich Ihnen alles sagen werde, wenn Sie meine Einladung abschlagen, und nun biete ich Ihrer ganzen Laune Trotz, mir das Vergnügen zu versagen, Sie heute Abend bei mir zu sehen. So wie Ihre Kirchspielsglocke fünfe schlägt, und keine Minute später, befehle ich Ihnen hier zu seyn.

Amalia.

XV.

Das war der Kammerjungfer recht.

Es kömmt so mancher durch die Welt.... Freilich mein gutes Kind! aber wie? wie? — das ist die Frage. Wenn du verhungerst, kömmst du auch durch die

die Welt, und vielleicht ehrlicher, als wenn du an einer Bratwurst erstickteſt; aber darum iſt es noch eben nicht nöthig, vor Hunger zu ſterben, oder eine Lebensart zu ergreifen, wo man ja ſo kurz und gut durch die Welt kommen kann. Ein kindiſcher Einfall iſt es, verſtehſt du mich Liſette, mit allem durch die Welt zu kommen. Man bleibt doch darin, ſo gern man auch wollte, und Millionen kommen durch, ohne daß man dabei ſetzen kann, gut! Ich dächte, du warteteſt auch noch ein bischen, ehe du es verſuchteſt, in der Haube durch die Welt zu kommen.

Aber, gnädige Frau, wenn es Gott doch ſo verſehen hätte.... Nicht wahr, ſo helfen alle meine Ermahnungen nichts, ſo iſt die menſchliche Klugheit überflüſſig. Weißt du aber wohl, wie ich dieſen andächtigen Schnörkel ſchon oft geheißen habe? Das Faulbette aller Thörinnen, und die Ausflucht verliebter Dinger, die mit offnen Augen in ihr Unglück rennen. Gottes Verhängniß iſt ſo, daß wir eine vernünftige Wahl der Mittel treffen, nicht aber auf Geradewohl zuſammen laufen, ein halb Dutzend unglückliche Kinder in die Welt ſetzen, und für dieſelben das Brod vom Himmel erwarten ſollen.

Ach! erwiederte das gute Kind, Ew. Gnaden haben zu leben, und einen Herrn Gemahl, der Ihnen dieſes Leben ſo ſüß, ſo ſüß macht; mich deucht, o verzeihen Sie mir meine Freiheit! Sie haben gut predigen, und wiſſen nicht, wie einem armen Mädchen, das nun funfzehn Jahr gedient hat, und auch wohl einmal ein bischen eignes Brod mit einem guten Mann theilen möchte, ſo recht zu Muthe iſt. Wären Sie an meiner Stelle, und ich an der Ihrigen. . . .

Nun heraus damit, hier iſt ein Dukaten, wenn du mir aufrichtig ſagſt, was ich gethan haben würde, wenn ich an deiner Stelle geweſen wäre.

Sie

Sie hätten unsern Johann schon früher genommen; es ist ein gar zu guter hübscher Mann.

Was, Mensch! du meinst, ich hätte deinen Kerl genommen? Geh mir aus den Augen, und wisse, daß ich nun und nimmermehr mich darum bekümmern will, wie du durch die Welt kommen wirst, zaudere nur nicht lange, und wenn du nur ein Nest voll Kinder hast, und dann Krankheit und Unglücksfälle, die natürlichen Folgen solcher unbesonnenen Ehen, dich und deinen Kerl außer Stand setzen, das Brod für so viele zu gewinnen, so denke an mich: komme mir aber nicht, um dir ein Stück Brod zu geben. Denn wer sich nicht rathen lassen will, dem ist auch nicht zu helfen.

Lisette ging, ihre Noth ihrem lieben Bräutigam zu klagen, vielleicht auch um die Süßigkeit des Trostes zu genießen, womit die Liebe in solchen Fällen gleich bei der Hand ist. Zu ihrem Glücke aber begegnete sie ihrem Herrn in dem Vorzimmer, der ihre glühenden Wangen bemerkte, und sahe, wie sie eine bittere Thräne mit allen fünfen aus den Augen rieb. Nun, Lisette, redete er sie an.... Aber die gnädige Frau, welche seine Tritte bereits vernommen hatte, und an der Thür horchte, kam ihm hier ganz feierlich in den Weg, und nöthigte ihn, sich von ihr selbst die schreckliche Begegnung, welche sie von dem dummen Gesichte, das äußerlich einer Heiligen gliche, im Herzen aber voll Bosheit wäre, erzählen zu lassen.

Nun, das müßte ihm freilich angenehmer seyn, als alles, was die Kammerjungfer ihm auch noch so bitterlich hätte klagen können; und so hörte er denn mit der Geduld eines Ehemannes die fürchterliche Geschichte von einem Ende bis zum andern an, ohne sie auch nur einmal mit einer Anmerkung zu unterbrechen, jedoch nicht ohne einige, welche der Leser leicht hinzudenken wird, für sich zu machen. Seiner Frau Unrecht zu geben, war in die-

sem

sem Augenblick nicht rathsam, die arme Lisette zu bedauren, gefährlich, und die Sache doch so laufen zu lassen, etwas hart. Er wandte sich also auf die Seite seines Kammerdieners, und erzählte ihr, was ihm derselbe nun seit vielen Jahren für Dienste geleistet hätte, wie sehr er wünschte, demselben endlich ein bischen eigenes Brod zu verschaffen, und wie er geglaubt hätte, daß sie für Lisetten, die ihr nun funfzehn Jahr treu gedient, gleiche Gesinnungen hegte. Inzwischen, und da er dieses nicht fände: so wollte er für seinen Bedienten auf eine andere Art sorgen.

Das wünschte ich nun eben nicht, versetzte sie eifrigst, daß etwa die Kammerjungfer der überklugen Frau Oberstallmeisterin durch Sie versorget werden sollte. Mich deucht, es steht einer Herrschaft allemal wohl an, wenn sie zunächst für die Ihrigen sorgt, und Lisette mag seyn, was sie will: so ist sie doch so lange Zeit bei mir gewesen, daß ich sie nicht auf die Gasse setzen will. Aber sie kann noch warten, und ihr Johann auch, wie mich dünkt ...

Nun freilich, erwiederte der schalkhafte Mann, sie sollen warten, so lange es Ihnen gefällig ist; ich dachte nur, weil eben unser Organist verstorben ist, und Johann recht sehr gut die Orgel schlägt; ich wollte lieber ihn, als einen andern, den mir die Frau Priorin von ... empfohlen hat, dazu nehmen.

Ich weiß nicht, was die Priorin sich immer unterfteht, ihre Leute auf unsre Kosten zu versorgen; hat sie doch letzthin meinen Bedienten, für welchen ich mir von ihr die Stiftsschreiberstelle ausbat, mit der kahlen Entschuldigung abgewiesen, daß er sich zu spät gemeldet hätte. Nein, Ihr Johann muß Organist werden, und Lisette ... ja, wenn das Mensch nur nicht so viel Staat auf dem Leibe hätte. Es ist ein Unglück mit den Kammerdienern und Kammerjungfern; sie gewöhnen sich so sehr den Herrn und die Frau zu spielen, daß sie hernach

nach in keinem Stande auskommen können, und bei aller Fürsorge, die man für sie trägt, dennoch zuletzt betteln müssen.

O! das ist eine sehr wahre Bemerkung, schloß endlich der liebe Mann; und ich habe lange gedacht, daß Johann nicht Organist, und Lisette nicht Frau Organistin werden sollte, ohne vorher beide ihren jetzigen Flitterstaat zu verkaufen, und sich so zu kleiden, wie Sie, meine Liebe, es ihnen vorschreiben würden. Was dünkt Ihnen, wenn wir ihnen für ihre langjährigen Dienste ein kleines Gnadengehalt unter der Bedingung dabei gäben, daß die Frau Organistin nicht anders, als in einem Rock von Kamelot zur Kirche kommen, widrigenfalls aber sogleich ihr Gnadengehalt verlieren sollte?

Sie versprach dieses in nähere Ueberlegung zu nehmen, und klingelte sogleich, wie der Mann weg war, der betrübten Lisette, die nun in Erwartung ihres förmlichen Abschiedes mit Zittern heraufkam. Höre, redete sie dieselbe an, du hast mich diesen Morgen auf eine recht empfindliche Art beleidigt, aber ich war selbst Schuld daran, und hier hast du den Dukaten, den ich dir versprochen habe, betrachte ihn alle Tage einmal, und — bleibe immer so aufrichtig, wie du heute gewesen bist.

Lisette, welche sich in diese Rede gar nicht finden konnte, wußte nicht, was sie antworten sollte, und die gnädige Frau fuhr fort: Ich sehe wohl, Johann ist dir lieber, als ein Dukaten. Nimm ihn also, wie ich ihn genommen haben würde, wenn ich an deiner Stelle gewesen wäre. — Noch hatte das Mädchen nicht das Herz, diese gute Laune für Ernst aufzunehmen — Aber wisse, daß er unter keiner andern Bedingung Organist, und du nicht Frau Organistin werden wirst, als bis ihr euch beide schriftlich anheischig machet, daß du Zeit deines Lebens nicht anders als in einem Rock von Kamelot zur Kirche gehen wollest. Doch, fügte sie etwas erweicht hinzu,

nagst du auf hohen Festtagen den blauen taftenen Rock, welchen ich dir jüngst bei einer gewissen Gelegenheit geschenkt habe — das Kammermädchen weinte vor Freuden — und den gelben, und grünen, und schwarzen....

Es war Zeit, daß der gnädige Herr hereintrat, sonst wäre die gnädige Frau gar zu weich geworden. Dieser machte also der barmherzigen Strenge ein Ende, und bestimmte dem jungen Brautpaar zu dem Dienste, welchen er ihm gab, ein jährliches Gnadengehalt unter der Bedingung des cammelottenen Rocks. Jedoch wurde der blaue seidene für die hohen Festtage, der gnädigen Frau zu Ehren, beibehalten.

XVI.

Die arme Tante Lore!

Man sehe das Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Wittwenkasse zu ****, im II. Theil, Nr. 39.

Nun will ich die weisen Lehren von meines seligen Bruders Tochter, und die hämischen Anmerkungen aller meiner aufgeschossenen Vettern über meine zusammengestoppelte Figur, wie es ihnen zu sagen beliebt, mit christlicher Geduld ertragen, da ich endlich höre, daß in Berlin auch für uns arme Mädchen, die keine glückliche Wittwen werden können, gesorgt wird.c) Dank sey es dem großen

c) Das Reglement für die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt vom 28sten December 1775 enthält hierüber §. 29. folgendes: Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauenspersonen zufließen zu lassen, welche öfters bei dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung bleiben: Soll es auch einem Vater verstattet seyn, für seine unverheirathete Tochter, einem

ßen Könige, dessen väterlicher Aufmerksamkeit auch das Geringste nicht entwischet, und der unser Herz, was die Liebe nur gar zu leer gelassen hat, ganz mit Dankbarkeit ausfüllet. Wie fest wird er nicht die Wohlfahrt seines Reichs gründen, wenn das Glück unser aller von dessen Erhaltung abhängt? Und wie vollkommen muß diejenige Staatsmaschine seyn, wo wir als die geringsten Springfedern derselben eine so schmeichelhafte Aufmerksamkeit verdienet haben! Nota: Ich meine die Springfedern in allen Ehren.

Aber nun — es ist doch leider immer ein Aber in der Welt — nun will niemand die Stelle eines Mannes bei mir vertreten. Mein Bruder ist todt, und alle, die ich darum anspreche, sehen hoch auf, als ob sie fragen wollten: Wie, hoffest du schon, daß ich vor dir sterben soll? Unser alter Pächter sagte mir sogar ins Angesicht, als ich ihn um diese Gefälligkeit ansprach:

Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen, ja es kann dieses auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellet werden soll; jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämmtlichen erforderlichen Atteste herbeischaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwei Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr versicherte Pension, und wenn sie heirathet, behält sie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber beibei ein für allemal fest, daß keine Mannsperson auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige im Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorherbestimmte Einwilligung nöthig.

sprach: Ach, Mademoiselle, Sie würden mich zu Tode seufzen; und meine spitzigen Vettern, die mich immer die eiserne Tante nennen, weil ich von ihnen als ein Inventarienstück auf dem Amthause angesehen werde, droheten, sie wollten nach Berlin schreiben, daß man mich nicht aufnehmen möchte, weil ich gewiß hundert Jahr alt werden würde, da sie mich, aller ihrer Mühe ungeachtet, nicht hätten zu Tode ärgern können. Der Anbeter meiner Nichte, der Frau Oberamtmannin, rieth mir recht spaßhaft, ich möchte es machen wie die Polly in der Bettlersoper, d) und mir einen Straßenräuber zum Manne wählen, der bald an den Galgen kommen würde.

Unser Pastor, ein würdiger Geistlicher, mit dem ich die Sache mehrmals überlegt, glaubt, ich würde täglich in die Versuchung geräthen, mich zu versündigen, und bei jedem Verdrusse, den ich litte, den Tod des Mannes wünschen, wodurch ich in glücklichere Umstände gerathen könnte. Eine Ehefrau, fügte er hinzu, hätte an ihrem Manne ihre Krone und ihr Auskommen durch ihn, sie könnte durch seinen Tod nie glücklicher werden, als sie wäre, wofern der Mann nicht so unvorsichtig gewesen wäre, ihr eine glücklichere Aussicht in die Zukunft zu versichern, als sie gegenwärtig bei ihm genösse; wenn Kinder vorhanden wären, so würde die Mutter die Erhaltung des Vaters noch eifriger von Gott erflehen, und ihr Gebet mit dem Gebete ihrer Kinder vereinigen; mithin sey es ganz etwas anders, wenn ein Mann für seine Frau, als wenn jemand für eine ledige Person in die Wittwenkasse setzte. . . .

Sehr

d) The Beggars opera. Sie führt diesen Namen vermuthlich um deswillen, weil die darin vorkommenden Arien auf erborgte und zusammengesuchte Melodien gemacht sind. Also geht eine Arie auf die Melodie: Ma commere quand je danse etc., und eine andere auf: Le printems rapelle aux armes.

Sehr richtig, antwortete ich ihm, aber wie gelange ich nun zu einer baldigen Wittwenpension? Dieses ist die Frage. Hier zuckte er die Achseln und hustete aus voller Brust, damit ich seinen Husten, den er bereits eine Zeitlang gehabt, nicht für schwindsüchtig halten, und ihn um sein christliches Mitleiden ansprechen möchte. Das fühlte ich so stark, daß ich mich der Thränen nicht erwehren konnte. Ich armes Kind! Sonst dachte ich, der Wittwenstand sey so betrübt; so steht wenigstens in funfzig Trauerbriefen, die ich gesammlet habe — und doch hält es so schwer, auch nur dem bloßen Namen nach in diesen unerwünschten Stand zu kommen.

So viel sehe ich endlich wohl ein, daß der glücklichste und ruhigste Weg, um zu einer Wittwenpension zu gelangen, für eine ledige Frauensperson dieser sey, sich einen Mann zu wählen, der ihr im Leben so viel Gutes thut, daß sie durch seinen Tod nicht glücklicher werden kann; und dieses ist auch der Grund, worauf die Königl. Verordnung am stärksten gebauet hat, da sie einen Vater, einen Oheim und einen Bruder zuerst nennet; vielleicht würden auch diese zu mehrerer Wohlthätigkeit verpflichtet, und würde überhaupt das Band der Liebe unter Verwandten fester geknüpft, wenn sie durch ihr Wohlthun im Leben der Hoffnung auf ihren Tod zu begegnen hätten..... Aber ich habe keinen Vater, keinen Oheim, keinen Bruder, und es ist auch kein großer Herr in der Welt, der mir bei seinem Leben eine Pension von zweihundert Thaler geben will, damit ich ihn zu meinem Manne in der Wittwenkasse benennen, und mich so von der Versuchung wie von dem Verdachte befreien könne, daß mir hundert Thaler nach seinem Tode lieber seyn würden, als zweihundert Thaler bei seinem Leben.

Schreckliche Verlegenheit! woraus ich mir nicht anders zu helfen weiß, als daß ich hiemit öffentlich bekannt mache: Wie ich einen Mann suche, wodurch ich höchstens

in

in zehn Jahren (ich bin jetzt sechzig) Wittwe werden, und so nur die letzten Tage meines kummervollen liebloſen Lebens außerhalb der Kinderſtube meiner Verwandtinnen zubringen könne? Ein Greis von siebenzig oder achtzig Jahren — unter diesen findet sich ja noch wohl einer, der sein Leben nicht längrer als auf zehn Jahr rechnet — soll mir der willkommenſte seyn, und da ihm mit meiner Liebe nichts gedienet seyn kann: so will ich den Himmel alle Morgen und alle Abende bitten, daß er ihn dagegen vor allen Anfällen der Gicht, der Schlafloſigkeit und der Lehrſucht in Gnaden bewahren wolle. Meine Addreſſe iſt: An Tante Lore, abzugeben im Intelligenzkomtoir.

Schließlich bitte ich alle meine Leſer, die Vater, Oheim und Bruder heißen, die Gelegenheit, den Ihrigen gleichſam einen Stiftsplatz zu verſchaffen, doch nicht zu verſäumen. Sie werden ſich dadurch eine Krone auf ihr Grab erwerben, und noch gute Werke nach ihrem Tode thun. Auch bitte ich alle unverheirathete Töchter, Schweſtern und Nichten, ihren vermuthlichen Wohlthätern alſo zu begegnen, daß ſie nicht nöthig haben, ſich dereinſt im Publikum ſo auszubieten, wie ich leider jetzt thun muß. Ach wenn ſie wüßten . . . aber ſie können es nicht wiſſen, ſie müßten erſt, ſo wie ich, bis ins ſechszigſte Jahr die Gnade ihrer Blutsverwandten als Kinderwärterinnen genoſſen haben — ſie würden gewiß keinen Augenblick verſäumen, ſich die Gelegenheit, die ihnen nun geboten, mir aber verſagt wird, geſchwind zu Nutze zu machen.

XVII.

So mag man auch noch im Alter lieben.

Stille! ſtille! mein Freund, verliebt möchte ich nun eben nicht gern heißen, aber wenn Sie einen andern Ausdruck

Ausdruck haben, der einen liebenden Mann bezeichnet, und minder anstößig ist: so geben Sie ihn mir immer, ob ich schon mein siebzigstes Jahr zurückgelegt habe. Denn ich liebe in der That, und möchte es gern bis an mein seliges Ende thun, wenn es der Vorsehung gefallen sollte, solches noch einige Jahre hinauszusetzen. Es wird einem so sanft, so warm dabei, daß man alles Uebel darüber vergißt, und wenn meine liebenswürdige Freundin mich besucht: so ist es, als wenn die Mittagssonne im Winter durchs Fenster auf meinen Fuß scheint, und die Gicht sanfter stechen macht. Meine Augen heitern sich auf, der Husten wird wohlthätiger, und die Runzeln dehnen sich in lauter sanfte Wellenlinien aus. Ich werde munter und gesprächig, und wenn sie mich beklagt, so verwandelt sich der verstockteste Gram in geduldiges Leiden.

Eine bessere Arzenei für die Beschwerden des Alters als die Liebe, kenne ich nicht. Das Alter ist von Natur kalt, die Leidenschaften, welche unser Herz in der Jugend aufschwellen, wirken nur noch in die Füße, das Blut stockt in den verbeinerten Gefäßen, die Nerven haben ihre leichte Reizbarkeit, und alles hat seinen Ton verloren. Aber die Liebe bringt alles wieder in Gang, und erneuert durch ihr sanftes Feuer die erkälteten Theile. Ihre Schmeicheleien sind doppelt kräftig, weil sie unerwartet sind, und das Verdienst derjenigen, die sich zu uns herab läßt, wächset in unsern Augen; wir gefallen uns von neuem, und zu einer Zeit, wo wir niemanden mehr zu gefallen glaubten. Dieses Gefallen an uns selbst giebt uns gleichsam eine neue Seele, und erzeugt einen Stolz, der dem Zittern widersteht, und das Fieber abwehrt, was uns sonst, wenn wir einmal den Muth verlieren, minder rüstig findet.

Das alles, mein Freund, erwarte ich von meiner Liebe; und ich darf sagen, daß ich ihr noch ein mehrere

zu verdanken habe. Ein Zug vom Geize mischte sich in meine Ausgaben; ich floh die Menschen als falsch und flüchtig; ich ward mürrisch und andern überlästig; ich vernachlässigte den Wohlstand, tadelte jede Freude, litt mit Ungeduld, schwieg, wenn ich reden konnte, und erzählte, wenn mich niemand hören wollte. Das alles hat sich verloren, und die Begierde, zu gefallen, hat mich so aufmerksam gemacht, daß ich fast alle Fehler des Alters vermeide. Selbst die Jugend, welche doch sonst ein ausschließliches Recht auf alle Freuden der Schöpfung behauptet, und den verliebten Alten so gern das Grab zeigt, erhält nicht so viel Blöse von mir, daß sie mich lächerlich machen könnte. Aber ich habe auch meiner liebenswürdigen Freundin noch nie die Hand oder den Mund geküßt, ich habe ihr noch nie etwas von meiner Liebe gesagt, nie ihr solche mit einem Blick zugenickt, oder mich auf andere Art gegen sie erklärt; ich denke sie auch nie zu heirathen, oder vom Heirathen abzuhalten; vielmehr bin ich für sie auf eine recht anständige Parthie bedacht. Meine ganze Liebe geht nicht weiter, als sie vollkommen glücklich zu machen, und mein Herz an der Zufriedenheit zu weiden, die ich in dem ihrigen erschaffen will.... Doch die Glocke schlägt fünf, dieses ist die Zeit ihres Besuchs, ich werde sie bitten, diesen Brief zuzumachen, und wenn sie unter der Versuchung erliegt, ihn zu lesen, so wird sie mein ganzes Geheimniß wissen....

Von Ihr.

Das Wort Geheimniß könnte nur immer wegbleiben; er liebt mich, und ich liebe ihn, dessen bin ich mich völlig bewußt. Nur schämt er sich, es mir zu gestehen. Ich bin dagegen desto dreister, und habe ihm schon hundertmal meine Hand angeboten, wenn sie ihn glücklich machen könnte. Aber da spricht er, ich sey ein närrisches Mädchen, und er liebe mich zu sehr, um mich zur Krücke zu gebrau-

gebrauchen. Jetzt soll ich durchaus seines Bruders einzigen Sohn heirathen. Dann will er uns sein ganzes Vermögen übertragen, und seine Tage bei uns zubringen. Da freuet er sich dann schon im voraus über unsre künftige Freude, und ordnet, wo wir des Morgens zusammen trinken, und des Abends miteinander essen sollen, und welche Tage in der Woche er allein zubringen wolle, um uns nicht immer mit seiner Gesellschaft beschwerlich zu fallen. In diesen Plan hat er sich so verliebt, daß er mir keine Ruhe läßt, um mich zu entschließen, und den Mann, welchen er für mich bestimmet hat, von seiner Hand anzunehmen. Was soll ich thun? Ich zittere, wenn ich daran denke, daß sein guter Plan fehlschlagen könne, und wollte es lieber auf mich allein ankommen lassen, ihn so glücklich zu machen, als er es um mich verdient. Aber da hilft kein Zittern; er ist in diesem Stück unerbittlich, und wird ordentlich böse, wenn ich ihm hierüber in allem Ernst zusetze; und doch ist er noch immer so heiter, wie der jüngste Mann: aber das macht das Vergnügen, Gutes zu thun, welches er sich täglich und stündlich verschafft, und worin er so sinnreich ist, daß man ihm gar nicht entwischen kann, wenn er einem wohlthun will. Er kann wohl schreiben, daß er mir nie die Hand geküsset habe: aber er sollte auch sagen, wie oft ich es ihm gethan, und wie oft er mich vor inniger Dankbarkeit weinen mache. Ich glaube bisweilen, er habe sein Spiel mit meinem Herzen, und suche dem Danke eine Thräne abzulocken, die er der Liebe nicht schuldig seyn mag, und die ich ihm so gern gebe, ohne zu untersuchen, woher sie rührt. Indessen will ich seinem Willen folgen, und er kann meine Hand seinem Vetter geben. Aber dieser muß nie von mir verlangen, daß ich ihn höher achten soll, als den Mann, den ich vor allen glücklich zu machen wünsche. Hieraus mache ich kein Geheimniß; er und die ganze Welt mag

es

es wissen, und wenn mein Zukünftiger so ungerecht wäre, mir dieses zu verdenken: hassen wollte ich ihn, recht von Herzen hassen. . . .

Von Ihm.

Wie sich das so artig gegen einander erklärt, mein Freund! wir sind beide allein, und schreiben Ihnen, was wir uns einander zu sagen haben! In der That ein sonderbarer Einfall. Aber nichts überwindet die Tugend eines siebzigjährigen Mannes, der an beiden Füßen gelähmt ist. Ich segne mein Alter und meine Gicht, die mir die unverdächtige Freiheit verschafft, meine geliebte Freundin wöchentlich zweimal zu sehen, und schmäle auf meinen Vetter, daß er so lange ausbleibt, um dem guten Kinde das zu sagen, was ich ihm, wenn ich funfzig Jahre weniger hätte, gern selbst sagte.

Nun erwarte ich aber auch von Ihnen, daß Sie meiner Liebe Beifall geben, und die Bewegungsgründe rechtfertigen, woraus ich handle. In unserm ganzen Leben haben wir keine getreuere Freunde, als unsre Neigungen und Leidenschaften, und wer sein theures Selbst untersucht, wird finden, daß sie der Tugend die größten Dienste leisten. Unter allen ist die Liebe als Leidenschaft diejenige, so unser Wohlwollen, unsre Großmuth und unsre Thätigkeit aufs angenehmste unterhält, und sich am besten zu einem gichtbrüchigen Körper schickt, den der Ehrgeiz zu sehr erschüttern und der Geiz auszehren würde. Sie führt die schmeichelhaftesten Wirkungen mit sich, und Schmeicheleien sind unsrer Eigenliebe in jedem Alter willkommen. Unter dem Schutz der Achtung, welche uns ein liebenswürdiges Frauenzimmer erzeigt, gehn wir in Gesellschaften noch so mit durch, und die Jugend muß uns ehren, wenn sie derjenigen gefallen will, die uns ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth hält. Wie viel Bewegungsgründe, um auch im Alter zu lieben! Wie viel Bedürfniß!

dürfniß! wie viel Klugheit! wie viel gute Folgen! wie viel schöne Tage in dem Winter, nach welchem wir keinen Frühling mehr zu erwarten haben!

Und wenn nun das junge Ehepaar glücklich ist? wenn es gute Gesellschaften hat, die ich mit genießen und verlassen kann, sobald es mir gefällt? wenn ihre Freunde auch die meinigen werden, und alle sich vereinigen, mir Leben und Freuden zu erhalten? Sollte ich sie dann nicht noch zärtlicher lieben? und sollte ich nicht die Siege mitgenießen, die sie über einander erhalten? Ich der Schöpfer ihres Glücks, und sie meine dankbaren Geschöpfe! O Freund! meine Liebe schwärmt: aber liebend will ich sterben, und nicht ungeliebt dahin scheiden!

XVIII.

Für die Empfindsamen.

Sie geben so manchen guten Rath aus, und zwar oft an Leute, die es nicht einmal verlangen, viel weniger erkennen, daß Sie mir hoffentlich auch eine Prieſe davon nicht versagen werden. Ich kann Ihnen dabei sagen, daß er für ein recht liebes junges Mädchen seyn soll, bei welcher ich als Kammerjungfer manche gute und auch manche traurige Stunden habe. Das gute Kind laborirt, wie es selbst spricht, an der Empfindsamkeit, einer Krankheit, welche erst seit wenigen Jahren in hiesigen Gegenden bekannt geworden ist, und in so kurzer Zeit so weit um sich gegriffen hat, daß man sie fast als epidemisch ansehen muß. Die Natur derselben werden Sie am besten beurtheilen, wenn ich Ihnen einige der häufigsten Zufälle davon erzählet haben werde. Sie ist immer erstaunend weinerlich; wie vor zwei Jahren ihre Großmama, eine steinalte Frau, die im vorigen Jahrhundert

ihr

ihr letztes Kindbette gehalten hatte, in dem Herrn sanft und selig entschlief: so weinte sie über ein ganzes Jahr, und noch rollen ihr die Thränen von den Wangen, wenn von der lieben Großmama gesprochen wird. So oft ich einem Täubchen den Hals umdrehe, oder einer Ente den Kopf abhacke, girrt und winselt sie mir die Ohren so voll, daß ich mir nicht getraue, ihr unter die Augen zu gehen. Dabei ist sie so schreckhaft, daß der geringste Schein eines Unglücks sie ganz außer sich setzt. Vorigen Winter, als das Feuer aus der Ofenröhre die Tapeten in ihrem Schlafzimmer ergriffen hatte, wäre sie beinahe aufgebrannt. Sie lag ohnmächtig in ihrem Bette, dessen Vorhänge die Flammen bereits ergriffen hatten. Ihr jüngster Bruder fiel unlängst in den Bach, der vor unserm Hause vorbeifließt; und sie stand dabei wie eine Säule, ohne auch nur einmal ein Geschrei zu seiner Rettung zu machen. Ihr ältester Bruder ist nach Amerika abgereiset, und nun wehet kein Wind, der ihr nicht durchs Herz gehet; sie zittert bei jeder Post, und liest auf jedem Gesichte traurige Nachrichten. Aber ihre Zärtlichkeit geht über alles; ihre Sinnen sind so verfeinert, daß sie aus der ganzen Natur nichts wie den flüchtigsten Duft genießet. Gehe ich mit ihr des Abends in den Mondenschein, so hört sie nichts als das Säuseln der Zephire, das Gelispel der Blätter, und das Rieseln unsers von ihr sogenannten Silberbachs. Da singt ihr die Nachtigall so süß, die Aepfelblüthen duften ihr so sanft, und der Abend erscheinet ihr so wonnevoll, daß ich oft befürchte, sie thauet mir unter den Händen weg, und fließt mit dem Silberbach in die elysischen Felder.

Mich ergötzen der Gesang der Vögel, das Grün der Felder, und die Blumen der Bäume zwar auch; aber mein ganzes Herz wird dadurch gestärkt; es öffnet sich dem mächtigen Danke für alles Gute was ich empfinde, für den Segen, welchen uns ein gutes Frühjahr verspricht,

für

für die allgemeine Freude aller Geschöpfe, die auf diesen Segen warten — und diese mächtige Stärkung athme ich mit jedem Lüftchen und Düftchen ein; ich liebe die Kühlung des Abends als eine wohlthätige Erfrischung nach des Tages Last und Hitze. Meine alte Mutter pflegte und wartete ich so lange als sie krank war, und wie Gott sie zu sich nahm, dankte ich ihm freudig, daß er sie vor mehrern Trübsalen in Gnaden bewahret hätte; wo es brennet, da rette ich; und zu meinem Bruder sagte ich, als er zu Felde ging: Junge, halte dich wohl, und komme gesund wieder; fiele er ins Wasser: so springe ich ihm flugs nach, und holte ihn heraus. Das sind so meine Empfindungen, und diese finde ich bei allen Menschen auf dem Lande, wo die Natur noch am wenigsten verdorben ist. Aber so eine Empfindsamkeit, wo man immer weint, bebt, zittert, erstarrt, und weder Hand noch Fuß rührt, wo man die Natur nur zum schönen Spielwerk gebraucht, die scheint mir ein Fieber der Seele zu seyn, wogegen bei Zeiten etwas gebraucht werden muß, wenn das gute Kind nicht frühzeitig ins Grab zittern soll. Gott sey mir gnädig, wenn sie einmal verliebt werden sollte! In Zärtlichkeit aufgelöst, wird sie den beständigen Kreislauf in allen Adern ihres Geliebten haben wollen. Unser Leibarzt, ein geschickter und trockner Mann, sagt, es käme von nichts, als von dem vielen Lesen; und sie sollte wohl besser werden, wenn sie sich allmählich zur Landarbeit gewöhnte. Aber das will die Liebe Patientin nicht, sie ist ohnehin echauffirt genug, wie sie sagt. Ei was, echauffirt, rief er jüngst! das Echauffement ist eine Aufforderung zur Arbeit, und eine hülfreiche Bemühung der Natur, diejenigen Theile zu stärken, welche das mehrste bei der Arbeit verschwenden müssen. Das Echauffement ist am stärksten in der Erndte, und die Zeit bezeichnet hier die Absicht der Natur deutlich; Flachs gerauft, Garben gebunden, und die Hitze, welche das Geblüt in Wallung

seht, ausgedampft. — Hierüber wurde sie so empfindsam, daß wir ihr Tücher mit Wein auf den Puls binden mußten, um die arme Seele von der Ohnmacht zurückzuhalten.

Der Magister darf ihr nicht mehr vor Augen kommen, seitdem er unlängst gegen die empfindsamen Bücher gepredigt und gezeigt hat, daß sie die ganze menschliche Natur verstimmten; und eine schleichende Schwäche durch alle Nerven verbreiteten. Anstatt einer wahren starken Natur, entstünde eine gemachte und gekünstelte; eine kranke Einbildung träte an die Stelle einer richtigen Vorstellung; wo die Religion Freude und Muth geböte, da winselte das weichfließende Herzchen; die Hülfe die man von ihnen erwartete, bestünde in unfruchtbaren Thränen, und wo sie mit Rath und That erscheinen sollten, da verwirrten sie nur andere mit Stöhnen und mit Aechzen, und wären zu aller Entschlossenheit, die in tausend Fällen des menschlichen Lebens erfordert würde, schlechterdings ungeschickt. . . . .

Ihre Tante, die jüngst eine von unsern Viehmägden, die sich das Bein auf dem Felde zerbrach, auf den Rücken nach Hause trug, und während der Zeit ich zu dem Wundarzt ging, ihr alle Hülfe leistete, schrie vergebens dem zärtlichen Kinde zu, ihr doch nur ein bischen Wein aus dem Keller zu bringen: ich fand sie ganz steif vor Schrecken, wie ich wieder kam.

Nun sagen Sie mir aber, mein Herr, was man mit einem solchen Milchmüschen anfangen soll?

Antwort.

Sei sie ruhig, meine liebe Jungfer, der Brand ist nicht im Brodkorn, sondern nur unter den Nelken, und von diesen wirft der Gärtner doch immer einen Theil weg, ohne Saamen und Ableger von ihnen zu verlangen. Wo wollte es auch hinaus, wenn sie sich so stark, wie der

Waizen

Waizen vermehrten? Vielleicht hat die Natur ihre guten Absichten dabei, daß sie die zartesten Blumen nicht wider die Nachtfröste gehärtet hat. Das Geschlecht wird darum nicht verloren gehen, sondern noch immer eine und die andere hinter der Glasscheibe blühen, und damit sind die Liebhaber auch zufrieden. Also mache sie nur, daß das gute Kind in dem nächsten Maimonat einem süßen jungen Herren in die Augen falle, und mit demselben im Mondenschein unter einem blühenden Apfelbaum an den Silberbach komme. Wird sie dann in sanften Entzückungen dahin schmelzen, so tröste sie sich damit, daß so wie die verzärtelten Gewächse aussterben, stärkere an ihrer Stätte kommen, und Sie, meine gute Jungfer, um eine Stufe höher steigen werde. Hiermit Gott befohlen.

XIX.

Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angesetzter Gewissensrath seyn?

Billig sollte jeder Staat einen eignen von der Obrigkeit verordneten Gewissensrath haben, an welchen man sich in schweren Fällen wenden, und bei dessen Ausspruche man sich förmlich beruhigen könnte. Vielleicht würde dadurch mancher unnützer Prozeß vermieden, und manche Ungerechtigkeit in ihrer Geburt erstickt. Viele begnügen sich damit, ein sogenanntes rechtliches Bedenken einzuholen, und ihr Gewissen darnach zu stimmen, ohne zu überlegen, daß sie auf diese Weise ihren Beichtvater selbst gewählt, vielleicht nicht den strengsten genommen, vielleicht manchen kleinen Umstand verschwiegen, und sonach ihre Absolution erschlichen haben. Andere tragen ihre Gewissensscrupel, zu deren Auflösung oft die größte Kenntniß der Rechte erfordert wird, sogar einem Theologen vor,

vor, und dieser, der blos nach der gesunden Vernunft und demjenigen was ihm christlich, billig und recht scheint, urtheilet, spricht einen Zweifelnden los, der doch den Rechten nach verdammet werden sollte. Noch andre folgen ihrem eignen Urtheil und einem gewissen innerlichen Gefühle, was doch oft bei gesunden Tagen, und in der Hitze der Leidenschaft nicht so ausfällt, wie es zur andern Zeit ausfallen würde. Und überall schleicht sich der Selbstbetrug, worauf zuletzt eine späte Reue folgt, mit ein, wie nicht geschehen würde, wenn man sich bei einem ordentlichen dazu angesetzten Gewissensrath mit seinen Zweifel melden, und von demselben eine gewissenhafte Auflösung fordern könnte. Irrte ein solcher Rath, so behielte man doch immer die Beruhigung in seinem Gewissen, daß man einen gesetzmäßigen Weg eingeschlagen wäre, und sich, wenn man demselben nichts verschwiegen, auch nichts vorzuwerfen hätte.

Ich befinde mich jetzt in einem Falle, wo mir ein solcher Rath besonders nöthig ist. Ich habe eine Forderung an einen verstorbenen Mann, über dessen Güter jetzt ein Koncurs entstanden. Diese Forderung besteht ursprünglich aus Erbgeldern, womit ich allen andern Gläubigern vorgehen würde. Ich habe aber später eine gemeine Verschreibung darauf genommen, womit ich allen andern nachstehen werde. Beziehe ich mich lediglich auf mein Erbgeldsrecht, so bekomme ich meine viertausend Thaler, die mir von Gott und Rechtswegen zukommen, richtig heraus. Klage ich aber aus der Verschreibung, so bekomme ich gerade nichts. Niemand weiß, daß ich die Verschreibung habe; ich habe auch dem Verstorbenen nie eine Quittung auf mein Erbgeld ertheilt, folglich kann ich ohne Gefahr das erste thun. Eine andre Frage aber ist es, ob ich mit gutem Gewissen die Verschreibung, welche ich einmal angenommen habe, zurückhalten und

sonach die Gläubiger, welche mir vorgehen würden, um das Ihrige bringen könne.

Ich, mein selbst erwählter Beichtvater, und mein selbst erwählter Konsulent, sind einstimmig der Meinung, daß ich es thun könne, da meine Forderung die gerechteste von der Welt ist, und ich schlechterdings an den Bettelstab gerathen würde, wenn ich mit der bloßen Verschreibung herausginge. Ein andrer aber, der vielleicht ein gegentheiliges Interesse hat, behauptet, ich habe mein Erbrecht durch die Annehmung einer Verschreibung einmal aufgegeben, und könne also dasselbe zum Schaden andrer mit gutem Gewissen nicht weiter geltend machen.

In dieser mißlichen Lage befürchte ich eine späte Reue. Ich denke die Noth, die starke Empfindung meines Verlustes, und das Mitleid meiner zu Rath gezogenen Freunde, könne mich in diesem Augenblicke verblendet, und mein Gewissen unrichtig gestimmt haben; aber ich denke auch, wenn ich nun mich und meine Kinder um alles das Ihrige gebracht habe, mich könnte einst der Vorwurf treffen, daß ich sie durch mein Verschulden ins Unglück gestürzt hätte. Wer ist nun, der mir hier einen auf alle Fälle sichern Rath ertheilet, und wohin soll ich mich wenden?

Amalia.

XX.

Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondre politische Verfassung geben?

Den schädlichen Einfluß unsrer einförmigen philosophischen Theorien auf die heutige Gesetzgebung haben wir zu einer andern Zeit gesehen. Ihnen und der Bequemlichkeit der Herrn beim Generaldepartement haben wir es allein zu danken, daß wir so viele allgemeine Verordnungen

nungen haben, die entweder gar nicht, oder doch nur so in Bausch und Bogen befolget werden. Daß sie aber auch das ganze menschliche Geschlecht immer einförmiger machen, ihm seine wahre Stärke rauben, und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunst, manches Genie ersticken, solches ist, so wahr es auch ist, noch von wenigen beherziget worden; und doch hätten diejenigen, welche den Menschen in seine erste Wildheit zurückwünschen, um ihn in seiner Originalstärke zu sehen, mehr als eine Gelegenheit gehabt, dieses zu bemerken.

Der Mensch ist zur Gesellschaft bestimmt; und es fruchtet wenig, ihn in seinem einzelnen Zustande zu betrachten. Der rohe Einsiedler mag, mit der Keule in der Hand und mit einer Löwenhaut bedeckt, noch so stark, glücklich und groß seyn: so bleibet er doch immer ein armseliges Geschöpf, in Vergleichung der großen Gesellschaften, die sich überall wider ihn verbunden haben, und ewig wider ihn verbinden werden. Das Recht, nach seiner eignen Theorie zu leben, dienet ihm also zu nichts. Allein ob es nicht eine größere Mannichfaltigkeit in den menschlichen Tugenden, und eine stärkere Entwickelung der Seelenkräfte wirken würde, wenn jede große oder kleine bürgerliche Gesellschaft mehr ihre eigene Gesetzgeberin wäre, und sich minder nach einem allgemeinen Plan formirte, das ist eine Frage, die noch immer eine Untersuchung verdient.

Wenn wir auf den großen Ruhm der vielen kleinen griechischen Republiken zurückgehen, und nach der Ursache forschen, warum so manches kleine Städtchen, was in der heutigen Welt nicht einmal genannt werden würde, ein so großes Aufsehen gemacht: so ist es diese, daß jedes sich seine eigne religiöse und politische Verfassung erschaffen, und mit Hülfe derselben seine Kräfte zu einer außerordentlichen Größe gebracht habe. Man sieht, daß sie in ihren Plan alles, was ihnen die Natur gegeben, auf

das schärfste genutzt, und aus jeder Menschensehne ein Ankerseil gemacht haben. Dieses thaten sie, ehe sie philosophische Theorien hatten, und blos von ihren Bedürfnissen geleitet, nach der Richtung arbeiteten, welche zu ihrem Ziele führte.

Der Eifer, womit jedes Volk in der Neuigkeit seinen eigenen Erfindungen fröhnet, erhielt die ersten Stifter in ihrer patriotischen Schwärmerei, eine dazu eingerichtete Erziehung pflanzte solche auf die Nachkommenschaft fort, und jede Tugend erhielt ihren Werth nach dem Maaße des Nutzens, welchen sie dem gemeinen Wesen schaffte. Die Größe aller andern so berühmten Nationen scheinet die Folge einer ähnlichen Art zu handeln gewesen zu seyn, ehe allgemeine Religionen, Sittenlehren und Systeme, diese eigenen Falten jeder besondern Völkerschaft, ausgeglichen, und die Art der Menschen zu denken und zu handeln einförmiger gemacht haben. So wie die allgemeine Menschenliebe fast alle Bürgerliebe, und die große Nationalehre die besondre Ehre jedes Städtchens verschlungen hat; eben so scheinen die allgemeinen Natur- und Völkerrechte die starken Bande, welche aus jenen besondern Verfassungen entsprungen, verdrängt zu haben; daher sie auch weniger wirken, und einen, wenn man sie anwenden will, nicht selten verlassen.

Mit leichter Mühe geriethen die Griechen auf den Schluß, daß man die jungen Menschen wie die jungen Thiere abrichten müsse, und die Abrichtung ihrer Kinder war ihre erste Sorge. Die gemeinen Bedürfnisse bestimmten die Art derselben, und alle ihre Kinder würden, wie die Hänflinge, ein Lied gepfiffen, oder wie die Hunde den Ball geholt haben, wenn das gemeine Wohl dieses erfordert hätte. Aber sie wollten und bildeten Krieger, tapfere und dauerhafte Seelen, wie Harrisons Uhren, womit man die Welt umfahren kann,

ohne

ohne daß sie einen Augenblick fehlen; und Bürger, die ihr Vaterland über alles liebten.

Nach unsrer jetzigen Verfassung brauchen wir dergleichen Kriegerseelen nicht, so nöthig es auch seyn möchte, daß die mindermächtigen Völker die Zucht ihrer Jugend verstärkten, und ein neues Geschlecht bildeten, das man nicht durch Traktaten zu Sklaven machen könnte. Wir wollen jetzt lauter geschickte, arbeitsame und mäßige Leute, die viel gewinnen und wenig verzehren müssen. Diese suchen wir zu erzielen, und auch dahin könnte sich die Abrichtung erstrecken, wenn jedes Städtchen seine Polizei darnach anlegte, und solche auf seinen eignen Zweck richtete.

In allen unsern jetzigen Verfassungen liegt der Fehler, daß ein Nachbar sich um die Aufführung des andern nicht weiter bekümmert, als es die Neugierde erfordert. Was geht es mich an? was geht es dich an? heißt es, wenn einer den andern auf liederlichen Wegen antrifft. Man fürchtet nur den Fiskus, und was dieser nicht sieht, das wird auch nicht gerügt. Keiner will Anbringer seyn, und die Strafen werden als ein Zoll betrachtet, den man öffentlich verfahren kann, ohne von seinen Nachbaren verrathen zu werden. Mit einer solchen Denkungsart werden wir nie arbeitsame, fleißige und mäßige Bürger ziehen.

Ich erinnere mich einer kleinen Kolonie in Pensylvanien, die sich vom Spinnen und Weben ernährte. Alle ihre Kinder gingen mit bloßen Köpfen und Füßen, mit einem kurzen Ueberzuge gekleidet. Im siebenten Jahre erhielten sie eine bessere Art von Kleidung, wenn sie bei einer angestellten öffentlichen Prüfung die ihnen vorgeschriebenen Stücken Garn spinnen konnten. Diejenigen, so dieses nicht konnten, durften ihren Ueberzug nicht ablegen, und mußten ihn so lange tragen, bis sie diese Geschicklichkeit erlangt hatten. Wer zugleich in diesem

Jahre fertig lesen konnte, wurde zu gewissen, für die Jugend eingesetzten Spielen zugelassen. Das Recht, Strümpfe zu tragen, erwarb man sich, sobald man solche selbst knütten konnte, und zur Heirath wurden keine gelassen, als diejenigen, so den Preiß im Weben davon getragen hatten. Im ganzen Städtchen wurde auf einen Glokkenschlag und nur einerlei schlechte Kost gegessen. Diese war auf jeden Tag vorgeschrieben; eben so auch die Kleidung. Der Krämer durfte nichts anders feil haben und verkaufen, als was zu genießen oder zu tragen erlaubt war, und die Aufsicht hierauf war sehr scharf.

Um aber so viele Strenge zu versüßen, mußte jeden Sonnabend auf den Glockenschlag zwölf alle Arbeit aufhören, und nun versammelte man sich zu einem öffentlichen Feste. Hier ward Wein, und Kaffee und Braten nach Gefallen genossen; doch hatte man wenig Beispiele, daß jemand diese Erlaubniß unter den Augen des Publikums gemißbraucht hätte. Die Jugend hatte ihre Tänze und Spiele, und die Alten spielten auch, oder genossen ihre vorigen Zeiten in dem frohen Anblick ihrer gesunden und raschen Kinder. Die ganze Woche freuete sich ein jeder auf diesen Tag, und aß seinen schwarzen Rockenbrei mit Vergnügen, weil er schon den Sonnabendsbraten im Kopfe hatte. Die Versuchung, heimlich Kaffee zu trinken, verführte die Weiber nicht, weil sie ihr Gelüstchen alle Woche einmal völlig stillen konnten, und wo sie es dennoch thaten, oder wo der Mann zu Hause etwas verbotenes genossen hatte, da hieß es am Sonnabend: Der oder die ist krank. Denn den Kranken war nichts vorgeschrieben; nur durften diejenigen, so an einem Tage in der Woche sich des Privilegiums der Kranken bedienet hatten, am Sonnabend nicht gesund seyn, und bei den Lustbarkeiten erscheinen.

In allen Verbrechen dieser Art hatte ein jeder auf das heiligste gelobt, des andern Anbringer zu seyn. Der

Mann

Mann konnte seine Frau mit lachendem Muthe angeben, und sagen: sie wäre krank, so ein Freund den andern, und das ohne Beweis, so lange er nicht kam und ihn forderte. Insgemein schämte sich aber der Kranke und blieb traurig zu Hause. Wer aber ein ganzes Jahr krank war, wurde für unheilbar erklärt, und als ein Aussätziger gemieden. Bei höhern Verbrechen aber, als z. E. wenn jemand ein Stück Garn *) verkauft hatte, wurde mehrere Form beobachtet, und der überwiesene Thäter vor dem Versammlungshause mit einem Stücke Garn um den Hals eine Stunde lang zur schimpflichen Schau gestellt.

Diese Art zu denken und zu handeln war mit Hülfe der Erziehung zu einer solchen Stärke gediehen, daß sie ihre völlige Wirkung that, und es ist unglaublich, wie sehr die zugelassene öffentliche Lustbarkeit die heimliche Schwelgerei verhinderte, und das Strenge milderte, was in der täglichen schlechten Kost und der regelmäßigen Kleidung herrschte. Die Einwohner genossen unendlich mehrere Freuden, als diejenigen, die sich solche durch täglichen Genuß unschmackhaft machen, und die Linnenweberlieder klangen heller, als alle unsre Opern-Arien.

Dergleichen kleine Einrichtungen lassen sich im Großen gar nicht machen. Sie sind blos das glückliche Spiel kleiner Städte oder Kotterien; und so sollte eine Landesobrigkeit diesen Geist zu erwecken, und durch dienliche Begünstigungen oder Belohnungen zu befördern suchen. Vielleicht hätten wir dann auch unsre Solonen und Lykurgen. Wir sehen täglich, was für große Dinge Innungen, Gesellschaften, Brüderschaften und dergleichen

*) In der Osnabr. Bauerschaft Rieste haben die Eingesessenen sich ebenfalls vereiniget, daß keiner ein Stück Garn verkaufen will, um zu verhindern, daß liederliche Wirthe, Weiber und Gesinde nicht einzelne Stücke zum Krämer verschleifen, und Brandwein, Kaffee oder Zucker dafür holen können.

chen Verbindungen schaffen können. Was kann uns also abhalten, die Menschen mit diesem Faden zu ihrem Besten zu leiten? Wie angenehm würde es nicht für Reisende seyn, auf jeder Station gleichsam eine besondere Art von Menschen zu sehen? und in jedem Hafen ein neues Otaheiti zu finden? Wie viele Pilosophen würden nicht reisen, um das mannichfaltige Kunstwerk, den Menschen, zu sehen?

XXI.

Also soll man mit Verstattung eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig seyn.

Es ist schon so manches Unglück daher entstanden, daß die Obrigkeit solchen Personen, die sich selbst ums Leben gebracht, oder auf andre Art des Rechts der christlichen Gemeinschaft verlustig gemacht haben, ein Begräbniß auf dem geweihten Kirchhofe zugelassen hat, daß es wohl eine Untersuchung verdient, ob es besser sey, hierunter strengere als mildere Grundsätze zu befolgen? Viele glauben, die Obrigkeit habe hierunter freie Macht; und die Gemeine, welche sich ihr in solchen Fällen nur gar zu oft widersetzt, sey durch die gröbsten Vorurtheile verblendet. Allein so wenig ich dieses gegenwärtig überhaupt bestreiten will: so sehr scheint mir ein solches Vorurtheil Schonung, und die Macht der Obrigkeit Einschränkung zu verdienen.

In den mehrsten Fällen heißt es, der Mensch, welcher sich selbst entleibt, sey nicht bei Verstande gewesen; in zweifelhaften Fällen müsse man die Vermuthung zum Besten fassen; durch die Verweigerung des christlichen Begräbnisses leide der Todte nichts, die unschuldige und betrübte Familie aber desto mehr, und der menschliche Richterspruch müsse dem gnädigen Urtheil Gottes nicht vor-

vorgreifen, der keinen um deswillen, daß er sich in dem Augenblick einer Verrückung das Leben verkürzet, verdammen werde.

Gegen alle diese Gründe wende ich nichts ein; ich will annehmen, daß sich kein Mensch bei völlig gesundem Verstande das Leben nähme, wenn er auch, wie unlängst ein Deutscher in London, ein eigenhändiges Zeugniß in der Tasche hat, worauf geschrieben stand, daß er sich mit dem überlegtesten und reiflichsten Entschlusse die Gurgel abgeschnitten hätte; ich will daher zugeben, daß man immer die Vermuthung dahin fassen könne, der Selbstmörder habe bei allem äußerlichen Scheine der Vernunft und bei kaltem Blute geraset — wer dieses nicht glauben will, der setze sich das Messer an die Kehle, und versuche es, ob er sich bei aller seiner Begierde, mir hierin zu widersprechen, nur die halbe Gurgel abschneiden könne — ich will zugeben, daß die unschuldige Familie mehr als die schuldige leide, und Gott den zufälligen Verlust der Vernunft nicht als ein Verbrechen bestrafen werde. Dem allen aber ungeachtet scheinet mir doch hier wiederum die Menschenliebe und natürliche Weichherzigkeit in die bürgerlichen Rechte zu greifen, oder unpolitisch zu verfahren.

Wenn wir einen enthaupteten Straßenräuber auf das Rad legen, einen erhenkten Dieb am Galgen verfaulen, oder den Rumpf eines Mordbrenners auf dem Scheiterhaufen verbrennen lassen: so leidet der getödtete arme Sünder dadurch nichts, und dem ungeachtet halten wir dergleichen fürchterliche Ceremonien nöthig, um andre von gleichen Unternehmungen abzuschrecken. Die Rücksicht auf arme unschuldige Wittwen und Kinder, und auf eine eben so unschuldige als betrübte Familie, bewegt uns nicht, den Gehängten in die Erde zu verscharren, und jenen zum Trost das Aergerniß abzunehmen. Ja wir haben wohl gar die Absicht, die Unschuldigen zu bewegen,

den

den Schuldigen in Zeiten zu warnen und zu bessern, ihn nicht in die äußerste Noth fallen zu lassen, und alles mögliche anzuwenden, eine solche Beschimpfung von der Familie abzuhalten. Und wer mag zweifeln, wenn Kinder, Eltern und Verwandte über einen Unglücklichen wachen, daß derselbe nicht sicherer sey, als wenn jene ihn seinem bösen Hange überlassen, und mit Ehren in die Grube bringen können?

Von dieser Seite hat also die bisherige christliche Gewohnheit, einem Selbstmörder ein christliches Begräbniß zu versagen, nichts Widriges, sondern vielmehr etwas sehr Löbliches; sie will den Todten nicht strafen, sondern den Lebendigen Eindrücke und Bewegungsgründe zu ihrer Erhaltung und nöthigen Aufmerksamkeit geben, die Schwachen stärken und die Starken befestigen.

Und sollte dann dieser Eindruck nicht auch noch auf Tiefsinnige, Melancholische und Halbverrückte wirken? sollte er die Gründe gegen den Selbstmord nicht verstärken? sollte er die Freunde und Angehörigen des Tiefsinnigen nicht in der größten Wachsamkeit halten? Ich denke ja; und es sey nun wenig oder viel, so ist es doch immer besser, als nichts; besser, als gar eine Ehre nach dem Tode. Damit würde denn aber auch jene christliche Gewohnheit von der andern Seite noch immer gerechtfertiget; nämlich gegen den Einwurf, daß man vernunftlosen Menschen ihre Thaten nicht zurechnen könne. Wo die Vernunftlosigkeit klar ist, und jemand sich in der Raserei eines hitzigen Fiebers, oder in einer offenbaren Verrückung den Hals abstürzt, wird die Ermäßigung sich ohnehin von selbst finden.

Dem Urtheil Gottes wird aber dadurch gar nicht vorgegriffen, daß man demjenigen, der sich selbst entleibt, den Kirchhof verschließt, und den Lebenden zu ihrem eignen Besten die unfehlbare Verdammniß auf einen vorsetzlichen Selbstmord verkündigt. Man würde vielmehr

dem

dem Menschen einen schlechten Dienst erweisen, wenn man ihm diesen letzten Ankergrund zur Zeit des Sturms entziehen wollte.

Aber die Haupturſache, warum man hierin zu unſern Zeiten milder iſt, als man ehedem war, liegt wohl in unſrer immer ſpeculirenden und raiſonnirenden Philoſophie. Dieſe entweihet faſt alles; die Kirche, oder das Haus, worin die Gemeine ſich zum öffentlichen Gottesdienſt verſammlet, iſt ihr nicht heiliger, als der Berg, worauf der Nomade anbetet; die Kirchhöfe ſind ihr gemeine Aecker, worauf man die Todten verſcharret; ſie findet es ungroßmüthig, dieſe letzte Ruheſtätte einem armen hingefallenen Pilgrim zu verſagen, und lehret, das was Gott im Himmel aufnehme, wir arme kurzſichtige Geſchöpfe in der Gruft nicht trennen ſollten.

Iſt dieſes nicht aber wiederum die Sprache der Menſchenliebe, welche alle Hurkinder zunftfähig macht, und den Menſchen mit dem Bürger und Chriſten verwechſelt? Heißt dieſes nicht wiederum die Rechte der Menſchheit über die Bürgerlichen erheben, alle Stände und geſchloſſene Geſellſchaften vernichtigen, und die Menſchen wie im Himmel, alſo auch auf Erden, in gleiche Brüder und Erben verwandeln? Der Kirchhof iſt das geheiligte Eigenthum einer chriſtlichen Geſellſchaft, und wer ſich nicht zum Mitglied aufnehmen läßt, oder wenn er ſich hat aufnehmen laſſen, ſeinen Verbindungen entſaget, hat daran nichts zu fordern. Wer kein Bürger der Stadt Gottes iſt, hat auch keine bürgerlichen Rechte in derſelben; die natürlichen werden keinem verſagt, und dem Menſchenfreunde ſteht es frei, ſeinem Freunde eine Ruheſtätte in ſeinem Garten zu geben. Das könnte der nächſte Freund des Entleibten auch thun, wenn alles Vorurtheil wäre.

Zwar wäre es gut, wenn jene allgemeine Freiheit und Glückſeligkeit, welche einer feurigen Einbildung ſo manches ſchimmerndes und auch wirklich ſchönes Gemälde

darbie-

beabsichtet, das Loos der Menschheit wäre, und das menschliche Geschlecht nur eine Gesellschaft ausmachte. Da sie aber dieses nach der Natur des Menschen nicht seyn kann, und die christlichen Polizeigesetze in Ansehung der Kirchhöfe einen guten und vortrefflichen Nutzen haben: so glaube ich, daß wir wohlthun, uns daran zu halten, und diejenigen, welche auf die gehörige Weise für Unchristen erklärt sind, mithin keinen Theil an den bürgerlichen Einrichtungen einer christlichen Gesellschaft haben, von dem ihr ausschließungsweise zustehenden Kirchhofe auszuschließen.

XXII.

Also sind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten.

Das ist recht, sagte mein Mann, daß man es endlich einsieht, wie wenig die sogenannten weiblichen Wohlthaten dem schönen Geschlechte zur Ehre gereichen, und wie übel sich solche für unsre deutschen Amazoninnen schicken, die Länder und Beutschen mit gleicher Geschicklichkeit regieren, und oft an ihren Männern mehrere Schwachheiten finden, als die römischen Rechte bei ihnen vorausgesetzet haben.f) Ich freue mich recht darüber, fügte er hinzu; aber, meine liebe Louise, sey nun auch so gut, und übernimm für mich hundert Dukaten zu bezahlen, die ich heut Abend an den Herrn von .... verloren habe, und morgen Vormittag bezahlen muß, wenn ich ein Mann von Ehre bleiben will. Bei diesen Worten drückte er mich an seine Brust, und sagte mir so viel Zärtliches, daß ich ihm unmöglich widerstehen konnte. Mein baares Geld

f) Es ist dieses gegen einen andern Aufsatz gerichtet, dessen Verfasser die weiblichen Rechtswohlthaten abgeschafft wissen wollte.

Geld hatte ich ihm schon einige Tage vorher gegeben; wir schickten also gleich zu einem Kaufmann, und glaubten, es würde keine Schwierigkeit mehr haben, die hundert Dukaten zu erhalten. Allein zu meinem Glück machte derselbe so viel Umstände, und forderte unter andern einen so feierlichen Verzicht auf alle dem weiblichen Geschlechte zum Besten verordneten Rechtswohlthaten, daß mein Mann darüber ungeduldig wurde, und wie er vollends vom Eide und Gericht hörte, zum Hause hinauslief, und des Nachts nicht wieder kam. O! seufzte ich einsam, wie glücklich haben die Gesetze für Uns gesorgt, daß sie uns eine bessere Gegenwehr, als Bitten und Flehen, gegeben haben! Was würde aus mir geworden seyn, wenn ich meinem Manne, welchen die unglückliche Spielsucht täglich einen Schritt seinem Verderben näher führt, immer mit einem: ich will nicht, hätte begegnen müssen? oder wenn ich in dem Augenblicke, wo ihm die Ehre lieber als seine Frau und Kinder war, ihn mit Gründen und Bitten hätte beruhigen wollen? Vermuthlich hätte er mir das erstere nie vergeben; und so wäre der Hausfriede auf ewig gebrochen worden, und über meine Vorstellungen hätte er ganz gewiß gesiegt.

Da ich die Nacht über nicht schlafen konnte: so dachte ich bei mir selbst, daß unter Eheleuten, wie auch unter Eltern und Kindern, billig ganz eigne Rechte in allen Fällen seyn müßten, wo man entweder aus Ehrfurcht oder Liebe nichts versagen dürfte; und nachher habe ich von einem Rechtsgelehrten gehört, daß klügere Leute, als ich, diese natürliche Forderung längst eingesehen, und nicht allein aus diesem Grunde den Eheleuten alle unwiederruflichen Schenkungen, sobald es auf etwas Erhebliches ankäme, verboten, sondern auch alle Kontrakte der Eltern mit ihren Kindern, so lange diese sich in ihrer Gewalt befinden, für unverbindlich erkläret hatten. Jede Schmeichelei würde Gift, jede Weigerung Gefahr, und

die

die edle häusliche Zufriedenheit in tausend Fällen gestöret seyn, wenn die Gesetze hierin nicht für den schwächern Theil gesorgt hätten. Mit Recht, setzte der Rechtsgelehrte hinzu, ist in vielen Staaten den Eheleuten unterschiedener Religion verboten, während der Ehe die gesetzmäßige Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion, worüber sie sonst vor der Ehe sich nach ihrem Gefallen vereinigen können, zu verändern, weil der Haß und die Uneinigkeit, so hieraus entstehen könnte, um so viel dauerhafter und stärker werden würde, jemehr jeder Ehegatte Frömmigkeit und Eifer hätte.

Eben dieser Rechtsgelehrte erzählte mir, daß man zu Rom, so lange Mann und Frau in häuslicher Einigkeit gelebt, ihr Bestes mit gemeinschaftlichem Fleiße betrieben, und sich einander ihr Gut wie ihre Herzen anvertrauet, aber gar nicht daran gedacht hätten, einer redlichen Frau das Verbürgen für ihren Mann zu verbieten; daß aber, wie der Luxus mit seinem weitläuftigen Gefolge angelangt wäre, und Noth und Versuchung manchen ehrlichen Mann zum Schelm gemacht hätten, der Kaiser Augustus zuerst den vernünftigen Einfall gehabt habe, die Bürgschaften der Ehefrauen für ihre Männer kraftlos zu machen; da denn manche tugendhafte Matrone, die, wie billig, die Schelmerei ihres Mannes zuletzt geglaubt hätte, vor dem Bettelstabe bewahret seyn möchte. Nachher, und wie der Luxus die Weiber auch weitläuftiger gemacht und sie in mehrere Händel eingeflochten, hätte der Senat unter dem Nero alle ihre Bürgschaften für ungiltig erklärt, und solche nur in dem Falle gelten lassen, wo sie demungeachtet, und nachdem sie dieses ihres Rechts wohl belehret worden, sich dessen ausdrücklich begeben hätten; der Kaiser Justinian aber noch ganz weislich hinzugesetzt, es solle auch dieser Verzicht nicht gelten, wenn er nicht in Gegenwart dreier Zeugen, welche die vorhergegangene Belehrung und Warnung mit angehöret

höret hätten, geschehen wären; und diese Feierlichkeiten, welche den Verzicht begleiten möchten, manchen Freund und manche Freundin vom Bürgen abhalten.

Ich ließe es gelten, erwiederte ich ihm, wenn dieses Gesetz blos für ein verheirathetes Frauenzimmer, dem der Mann die Bürgschaften ohnedem nicht leicht gut geheißen haben würde, gemacht wäre. Aber daß Wittwen, Vormünderinnen und andre bejahrte verständige Personen, die mit dem Ihrigen freie Macht haben, so gebunden seyn sollen, dieses . . . . . Ach, versetzte er, das Bürgen ist überhaupt eine gefährliche Sache; ein Freund, der etwas borgen will, muß zufrieden seyn, sobald man mit Wahrheit sagen kann, man habe dasjenige nicht, was er verlangt. Sobald er uns aber um eine kleine Unterschrift unsers Namens bittet, sieht es schon ein bischen verdächtiger und unfreundlicher aus, wenn man sich mit einem Gelübde entschuldigen will. Wie glücklich wäre es in diesem Falle, dann und wann mit unsern Leibeignen sagen zu können: Freund, du weißt, alle Bürgschaft ist ungiltig. Dieses Glück haben die Gesetze dem Frauenzimmer, welches gegen Liebe und Freundschaft empfindlicher, und gegen ungestümes Andringen furchtsamer seyn soll, erwiesen. Warum sollten sie dieses nicht mit Dank erkennen? und was können sie selbst mehr begehren, als daß sie sich dessen im Fall der Noth auf die von dem Kaiser Justinian vorgeschriebene feierliche Art begeben können? Wenn sie diese feierliche Art, welche bisweilen sowohl den Freund als die Freundin auf andre Gedanken bringen wird, tadeln, so muß ich annehmen, daß sie sich gern oft in die Gefahr wünschen, heimlich ohne Zeugen überlistet zu werden. Dem Frauenzimmer, sagt Montesquieu, kömmt bloß die Vertheidigung, wie den Männern der Angriff zu; und ich sollte denken, es schade nicht, die Vertheidigung ein bischen zu verstärken. Die Männer sind zwar oft größern Versuchungen ausgesetzt; und

und man hat auch wohl Exempel, daß sie an einem vergnügten Abend mehr versprochen haben, als sie des andern Morgens zu bezahlen wünschen. Aber ein höheres Gesetz, was sie zu mehrern Geschäften und Gefahren fordert, hat ihre Bürgschaften nicht so sehr erschweren können; und in den Fällen, wo die Frauen zu männlichen Geschäften berufen sind, kommen ihnen die weiblichen Wohlthaten auch minder zu statten. Vielleicht sind sie aber dann auch minder weich und mitleidig. . . . . .

Mein guter Rechtsgelehrte wollte mir noch weitläuftig erzählen, wie das deutsche Frauenzimmer weit mindre Freiheiten, als das römische gehabt; und wie sie bei den Wisegothen sich nicht einmal ohne einen Beistand zur Ader lassen dürfen;[g]) ich dankte ihm aber für seine Mühe, und dachte, die Kirche, welche die bösen Ketzer, die einen Kuß zur Todsünde machen wollten,[h]) so löblich verdammt, würde auch diejenigen als böse Ketzer verbannen, die uns unsre einzigen Waffen, welche wir zur Erhaltung des Unsrigen haben, so listig rauben wollen.

Louise Z . . .

XXIII.

Also verdient der Accusationsprozeß den Vorzug vor dem Inquisitionsprozeß.

Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heißen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf sitzt; und theilt man vollends Rippenstöße aus, oder jagt seinem Feinde eine Kugel durch die Haare, so griesegramet die heilige Kriminaljustiz gleich nicht anders, als wenn sie

g) Quia difficilimum non est ut sub tali occassione ludibrium interdum adhaerescat. LL. Wisig. XI. 1. 2.

h) c. ult. Clement. de haereticis.

sie einen lebendig verschlingen wollte. Wahrlich, es ist jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu seyn. Jede feige Memme macht die Obrigkeit zu ihren Champion; und wenn man einmal denkt, nun sey die Zeit, eine derbe Wahrheit an den Mann zu bringen: so steht der Anbringer hinter der Thür, und schreibt einen zur Lüge. Vordem war es nicht also; man haßte die Anbringer und forderte Kläger, und wo diese fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er sonst heißt, seine Nase so lange zurücklassen, bis derjenige auftrat, der die Rippenstöße empfangen hatte, oder wo dieser bei solcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis sein nächster Verwandter kam, und für ihn Genugthuung forderte.

Hör er, sagt ich jüngst zu einem Stubensitzer, den die Leute einen Philosophen schelten, woher kömmt es doch in aller Welt, daß die Obrigkeit sich jetzt in alle Händel mischt, und überall Amtshalber verfährt? und was bewegt sie, von dem alten deutschen Grundsatze: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, abzugehen? Was geht es sie an, ob ein schlechter Kerl geprügelt wird, wenn er damit zufrieden ist, und sich das Empfangene zur guten Lehre dienen läßt! Was geht es sie an, wenn auch einem hübschen Mädchen Gewalt geschieht; klagt die Dirne nicht: so ist das ja ein Zeichen, daß sie sich nur ein bischen aus Verstellung gewehrt, und gern hat berauben lassen!

O! fuhr der Mann im Schlafrocke auf, wenn die leidende Unschuld zu ihrem Unglück auch noch die Kosten eines schweren Prozesses tragen, sich einem mächtigen Unterdrücker entgegenstellen, und wo sie dieses nicht wagen dürfte, das erlittene Unrecht verschmerzen müßte; wenn der Erschlagene ohne Anverwandte und Freunde ungerochen verscharret werden sollte; wenn der Räuber keinen mächtigen Verfolger an der Obrigkeit zu befürchten hätte; wenn der Wuchrer von keinem, als seinem bedrängten

ten Schuldner zur Verantwortung gezogen werden könnte; wenn die Obrigkeit nicht die Macht hätte, Leute, die zu dem Verbrechen ihrer Freunde gern schweigen, oder das Zeugniß der Wahrheit scheuen, zum Reden zu bringen; und wenn jeder Verbrecher nichts weiter als die ohnmächtige Anklage, und blos denjenigen Beweis, welchen ein armer Kläger anschaffen könnte, zu fürchten hätte: so würde mancher Schelm ungestraft bleiben: so würde es um die öffentliche Sicherheit sehr schlecht aussehen, und einem ehrlichen Kerl keine andre Wahl offen seyn, als entweder selbst zu schlagen, oder sich schlagen zu lassen . . .

Ist das alles, fragte ich ihn, und was meinen Sie nun damit erwiesen zu haben? In der That nichts weiter, als daß die Obrigkeit der unterdrückten Unschuld, dem bedrängten Schuldner, und dem armen geschlagenen oder beraubten Mann ihren Anwald wie ihren Beutel leihen müsse. Allein dieses habe ich gar nicht geleugnet. Mein Satz war blos dieser, daß überall ein Kläger erfordert werden sollte, nicht aber, daß dieser Kläger die Kosten eines langweiligen und beschwerlichen Prozesses nothwendig zu tragen hätte. Antworten Sie mir also auf meinen Punkt.

Verschlägt es denn so viel, versetzte er, ob die Obrigkeit eine Sache Amtshalber untersucht und bestraft, oder dem Kläger ihren Anwald leiht, und demselben ihren Beutel öffnet?

Ob das viel verschlage? Herr, ich fasse ihn beim Kragen, und heiße ihn einen Erzstümper, wenn er nicht sofort einsieht, daß überall, wo ein Kläger auftritt, niemals auf die Folter erkannt werden könne! Weiß er denn nicht, daß der Engländer eben so gut, wie alle seine Nachbarn, die Tortur eingeführt haben würde, wenn er nicht auf dem alten deutschen Satze, daß ohne Kläger nicht gerichtet werden könne, bis in die heutige Stunde geblieben wäre? Einen Kläger fordert man um deswillen,

daß

daß er seine Klage vollständig beweisen solle, und dieses wird auch von dem Anwalde erfordert, den die Obrigkeit einem armen geringen Kläger leihet. Je mehr Geld die Obrigkeit anwenden kann, desto leichter kann sie auch den Beweis anschaffen; aber sie muß so wenig als ein anderer Kläger auftreten und bitten können, daß der Richter, in Ermangelung eines vollständigen Beweises, den Beklagten ein klein bischen peinigen lassen solle. Nicht wahr, Sie würden eine solche unterthänigste rechtliche Bitte in dem Munde eines Klägers sehr lächerlich finden? Und wenn Sie das thun, wie ich Ihnen hiemit wohlmeinend rathe, verschlägt es denn nichts, daß man das Klagen fast überall, außer in England, abschafft, und der Obrigkeit zumuthet, jedes Verbrechen sofort auf bloße Anzeige zu untersuchen? Es ist bei meiner Treu eine wunderliche Forderung, eben diese Untersuchung! Da soll die Obrigkeit auf die Gründe vor und wider den Angeklagten mit gleicher Unpartheilichkeit herabsehn, mit den scharfsichtigsten Augen hier alles mögliche, was nur irgend zu seiner Entschuldigung dienen kann, dort alles, was ihm zur Last fällt, aufsuchen; und wenn die Nothzucht sich in eine gemeine Hurerei, der Straßenraub in ein Spolium, der Diebstahl in eine Veruntreuung, und die Schlägerei in eine wohlverdiente Züchtigung verwandelt, die Kosten von jeder Thorheit stehen. Der Angeklagte soll, wenn er nicht überführet wird, bei der Entschuldigung, daß man Amtshalber gegen ihn verfahren habe, Schimpf und Schaden verschmerzen; oder wenn man alle scheinbare Umstände wider ihn aufgetrieben, Vermuthungen auf Vermuthungen gehäuft, und die sogenannten Anzeigen nach einem noch unerfundenen Maaßstabe berechnet hat, sich mit dem Eide oder wohl gar mit der Marter reinigen; der Angeber soll ungesehn hinter dem Vorhange lauren, und ohne den Beweis vollführt zu haben, sich hinter das obrigkeitliche Amt verber-

gen; heißt dieses nicht der feigen Verläumdung die Thüre öffnen, die Obrigkeit in unverantwortliche Kosten stürzen, und unmögliche Dinge fordern? Denn eine Unmöglichkeit ist es doch wohl, daß einer einerlei Grad von Hitze, von Eifer, von Scharfsinn und von Leidenschaft in Aufsuchung der Gründe für beide Theile beweisen soll?

Aber, erwiederte mein Philosoph, die Obrigkeit nimmt nicht jede Angabe an, sie untersucht erst wenigstens einigermaßen den Werth der Gründe und des Beweises; sie kann und wird den Angeber nöthigen, hinlängliche Sicherheit für den Beweis zu bestellen, und der Angeber kann eben so gut als ein Kläger angewiesen werden, dem Angeklagten Schimpf und Schaden zu ersetzen.

Das danke ihr ein anderer, daß sie nicht auf jedes Angeben einen Prozeß anstellet, rief ich ihm zu. Aber so gut wie sie von dem Angeber dem Befinden nach Sicherheit für den Beweis fordern kann, eben so gut könnte sie ihn auch nöthigen, seinen Namen zur Kloge herzugeben; so bliebe denn doch immer der Prozeß in derjenigen Form und Gleise, worin alle Prozesse seyn müssen, und das Endurtheil könnte darin nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte frei gesprochen oder verdammet würde; anstatt daß in unsern Inquisitionsprozessen, wo diese Form auf die Seite gesetzt wird, der unüberwiesene Beklagte nicht immer frei gesprochen, sondern oft um deswillen, daß er sich eines Verbrechens sehr verdächtig gemacht hat, ein paar Maimonate nach einander ins Zuchthaus gesetzt werden kann. In England muß sogar der König, wenn keiner für einen unschuldig Ermordeten um Rache schreit, die Klage wegen eines verlornen Unterthanen anstellen, damit kein Inquisitionsprozeß daraus entstehe, sondern der Beklagte, wenn der Beweis gegen ihn nicht vollführet wird, so wie in einer gemeinen Schuldsache, freigesprochen werden könne.

Eben

Eben so machten es unsre deutschen Vorfahren. Sie belohnten den Kläger mit dem Wehrgelde der Erschlagenen, sie erkannten ihm den Werth einer gestohlnen Sache doppelt und vierfach zu; er konnte für eine empfangene Ohrfeige einen fetten Ochsen fordern, und ein Mädchen, der man wider ihren Willen das Strumpfband abgebunden hatte, verdiente sich, wenn sie klagte, gewiß eine Schnur feiner Perlen . . . alles in der Absicht, um bei dem großen Abscheu gegen die Inquisitionsprozesse, den Accusationsprozeß zu begünstigen, und die Kläger aufzumuntern, sich durch die Kostbarkeit eines Prozesses und die Macht des Verbrechers nicht zum Schweigen bringen zu lassen. Aber bei uns . . . bei uns, fing mein Philosoph an, stehlen die Leute nicht, die vierfach bezahlen können, und die eine Schnur Perlen zu geben haben, brauchen keine Gewalt. Auch werden die Verwandten desjenigen, der im Duell erstochen, nicht aufs Wehrgeld klagen, und überhaupt wird nie der Herausforderer, oder der Herausgeforderte sich an den Richter wenden . . .

Der verzweifelte Kerl! daß er das Maul nicht halten will; aber wenn gleich der alte Accusationsprozeß sich mehr für die alten Zeiten schickt, wo noch keine vermischte Bevölkerung überhand genommen hatte, und ein Hofbesitzer gegen einen andern auftrat, so erfordert es doch die allgemeine Freiheit, ihn nicht ohne die höchste Noth zu verlassen.

XXIV.

Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften.

Von einem Frauenzimmer.

Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem harten oder weichen

gen; heißt dieses nicht der feigen Verläumdung die Thüre öffnen, die Obrigkeit in unverantwortliche Kosten stürzen, und unmögliche Dinge fordern? Denn eine Unmöglichkeit ist es doch wohl, daß einer einerlei Grad von Hitze, von Eifer, von Scharfsinn und von Leidenschaft in Aufsuchung der Gründe für beide Theile beweisen soll?

Aber, erwiederte mein Philosoph, die Obrigkeit nimmt nicht jede Angabe an, sie untersucht erst wenigstens einigermaßen den Werth der Gründe und des Beweises; sie kann und wird den Angeber nöthigen, hinlängliche Sicherheit für den Beweis zu bestellen, und der Angeber kann eben so gut als ein Kläger angewiesen werden, dem Angeklagten Schimpf und Schaden zu ersetzen.

Das danke ihr ein anderer, daß sie nicht auf jedes Angeben einen Prozeß anstellet, rief ich ihm zu. Aber so gut wie sie von dem Angeber dem Befinden nach Sicherheit für den Beweis fordern kann, eben so gut könnte sie ihn auch nöthigen, seinen Namen zur Klage herzugeben; so bliebe denn doch immer der Prozeß in derjenigen Form und Gleise, worin alle Prozesse seyn müssen, und das Endurtheil könnte darin nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte frei gesprochen oder verdammet würde; anstatt daß in unsern Inquisitionsprozessen, wo diese Form auf die Seite gesetzt wird, der unüberwiesene Beklagte nicht immer frei gesprochen, sondern oft um deswillen, daß er sich eines Verbrechens sehr verdächtig gemacht hat, ein paar Maimonate nach einander ins Zuchthaus gesetzt werden kann. In England muß sogar der König, wenn keiner für einen unschuldig Ermordeten um Rache schreit, die Klage wegen eines verlornen Unterthanen anstellen, damit kein Inquisitionsprozeß daraus entstehe, sondern der Beklagte, wenn der Beweis gegen ihn nicht vollführet wird, so wie in einer gemeinen Schuldsache, freigesprochen werden könne.

Eben

Eben so machten es unsre deutschen Vorfahren. Sie belohnten den Kläger mit dem Wehrgelde der Erschlagenen, sie erkannten ihm den Werth einer gestohlnen Sache doppelt und vierfach zu; er konnte für eine empfangene Ohrfeige einen fetten Ochsen fordern, und ein Mädchen, der man wider ihren Willen das Strumpfband abgebunden hatte, verdiente sich, wenn sie klagte, gewiß eine Schnur feiner Perlen . . . alles in der Absicht, um bei dem großen Abscheu gegen die Inquisitionsprozesse, den Accusationsprozeß zu begünstigen, und die Kläger aufzumuntern, sich durch die Kostbarkeit eines Prozesses und die Macht des Verbrechers nicht zum Schweigen bringen zu lassen. Aber bei uns . . . bei uns, fing mein Philosoph an, stehlen die Leute nicht, die vierfach bezahlen können, und die eine Schnur Perlen zu geben haben, brauchen keine Gewalt. Auch werden die Verwandten desjenigen, der im Duell erstochen, nicht aufs Wehrgeld klagen, und überhaupt wird nie der Herausforderer, oder der Herausgeforderte sich an den Richter wenden . . .

Der verzweifelte Kerl! daß er das Maul nicht halten will; aber wenn gleich der alte Accusationsprozeß sich mehr für die alten Zeiten schickt, wo noch keine vermischte Bevölkerung überhand genommen hatte, und ein Hofbesitzer gegen einen andern auftrat, so erfordert es doch die allgemeine Freiheit, ihn nicht ohne die höchste Noth zu verlassen.

XXIV.

Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften.

Von einem Frauenzimmer.

Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem harten oder weichen

Ton gesungen werden, wird doch in der That so vieles nicht ausgerichtet, als sich die Herrn Verleger und ihre gelehrten Taglöhner vorstellen. Wenns recht hoch kommt: so liest und lobt man sie, und duldet den neuen Roman so lange auf der Toilette, bis ihn ein neuerer verdrängt. Es geht mir wenigstens damit, wie mit vielen andern Dingen, woran die Vernunft den mehresten Antheil nimmt. Diese wärmt das Herz wohl ein bischen in dem Augenblicke, worin man ihr Gehör giebt; aber das geringste Lüftchen kühlt es auch wieder ab, und man genießt ihrer so nicht recht, wie es das Bedürfniß erfordert.

Der Mensch scheint mir eine mächtigere Reizung zum Guten, als diese, zu erfordern, eine Reizung, die ihn in Bewegung setzt, ihn hebt, erhitzt, und zu großen und kühnen Unternehmungen begeistert; eine Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder einer Entscheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt, die alle seine Kräfte aufbietet, und ihm in sich selbst Entdeckungen von Eigenschaften machen läßt, wovon er in seiner vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatte. Nie habe ich lebhafter gedacht und mächtiger empfunden, als zu der Zeit, wie mein erster Geliebter, ein Offizier, fürs Vaterland auszog. Der Entschluß, alles was mir theuer und werth war, in einer so großen Sache aufzuopfern; die Arbeit, womit ich jede Thräne erstickte; der hohe Gedanke, daß meine Liebe einen Helden erschaffen hätte; der Stolz, womit mich eine so gute That erfüllte; der Schauer, womit ich mir ihn in der blutigen Schlacht vorstellete; der Triumph, den ich in dem Kampfe der Angst und der stolzen Liebe davon trug; die dankbare Thräne, die bei seinem Ruhme floß; das Feuer, womit ich ihn nach einem glücklichen Feldzuge in meine Arme schloß, haben mich glücklicher und größer gemacht, als alle Sittenlehrer, die ich je gehöret oder gelesen habe

Ni

Nie würde ich so gut von mir selbst gedacht; nie diesen Grad des edelsten Vergnügens erreichet haben, wenn ich mich blos an den Unterricht gehalten, und in meinen Pflichten keine andre Lehrerin, als die Madame Beaumont gehabt hätte.

Ich wollte hieraus gern die Folge ziehn, mein Herr, daß man, um ein Volk groß zu machen, dasselbe nicht aus einem bloßen Vortrage belehren, sondern es in einer großen Thätigkeit und in einer solchen beständigen Krisis unterhalten müßte, worin es immerfort seine Kräfte anspannen, und durch den Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nicht ein Zehntel der menschlichen Kräfte wird in unserm jetzigen Leierstande genutzt. Wir tanzen wie Leute, die nichts dabei empfinden, und lieben so süß und sanft, daß wir uns in einer Viertelstunde ausgeküßt und ausgeplaudert haben, und uns einander auf der Ottomane dem Schein nach mit schmachtenden, in der That aber mit unthätigen Blicken ansehen.

Indessen ist die Leidenschaft der Liebe noch die einzige, welche uns einigermaßen thätig macht, und die Summe der angenehmen Tugenden vermehren hilft. Sie führet uns aber lange nicht mehr zu den heroischen Thaten, welche die Ritterzeiten bezeichnen. Sie erhält im Trauerspiele nur noch die zweite Rolle, und ist nicht mehr das Siegesroß, worauf man sich zur Rettung der Unschuld an den ungeheuren Riesen wagte, sondern höchstens ein Steckenpferd, worauf man um die Toilette reitet. Aber die Leidenschaft der Ehre, die Patrioten, Helden und Redner bildete, die in bürgerlichen Kriegen mit einem festen Auge das Ziel faßte, über den Abgrund hinwegsetzte, und entweder siegte oder starb, findet zu wenig Arbeit. Die Dichter mögen noch so sehr in Dithyramben rasen, oder uns in ihren Bardenliedern das warme Blut aus Hirnschädeln zutrinken, es bleibt immer

mer ein müßiges Volk, und unsre Ehrbegierde wird dadurch nicht nach ihrem Verdienste genährt. Setzen sie uns auch bisweilen in eine angenehme Begeisterung: so ist es doch nur ein kurzer Rausch, und die Thätigkeit gewinnet bei einer vorgebildeten Gefahr dasjenige nicht, was sie bei einer wirklichen und anhaltenden findet.

Sie werden mir sagen, daß jeder rechtschaffene und fleißige Mensch Nahrung genug für seine Thätigkeit finde, und hinlängliche Reizung habe, wenn er seine Geschäfte gehörig abwartet, und sich darin immer vollkommener macht; Sie werden dann bei dieser Voraussetzung die Sittenlehrer als kluge Aufseher betrachten, die blos unterrichten, führen und bessern, aber die Leidenschaften für den Haushalt sorgen lassen sollen; Sie werden weiter einwenden, daß man die äußerste Höhe der menschlichen Tugenden, die Patrioten, Helden und Redner im hohen Styl zu theuer bezahle, wenn man um ihrentwillen bürgerliche Kriege anfangen, Tyrannen und andere Ungeheuer nähren, und gleichsam eine Stadt in Brand stecken solle, um den höchsten Muth und die größte Geschicklichkeit im Löschen zu zeigen; Sie werden endlich schließen, es sey gefährlich, vielen Sturm zu wünschen, um Gelegenheit zu haben, die Besonnenheit und Entschlossenheit seiner Seeleute zu prüfen: indem man nicht auch dem Sturme nach Gefallen gebieten, und eine bürgerliche Empörung sogleich mit dem Scepter oder mit dem Fächel niederschlagen kann.

Allein so wahr dieses ist, so sehr fühle ich doch, daß der hohe Stand, worin ich war, wie meine Liebe dem Staate jenes große Opfer brachte, mich tausendmal glücklicher machte, als ich jetzt bin; und wenn ich mit einem meiner Freunde spreche, der so wie ich die großen Abentheuer liebt, so klagt er beständig, daß er seine Zeit so ruhig zubringen müsse, und keine Gelegenheit habe, sich in der Heldentugend zu zeigen. Er glaubt die

Masse

Masse des Staats müsse in einer beständigen Gährung, und die Kräfte, welche seine Erhaltung wirken, in einer anhaltenden Arbeit seyn, wofern seine Einwohner groß und glücklich seyn sollten. Er sieht es als eine Folge des Despotismus an, die als eine ungeheure Masse alle untern Federkräfte niederdrückt, daß wir so ruhig und ordentlich leben, und glaubt, je freier und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirkten, desto größer sey auch der Reichthum der Mannichfaltigkeit und der Privatglückseligkeit. Erfordere es gleich mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten: so wolle er doch lieber Futterknecht bei diesen, als der oberste Schäfer seyn, und eine Heerde frommes Vieh spielend vor sich her treiben. Und wenn ich meinem Bruder, einem Manne, der den ganzen Tag mit Buchstaben rechnet, trauen darf: so ist derjenige Staat, worin der größte Hebel zur kleinsten Kraft wird, unendlich größer als ein andrer, der entweder sich gar nicht bewegt, oder mit einer sehr leichten Hand in der Bewegung erhalten wird.

Indessen ist es freilich wahr, daß der Sturm ein gefährliches Ding, und es eben nicht angenehm sey, beständig darin zu fahren. Ich dächte aber doch, es müsse noch ein bequemer Mittel, als die ewige Sittenlehre und Oekonomie geben, um den Menschen zu unterrichten und zu bessern; besonders aber um demselben Feuer im Busen, und eine mächtigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von England verweise, wo immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung ist, und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht blos mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, sondern mit ihrer Begeisterung dem Staate zu Hülfe kommen, und durch große Bewegungsgründe erhitzt, jede nützliche Wahrheit in ihr höchstes Licht setzen. Der geringste

ringste Mann macht hier das allgemeine Wohl zu seiner Privatangelegenheit. Alle Satyren, Komödien und Sittenlehren, ja oftmals auch die Predigten, stehen mit dem Staatsgeschäfte in der genauesten Beziehung. Und dieses hohe Interesse ist es, was dort die menschlichen Kräfte spannt; und ihnen ein höher Ziel erreichen läßt, als andern, die mit kaltem Blute, und blos aus löblichen Bewegungsgründen schreiben.

So etwas sollten Sie uns auch geben, und ihren Plan in diesen Blättern künftig darnach anlegen ꝛc.

Polyxena von Tobosa.

Antwort an Polyxena von Tobosa.

Sie haben mich, ehr- und tugendsame Polyxena von Tobosa, durch Ihre unvermuthete Zuschrift in ein solches Feuer gesetzt, daß es wenig fehlt, ich schilderte ihn jetzt

Den Degen fryssan,
Die Würmin schadesan
Und die Magd wohlgethan;
Nebst dem Recken geheure,
Der so mannich Abentheure
Mit Streiten und Hoffarten
Beim König zu Lamparten
Im Heldenbuch gethan.

Allein ich besorge, Sie kennen den kühnen Kern Herrebrand nicht, der seiner minniglichen Ameye von Tarsis hofirte; und wenn ich Ihnen etwas vom Rosengarten zu Worms, und vom König Laurin dem Gezwerke erzählen wollte, der mit Mannheit und Zauberei des kühnen Weigands Dietliebs Schwester entführte, dafür aber der Helden Gaukelmann werden mußte: so würden Sie diese Halbgötter unsrer deutschen Mythologie in ihren neuen Bardenliedern vergeblich suchen; und vielleicht mehr

vom

vom Ossian, als von unsern tapfern Wolfdieterich wissen, der doch auf dem wilden Meere so tapfer gegen die Heiden stritt, und manchen so über Bord stieß, daß er durch diese Taufe ein Christ ward. Also weg mit diesen romantischen Geschöpfen unsrer ungenutzten Heldenzeiten; und ernsthaft zu der Sache, welche Sie sowohl empfunden und vorgetragen haben.'

Sie haben ganz Recht, daß wir Verfasser der Wochenblätter anstatt bloße Schauspiele zu liefern, uns wie die Engländer in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlassen, und die tägliche Geschichte der Zeit, worin wir leben, und woran wir selbst Theil nehmen, vorzüglich behandeln, und die guten Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nützlich und eifrig verknüpfen sollten. Ich habe dieses selbst schon mehrmals überlegt, mehrmals versucht, und meine Meinung unpartheiisch über manches gesagt. Allein die Sache hat mehrere Schwierigkeiten, wie Sie sich vorzustellen scheinen.

Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in diesen Beiträgen ansetzte, ging meine Absicht dahin, durch den Kanal derselben die Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatssachen dem Publikum mitzutheilen; und meinen Landesleuten aus dem Ton, womit der Herr zu seinen Ständen spricht, und diese ihm antworten; aus den Gründen, warum jenes bewilliget, und dieses verworfen wird; aus der Sorgfalt, womit auch die kleinsten Sachen im Staate behandelt werden; aus der Art und Weise, wie man mit den gemeinen Auflagen verfährt, und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und Verfassung, die vollständigste Kenntniß, und aus dieser eine wahre Liebe für ihren Herrn, und diejenigen, so ihm rathen und dienen, ein sicheres Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit und Redlichkeit, und einen edlen Muth beizubringen. Jeder Landmann sollte sich hierin fühlen, sich heben und mit dem Gefühl seiner eignen

Würde,

Würde, auch einen hohen Grad von Patriotismus bekommen; jeder Hofgesessene sollte glauben, die öffentlichen Anstalten würden auch seinem Urtheil vorgelegt: der Staat gäbe auch ihm Rechenschaft von seinen Unternehmungen, und zu den Aufopferungen, die er von ihm fordere, würde auch seine Ueberzeugung erfordert; die Gesetze und ihr Geist sollten lebhaft in seine Seele dringen; er sollte die Gränzlinie, wo sich sein Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats scheidet, mit dem Finger nachweisen können; er sollte sein Auge auch bis zum Throne erheben, und mit einem fertigen Blick die Blendungen durchschauen können, welche ein despotischer Rathgeber zum Nachtheil seiner und der deutschen Freiheit oft nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre Kinder sollten mit den zehn Geboten auch die Gebote ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo sie einst als Männer gestrafet werden könnten, auch ein Urtheil weisen können; es schien mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrschet wird, sondern es sollte dieser große Zweck auch mit der möglichsten Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht und Ordnung eingeführt sind, erreichet werden; der wichtigste und furchtbarste Staat, der sich auf Kosten der allgemeinen Zufriedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er nach der göttlichen und natürlichen Ordnung seyn sollte. . . .

Allein so glücklich auch der Erfolg hievon in einem Lande gewesen seyn möchte, dessen Einwohner die eifrigsten Verfechter ihrer Rechte sind, und die sich allemal besser belehren als zwingen lassen: so schien mir doch der Schauplatz zu klein, und die Sache zu spitzig, um meinen Plan zu verfolgen. Nichts dünkte mir leichter zu seyn, als die Punkte, worüber ein Landesherr und seine Landschaft unterschiedener Meinung sind, mit den beiderseitigen Gründen richtig und anständig vorzutragen;

aber

aber auch nichts schwerer, als die besondern Absichten, welche oft unter diesen Gründen spielen, und die Hauptschwierigkeit ausmachen, zu berühren und jene vorzutragen, diese aber zu verhehlen, deuchte mir ein Lustspiel zu seyn, wovon keiner den Knoten kennt.

Der Fall ist bisweilen, daß die Obermacht nützliche Anstalten in der Absicht macht, um eine besondere Rache zu vergnügen, oder einen Feind zu ihren Nebenabsichten geschmeidig zu machen. So legt oft ein französischer Intendant dem widerspenstigen Edelmanne die schönste und nützlichste Heerstraße durch die Küche; und so führte Meaupon eine bessere Verwaltung der Gerechtigkeit ein, um seine Feinde damit zu stürzen. Auf der andern Seite ist der Fall auch nicht selten, daß die Untermacht im Staat Beschwerden führt, oder sich einer Neuerung widersetzt, nicht mit der Absicht, solche gehoben zu sehen, sondern nur um die Obermacht zu nöthigen, ihr Privatvortheile einzuräumen. Hier bleibt man immer bei den wahren Gründen, welche die Sache aufklären konnten, gleichgültig; und in jene Nebenabsichten hinein gehen, dem Patrioten die Maske vom Gesichte reißen, oder dem Intendanten die Wahrheit ins Gesicht sagen zu sollen, ist eine unüberlegte Forderung.

In England, worauf Sie mich verwiesen haben, lebt man wie in einem großen Walde, wo man den Löwen brüllen, den Hengst wiehern, die Krähe krächzen, den Heger schreien und den Frosch quacken läßt, und sich an dieser mannichfaltigen Stimme der Natur ergötzt; dabei aber doch nicht mehr erhält, als man bezahlen kann. Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worin wir Nachbarskinder uns versammeln, ist auch das Gezische einer Heime empfindlich.

Urtheilen Sie also selbst, ehr- und tugendsame Polyxena, ob es rathsam sey, sich hierauf einzulassen; und ob auch wohl ein kleiner Staat einen Tummelplatz

für

für die Heldentugenden, wofür Sie so große Achtung zu haben scheinen, abgeben könne? Wären Sie überdem mit dem edlen Degen Wolf-Dieterich bekannt, und wüßten, wie der bederbe elendhafte Ritter zur Buße eine Nacht auf dem Todtenbaum sitzen, und was er dort von den Geistern aller Weygandten und Thanen, die er in seinem Leben erschlagen hatte, erleiden müssen: so würden Sie gewiß nicht verlangen, daß ich auf solche Abentheuer ausziehen solle.

Gehaben Sie sich indessen wohl, edle Polyxena; und glauben Sie gewiß, daß ich bis in den Tod sey ꝛc.

Ortwein von der Linde.

XXV.

Die erste Landeskasse.

An Dame Polyxena.

O meine Theuerste! ich habe Ihren Vorschlag noch einmal überlegt. Vielleicht wäre Ihnen damit gedient, wenn ich mich einigermaßen auf die Landesverfassung einließe. Ich kenne Ihren Eifer für das gemeine Beste, und in dieser Absicht wäre es denn wohl besser, Ihnen heute etwas von dem Fortgang unsrer Landeskassen, als von der Mehrheit der Welten oder den Wirkungen, welche ein gelbes Licht auf eine rothe Schminke hat, vorzuplaudern. Zwar bin ich so wenig ein Fontenelle, als ein Algarotti. Allein Sie sind auch keine Markise, die das Flitterhafte dem Großen vorzieht; und unter uns Leuten von Verstande gesagt, das Nützliche hat doch immer seinen eignen Werth.

Unsre mehrsten Gelehrten steigen selten höher, als zu den Türkensteuern hinauf, wenn sie uns den Ursprung der heutigen Landeskassen erklären wollen. Diese, meinen

nen sie, hätten den ersten Anlaß zu einer Steuersammlung, und zuletzt zu einer beständigen Steuerkasse gegeben. Das ist nun wohl so ganz Unrecht nicht, wenn man auf das Wort Landeskasse einen besondern Nachdruck legt; und man kann zugeben, daß Landesherrn, Landstände, Landesunterthanen und Landeskassen zusammen von keinem sehr hohen Alter sind. Sie schreiben sich miteinander höchstens von der Zeit her, wo man den Begriff des Territoriums erzeugte, dadurch zuerst ein Land verstand, und diesen Begriff mit jenen Wörtern verknüpfte; und das wird ungefähr eine Periode von dreihundert Jahren ausmachen. Allein wenn man nun frägt, wie es denn vor diesem Zeitpunkt gehalten worden: so verschieben sie einem das Bild im Kasten, und sind wohl gar so böse, zu sagen, daß der Deutsche ursprünglich alle Steuern gehasset, und sich erst spät unter dieses Joch gebeugt habe. An der Redlichkeit des Hasses unsrer Vorfahren gegen alle Steuern zweifle ich nun zwar nicht, obschon der Beweis, welcher darüber geführt wird, nicht sowohl die eigentlichen Steuern als die Grundzinsen und andere Arten von Gefällen, welche eines Mannes Freiheit und Eigenthum verdächtig machten, betrifft. „Aber," sagte einst ein Franzose zu mir, „ihr Deutschen habt einen so großen Kaiser, ihr habt so „wichtige und mächtige Reichsbeamte, und doch keine be„ständige Reichskasse; dienen diese Herrn alle blos für „die Ehre, oder müssen sie vom Raube leben, oder ist „der Erbschatzmeister des heiligen römischen Reichs zu„gleich ein Alchymist, der ohne einzunehmen bezahlen „kann?" Und so möchte ich die Herrn Gelehrten auch wohl fragen: Ob denn vor dreihundert Jahren, wie es so wenig Landeskassen gegeben, als es jetzt eine förmliche Reichskasse giebt, jeder Staat ein Perpetuum Mobile gewesen, das sich so von selbst bewegt und erhalten hätte? Unbeantwortet werden sie die Fragen nicht lassen, das

weiß

weiß ich gewiß, sollten sie einen auch in die allezeit offnen Zeiten des Faustrechts verweisen. Aber schwerlich wird ihre Antwort so beschaffen seyn, daß sich eine Dame von Ihrer Wißbegierde, hochzuehrende Polyrena, damit befriedigen wird. Ich will also sehen, ob ich Ihnen die Sache ein wenig deutlicher machen kann.

Die erste bekannte gemeine Kasse, wovon ich mit Gewißheit reden kann, war die Zehntkasse, welche Karl der Große in seinem ganzen Reiche einführte, und die gerade so war, wie sie der Ritter Vauban in den neuern Zeiten vorgeschlagen hat. Schlechter konnte man sie auch von einem so großen Genie, als Karl der Große war, nicht erwarten. Insgemein glaubt man, der karolingische Zehnte sey keine gemeine Steuer, sondern nur ein geistliches Opfer gewesen. Wenn ich aber zeigen werde, daß alle damaligen öffentlichen Ausgaben eines Staats daraus bestritten wurden: so muß dieser Zweifel, so früh sich auch die Wahrheit verdunkelt hat, von selbst wegfallen.

Ein Viertel des Zehntens erhielt der Bischof; ein Viertel jedes Orts der Pfarrer; und die übrigen beiden Viertheile die Kirche zu allerhand Ausgaben, oder für Arme, Reisende, und andere Bedürfnisse.

Diese Kasse mag nun die bischöfliche oder die geistliche Kasse, oder auch die Gottes- und Kirchenkasse geheißen haben, daran liegt nichts; genug, es war die wahre Stifts- oder Sprengelskasse, sobald ich zeige, daß diese eben dazu diente, wozu jetzt eine Landeskasse dienet. Es liegt auch nichts daran, ob diese Kasse in jedem Kirchspiele oder in der Hauptstadt war. Denn wir könnten auch jetzt eine Hauptsteuerkasse entbehren, wenn der Obersteuereinnehmer jedem Empfänger seine Hebung in Händen ließe, und sich begnügte, Anweisungen darauf zu ertheilen, und die einzelnen Kassen werden solchergestalt immer nur eine einzige idealische Hauptkasse ausmachen.

machen. Hier ist aber wohl zu merken, man sagte damals: gebt mir eine Anweisung auf die oder die Kirche; in demselben Verstande, worin wir jetzt sagen würden: gebt mir eine Anweisung auf diesen oder jenen Steuereinnehmer. Denn wofern man diesen Styl nicht kennet: so versteht man hundert Verordnungen nicht, worin die Kirchen gegen die Plünderungen der Fürsten, Grafen und Ritter sicher gestellt werden sollen. Diese Herren gedachten so wenig den armen Pfarrer als den Küster zu plündern, sondern sie fielen, nach unsrer Art zu reden, auf die Landeskasse; und der Kaiser machte es oft nicht besser. Unsre heutigen Kirchen würden keinen Husaren, vielweniger einen großen Partisan zur Sünde reizen.

Es ist weiter zu merken, daß Karl der Große die Landmacht den Grafen, und die damalige Landsteuer der Geistlichkeit vertrauet habe, weil es ihm nicht sicher schien, beides in einer Hand zu lassen. Wie aber solchergestalt die Steuer in der schwächsten Hand war: so war kein andrer Rath übrig, als sie so viel mehr zu heiligen; und wohl dem Lande, worin die Steuer heilig, und die Religion stark genug ist, den Kasten sicher zu bewahren.

Jetzt will ich Ihnen nun zeigen, daß damals gar keine andere öffentliche Bedürfnisse vorhanden waren, als diejenigen, welche aus jener Kasse bestritten wurden. Zur Landesvertheidigung war zu der Zeit, so wie jetzt noch in manchen Ländern, jeder hofgesessene Unterthan verbunden. Diese mußten sich selbst völlig ausrüsten, und ihren Unterhalt bis zu der Mahlstatt mit sich führen. Wenn sie hier waren, so wurde eine Lieferung in dem Lande, wo das Heer stand, ausgeschrieben, und diese ging oft bis auf zwei Drittel aller Früchte. Es gab große Höfe, die den Heerwagen zur Fortbringung der Artillerie stellen mußten; und es gab andre, die zusammen einen Geharnischten stelleten; mithin hatte man nicht

nöthig,

nöthig, auf Löhnung und Kommissariat etwas zu verwenden.

Zum Unterhalt der Vestungen, Landwehren, Heerwege, Brücken und dergleichen, steurete jeder mit der Hand; und die Reichsbeamten, als der Graf und Hauptmann, hatten ihre besondere ihnen in den Graf- und Hauptmannschaften angewiesenen Gefälle, wovon noch die Gowgrafendienste, das Gowgrafenkorn, und besonders verschiedene Bruchfälle übrig geblieben sind. Reisete einer von ihnen, oder ein kaiserlicher Gesandter: so wurde er überall frei gehalten, und der Kaiser hatte jeden die ihm gebührende Verpflegung bis auf Hühner und Eier vorgeschrieben. Wenn der Bischof jährlich seine Kirchen besuchte: so mußte ihm jedes Kirchspiel hundert Mudde (modios) Hafer, sechzig Bund Stroh, hundert und zwanzig Brode, vier Schweine, drei Spanferken, acht Hammel, vier Gänse, acht Hühner, zwanzig Eimer (situlas) Meth, zwanzig Eimer Honigbier, und eben so viel ander Bier darbringen, und der Kaiser selbst zog immer aus einer Provinz in die andere, um einer einzigen mit seinem Aufenthalte nicht zu schwer zu fallen. Denn auch ihm mußte, wenn er es verlangte, aus der Provinz die Tafel gehalten werden. Dieses vorausgesetzt, konnten schwerlich auf die damalige Sprengelskasse andere öffentliche Ausgaben als diejenigen fallen, welche hier oben namentlich ausgedruckt worden.

Das Viertel, was der Bischof erhielt, gehörte unstreitig in die idealische Hauptkasse, wenn er es auch gleich unmittelbar einzog, welches jedoch, wie ich gleich zeigen werde, unmöglich war. Also erhielt der Bischof damals seinen ganzen Unterhalt aus der Sprengelskasse; und dieser mochte nicht gering seyn, da der bischöfliche Kirchensprengel sich auf einer Seite an die Emse, auf der andern an die Friesen, und weiter über die heutige Grafschaft Tecklenburg, auch einen Theil des jetzigen Ravensberg

bergischen erstreckte. Er mochte nicht gering seyn, da der Zehnte nicht blos vom Felde und der Viehzucht, sondern von allem, was der Mensch verdiente, erhoben werden sollte. Er mochte endlich nicht gering seyn, weil der Kaiser wie der Graf, und selbst die Kirche, von ihren Gründen den Zehnten zu geben verpflichtet waren. Erwägt man hiebei, daß der Bischof von dieser seiner Einnahme nichts zur Landesvertheidigung, und nichts auf Landesbediente zu verwenden hatte, indem dafür auf andere Art gesorget war; erwäget man weiter, daß er den freien Brand, die Jagd und verschiedene jetzt sogenannte Domänialgefälle hatte; bedenkt man endlich, daß ihm alle Eingesessene seines Sprengels zu einer Fuhr bei Grase und einer bei Stroh verpflichtet waren, und daß ihm, wenn er seine Kirchen besuchte, die freie Bewirthung überall verschaffet werden mußte: so kann man auch diesen Unterhalt gewiß standesmäßig nennen.

Der Unterhalt der Pfarrer, der Kirchen, der Armen, und der Fremden, und andere gemeine Bedürfnisse könnten eben so in die damalige Stiftsrechnung zur Einnahme und Ausgabe gebracht werden; und wenn man dieses in Gedanken thut: so zeigt es sich von selbst, daß die Rechnung über die Zehntkasse eben die Eigenschaften erhalte, welche die neuern Landesrechnungen haben. Nur Schade, daß die Unordnung in der Verwaltung diese mächtige Kasse völlig zu Grunde gerichtet hat! Um dieses recht einzusehen, und um sich einen deutlichen Begriff von der Art und Weise zu machen, wie die Zehnten theils verdunkelt, theils in weltliche und Privathände gekommen sind, ohne daß die Kirche und ihr Haupt mit allen ihren eifrigen Bemühungen das geheiligte gemeine Gut von seinem Untergange retten können, müssen Sie sich die Sache folgendermaßen vorstellen:

Erstlich war es überhaupt nicht wohl möglich, daß der Bischof sein Viertel, besonders in Stroh, zu-

sammen in eine Hauptkasse führen lassen konnte; folglich entstanden viele besondre Empfänger.

Zweitens konnte jede Kirche die übrigen drei Viertel nicht ordentlich und richtig empfangen, wenn der Zehnte des einen Kirchspiels mit dem Zehnten eines andern in eine Scheune gefahren wurde. Natürlicher Weise erfolgten also gerade so viel Empfänger, als Kirchspiele vorhanden waren.

Drittens war der ganze Zehnte eines Kirchspiels eine sehr große Einnahme; und es schickte sich so wenig für den Pfarrer, die Hebung zu haben, als man solche einem gemeinen Mann so leicht anvertrauen konnte. Zudem mußte der Zehnte oft mit mächtiger Hülfe herbeigeholt werden; diese war in den Händen des Reichshauptmanns im Kirchspiel; und so war es so natürlich als nothwendig, daß dieser die Zehntscheune oder die Zehntkasse verwaltete und die ganze Hebung hatte. Ob er etwas mehr als Stroh und den Abfall zur Besoldung nahm, will ich jetzt nicht untersuchen. Man nannte ihn aber überall den Kastenvogt, und hätte ihn nach einem neuern Ausdruck den Reichs-Kirchspielspfennigmeister heißen können.

Viertens mußte solchergestalt sowohl der Bischof als der Pfarrer und der Kirchenprovisor, wenn es damals schon dergleichen gab, und der Kastenvogt nicht selbst die Kirchen- und Armenrechnung führte, dasjenige, was sie haben wollten, aus einer, zwar dem bischöflichen Bann unterworfenen, jedoch im übrigen dem Kaiser getreuen Hand erhalten; und wenn der Bann unkräftig war, vielleicht bisweilen mit einem ziemlichen Aufschub vorlieb nehmen.

Fünftens mußte der Bischof bei dieser Einrichtung nothwendig viele Zahlungen durch Anweisungen an diese oder jene Kirche, oder welches einerlei ist, auf diesen oder jenen Kastenvogt verrichten; manchem aber mit

ein

einer solchen Anweisung auf einen unrichtigen oder mächtigen Vogt schlecht gedient seyn. Ein kluger Gläubiger nahm daher, wenn es immer möglich war, lieber eine Anweisung auf einen einzelnen Zehntpflichtigen, als auf den Kastenvogt, und die Politik der Bischöfe ging von selbst dahin, sobald die Kastenvögte den Bann nicht mehr achteten, diese Art der Anweisungen zu begünstigen, und damit den Kastenvogt nach und nach seine Einnahme zu entziehen; endlich und

Sechstens mochten sich zwar auch die Kastenvögte dieser Politik widersetzen; es können aber doch auch viele Ursachen eingetreten seyn, welche diese Art der Anweisungen beförderten.

Wenn man diese natürliche Geschichte der Zehntkasse, welche in allen Ländern, und überall, wo die Kunst das Rechnungswesen nicht verfeinert hat, immer eben dieselbe seyn wird, nur mit einiger Aufmerksamkeit erwäget: so sieht man leicht ein, wie das Schicksal dieser Kasse in einer Zeit gewesen seyn müsse, wo man wenig Geld hatte, und die mehresten Zahlungen in Naturalien verrichtete. Man sieht leicht ein, daß der Gläubiger, der eine Summe zu fordern hatte, und für die Renten eine Anweisung auf einen Zehntpflichtigen erhielt, solchen so leicht nicht wieder fahren ließen.

Das Hauptunglück aber hat man der gleich unter Ludewig dem Frommen eingetretenen Veränderung in dem Kriegesstaat zu danken. Alle Kaiser hatten zwar vor ihm schon einige Liebe und besonders Getreue in ihrem Gefolge unterhalten; auch mochten verschiedene große Reichsbeamten dergleichen in ihrem Dienste gehabt haben. Man hatte aber doch immer, wenn es zum Kriege kam, den hofgesessenen Mann, oder den jetzt sogenannten Arrierbann aufgebothen. Jetzt fing aber der Kaiser, und nach dessen Beispiel auch mancher mächtiger Fürst schon an, die Zahl seiner lieben Getreuen zu vermehren, und

damit zu Felde zu ziehen. Es ging damit eben wie mit unserer heutigen Miliz, da ein Fürst, der vor zweihundert Jahren blos eine Leibgarde von funfzig Mann hatte, jetzt fünftausend hält. Ein anderes Unglück war dieses, daß der liebe Getreue, so wenig als jetzt der Soldat, dem Hofgesessenen zu Kampfe stehen wollte, und somit dieser zum Kriege nicht mehr wie vorhin aufgeboten werden durfte.

Wie also der Krieg oder die Fehde blos mit ausgesonderten geübten, und bald einen eignen Stand ausmachenden Männern geführet werden mußte, trat auch nothwendig eine Löhnung ein; und der Bischof, der sich von seinen Nachbarn oder von einem kaiserlichen Grafen und Hauptmann nicht beeinträchtigen lassen wollte, mußte ebenfalls einige Getreue anwerben und auf ihre Bezahlung denken. Wo er konnte, wandte er sich billig zuerst an den Kastenvogt, der als Reichshauptmann schon für sich ein angesehener Mann war, und ihm, wenn es nicht gegen den Kaiser und das Reich ging, mit Freuden diente, aber — sich auch sogleich eine Anweisung auf seinen Kasten geben ließ, und sonach sich selbst bezahlt machte.

War die Noth, worin der Bischof war, groß: so reichte das bischöfliche Viertel zur Löhnung nicht hin; der Pfarrer, der die Gefahr des Bischofen billig mit ihm theilte, mußte sein Viertel wohl auch hergeben; die Kirche mochte verfallen, die Armen hungern, die Pilgrimme zu Hause bleiben; die gemeine Gefahr forderte und rechtfertigte allenfalls auch noch die Ausgabe der übrigen beiden Viertel in der Zehntkasse. Wie mit der Zeit der Kastenvogt wiederum andere Getreue zu seinen und des Bischofs Diensten annahm, überwies er diesen, um kurz davon zu kommen, einen Theil der Zehnten bei den Pflichtigen; und weil man die Geworbenen aus allerhand Ursachen auch in Friedenszeiten nicht wieder abdankt: so behielt

behielt jeder seine ihm aus der Zehntkasse angewiesene Löhnung in Händen, ließ sie für geleistete und zu leistende Dienste seinen Nachfolgern, bis endlich diese große Staatskasse zu nichts weiter hinreichte, der Bischof, so wie jetzt mancher Reichsfürst, bei den vielen Soldaten sich einschränken, der Pfarrer sich an die Accidentien halten, und das Kirchspiel seine Kirche und Armen auf andre Weise unterhalten mußte.

In dem ersten Taumel, vielleicht auch in der großen Gefahr, worin die grausamen Normänner fast ganz Europa, und besonders auch den untern Theil von Deutschland setzen, fühlte man bei der Freude der Rettung den großen Verlust nicht, dachte auch vielleicht nicht daran, daß die Dienstleute sich in eine beständige Miliz verwandeln würden. Wenn man die benachbarten Kirchen rennen sieht: so ist man froh, die seinige mit Aufopferung eines Theils der Einnahme erhalten zu haben. Wie aber die Gefahr allmählich vorüber war, erwachten Pabst, Bischöfe, Pfarrer und Kirche, und suchten ihr Heiligthum aus dieser entsetzlichen Unordnung zu retten, aber vergebens. Die Sache war zu verwickelt; das Recht derjenigen, welche ihre Löhnung verdient hatten, zu stark; ihre plötzliche Abdankung nicht möglich; anderer Rath, sie zu befriedigen, nicht vorhanden; und so war selbst der höchste Bann so wenig zureichend, als der Streit selbst zu einer allgemeinen Entscheidung (in petitorio) vorbereitet. Alle Kirchenverordnungen blieben also ohne Kraft, so sehr auch zu wünschen gewesen wäre, daß durch sie die Sprengelskasse wäre wieder hergestellet worden: und diese erste unter allen Kassen ging unwiederbringlich verloren.

Das sonderbarste unter allen war, daß keiner auf die wahre Ursache des Uebels zurückging, und diese zu verstopfen suchte. Augenscheinlich lag der Fehler in dem geänderten Kriegsstaat. Dieser hatte nach der Absicht

Karls

Karls des Großen immer aus unbesoldeten Landbesitzern bestehen sollen. Jetzt hatte man aber Dienstleute geworben, die besoldet werden mußten. Diejenigen, welche also nicht wollten, daß diese Besoldung aus der Zehntkasse erfolgen sollte, hätten natürlicher Weise darauf fallen sollen, jeden Hofgesessenen ein Gewisses zum Unterhalt der Dienstleute aufbringen zu lassen. Aber daran dachte niemand, und so war es eine widersinnige Bemühung, auf einer Seite die Nothwendigkeit der Dienstleute zu erkennen, und auf der andern Seite die einzige Steuerkasse verschließen zu wollen, woraus sie besoldet werden konnten und mußten, so lange keine andere vorhanden war.

Indessen halfen doch die Bemühungen der Kirche so viel, daß man allmählich suchte einen Zehnten nach dem andern wieder an sich zu bringen. [i]) Aber diese erhielten eben dadurch einen ganz neuen Charakter. Die Zehnten, die der Bischof und sein Domkapitel einlösete oder wieder kaufte, waren nun nicht mehr gemeine Steuern, sondern wiedergekaufte Privatgefälle, [k]) wovon der Geistliche so wenig als ein anderer Besitzer die

i) Der Pabst Lucius schrieb dieserhalb im Jahr 1182 an unsern Bischof: Sicut pro certo credimus quod cum decimae sine periculo nequeant a laicis possideri, non sunt eis sub occasione aliqua concedendae. Ideoque auctoritate tibi apostolica prohibemus, ne decimas quae de manu laica sunt eraptae vel liberari potuerunt, in futurum, cuiquam laicorum affignes, sed in refectionem ecclesiarum et sustentationem clericorum et pauperum studiosse convertas; und an das Domkapitel, das diese Verordnung nachgesucht hatte: vestris justis postulationibus annuentes decimas ad ecclesiam ipsam spectantes, quibuscunque modis poteritis de manu redimere laicorum et eas nullius contradictione obstante vestris usibus applicare liberam vobis impentimus facultatem.

k) Nur die scharfsichtigen Römer würden hier ihr jus postliminii angewandt haben.

die Last der gemeinen Vertheidigung zu stehen schuldig war. Es erwuchs also aus diesen Einlösungen und Wiederkäufen keine neue Steuerkasse, sondern eine geistliche Kasse im engern Verstande.

Der Hauptplan, nach welchem man hierbei verfuhr, war dieser, daß man den Kastenvögten ihr Amt, oder ihre alte Heerbannskompagnie, mit der dabei erblich gewordenen Zehnthebung abhandelte, und dann die Zehntpflichtigen, welche der Kastenvogt theils seinen eignen Dienstleuten zur Löhnung angewiesen, theils in Erbpacht gegeben, theils aber auch in der Noth für ein Stück Geld frei gegeben hatte, wieder herbei zu ziehen sich bemühte. Wo der Bischof die Kastenvogtei hatte, ging dieses noch so ziemlich von statten, obwohl er nicht alle Kontrakte der Kastenvögte sogleich vernichten, alle Verjährungen für ungiltig erklären, und jeden Erbpacht in Zeitpacht umschaffen konnte. Wo er aber die Kastenvogtei nicht hatte, da ging es ihm wie dem Erzbischofe von Mainz mit den Thüringern, der aus bloßer bischöflicher Befugnisse, ohne zuvörderst die Heerbannshauptleute oder Kastenvögte auszukaufen, die Zehntkasse wieder herstellen wollte, und darüber in einen schweren Krieg verwickelt wurde; und man kann dreist annehmen, daß die Ermahnung des Kaisers Henrich an alle hohe und niedrige Dienstleute in Westphalen [1]), so sanft dieselbe auch

1) H. Dei G. R. I. Augustus. Omnibus de Westph. suis fidelibus majoribus et minoribus gratiam dilectionem et omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos promtissimos scimus, procul dubio in his quae justa decernimus tanto promptiores speramus, quanto justitiae vos avidiores aestimamus. Unde ea quae super decimis et justitiis Osnabr. ecclesiae decrevimus tanto firmiora volumus, quanto rectiora judicamus. Praecipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in

auch gefasset war, wenige bewog, Dienstleute ohne Ahndung zu bleiben, oder welches einerlei ist, die Zehnten wieder herzugeben. Denn diese Ermahnung wies den Bischofe nicht die Mittel an, seine Dienstleute auf andre Art zu besolden; und diese abzudanken, litten die Umstände nicht, wenn sie auch sonst, da sie immittelst lange erblich geworden waren, sich mit einem ehrlichen Abschiede hätten nach Hause schicken lassen wollen.

Dies waren, theuerste Polyxena! die Schicksale der ersten Stiftskasse. Nächstens will ich Ihnen die zweite Periode liefern.

XXVI.

Allerunterthänigstes Memorial.

(Der Schutzjude Nathan zu G. bittet allerunterthänigst, daß dem Pfarrer seines Orts die Lotteriekollection verboten werden möge.)

Eure K. M. geruhen sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, was maßen der hiesige Curat seit einiger Zeit eine Lotteriekollection übernommen hat, und um sich einen desto größern Abhang zu verschaffen, für das Glück aller derjenigen öffentlich bittet, welche bei ihm einsetzen. Ein Verfahren dieser Art verdienet um so mehr eine gerechte Ahndung, da ich nicht allein dadurch völlig außer Stand gesetzet werde, mein Brod zu gewinnen und mein Schutzgeld zu bezahlen, sondern auch zu meinem größten Herzeleid sehen muß, daß Ew. K. M. getreueste Unterthanen aufs empfindlichste mitgenommen werden, weil keiner, der etwas gewinnet, die Fürbitte umsonst verlangt. Ich weiß zwar wohl, die Accidentien des hiesigen Curaten

in universo Episcopatu Osnabr. sicut jus canonicum exigit annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis. Nos enim qui justitiam praecipimus, ut justitiam faciatis vos adjuvabimus. Valete.

Curatet sind gering, indem die alte Pfründe ihm entzogen ist, und er oft seine Lunge stundenweise verheuren muß, wenn eine Leichenpredigt zu halten ist, um nur ehrlich durch die Welt zu kommen. Ich gönne es ihm auch von Herzen, daß er dem Heuermann, wenn er mehr als der Meier dafür bezahlt, einen nähern Weg zum Schooße Abrahams weiset, als diesem. Allein da mir bisher die Lotteriekollection allein anvertrauet gewesen, und ich, ohne Ruhm zu melden, dem Lotto jährlich mehr eingeliefert habe, als die hiesige Schatzung beträgt: so hoffe ich, Ew. K. M. werden es gerechtest nicht gestatten, daß solchergestalt Dero allerhöchstes Interesse von meinem allerunterthänigsten widerrechtlich getrennet werde.

Ueberhaupt muß ich bei dieser Gelegenheit demüthigst anzeigen, daß sowohl der hiesige Curat, als der Küster und Schulmeister Dero allergetreuesten Unterthanen auf alle Weise zu beschweren suchen. Der Küster verpachtet den Schall der Glocken, und läßt, so oft eine Leiche ist, die Bauern, wenn sie nur gut bezahlen, nach Gefallen läuten, so daß mir der Glockengießer letzt gestanden, es wären in dieser kleinen Provinz seit 30 Jahren, daß er Glockengießer gewesen, 163 Glocken geborsten, und von ihm umgegossen worden. Der Curat verpachtet den heiligen Sonntag, und läßt diejenigen, so ihm eine frische Butter bringen, an demselben so viel arbeiten wie sie wollen. Der Schulmeister hat auf jedes Lied, was er bei der Leiche singt, eine Taxe gesetzt, und wer das längste und schönste haben will, muß auch am meisten dafür bezahlen. Sogar hat fast jeder Bauer bei der letzten Viehseuche für sein Vieh von den Kanzeln bitten lassen, und der Küster, um nicht leer auszugehen, verkauft ein Mittel wider die blaue Milch, und will die bösen Geister vertreiben können, wenn die Butter nicht gerathen will. Ehe die Viehseuche kam, ging beständig ein Gerüchte, dieses oder jenes Haus, und bisweilen das ganze Dorf

wäre

wäre im Feuer gesehen worden, da denn ein jeder sich mit einem andächtigen Mittel dawider versorgte. Ja wie neulich des Meiers Schaafstall abbrannte, sagte man öffentlich, und zwar in Gegenwart des Curaten, es käme von nichts, als von des Meiers Geize, der einen Gulden für die Fürbitte gesparet, und nun auch dafür seine gerechte Strafe empfangen hätte.

Alle dergleichen Wendungen, worunter ich noch verschiedene mitzählen könnte, welche die Gewohnheit bereits zu erlaubten Accidentien gemacht hat, gereichen aber Ew. K. M. zum größten Nachtheil, indem die Unterthanen, was sie solchergestalt hingeben, nicht dem Steuereinnehmer hinbringen können.

Zwar geht es in dem Kirchspiele, worin ich wohne, noch besser zu, als in einigen benachbarten, wo die Bauerweiber bei den Curaten fast täglich zusammen kommen, und beten und Kaffeetrinken; und wo die Weiber ihren Männern alles unter den Händen wegstehlen, um es zur Ehre Gottes und zum Vortheil des Curaten anzuwenden. Allein so wenig dieses geduldet, und so wenig es auch der hiesigen Frau Curatin nachgesehen werden sollte, daß sie den Leuten, welche ihr Eyer und Butter bringen, ein Bitters, was doch weiter nichts ist, als Brandwein auf wilde Kastanien gesetzt, schenkt: eben so wenig mag auch unter Ew. K. M. gerechtesten Regierung dem hiesigen Unfuge nachgesehen werden, wofern nicht ich und alle Schutzjuden, denen solchergestalt der empfindlichste Eingriff geschiehet, mit der Zeit das Land verlaufen sollen.

An Allerhöchstdieselbe ergeht demnach meine allerunterthänigste Bitte, diesem gemeinschädlichen Aergerniß von Amtswegen allergerechtest abhelfen zu lassen.

XXVII.

Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe.[m])

Das Recht des Stärkern ist nicht immer eine gute Sache; und wenn ich zu meinem bösen Nachbar sagen kann: Kerl, bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich lasse sie herunter prügeln, daß die Wolle davon fliegen soll: so kann er mir doch nicht darauf kommen, ohne sich mit einem richterlichen Befehle zu versehen, und ehe er diesen auf fünf Meilen Weges einholt, so bedenkt er sich vielleicht noch unterwegens, und findet meine Rüben für dasmal bitter.

Aber auf diese Weise möchte jemand denken, sey der arme geringe Unterthan, der doch immer am ersten gedrückt werde, am übelsten daran, besonders wo er mit einem unmittelbaren Reichsfassen zu thun hätte, gegen welchen er die richterliche Hülfe etwas weiter als auf fünf Meilen suchen müßte. Nun freilich, wer mit einem Stärkern zu kämpfen hat, ist allemal übel daran. Allein es ist denn doch auch noch außer der richterlichen Hülfe überall eine Macht vorhanden, die dem bedrückten Schwächern zur Stelle beispringen, und den Stärkern nöthigen kann, den gebahnten Weg Rechtens einzuschlagen. Diese heißt nach Beschaffenheit der Umstände Kaisers-, Königs-,

m) Im Stifte Osnabrück haben die Regierung und die Beamten keine Gerichtsbarkeit; auch ist die geistliche Gerichtsbarkeit daselbst von der weltlichen getrennet. Der Verfasser will also in diesem Stücke zeigen, daß wenn gleich die weltliche Obrigkeit sich nicht als Richter in geistliche Sachen mischen, und Regierung und Beamte keine Sachen richterlich entscheiden könne, derselben doch allemal das Vertheidigungs- und Widerstandsrecht gegen alle unbefugte Anmaßungen gebühre, und als eine Pflicht obliege. Man nennet dieses in den Rechten: protectio regia vi oppressorum.

Königs-, Fürsten oder Amtsschutz; und besteht in einer außergerichtlichen Hülfe, welche dem Schwächern im Staate zu dem Ende geleistet wird, damit der Stärkere von Eigenthaten abstehen, und sich zu seines Gegners Richter wenden solle. Es ist die nämliche Macht, deren jeder sich selbst bedienen könnte, wenn er der Stärkste wäre; es ist die Vereinigung vieler Schwächern unter der Anführung eines Obern. Es ist das Gebot und Verbot, was den Ruhestand bis zur richterlichen Verfügung erhält.

Wollte es der Stärkere übel nehmen, daß sich ihm solchergestalt ein Schutzvogt entgegenstellt: so dürfte dieser nur seine Hand abziehen, und dem Schwächern die Macht, sich mit dem andern seines gleichen zu vereinigen und zu wehren, erlauben, eine Macht, deren er sich mit eben dem Rechte bedienen könnte, womit der Stärkere seine eignen Kräfte gebraucht; und dann würde vermuthlich derjenige, der sich anfänglich für den Stärksten gehalten, eben den Schutz nöthig finden und anflehen, dessen seiner Meinung nach die einzelnen Schwächern nicht genießen sollen. Es ist also auch der wahre Vortheil des einzelnen Stärkern, daß ein ordentlicher Schutz vorhanden ist, ohne dessen Bewilligung und Anführung die vielen Schwächern sich nicht zusammenrotten, und ihm ihre Rache empfinden lassen dürfen.

Demungeachtet höret man diesen nicht selten klagen, daß ein solcher Schutzherr oder Schutzvogt, ob er gleich nicht mit der geringsten richterlichen Befugniß über ihn versehen wäre, ihm etwas *absprechen* wolle. Allerdings spricht er ihm etwas ab, wann er aus Gefälligkeit zuerst den Mund anstatt der Hand gebraucht. Aber er sagt doch nichts weiter, als was jeder Privatmann, wenn er zu seiner Vertheidigung stark genug wäre, sagen könnte; er sagt nämlich blos: *Ich leide es nicht*; und dieser Ausspruch, er mag aus dem Munde eines Fürsten, oder

eines Privatmannes kommen, ist kein Urtheil, sondern eine bloße eigne natürliche außergerichtliche Vertheidigung.

Oft könnte ein solcher den Schutzherrn oder Schutzvogt sofort überzeugen, daß er sich des Schwächern mit Unrecht annehme, und einem Menschen Beistand leiste, der es keinesweges verdiene. Allein weil er sich den Begriff nicht, daß diese Nachricht, welche ein Nachbar dem andern unbedenklich geben würde, einer gerichtlichen Einlassung gleich gelte: so irret er gleich zum Richter, oder macht es wie der Geistliche, der einen Laien prügelte, und so oft dieser sich wehren wollte, ihm zurief: er stünde nicht unter dem weltlichen Arm.

Nicht selten geschieht es auch, wenn der Schutzherr ein unmittelbarer Reichsstand ist, daß derjenige, dem er seinen Willen nicht gelassen hat, sich sofort an die Reichsgerichte wendet, und seine Beschwerden darein setzt, daß ihm ohne alle vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Erkenntniß etwas abgesprochen sey. Aber ein bloßes: ich leide es nicht, erfordert weiter nichts, als meine eigne aufrichtige Vorstellung, und keinesweges ein gerichtliches Verfahren. Nur dann hat er Ursache sich darüber zu beschweren, wenn der Schutzherr sich weigert, die Sache zum richterlichen Ausspruch zu verweisen, und sich demjenigen, was dieser sowohl über den augenblicklichen als ordentlichen Besitzstand verordnet, zu fügen. Das bloße: ich leide es nicht, gilt nur so lange, als bis der Richter ein anders erkennet.

Ein Schutzherr kann nie zugleich Richter seyn, weil die gesetzgebende und rechtsprechende Macht nicht in einer Person vereiniget seyn darf. Er könnte in jedes Urtheil, das er fällete, sofort eine Abänderung des Gesetzes oder eine Dispensation mit einfließen lassen; zwei Befugnisse, die mit dem größten Bedacht allen Richtern genommen sind. Es ist also auch gar nicht zu fürchten, daß

er

er sich mit einem richterlichen Erkenntniß abgeben werde. Aber das Recht der Selbstvertheidigung kann ihm doch so wenig als einem andern ehrlichen Manne abgesprochen werden. Und seine Selbstvertheidigung tritt so oft ein, als seinen Schutzgenossen auch nur ein Haar wider ihren Willen und ohne Recht gekränket werden will. n)

Dagegen ist es aber auch einem jeden, ohne sich für die Folgen einer gerichtlichen Einlassung fürchten zu dürfen, erlaubt, seinen Schutzherrn besser zu unterrichten und ihm zu sagen:

Quem sua culpa premit,
deceptus omitte tueri.

Ein Rechtsgelehrter, der dieses bedenklich findet, und bei jedem Worte sehr feierlich aber höchst widersinnig protestirt, daß er sich nicht einlassen wolle, weiß nicht was er sagt. Jeder der mit seinem Nachbaren einen Prozeß vermeiden will, kann demselben eine vollständige und beurkundete Nachricht von seinen Gerechtsamen zuschicken, und ihn auf das inständigste bitten, ihm die Unkosten eines sonst nothwendigen Prozesses zu ersparen, ohne daß dieser dadurch zum Richter erwählt, oder berechtiget wird, ihm seine Sache rechtskräftig abzusprechen.

n) Protectio et subditorum defensio, (sagt der berühmte Salgado de Somoza in der Vorrede zu seinem vortrefflichen Werke de regia protectione) est proprium regis officium, attributum naturale inhaerens visceribus regiminis, et qualitas infixa ossibus ac substantiae distematis, ita ut regimen ac protectio unum sit effectum continens, indiscernibile et inseparabile, quae nec a rege tolli possunt, nec a regimine cuius est anima, seperari, nisi simul et cum regno eradicetur — quam protectionem omni jure naturali divino et positivo tam Canonico quam civili Rex supremus exhibere adstringitur oppressis non solum laicis sed multo fortius clericis.

XXVIII.

Schreiben eines abwesenden Landmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern.

Sie wissen, mein Herr! ich bin kein Freund von Spottschriften, aber heiligen möchte ich doch die Geißel, die einmal den Styl ihrer gerichtlichen Vorladungen und Ankündigungen, womit sich ihr und mein gutes Vaterland in jedem Intelligenzblatt zum Hohngelächter macht, weidlich züchtigte. Ihre Geschichtschreiber mögen noch so viel Gelehrsamkeit, ob sonstige Geschicklichkeit besitzen: so mache ich ihnen andurch öffentlich bekannt: daß sie in diesem Stücke noch die größten Barbaren sind, welche Deutschland zu unsern Zeiten aufzuweisen hat. Ich verehre die alten bekannten Formeln, und gebe es zu, daß der Gerichtsstyl bei allen Nationen seine eignen Ausdrücke und Wendungen habe. Aber diese Wendungen nun dergestalt zu verflechten, sie mit Fleiß so zu schrauben, daß ihnen oft der ganze Zusammenhang fehlet, im Ausdrucke sich beständig und ohne Noth von der gewöhnlichen Menschensprache zu entfernen; eine Sache darin dreimal zu wiederholen, und mit solchem Zeuge ein kleines öffentliches Blatt zu füllen, heißt die Barbarei mit Fleiß beibehalten, und dem gesunden Menschenverstande aufs hartnäckigste entsagen. Auch der gothische Geschmack ist seiner eignen Vollkommenheiten fähig, und selbst der palmyrenische*) macht Ansprüche darauf.

Warum

*) Es erschien unterm 20sten Sept. 1771 zu London ein Werk unter folgendem Titel: A Book of ornaments in the Palmyrene Taste containing upwards of fixty new de signs for Ceilings Pannels Paterns and Mouldings, with the Raffle Leaves at Large by N. Wallis Arshitect. Der Name

des

Warum sollte denn nicht endlich auch der altväterische Gerichtsstyl, wenn er ja in seiner Eigenheit bestehen soll, wenigstens so geschliffen werden können, daß das Schleppende abgeschnitten, das Rauhe in Stärke verwandelt, und das Kauderwelsche oder Lateinische ganz darin vermieden werde?

Unerträglich ist es, ich will nicht sagen in den öffentlichen Vorladungen, sondern in der Anzeige Ihres Intelligenzblattes weitläuftig zu lesen:

Demnach N. N. um eine Ladung gebeten — darauf diese Ladung erkannt — als werden alle — vorgeladen. —

Wozu hier die dreimalige Wiederholung einer Sache, die mit wenigen Worten also gefasset werden könnte?

Auf Ansuchen des Schuldners und gerichtliches Erkenntniß werden die Gläubiger — auf den — vorgeladen —

Eben so ist es mit dem Generalarrest. Wenn dessen einmal erwähnt ist; so bedarf es der überflüssigen Wiederholung

daß der mit Arrest und Kummer befangenen Güter Anmaß- und Verbringung männiglicher sub poena nullitatis

des Baumeisters, von welchem man auch the complete modern Joiner auf 36 Kupferplatten hat, insbesondre aber der angekündigte palmyrenische Geschmack verführten mich, das Werk kommen zu lassen. Ich hoffte, in demselben ganz etwas eignes und besonders, daß sich von dem griechischen, römischen, gothischen und chinesischen ꝛc. Geschmack völlig unterscheiden würde, zu finden: und siehe da, es war weiter nichts, als ein sehr leichtes flüchtiges Spielwerk, womit die Italiäner im vorigen Jahrhundert die Decken in den Zimmern, wie die erste Stukko-Arbeit aufkam, verzierten: halb gothisches Schnitzwerk und dergleichen, so sich zu dem von dem Verfasser wieder angegebenen alten Kaminstücken mit Meerweibern und Seehunden am besten schicken: mit einem Worte, der palmyrenische Geschmack war Marktschreierei.

litatis insuperque arbitraria bis auf weitere gerichtliche Verordnung untersagt seyn solle,

gar nicht, indem einem jeden die Wirkung des Generalarrests sattsam bekannt ist und bekannt seyn muß. Es ist nicht nöthig zu sagen,

daß jeder seine anhabende Ansprachen ex quocunque capite, oder sie haben Namen wie sie wollen, zum Protokoll anzugeben, und die allenfalls in Händen habende Siegel und Briefe in originali produciren, fortan seine Forderungen rechtserforderlich beweisen solle.

Die Worte:

daß jeder seine Forderungen angeben und erweisen solle,

reichen allein zu, und in den mehrsten Fällen ist auch die Warnung:

daß den Nichterscheinenden ein ewiges Stillschweigen eingebunden, oder dieselben pro consentientibus gehalten werden sollen,

überflüssig, weil sie aus der Natur der Sache fließt, und sich ein jeder leicht die Rechnung machen kann, worin das rechtliche Nachtheil bei einer Ladung bestehet; in besondern Fällen aber sagen die Worte:

bei Strafe des ewigen Stillschweigens, oder, bei Verlust des Rechts zu widersprechen,

eben so viel aber kürzer.

Nichts ist aber schleppender und unerträglicher, als die Erzählung desjenigen, was der Schuldner des breitern schriftlich zu vernehmen gegeben, und wie er andurch und anmit zu Lande und Wasser unglücklich gewesen. Hier häufen und verwickeln sich oft die Verbindungswörter dermaßen, und die Erzählung, welche der Richter nicht etwa aus einer vorhergegangenen Untersuchung, sondern aus dem Klagliede des Schuldners absingt, wird für den Leser so langweilig; sie nimmt

dabei in einem kleinen Blatte so vielen Raum ein, daß man solche billig als unnützes Geschwätz brandmarken, und auf ewig daraus verweisen sollte.

Findet der Richter nach einer angemessenen Untersuchung, daß der Schuldner, wegen erlittener Unglücksfälle, Mitleid verdiene, so will ich eben nicht sagen, daß er solches unangeführt lassen solle. Es ist aber weit wichtiger, wenn er sagt:

daß der Schuldner, wegen verschiedener erlittener beträchtlicher und wohl bekannter oder hinlänglich bescheinigter Unglücksfälle, Nachlaß und Stillestand verlangt,

als wenn er dessen bloße Klage der Ladung einverleibt, und jedem muthwilligen Schuldner eine öffentliche Standrede hält. Er muntert durch ein so erbauliches Gepränge nur mehrere auf, sich des Galgens würdig zu machen, um recht andächtig zu dem Orte ihrer traurigen Bestimmung hingesungen zu werden.

Die Absicht und der Inhalt unsrer mehrsten Ladungen ist diese:

Daß ein Landbesitzer gern unter einem Richter stehen; seinen Gläubigern vor demselben ihre völlige Sicherheit zeigen, und sie bewegen wolle, ihn doch nicht an vier Gerichte zu zerren, und ihre eigene Sicherheit nicht durch Gerichtssporteln zu erschöpfen, sondern jährlich nach der Ordnung mit demjenigen zufrieden zu seyn, was sein unterhabender Hof aufbringen kann.

Diese Wohlthat, welche die Natur und die gesunde Vernunft, oder die Vorsorge des Gesetzgebers jedem ehrlichen Landbesitzer geben sollte, dem es unmöglich ist, mehr Geld aufzubringen, als die Früchte seines Hofes gelten mögen, und der gleichwohl, wenn er über viermal zwanzig Thalern an vier Gerichten besprochen, und in Zeit von vier Monaten gewiß in doppelt so viel Kosten gestürzt wird, sich niemals retten kann, erfordert weiter nichts, als

daß

daß der Richter ihn mit einem Generalarreſt gegen die andern Gerichte decke, hierauf ſeine Gläubiger auf einen beſtimmten Tag vor ſich fordere, um ihre Forderungen anzugeben und zu erweiſen, ſodann ihnen die Umſtände und Bedingungen des Schuldners eröffne, und folgends ihre Erklärung darüber vernehme;

und dieſes kann allemal in wenigen Zeilen hinlänglich geſagt werden. Der Name des Schuldners oder desjenigen, der die Ladung ſucht, der Ort des Gerichts, der Tag der Erſcheinung, die Abſicht wozu die Ladung erkannt worden, und der Nachtheil, der den Ausbleibenden zuwächſt, nebſt der Ankündigung des Arreſts, macht immer das Weſen derſelben aus.

Andere Arten von Ladungen leiden noch eine größere Kürze, als z. E.

1) In Sachen — wird auf den 25ſten dieſes ein Urtheil eröffnet werden.

2) Es iſt über das Vermögen des . . . der Konkurs eröffnet; und haben deſſen Gläubiger ihre Forderungen am 25ſten dieſes zum erſtenmal bei Strafe eines ewigen Stillſchweigens anzugeben und zu rechtfertigen.

3) Es ſoll der Verkauf des dem N. zuſtändigen und zu N. belegenen und auf 100 Thaler gerichtlich gewürdigten Hauſes am 25ſten dieſes am Gerichte hieſelbſt vorgenommen werden, welches ſowohl den Gläubigern als Kaufluſtigen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

4) Auf Anhalten des Gutsherrn iſt über den zu . . . belegenen Hof Generalarreſt erkannt, und werden deſſen Gläubiger einmal für alle auf den 25ſten dieſes vorgeladen, um ſich nach vorgängigem Beweis ihrer Forderungen, über die ihnen zu thuende gütliche Vorſchläge, und bei deren Verwerfung über die eingegebenen Abäußerungsurſachen zu erklären.

Man wird diese Formeln so wenig einer Undeutlichkeit, als einer Unzulänglichkeit beschuldigen, oder doch solche allemal leicht abändern können, daß mit überflüssigen Weitläuftigkeiten das Papier nicht verdorben, und dem Leser der größte Ekel verursachet werde.

Stellen Sie doch dieses Ihren Herren Landesleuten, welche dergleichen Ausfertigungen zu machen haben, recht nachdrücklich vor, und sagen Sie ihnen nur in meinem Namen, daß alle ihre Nachbaren in Westphalen sich längst hierin dergestalt gebessert hätten, daß sie allein für Barbaren gehalten würden, und ich, ohne zu erröthen, ihr Intelligenzblatt auswärtig niemals ansehen konnte. Vielleicht bessern sie sich, und fangen auch an zu fühlen, daß die Gerechtigkeit sich gar wohl mit Vernunft und Geschmack vereinigen lasse. Ich bin, wie Sie wissen ꝛc.

XXIX.

Keine Satyren gegen ganze Stände.

Antwort an Bibulus.[p])

Sie hätten Sich, mein lieber Herr Bibulus, für Ihre Person so weit herabsetzen mögen, wie es Ihnen gefallen hätte; dieses würde Ihnen niemand übel genommen haben, wenn Sie sich auch ein bischen in dem Kothe gewälzet hätten. Allein Ihr Amt, ein Amt, was der Landesherr rechtschaffenen und angesehenen Männern anvertrauet, hätten Sie schonen, und kein Wort von dem jetzigen Vogte sagen sollen. Denn was von Ihnen selbst gilt, das gilt zum höchsten noch von Einem, aber sonst auch von keinem andern, so viel ich auch ihrer zu kennen die Ehre habe. Was ehedem von dem seligen Vogte in diesen Blättern geschrieben, zeigt die ganze Würde und den großen Werth

de

p) Der in einem andern Aufsatze den Stand der Vögte angriffen, und sich selbst als Vogt unterschrieben hatte.

des Amts, welches ein Vogt hieselbst bekleidet, den unendlichen Einfluß auf das gemeine Beste, welchen er sich geben kann, und die hohe Achtung, so er verdient, wenn er sich durch Einsicht und Redlichkeit das nöthige Ansehen erwirbt. Die Absicht des Verfassers, der sich in seine patriotischen Phantasien zu diesem Stück bekannt hat, gieng dahin, den Dienst zu erheben, um große Männer zu ermögen, denselben anzunehmen, und unwürdige davon auszuschließen. So oft derselbe die Satyre zur Bestrung eines Standes gebraucht, will er durch Liebe gewinnen, und keine Abneigung gegen seine Lehren erwecken. Er macht es wie der Kapitän, der auch mit einem schlechten Unteroffizier nicht anders als mit dem Huts in der Hand spricht, um Leuten, welche die Seele des Regiments sind, Achtung gegen ihren Stand, und durch diese Achtung einen Geist beizubringen, der sich unter der Beschimpfung verlieret. Er spricht mit Ehrfurcht von dem Landmanne, wenn er gleich einem schlechten Wirthe die Geißel fühlen läßt; er macht den Handwerker zum ersten Patriote, um ihn von der Versuchung abzuhalten, ein schädlicher Krämer zu werden, und zieht den großen Kaufmann allen großen und kleinen Männerchen vor, damit derselbe sich nicht durch einen Adelbrief erniedrigen, oder seine Tochter zu unbürgerlichen Ehen bereden möge. Dieses ist, wenn Sie es bemerkt haben, immer seine Manier gewesen, und er glaubt, daß dieses noch der einzige Weg sey, um etwas zur allgemeinen Besserung beizutragen. Wenn die Hohen dieser Welt einem Pfarrer nicht mit der gehörigen Achtung begegnen: so denkt er, ihre Nachkommen werden bei dem Vorreiter zur Beichte gehen; und wenn er von Advokatenstreichen sprechen höret, so fürchtet er, daß sich mit der Zeit kein redlicher und großer Mann in einen Stand begeben werde, welchem man auf eine so unwürdige Art begegnet. Er fürchtet, Eigenthum und Freiheit sey in der äußersten Gefahr, wenn ihre Vertheidigung

Nothwendigkeit, scharfe Mittel zu ergreifen, und sich den Vorwurf eines despotischen Verfahrens zuzuziehen; man fährt bei dem allen mit hartmäuligt gemachten Pferden schlechter wie mit muthigen und empfindlichen, und beladet sich endlich selbst mit allen den üblen Folgen, die aus dem daraus entstehenden Verderben strohmweise fließen. Die moralischen Stände der Menschen, als den Stand der Geizigen, der Verschwenderischen und anderer Lasterhaften kann man immerhin angreifen, aber nicht den bürgerlichen.

Ohnfehlbar hatten Sie die gute Absicht zu bessern. Urtheilen Sie aber jetzt selbst, ob Sie glücklich in der Wahl der Mittel gewesen, da Sie den jetzigen Vogt, der eben so gut, wie in benachbarten Landen, Amtmann heißen könnte, wenn man hier nicht mit der Ehre ökonomischer umgehen müßte, von derjenigen Seite gezeigt haben, welche der Ihrige Preiß giebt. Urtheilen Sie selbst, ob nicht auch sogar in dem Falle, da der größte Theil eben so schlecht wäre, Ihr Verfahren so ungerecht als unpolitisch zu nennen sey.

XXX.

Ueber das Sprichwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht.

Ich sollte nicht dienen, weil ich es nicht nöthig hätte? Nein, mein Freund! dieser Rath ist übereilt. Ein Hof, dessen ganze Dienerschaft blos von Besoldung lebte, die ohne Dienst nicht das liebe Brod hätte, würde für den Fürsten, wie für das Land, worüber er regiert, eine sehr hungrige Gestalt haben. Der Fürst kann allemal eine sehr schmeichelhafte Vermuthung für sich daraus ziehen, wenn er viele Diener hat, die auch ohne ihn leben können,

nen, und ich wollte wohl sagen, daß er sich auf dasjenige, was diese ihm rathen und sagen, am meisten verlassen könne. Wer wollte nun aber so grausam seyn, ihm diese Sicherheit und diese süße Belohnung zu entziehen? Würde das aber nicht geschehen, wenn Ihr Rath: man sollte nicht dienen, wenn man es nicht nöthig habe, gegründet wäre? Für ein Land ist es auch immer eine große Beruhigung, wenn es sieht, das Männer im Dienste sind, die nicht blos für Brod, sondern aus Liebe für ihr Vaterland und für denjenigen, der es groß und glücklich macht, dienen. Freilich kann auch der ehrlichste Mann fürs Brod dienen. Allein seine Lage ist immer mißlich, und die Versuchung, worin er beständig leben muß, fast zu groß, um nicht wenigstens einmal zu wanken. Auch der beste Fürst kann einen grämlichen Augenblick haben, wo er gegen einen solchen Bedienten ungerecht wird, und ihn auf dem Wege der Wahrheit schüchtern macht. Dieses wird ihm aber nicht so leicht mit einem unabhängigen freien Mann wiederfahren. Auch in dem dunkelsten Gefühl, und in der Hitze der Leidenschaft, wird die Erinnerung wirken, daß er diesem dasjenige nicht bieten dürfe, was er jenem zu bieten wagt. Also, mein Wertheſter, muß er zu seinem und des Landes Besten auch Diener haben, die ihm nicht blos aus Noth ergeben sind; und ich würde mein Gewissen verletzen, wenn ich mich der Verpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzöge. Dieses sagt mir:

Hic sit alterius qui suus esse potest.

XXXI.

Also soll man das Studieren nicht verbieten.

Ei, zum Henker, mit dem verzweifelten Studieren; alle meine Unterthanen wollen ihre Kinder studieren lassen

sen, und wenn das so fortgeht, so wird der Acker noch zuletzt mit Federn gepflügt werden. Höre er, mein lieber Kanzler, setze er mir gleich eine Verordnung auf, daß künftig niemand ohne meine Erlaubniß studieren soll; die Rektoren und Magistern sollen mir keinen Burschen annehmen, ohne daß er nicht einen schriftlichen, von mir selbst unterschriebenen Paß vorzeigen kann, und diesen will ich nie ertheilen, als auf die genaueste Untersuchung, ob der Knabe zum Studieren Genie und Vermögen habe. Wer kein Genie hat, thut besser, daß er den Bauern die Schweine hütet, und ohne Vermögen ist jetzt nichts rechts zu lernen und nichts auszuführen. Ich lasse es noch gelten, daß es mit Kindern von guten Leuten, die Mittel haben, oder doch nicht so schlechterdings in die Klasse der Taglöhner herabgesetzt werden können, so genau nicht genommen werde, wiewohl sie auch eine Muskete auf die Schulter nehmen könnten: allein daß jeder .... hätte ich bald gesagt, aus seinem Jungen einen Doktor oder Magister haben will, das ist gar nicht mehr auszuhalten. Das ganze Publikum leidet darunter, und meine Offiziere klagen mir täglich, daß sie keine Rekruten mehr bekommen können. Versteht er mich also? eine Verordnung, wodurch alles Studieren, ohne meine Erlaubniß, schlechterdings verboten wird. . . .

Wie Ihro Durchlaucht befehlen, erwiederte der Kanzler; aber Höchstdieselben haben mir gestern noch geklagt, daß Sie unter allen Ihren Offizieren keinen einzigen hätten, dem Sie bei dem nächsten Marsch das Hauptkommando Ihrer Truppen anvertrauen könnten. Wenn nun unter vierhundert Offizieren, von denen man doch mit Grunde sagen kann, daß es der Kern Ihres Landes sey, sich kein einziger findet, dem ein Hauptwerk anvertrauet werden könne: wie wollen Höchstdieselben denn gerade fordern, daß aus den Wenigen, welchen Sie die Erlaubniß zum Studieren ertheilen wollen, die Leute werden

sollen,

sollen, die der Staat gebraucht? O es müssen hundert, und vielleicht tausend das Klimpern lernen, ehe ein einziger Virtuose entstehet, und unter zehntausend Rechtsgelehrten ist noch kein Mevius, kein Strube.

Mit seinem Mevius . . . aber gestehe er mir nur, daß der Mißbrauch mit dem vielen Studieren offenbar sey, und daß viele Eltern besser thäten, ihren Kindern ein Handwerk lernen zu lassen. . . .

O dieses gestehe ich unbedenklich. Aber das Mittel, diesen Mißbrauch zu heben, ist kein Verbot, dessen Ausführung zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Ueberhaupt würde dieses Verbot die Leute vom geringen Stande am ersten treffen, und ich getraue mir doch zu sagen, daß aus diesem Stande die dauerhaftesten, fleißigsten und arbeitsamsten Männer gezogen werden. Aus den sogenannten Kindern von guter Familie kommen jetzt fast nichts als Zärtlinge oder Hypochondristen, die, wenn es zum Hauptwerke kommt, gemeiniglich in der Kur begriffen sind, und Ew. Durchlaucht mögen sicher glauben, daß in der Welt unendlich mehr durch Dauer, Fleiß und Arbeit, als durch das sogenannte Genie bewirket werde. Hiernächst können Höchstdieselben nicht selbst untersuchen, ob dieser oder jener Knabe Anlage zum Studieren habe, und wenn diese Untersuchung einem Bedienten überlassen wird, so kann man sicher voraussetzen, daß er, wenn auch gleich Geld und Gaben nichts über ihn vermögen, dennoch gegen Freundschaften und Verbindungen nicht unempfindlich seyn werde. Und wie weit hat mancher eiserner Kopf, der in der Jugend wenig versprach, den lebhaften, witzigen und geistvollen Knaben, von dem man alles hoffte, hinter sich zurückgelassen? Wie viele Keime entwickeln sich erst spät? Und wie viele Beispiele könnte ich anführen, daß aus launigten, eigenwilligen, und dem Anschein nach ungelehrigen Köpfen, gerade die Böcke geworden

worden ſind, worauf das ganze Gerüſte einer Staatsverfaſſung geruhet hat? q)

Aber ſo ſage er mir doch nur ein Mittel....

Meiner Meinung nach, gnädigſter Herr, liegt der Fehler darin, daß die wenigſten Eltern mit ihren Kindern bis ins vierzehnte Jahr was anzufangen wiſſen, und ſie in die lateiniſche Schule ſchicken, um ſie nur vom Müſſiggange abzuhalten. Sie ſehen die Schulen wie einen Nothſtall an, worin ſie die wilden Knaben alle Tage ſechs bis acht Stunden ſicher aufſtallen können, und denken, er hört doch wohl noch eine gute Lehre, oder lernt ein Wort Latein, was ihm doch immer minder ſchadet, als alles, was er wie ein Gaſſenlaufer lernen würde. Nun treten die Jahre heran, worin die Knaben entweder zur Handlung oder zum Handwerk beſtimmet werden ſollen; und da hält es dann, nachdem die Umſtände ſind, bei den Eltern und Lehrern, ſo wie bei den jungen Studenten ſchwer, ihn aus der Geſellſchaft ſeiner lateiniſchen Freunde in eine andere, oder in eine Werkſtatt zu bringen. Dieſer üblen Folge kann nicht anders als durch Realſchulen, deren Einrichtung Ihnen bekannt iſt, vorgebeugt werden, und ich bin verſichert, die Hälfte von den Kindern, welche von den Eltern in den lateiniſchen Nothſtall geſchickt werden, werden mit Freuden hieher gehen, und nachdem ſie die Vorkenntniſſe von andrer Art erhalten haben, ſich nachwärts ohne Zwang zu nützlichen Künſten und Handwerken beſtimmen, beſonders wenn Ew. Durchlaucht dieſe Realſchulen Dero gnädigſten Aufmerkſamkeit würdigen, und in denſelben nicht blos den Kaufmann und Hand-

q) De dix enfans de neuf ans, voués a differentes vocations, je voudrois que celui qu'on voue aux Sciences fut le moins Scavant: à douze ans Pascal et Neuton ne savoient point encore le latin. Tissot de la santé des gens de lettre. So richtig dergleichen einzelne Fälle ſind, ſo wenig darf man ſie doch zur Regel machen.

Handwerker, sondern auch, so wie zu Berlin geschieht, einen tüchtigen Offizier und einen geschickten Kammerrath bilden lassen wollten.

Nun, mein lieber Kanzler, so mache er die Anstalt dazu, und lasse das Verbot erst ruhen.

Ich werde ein Projekt entwerfen .... (abgehend für sich) O, wenn sich doch alles durch Befehle zwingen oder durch Projekte ausführen ließe!

XXXII.

Also sollte jeder Gelehrter ein Handwerk lernen.

Die Italiäner sprechen mit solchem Geschmack und mit einer so bedächtlichen Miene von der großen Kunst, Nichts zu thun, und wie nöthig solche besonders jedem mit ganzer Seele arbeitenden Menschen sey, daß ich meine wenige Uebung in derselben mehrmals beklaget habe. Wahrscheinlich ist es, wo nicht richtig, daß eine beständige Anstrengung der Seele, und zwar eine beständige Anstrengung derselben, nach einer gewissen, jedem Menschen eignen Lieblingsseite, zuletzt eine Art von üblem Hange nach sich ziehen müsse; und es ist vielleicht ein Hauptzug in dem Nationalcharakter der deutschen Gelehrten, daß sie durch ihre große Unerfahrenheit in der Kunst, Nichts zu thun, und durch die immer gleiche Spannung ihrer Seele nach einer bestimmten Seite, zuletzt ganz einseitig, oder, welches einerlei ist, Pedanten werden. Man sieht es ihnen eben so gut an, daß sie Gelehrte sind, wie man es einem Handwerker ansieht, daß er lange mit untergeschlagenen Beinen auf dem Tische gesessen habe. Sie zeigen sich links oder rechts, nachdem der Hang ihrer Seele auf diese oder jene Seite gewöhnt ist. Gleichwohl sollte die wahre Gesundheit der Seele und des Körpers darin bestehen, daß ihre beiderseitigen Kräfte ein gewis-

ses

ses Ebenmaaß, und zu allem in den ordentlichen Beruf eines jeden Menschen einschlagenden Geschäften, eine gleich vollkommene Fähigkeit behielten.

Ein Philosoph, mit welchem ich mich einstmals hierüber unterredete, wandte mir zwar ein, daß eben dieser dem Anschein nach fehlerhafte Hang nothwendig zu einem großen Manne erfordert würde, und daß derselbe, wenn er stark und lebhaft würde, den glücklichen Namen des Enthusiasmus verdiente; er sagte ferner, daß von hundert Menschen immer einer ein Märtyrer seiner Kunst werden müßte, um die übrigen so vielmehr aufzuklären, und daß die Italiäner eben so gut Pedanten in der Musik und Malerei hätten, wie wir Deutschen in andern Wissenschaften; nur wären wir nach dem Unterschiede unsrer Gegenstände traurige und ernsthafte, die Italiäner aber lustige Pedanten.

Allein wenn ich ihm gleich hierin nicht völlig unrecht geben konnte: so schien mir doch immer die Kunst, Nichts zu thun, und die Seele dann und wann von ihrem starken Hange auf die entgegengesetzte Seite zu wenden, eine beneidenswerthe Kunst. Ruhe und Schlaf thun zwar zu dieser Absicht etwas, aber sie reichen nicht hin, und der Schlummer eines Gelehrten ist so erquickend nicht, wie der Schlaf eines Tagelöhners. Ruht er mit dem Körper, ohne zu schlafen: so verfolgen ihn seine Gedanken, und diese greifen ihn oft stärker an, als Lesen und Schreiben. Für ihn ist also keine solche Ruhe, wie für andere, die mit ihrem Körper arbeiten, und wenn sie sich auf einen weichen Polster, oder auch nur auf einen Stein setzen, einer nöthigen Erholung genießen.

Ich hörte einmal, daß eine Braut ihren Geliebten einen verliebten Pedanten nannte, weil er von nichts als Liebe sprach, und außer ihr nichts sahe und nichts hörte. Aber wie fange ich es an, antwortete er, um nur einen Augen-

Augenblick nicht zu lieben? Dieſes ſchien mir mit der Frage eines Gelehrten: wie fange ich es an, um Nichts zu thun? ſo ſehr überein zu kommen, daß ich recht aufmerkſam darauf wurde, was ſie ihm auf ſeine Frage erwiedern würde. Allein die Schöne zog ſich mit einer Wendung heraus, und lenkte auf den Vorwurf ein, wie die Zeit bald kommen dürfte, worin er mehr als eine Antwort auf ſeine Frage finden würde. Dieſe Zeit kömmt aber bei den Gelehrten nicht, ihr Hang nimmt vielmehr mit der Gewohnheit und dem Alter zu, und ihre Ungeſchicktheit, ſich auf andre Art zu vergnügen, macht ihnen ihre Fehler zum Bedürfniß.

Die Kunſt, Nichts zu thun, mag indeſſen auf zweierlei Art ausgeübet werden, als einmal auf dieſe, daß man wirklich die Seele völlig ruhen läßt, und ſich in dem Launewinkel (boudoir) einſchließt: und dann auch auf dieſe, daß man ſich entweder in Geſellſchaften oder auch durch eine körperliche Bewegung zerſtreuet, wobei die Seele feiern kann. Die erſte Art iſt, meiner Meinung nach, die ſchwerſte: denn der Mathematiker wird auch im Launewinkel das Rechnen nicht laſſen, und die andere hat die Erfahrung nicht für ſich, indem die mehreſten jedes Vergnügen, was ihrer Hauptneigung keine Nahrung bietet, ungeſchmackt finden. Wie manchen Gelehrten ſieht man in Geſellſchaften vor langer Weile erblaſſen, und wenn er ſolche verläßt, gleich einem befreieten Sklaven ſeinen Büchern zufliegen?

Indeſſen erkennt man es doch immer für theoretiſch richtig, daß es ein Glück für die Geſundheit der würdigſten Männer ſeyn würde, wenn ſie einige Stunden des Tages mit Nichts zubringen könnten. Dieſes Nichts iſt aber nur relativ; und für einen Gelehrten iſt Holzſägen Nichtsthun; ſo wie umgekehrt für einen Holzhacker das Denken eine Erholung iſt. Ein ſolches Glück könnte man ihm verſchaffen, wenn wir die Erziehung junger Gelehrten

lehrten dahin einrichteten, daß jeden zugleich die Fähigkeit zu einer körperlichen Beschäftigung, und mit dieser auch die Neigung dazu beigebracht würde. Eine jede Kunst, worin man es zu einiger Geschicklichkeit gebracht hat, hat ihre Reizung, und eine solche Reizung allein ist vermögend, den einseitigen Menschen auf die andre Seite zurückzuziehen.

Der allgemeine Grund der immer mehr und mehr überhand nehmenden Hypochondrie liegt wahrscheinlich darin, daß wir nicht in dem Schweiße unsers Angesichts unser Brod erwerben. Wenn man sieht, wie viel ein Tagelöhner Schweiß vergießt, und wie wenig Nahrhaftes er dagegen genießt: so fällt einem leicht die Frage ein, wie ein stillsitzender Mann bei wenigem Schweiße und stärkerer Nahrung gesund seyn könne? Die Einrichtung unsers Körpers beweist, daß der Geist aller Nahrung in die Höhe, und die Hefen nach unten gehen sollen; es ist offenbar, daß der Nahrungsgeist im Steigen immer mehr und mehr geläutert, und blos das Lauterste oder das rectificatissimum dem Gehirn zu statten kommen soll. Diese stufenweise Läuterung erfolgt aber blos durch eine angemessene körperliche Arbeit. Und wie kann da, wo man immer auf dem Stuhle verdauet, und durch eine starke Anstrengung der Seele die rohen Säfte nach dem Gehirn zieht, diese Läuterung gehörig geschehen?

Zu gehen, um zu gehen, zu reiten, um zu reiten, ist kein Mittel, was einen einseitigen Mann zurecht bringt. Die Noth wird ihm jenes zwar eine Zeitlang empfehlen, der üble Hang zu einer gewohnten und zum Bedürfniß gewordenen Arbeit ihn aber bald wieder zurückziehen. Hat er aber irgend eine körperliche Arbeit lieb gewonnen, und dieses wird allemal der Fall seyn, wenn er es darin zu einiger Vollkommenheit gebracht hat: so bewegt er sich nicht blos, um sich zu bewegen, sondern um zu arbeiten, und zwar an einer angenehmen Sache, die ihre Reizungen

dem

dem üblen Hange mächtig entgegensetzt, und ihn dauerhaft an sich zieht. Die Gelehrten des vorigen Jahrhunderts hatten noch Ackerbau: aber in diesem hat die Schreiberei so überhand genommen, daß sie von dem Morgen bis in den Abend wie angeschmiedet auf einer Stelle sitzen, und mit der Feder rudern müssen.

Was kann also für die künftige Nachkommenschaft heilsamer und nöthiger seyn, als allen Kindern, die wir zum Studieren verdammen, zugleich eine Kunst, welche eine körperliche Uebung erfordert, lernen zu lassen, und ihnen dadurch früh eine Neigung zu dem einzigen Mittel, ihre Gesundheit zu erhalten, beizubringen?

XXXIII.

Die Erziehung mag wohl sklavisch seyn.

Es ist wunderbar, wie weit uns oft eine glänzende Theorie verführen kann. Wenn einer das Laufen lernen soll: so läßt man ihn in schweren Schuhen und im gepflügten Lande laufen; dagegen aber sollen Kinder, woraus man große Männer ziehen will, alles spielend fassen. Es wird ihnen alles so süß und so leicht gemacht, sie durchfliegen den Kreis aller Wissenschaften, oder die so beliebt gewordenen Encyklopädien, so früh und so kühn, man bewundert die Wissenschaften, welche die Kinder auf ihren Rollwagen führen, so ausnehmend, daß man denken sollte, der römische Redner, welcher seine Brust erst lange Jahre unter einer bleiernen Platte arbeiten ließ, um sie hernach mit desto mehrerer Macht heben zu können, sey ein großer Narr gewesen, und hätte besser gethan, die Wissenschaft in einem Kalender zu studieren. Was kömmt aber bei diesem unserm spielenden Lernen heraus? Süßes Gewäsche, leichte Phantasien, und ein leerer Dunst. Der Geist bleibt schwach, der Kopf hat

weder Macht noch Dauer, und alles ſieht ſo hungrig aus, wie die heiße Liebe eines verlebten Greiſes. Der junge Menſch, der ſich nun als ein großer Mann zeigen ſoll, gleicht einem Kaufmann, welcher eine Handlung durch die ganze Welt anfangen will, ohne irgend ein Kapital oder auch nur einmal einen mäßigen Vorrath von Produkten zu haben.

Ganz anders verhält es ſich mit dem Knaben, der, ſo viel es ohne Nachtheil ſeiner Leibes- und Seelenkräfte geſchehen können, von Jugend auf zu einem eiſernen Fleiße, und zur Einſammlung nützlicher Wahrheiten angeſtrenget worden. In dem Augenblick, da er anfängt ſich zu zeigen, hat er einen ganzen Vorrath von nützlichen Wahrheiten in ſeiner Macht, und die Gewohnheit hat ihm eine zweite Natur zur Arbeit gegeben. Eine Wahrheit zeugt die andre, und die Maſſe derſelben wuchert in ſeiner Seele mit fortgehendem Glücke. Die ſchönen Wiſſenſchaften machen bei ihm ihr Glück, wie Maler und Bildhauer bei einem reichen Bauherrn, der alles, was zu dem prächtigſten Gebäude erfordert wird, ſelbſt beſitzt, und reichlich bezahlen kann; anſtatt daß dieſe verſchönerten Künſte jenen jungen Herrn weiter zu nichts dienen, als Puppen zu ſchnitzen.

Einen ſolchen Reichthum von Wahrheiten und Kenntniſſen wird man aber nie ſpielend und auf die Art erlangen, wie viele Kinder jetzt erzogen werden. Die Vorſicht hat den Menſchen nichts ohne große Arbeit zugedacht, und wenn das Kind auch hundertmal weint, und mit Strafen zum Lernen und zu Fertigkeiten gezwungen werden muß, ſo ſind dieſes wohlthätige Strafen, und die Thränen wird er ſeinen Lehrern einſt verdanken.

Woher kommt aber eigentlich dieſes Verderben? Von dem Ton unſerer Zeiten, nach welchem der Lehrer ſich entweder einen groben Pedanten ſchelten, oder mit dem Kinde ſäuberlich verfahren muß. Da iſt kein großer

Herr,

Kinder auf dem Lande geboren werden, wenn der Stand der Stubenſitzer eine eben ſo dauerhafte Nachkommenſchaft, als die Feldarbeiter erzielte; und ſo komme es endlich auf eins heraus, ob die Handwerker ſich geſund oder krank arbeiteten.

Ja ich erinnere mich, daß Sie einmal den Einfall hatten, keine andere, als Verſchnittene zu irgend einem Amte zu laſſen; daß Sie ſagten: auf dieſe Weiſe könnten keine vornehme Geſchlechter dem Staate zur Laſt fallen, und die Söhne eines ehrbaren Landmannes würden eben ſo nahe zum Amte eines Großveziers, als die Söhne eines Baſſa ſeyn; daß Sie glaubten, die gemeine Freiheit könne ſchlechterdings ohne eine ſolche nothwendige Aufopferung nicht beſtehen; und diejenigen, welche auf dieſe Weiſe zu den höchſten Bedienungen des Staats gelangten, könnten ſich mit Recht nicht beſchweren, da ſie für den Mangel eines kleinen Vergnügens ſo reichlich ſchadlos gehalten würden. Deſſen erinnere ich mich, ſo wie Ihrer Freude, daß ſodann weder Königs- noch Fürſtenkinder, weder junge Grafen noch Edelleute, weder Doktoren noch Paſtorsſöhne in der Welt ſeyn würden, und das alles, was im Dienſte zuſammengeſcharret, geplündert und erpreſſet würde, immer an den Landmann zurückfallen müßte, wovon jeder zu dieſem Preiße gern einen Jungen dem Staate aufopfern würde.

Allein ich hoffe nicht, daß Sie ein gleiches Geſetz für uns arme Handwerker billigen werden. Der Stand der Vornehmern in der Welt iſt minder zahlreich, als der unſrige; viele unter ihnen können, viele dürfen ſo ſchon nicht heirathen; es wird für ihr Ausſterben auf mancherlei Art geſorgt; und ſo iſt das Opfer ſo groß nicht, vielleicht auch der Ordnung der Welt gemäß, was Sie von ihm fordern. Aber für uns? ... Doch Ihr Einfall mag ſo viel gelten, als er hat gelten ſollen; das Wichtigſte, was Sie mir ſagen können, iſt dieſes, wie jemals

ein

müssen, und die ganze menschliche Gesellschaft scheinet diese Bemühungen auf einmal so groß zu finden, daß ich mir schmeichle, die Reihe der Aufmerksamkeit werde auch endlich uns arme Handwerker treffen, und der Mann mit dem eisernen Zepter, welcher uns allen Acker- und Gartenbau entzogen, und das grausame Gesetz gegeben hat, daß ein Handwerksmann ohne alle Abwechselung seinem Geschäfte obliegen soll, von seinem Throne verstoßen werden.

Die Handwerksbursche machen gewiß einen beträchtlichern Theil des menschlichen Geschlechts aus, als die studierenden Gesellen; und ich getraue mir zu sagen, daß die Welt jene nöthiger als diese habe. Wie kann man es denn mit gelassenen Augen ansehen, daß so viele hübsche junge Leute aus den Stuben der Perukenmacher eine frühe Schwindsucht holen? oder in den Werkstätten krumm zusammenwachsen? und womit will die Verschwendung so große Opfer vor Gott rechtfertigen? Sollte nicht jeder Mensch so erzogen werden, daß er seine völlige Gesundheit behielte? und sollten sich nicht alle Menschenfreunde vereinigen, um einem solchen Uebel, was die Menschheit in ihren edelsten Theilen angreift, ein mächtiges Ziel zu setzen?

Ich erinnere mich zwar wohl, daß Sie mir schon einmal geantwortet haben, der Mensch sey blos zum Säen und Pflanzen erschaffen; dieses sey sein natürlicher Beruf, wobei er allein völlig gesund und stark bliebe; der Stand aller gelehrten und ungelehrten Stubensitzer sey eben derjenige nicht, welchen man zur Zucht verlangte, und man könnte das ackerbauende Geschlecht immer mit einer kleinen Abgift für denselben beschweren; es liege also so viel daran nicht, wenn es auch krüpplicht würde, oder im dritten oder vierten Gliede ausginge; jenes würde sich in dem Verhältnisse vermehren, als dieser ihm Raum machte; es würden so viel weniger gesunde

Kinder

Kinder auf dem Lande geboren werden, wenn der Stand der Stubensitzer eine eben so dauerhafte Nachkommenschaft, als die Feldarbeiter erzielte; und so komme es endlich auf eins heraus, ob die Handwerker sich gesund oder krank arbeiteten.

Ja ich erinnere mich, daß Sie einmal den Einfall hatten, keine andere, als Verschnittene zu irgend einem Amte zu lassen; daß Sie sagten: auf diese Weise könnten keine vornehme Geschlechter dem Staate zur Last fallen, und die Söhne eines ehrbaren Landmannes würden eben so nahe zum Amte eines Großveziers, als die Söhne eines Bassa seyn; daß Sie glaubten, die gemeine Freiheit könne schlechterdings ohne eine solche nothwendige Aufopferung nicht bestehen; und diejenigen, welche auf diese Weise zu den höchsten Bedienungen des Staats gelangten, könnten sich mit Recht nicht beschweren, da sie für den Mangel eines kleinen Vergnügens so reichlich schadlos gehalten würden. Dessen erinnere ich mich, so wie Ihrer Freude, daß sodann weder Königs- noch Fürstenkinder, weder junge Grafen noch Edelleute, weder Doktoren noch Pastorssöhne in der Welt seyn würden, und das alles, was im Dienste zusammengescharret, geplündert und erpresset würde, immer an den Landmann zurückfallen müßte, wovon jeder zu diesem Preiße gern einen Jungen dem Staate aufopfern würde.

Allein ich hoffe nicht, daß Sie ein gleiches Gesetz für uns arme Handwerker billigen werden. Der Stand der Vornehmern in der Welt ist minder zahlreich, als der unsrige; viele unter ihnen können, viele dürfen so schon nicht heirathen; es wird für ihr Aussterben auf mancherlei Art gesorgt; und so ist das Opfer so groß nicht, vielleicht auch der Ordnung der Welt gemäß, was Sie von ihm fordern. Aber für uns? ... Doch Ihr Einfall mag so viel gelten, als er hat gelten sollen; das Wichtigste, was Sie mir sagen können, ist dieses, wie jemals

ein

Dieſe Freude theilen ſie ihren Kindern mit, wenn ſie zu Hauſe kommen, und jedes wird dadurch angeflammt, ſich am nächſten Sonntage noch beſſer zu zeigen. Sollte dieſes nicht Nachahmung verdienen? und iſt dieſe Erfindung nicht ſo ſchön und wohl angemeſſen, als ein Orden für das Verdienſt?

XXXV.

Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen ſich üben laſſen?

Mit Recht unterſagt man den Kindern das Baden in Flüſſen und andern Gewäſſern, weil die Gefahr dabei zu groß iſt. Aber man ſollte die Gefahr davon nehmen, und dann immerhin baden laſſen. Man ſollte einen eignen Schwimmermeiſter dazu halten, unter deſſen Aufſicht die Jugend das Schwimmen lernte, und täglich baden müßte; nicht ſowohl in der Abſicht, damit ſie ſich in künftigen Nothfällen durch Schwimmen retten könnten, obgleich auch dieſe Abſicht nicht ganz zu tadeln wäre, ſondern um ihre Geſundheit zu ſtärken. Nichts findet ſich in gewiſſen Ländern häufiger, als daß Kinder an doppelten Gliedern, Fiſtelſchaden und Nervenkrankheiten leiden. Aber nichts iſt auch gewiſſer, als daß dergleichen Uebel durch das Baden in kaltem Waſſer abgewandt und geheilet werden. Es findet ſich kein Beiſpiel von Fiſtelſchaden in den Gegenden, wo die Kinder früh kalt baden, und die Beiſpiele, daß Nervenkrankheiten und doppelte Glieder blos durch das tägliche Baden im Flußwaſſer geheilet worden, ſind unzählig. Es iſt alſo das Baden eine ſehr heilſame Sache, und ein Fehler, daß wir die Kinder dazu nicht zeitig anführen. Sie ſollten täglich einmal, ſo wie ſie aus der Schule kämen, in die Schwemme gejagt, und auf dieſe Weiſe abgehärtet werden.

werden. Vielleicht würden wir auch weniger von Bruchschäden, die man bei alten Leuten häufig antrifft, hören, wenn jedermann von Jugend auf an das Baden gewöhnt, und durch dieses Mittel wider alle Erschlaffungen gesichert wäre. Mit dem Baden ist für diejenigen so daran gewöhnt sind, ein großes Vergnügen verbunden; und unsre Vorfahren, welche sogar die Kinder gleich nach ihrer Geburt über und über ins Wasser tauchten, dachten, nach ihrer Erfahrung, ganz anders hievon, als ihre Enkel.

XXXVI.

Auch der Freund ist schonend bei unangenehmen Wahrheiten.

Damon ist mein guter Freund, er hat ein redliches Herz und viel Geschicklichkeit; aber ich kann ihm das freundschaftliche Vertrauen nicht bezeigen, was er wünscht. Warum? Er wendet seine Gedanken nicht genug, und trägt sie gemeiniglich mit einer üblen Laune vor, die an sich wohlgemeint, aber doch für viele beleidigend ist. Wenn ich mich selbst prüfe: so fühle ich zwar wohl, daß auch meine Eigenliebe sich zu leicht beleidigt glaube. Aber weil Damon viel jünger ist wie ich, so denke ich, er müsse sich nach seinem ältern Freunde richten. Seine Absicht ist, mir eine nützliche Wahrheit zu sagen, und sein Wunsch, daß sie bei mir die größte Wirkung thun möge; warum wendet er sie denn nicht so, daß seine Absicht und sein Wunsch erfüllet werde? Oft habe ich die Politik eines großen Weltmannes bewundert, der bei tausend verdrießlichen Geschäften doch nimmer eine verdrießliche Miene zeigt, und auch selbst das Unangenehme, was er einem aus Pflicht sagen muß, so sanft und freundschaftlich zu wenden weiß, daß man ihm auch für das

Böse

Böse danken muß. Sollte ein Freund minder schonend seyn, oder kann jene Politik mit der Redlichkeit nicht bestehen?

Ei was, wird Damon sagen, wer kann jedes Wort auf die Waagschale legen? Ein Freund muß kein Schmeichler seyn, und alle dergleichen kleine Wendungen verrathen doch im Grunde eine Falschheit; ich rede wie ich denke, und je mehr eine Wahrheit sticht, je besser wird sie gefühlt.

Aber, mein Freund, wenn Sie mir eine betrübte Nachricht zu bringen haben: so wenden Sie doch alle Kunst an, meine Empfindlichkeit zu schonen; diese kleine Falschheit, wenn es eine ist, haben Sie doch gebilliget, und aus dem Umgang mit der großen Welt angenommen; warum wollen Sie mich denn in andern Fällen minder schonen, und mir ohne Noth die Galle ins Geblüt jagen? Dieses ist ja Ihre Absicht nicht, und da Sie Verstand genug haben, um eine angenehme Wendung zu erfinden: so ist es vielleicht nichts als ein Eigensinn, oder der Hang einer Laune, um deren Richtung Sie sich keine Mühe geben, wodurch sie bei dieser Art des Verfahrens geleitet werden. Sie haben ihren gelehrten Vortrag überaus verbessert, und befleißigen sich in demselben des schönsten Styls; warum wollen Sie nicht einem redlichen Freunde zu gefallen Ihren übrigen Styl eben so verbessern? Warum wollen Sie sich gerade diejenigen zum Muster wählen, die für das Publikum glänzen, und für ihre häuslichen Freunde Tyrannen sind?

XXXVII.

Die Häuser des Landmanns im Osnabrückschen sind in ihrem Plan die besten.

Die Frage, ob die hiesigen Hausleute ihre Wohnungen nicht bequemer einrichten könnten, ist oft aufgeworfen worden. Diejenigen, welche solche zu entscheiden haben, mögen nachfolgende Vortheile der hiesigen Bauart nicht aus der Acht lassen.

Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau, welche bei demselben sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein so großer und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht die Wirthin zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die herein kommen, heißt solche bei sich niedersetzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden und Kammer, spinnet immerfort und kocht dabei. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer, und sie behält aus derselben eben diese große Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehen und sich niederlegen, das Feuer anbrennen und verlöschen, und alle Thüren auf und zugehen, hört ihr Vieh fressen, die Weberin schlagen, und beobachtet wiederum Keller, Boden und Kammer. Wenn sie im Kindbette liegt, kann sie noch einen Theil dieser häuslichen Pflichten aus dieser ihrer Schlafstelle wahrnehmen. Jede zufällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert und die Dresche gewandt ist, kann sie hinter ihrem Spinnrade ausruhen, anstatt daß in andern Orten, wo die Leute in Stuben sitzen, so oft die Hausthür aufgeht, jemand aus der Stube dem Fremden entgegen gehen, ihn wieder aus dem Hause führen, und seine Arbeit so lange versäumen muß. Der Platz bei dem Heerde

ist

ist der schönste unter allen. Und wer den Heerd der Feuersgefahr halber von der Aussicht auf die Deele absondert, beraubt sich unendlicher Vortheile. Er kann sodann nicht sehen, was der Knecht schneidet, und die Magd futtert. Er hört die Stimme seines Viehes nicht mehr. Die Einfahrt wird ein Schleichloch des Gesindes, seine ganze Aussicht vom Stuhle hinterm Rade am Feuer geht verloren, und wer vollends seine Pferde in einem besondern Stalle, seine Kühe in einem andern, und seine Schweine im dritten hat, und in einem eigenen Gebäude drischt, der hat zehnmal so viel Wände und Dächer zu unterhalten, und muß den ganzen Tag mit Besichtigen und Aufsicht haben zubringen.

Ein rings umher niedriges Strohdach schützt hier die allezeit schwachen Wände, hält den Lehm trocken, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von dem Wirthe selbst gebessert. Ein großes Vordach schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich die Schweinekoben, und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Mistpfuhl vor der Ausfahrt, wo angespannet wird. Kein Rittruv ist im Stande, mehrere Vortheile zu vereinigen.

Bei der Frage: ob es nicht gut sey, dem Landmanne zu rathen, sparsamer mit dem Bauholze umzugehen? kommen folgende Gründe in Betracht:

Erstlich hat jeder Mensch seinen Ehrgeiz, welchen er auf eine oder die andre Art befriedigen will, und es ist überaus bedenklich, ihn von einiger Verschwendung in einheimischen Produkten auf auswärtige zu führen. Die ganze Kunst des Gesetzgebers besteht darin, den Ehrgeiz des Menschen wohl zu lenken.

Zweitens ist es besser, daß das Bauholz theuer als wohlfeil ist. Das Geld dafür geht nicht aus dem Lande. Ein theurer Holzpreiß muntert die Leute auf, fleißig zu pflanzen, und diejenigen Gegenden sind nicht glücklicher,

wo

wo man das Holz gar nicht verkaufen kann, sondern zu Potasche und Glashütten verschwenden muß.

Drittens ist es besser, daß die Leute zu viel oder zu wenig Holz nehmen, weil sie keine Baumeister bei sich haben, und durch die Stärke des Holzes ihre Fehler im Bauen ersetzen müssen.

Viertens ist in den hiesigen Häusern die allergrößte Sparsamkeit bereits darin beobachtet, daß die Balken nicht durchlaufen, sondern nur den sogenannten Stuhl bedecken. Dadurch sind bei jedem großen Hause nach dem jetzigen Holzpreiße 200 Thaler erspäret. Die Verschwendung geschieht also nur in Ständer- und Riegelholz, welches noch genug vorhanden ist, da es nur an Balken mangelt.

Fünftens findet man keine Verschwendung in den Gegenden, wo das Holz rar ist.

XXXVIII.

Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kunst.

Es ist eine uralte Gewohnheit in Westphalen, daß bei jedem Voll- oder Halbhofe eine Leibzucht seyn, und wo solche fehlt, eine erbauet werden müsse. Lange habe ich den Geist dieses Gesetzes nicht so lebhaft eingesehen, als bei folgendem Vorfall.

Ein eigenbehöriger Mann kam unlängst zu mir, und klagte mit vielen Thränen, wie betrübt es ihm in seinen alten Tagen ginge, da er mit einer Stiefstochter in einem Hause wohnen, und täglich aus jedem ihrer Blicke einen heimlichen Fluch auf sich lesen müßte; des Morgens früh, und des Abends spät, wenn sie ihm auch nur ein Stück Brod gebe, sagte ihm jede ihrer Mienen, daß er sich zum Henker schren möchte. O, schloß er endlich, es

ist

ist eine schreckliche Sache, daß die Obrigkeit nicht besser darauf hält, daß bei jedem Hofe eine Leibzucht seyn müsse.

Ich glaubte ihm recht vernünftig zu rathen, da ich ihm sagte, er sollte doch bei andern Leuten einziehen, oder sich eine besondere kleine Wohnung miethen, ich wollte seine Schwiegertochter durch den Weg Rechtens leicht zwingen, daß sie ihm jährlich für die Leibzucht ein gewisses an Gelde bezahlen sollte, und wenn ihm der Weg Rechtens zu sauer würde: so wollte ich ihn wohl für ihn gehen, und die Reisekosten bezahlen. Der Mann dauerte mich von Herzen; es war einer von den redlichen Greisen, die man nicht anders als mit Ehrfurcht ansehen kann.

Ach! sagte der gute Alte, das geht nicht an, denn ich bin leibeigen, ich habe es schon versucht, und wollte auf die adlichen Gründe des Hauses . . . ziehen. Aber der gnädige Herr sagte, er wolle nicht, daß ein fremder Gutsherr den Sterbefall aus seinen Häusern holen sollte; und er gestattete ihm auch dahin keine unmittelbare Folge. Ich ging hierauf zu einem benachbarten Leibeigenen, aber der entschuldigte sich eben auch damit, wie sein Gutsherr es übel nehmen würde, wenn er Leute, die einem fremden Sterbefall unterworfen wären, auf seine Gründe nehmen, und sein Erbe dadurch in Verdacht setzen wollte.

Ein freier Mann, zu dem ich mich in gleicher Absicht wandte, machte mir nicht allein fast eine gleiche Entschuldigung, sondern setzte auch ganz trocken hinzu, daß er keine Leibeigene aufnehme, weil er, wenn sie stürben, für die Heuergelder kein stillschweigendes Unterpfand an Sachen haben würde, die zum Sterbefalle gehörten. Endlich erbarmte sich doch noch ein armer Kötter über mich und meine selige Frau, die ihm noch etwas verwandt war, und überließ uns sein Backhäuschen. O wie froh, wie ruhig war ich hier! allein wie lange? Meine selige Frau starb, und nun kam auf einer Seite der Gutsherr, und auf der andern der Beamte, um mir beide

die

die Hälfte von allem dem Meinigen zu nehmen. Was, sagte der Gutsherr zum Beamten, gedenkt er meine leibeigne Magd als biesterfrei zu behandeln? Und wie, antwortete der Beamte dem Gutsherrn, geht der gutsherrliche Schutz auch außer der Mehe? Hierüber entstand ein Prozeß, welchen der Gutsherr verlor, und nun sieht mich jeder als einen Unglücksvogel an, dem keiner eine Wohnung verheuren will. Der Beamte sagte ganz eifrig zu mir, es sind hundert freie Kotten durch die Nachlässigkeit meiner Vorfahren verloren gegangen, weil sie Leibeigne darauf gelassen haben, und wann man nicht gleich die Leute als biesterfrei behandelt, so ist gar kein Mittel, einen Kotten gegen dergleichen Eingriffe zu retten. Denn die Biesterfreiheit zwingt die Leute zur Hode, und Hode redet wider den Leibeigenthum.

Ich bat hierauf meinen Gutsherrn, mir meinen Sterbfall selbst dingen zu lassen, und mich sonach in Freiheit zu setzen: er war auch wirklich dazu nicht abgeneigt. Allein meine Stieftochter hintertrieb es, aus der Ursache, weil ich sodann als ein freier Mann das Meinige meinen Kindern zweiter Ehe würde zugewandt haben. . . .

Ich lernte hieraus, daß die praktische Einsicht des alten Greises weiter ging, wie meine Theorie, und bedaurete den Mann, der bei dem Mangel der Leibzucht die Hölle mit seinen Kindern bauen müßte, nachdem man das feine Kunstgewerbe der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, worin die Nothwendigkeit der Leibzucht seine eigenthümliche Stelle hat, nicht mehr erkennen will.

XXXIX.

Der erste Jahreswechsel.

Eine Legende.

Gott hatte die Thür des Paradieses noch kaum abgeschlossen, als Eva von fern einen schönen weitglänzenden

Apfel

Apfelbaum erblickte, und zu ihrem lieben Adam sagte: Siehst du wohl, auch da sind Aepfel. So wie sie dieses sagte, ging sie auch hinzu, und Adam voll tiefer Wehmuth, wozu ihm noch der Ausdruck mangelte, hinter ihr drein. Ich wüßte nicht, was den Aepfeln fehlte, daß sie nicht ebenso gut, als im Paradiese seyn sollten! rief sie nach dem ersten Biß aus; aber Adam schüttelte den Kopf, und spuckte das Abgebissene auf die Erde. So brachten sie eine Weile mit dem Kosten verschiedener Früchte zu, als Nacht und Müdigkeit die beiden Vertriebenen zur Ruhe lockte, und Adam zum erstenmal einschlief, ohne seiner Eva eine gute Nacht zu wünschen. Sie mußte indessen, wie alle Schuldigen, den Schmerz verbeißen, so gern sie auch ihrem Manne noch einmal gesagt hätte, daß er es besser verstehen, und sich von seinem schwachen Weibe nicht verführen lassen sollen.

Es regnete die Nacht gewaltig, und dabei war es schon etwas kalt, wie gemeiniglich in den Herbstnächten. Ihre Pelze, welche ihnen Gott beim Abschiede auf die Reise gegeben hatte, waren durch und durch naß geworden, und ein nasser Pelz ist eine elende Decke. Wir müssen es machen wie die Thiere, und uns künftig des Nachts in eine Höhle oder unter dem Laube verbergen, sagte Adam, und noch hatte er sich nicht dreimal umgesehen, als er einige große abgeschlagene Zweige entdeckte, solche an einen großen Baum stützte, und sich darunter ein besseres Lager bereitete. Sein Vergnügen war, solches jeden Tag immer mehr und mehr mit Schilfe und großen Blättern gegen das Wetter, welches jede Nacht unfreundlicher wurde, zu versichern, und in der That hatte ihn die Noth recht sinnreich gemacht; denn die Hütte war so groß und geräumig, daß sie sich beide darin niederlegen, und vorn zur Thür hinaussehen konnten.

Wenn sie hier des Morgens aufwachten, war ihr erster Blick nach der Sonne, und die erste astronomische Bemer-

Bemerkung, die sie machten, war, daß dieses große Licht immer mehr und mehr zurückblieb. O Gott, o Gott, sagte Adam, — die armen Leute hatten noch keinen Winter gesehen, und im Paradiese lauter gleich lange schöne Tage gehabt — ich befürchte, es stirbt nun so alles nach einander aus; man hört weder Frosch noch Vogel, die Früchte fallen überall ab, die Bäume verlieren ihre Blätter, und sogar das Dach unsrer Hütte faulet und fällt zusammen — ich fürchte, ich fürchte, Gottes Zorn folgt uns nach, es gehet alles aus, und wir mit, meine liebe Eva; auch du solltest wieder zur Erde werden. Hier entfiel ihm die erste bitterliche Thräne, und Eva schluchzte an seinem Halse: Auch du.

Alle Morgen, die Gott werden ließ, kam die Sonne später, und der Abend, da sie weder Feuer noch Licht kannten, so früh; die Tage wurden allmählich so kurz, daß sie nun schon nichts anders, als eine lange ewige Nacht erwarteten, und blos vom Hunger getrieben noch durch den dicken Nebel herumliefen, um einige abgefallene Früchte zu sammlen, wobei Eva immer glücklicher war, als Adam, indem sie noch oft einen Apfel entdeckte, den der Mann übersehen hatte, und sich dann recht inniglich freuete. Aber auch diese Hülfe hörte bald auf, die Thiere auf dem Felde sammleten fleißiger wie sie, und ein schöner Kürbis, den Eva einstmals im Triumph nach Hause gebracht, und über alle Aepfel im Paradiese erhoben, Adam aber, um ihr kein Recht zu lassen, aus der Hütte geworfen hatte, lag, wie sie ihn jetzt aufsuchte, verfaulet da. Nun wühlte Eva mit ihren Händen Wurzeln aus der Erde, bis der Frost kam, und sich ihren noch nicht abgehärteten Fingern widersetzte. Endlich bedeckte ein tiefer Schnee den ganzen Erdboden, und vergrub das einsame Paar unter seiner armseligen Hütte Keine Sonne leuchtete mehr, die ganze Natur war todt, kein Vogel sang, kein Kraut wuchs, und der blasse Schimmer des

Schnees entdeckte ihnen nichts, als ihr beiderseitiges Elend. Sie legten sich hin, um zu erstarren, um mit der ganzen Natur einzuschlafen, um nie wieder zu erwachen: aber der Hunger verstattete ihnen auch diese letzte Ruhe nicht. Sie mußten wider ihren Willen die Rinde von dem Laube ihrer Hütte nagen, Wurzeln unter sich hervorwühlen und den Schnee auflecken. Eva fühlte dann und wann noch ein Herz unter dem ihrigen schlagen; sollte dieses, sagte sie zu Adam, wohl das Kind seyn, was ich mit Schmerzen gebähren soll? sollte dieses wohl noch kommen, um unser Elend zu vermehren und mit uns zu verhungern?

Bei dieser und andern dergleichen traurigen Anmerkungen glaubte Adam zum erstenmale die Sonne wieder zu sehen; der Schnee vor der Hütte war dünner geworden, und er versuchte es, sich durch denselben mehr Licht zu verschaffen; allein er konnte sie nicht entdecken. Des andern Tages hoffte er wiederum, und der erste Strahl fiel in seine Hütte; doch war dieses noch ein schwacher Trost, indem alles um ihn herum noch immer todt blieb. Nach und nach aber merkte er, daß der Strahl höher herabfiel, und mehrere Wärme mit sich brachte. Er maß ihn einen Tag und alle Tage, und fand alle Morgen mit einer Freude, die sich nicht ausdrücken läßt, daß er immer etwas höher fiel. Der Schnee fing jetzt an zu schmelzen, und einige Mücken tanzten vor dem Loche der Hütte. Siehst du, sagte Eva, das Leben kömmt wieder in die Natur, und wir werden nicht sterben. In dem Augenblick flog auch ein Vogel bei ihrer Hütte vorüber, und jeder Morgen zeigte ihnen nun einen neuen Gegenstand, der sie entzückte und begeisterte. Alle Geschöpfe sangen, hüpften und brüteten Leben; alles was Odem hatte im Walde und auf dem Gefilde frohlockte, und die leblose Natur fühlte den lebendigen Geist der Schöpfung. Auch Eva brachte im Maien den Erstling ihrer Liebe, und sahe

nach

nach überstandnem Schmerze ihren Adam stolz an. Und nun rief Adam aus, indem er seinen neugebornen Sohn aus der Hütte ans Licht brachte: Ach Herr! wie wohl hast du auch den Winter gemacht, da du den Frühling auf ihn folgen läßt! Wie glücklich wird unser Leben seyn, wenn auch hierauf einst ein anderes folgt! — Er bauete aber nun auch seine Hütte größer, sorgte im Sommer für den Winter, und in der Zeit für die Ewigkeit.

XL.

Ueber die Feierstunde der Handwerker.

Ich habe noch kein Jahr erlebt, worin alle Menschen so fleißig gewesen sind, wie in dem vorigen. Meine Umstände erforderten es, daß ich ein neues Haus bauen mußte, und ob ich gleich eben so sehr eilig nicht war: so beeiferte sich doch ein jeder, mir auch in den Feierstunden seine Kräfte zu schenken. Maurer, Zimmerleute, Tischler, und sogar die Taglöhner opferten mir die Stunden, welche sonst zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, wie billig, meinen Beifall durch eine verhältnißmäßige Vergütung.

Anfänglich glaubte ich viel dabei zu gewinnen, aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldschneiderei hinauslief, und daß ein jeder, der rechtschaffen arbeitete, auch seine Erholungsstunden nöthig hätte. Was sollt' ich indessen thun? Mich mit den Arbeitsleuten, und besonders mit den Gesellen zu überwerfen, das war nicht rathsam, sie konnten mir auf andre Art schaden. Ich ließ mich also geruhig betrügen, um nicht noch ärger betrogen zu werden. In der That aber sollte die Obrigkeit hier ein Einsehen haben, und überhaupt das Arbeiten der Gesellen in den Feierstunden verbieten, weil es sowohl ein Betrug für den Meister als den Bauherrn ist. Vor weni-

Schnees entdeckte ihnen nichts, als ihr beiderseitiges Elend. Sie legten sich hin, um zu erstarren, um mit der ganzen Natur einzuschlafen, um nie wieder zu erwachen: aber der Hunger verstattete ihnen auch diese letzte Ruhe nicht. Sie mußten wider ihren Willen die Rinde von dem Laube ihrer Hütte nagen, Wurzeln unter sich hervorwühlen und den Schnee auflecken. Eva fühlte dann und wann noch ein Herz unter dem ihrigen schlagen; sollte dieses, sagte sie zu Adam, wohl das Kind seyn, was ich mit Schmerzen gebähren soll? sollte dieses wohl noch kommen, um unser Elend zu vermehren und mit uns zu verhungern?

Bei dieser und andern dergleichen traurigen Anmerkungen glaubte Adam zum erstenmale die Sonne wieder zu sehen; der Schnee vor der Hütte war dünner geworden, und er versuchte es, sich durch denselben mehr Licht zu verschaffen; allein er konnte sie nicht entdecken. Des andern Tages hoffte er wiederum, und der erste Strahl fiel in seine Hütte; doch war dieses noch ein schwacher Trost, indem alles um ihn herum noch immer todt blieb. Nach und nach aber merkte er, daß der Strahl höher herabfiel, und mehrere Wärme mit sich brachte. Er maß ihn einen Tag und alle Tage, und fand alle Morgen mit einer Freude, die sich nicht ausdrücken läßt, daß er immer etwas höher fiel. Der Schnee fing jetzt an zu schmelzen, und einige Mücken tanzten vor dem Loche der Hütte. Siehst du, sagte Eva, das Leben kömmt wieder in die Natur, und wir werden nicht sterben. In dem Augenblick flog auch ein Vogel bei ihrer Hütte vorüber, und jeder Morgen zeigte ihnen nun einen neuen Gegenstand, der sie entzückte und begeisterte. Alle Geschöpfe sangen, hüpften und brüteten Leben; alles was Odem hatte im Walde und auf dem Gefilde frohlockte, und die leblose Natur fühlte den lebendigen Geist der Schöpfung. Auch Eva brachte im Maien den Erstling ihrer Liebe, und sahe

nach

nach überstandnem Schmerze ihren Adam stolz an. Und nun rief Adam aus, indem er seinen neugebornen Sohn aus der Hütte ans Licht brachte: Ach Herr! wie wohl hast du auch den Winter gemacht, da du den Frühling auf ihn folgen läßt! Wie glücklich wird unser Leben seyn, wenn auch hierauf einst ein anderes folgt! — Er bauete aber nun auch seine Hütte größer, sorgte im Sommer für den Winter, und in der Zeit für die Ewigkeit.

XL.

Ueber die Feierstunde der Handwerker.

Ich habe noch kein Jahr erlebt, worin alle Menschen so fleißig gewesen sind, wie in dem vorigen. Meine Umstände erforderten es, daß ich ein neues Haus bauen mußte, und ob ich gleich eben so sehr eilig nicht war: so beeiferte sich doch ein jeder, mir auch in den Feierstunden seine Kräfte zu schenken. Maurer, Zimmerleute, Tischler, und sogar die Taglöhner opferten mir die Stunden, welche sonst zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, wie billig, meinen Beifall durch eine verhältnißmäßige Vergütung.

Anfänglich glaubte ich viel dabei zu gewinnen, aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldschneiderei hinauslief, und daß ein jeder, der rechtschaffen arbeitete, auch seine Erholungsstunden nöthig hätte. Was sollt' ich indessen thun? Mich mit den Arbeitsleuten, und besonders mit den Gesellen zu überwerfen, das wär nicht rathesam, sie konnten mir auf andre Art schaden. Ich ließ mich also geruhig betrügen, um nicht noch ärger betrogen zu werden. In der That aber sollte die Obrigkeit hier ein Einsehen haben, und überhaupt das Arbeiten der Gesellen in den Feierstunden verbieten, weil es sowohl ein Betrug für den Meister als den Bauherrn ist. Vor weni-

„Stunde währen soll, ehe der Postillion, der dem einen „Pferde noch ein Eisen unterlegen lassen muß, und seine „Futtersäcke noch nicht angefüllet hat, fertig seyn wird. „Ja, sagte meine liebe Frau, wie du willst, ich bin be„reit, und es soll mir recht angenehm seyn, mich noch „ein bischen zu vertreten. Denn von dem Fahren sind „mir die Füße etwas angelaufen, und da wir die Nacht „fahren wollen, so ists vielleicht in meinen Umständen „gesund, daß ich ein bischen gehe. Wir folgten also „den übrigen nach, und meine Frau hätte bald den einen „Pantoffel verlohren, weil sie ihre Schuh, wegen des „vorerwähnten Umstandes, ausgezogen hatte. Wie wir „auf dem Felde waren, hörten wir immer mehr schreien: „ich dachte, was Henker mag da zu thun seyn, es giebt „doch in dem Holze wohl keine Räuber, diese können sich „gewiß nicht darin aufhalten, da sich kaum ein Hase „darin verbergen kann, und wenn es auch wäre: so „sind unser so viele, daß sie uns nichts thun sollen. „Doch war mir Angst, meine Frau möchte sich in ihren „Umständen erschrecken, und so entschloß ich mich, eben „mit ihr wieder zurück zu kehren, als ich ein lautes Ge„lächter hörte. Nun sprach ich zu meiner Frau: hier „wird gewiß nichts Schreckhaftes seyn, wir wollen in „Gottes Namen hingehen. Wirf aber meinen Ueberrock „über dich, damit du dich nicht verkältest; denn es war „doch etwas frisch geworden, und ich hatte meinen Ueber„rock, den ich auf der Reise zu tragen pflege, anbehalten. „Wir gingen also getrost fort. Wie wir hinkamen, „sahen wir eine Menge Volks um einen großen Baum „versammlet, und indem alle sprachen, hörten wir nicht, „was einer sagte. Was ist hier zu thun? sagte ich zu „einem Manne, der bei mir stand, und der, wie es schien, „etwas mehr war, als die andern. O! nichts, war „seine Antwort, es ist schon fort; und wie ich mich wei„ter erkundigte, denn ich konnte unmöglich glauben, daß

„man

„man um Nichts ein solches Geschrei gemacht haben „würde, siehe da, was meinen Sie wohl, was es war? „Ich will es Ihnen nur kurz und gut sagen, denn wozu „dient die Weitläuftigkeit, es hatte eine große Eule „da gesessen."

So wird der Faden unsrer mehresten Erzählungen ausgesponnen, so die Erwartung gemartert und so betrogen. Wahrlich, ein grausames Verfahren, da nichts aufrichtiger ist, als die menschliche Begierde, etwas Neues und Wunderbares zu hören; und es in der That eine Sünde ist, diesen edlen und gutherzigen Trieb, da er jetzt die angenehmste Befriedigung seiner Mühe hofft, in einem kalten Schauer zu ersticken. Geschieht dieses nun vollends bei einer Mahlzeit, wo man dem Erzählenden zu Ehren, und um ihm mit einem unverwandten Auge seine Aufmerksamkeit zu beweisen, den Braten kalt und den Wein warm werden läßt: so hat man die Ursache der öftern üblen Verdauungen, der daraus folgenden Kolliken und anderer gefährlichen Zufälle, lediglich einem solchen Erzähler zuzuschreiben.

Zwar leidet er dafür seine Strafe, wenn die ganze Gesellschaft, deren Ohren er mit der Witterung seiner Geschichte an sich gezogen hat, auf einmal durch ihr kaltsinniges Schweigen ihren Ekel zu erkennen giebt. Allein man kommt nicht zusammen, um ein verdrießliches Strafamt auszuüben, sondern um sich zu erheitern, und auch wohl durch eine lehrreiche und scherzhafte Erzählung zu ergötzen.

XLII.

Also sollte man das Dreschen bei offnem Lichte nicht verbieten.

Es ist eine Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts, daß der Landmann nicht anders als am Tage

oder

oder bei der Leuchte dreschen soll. Allein wenn man bedenkt, daß

1) ein guter Haushalter in den Morgenstunden vor Anbruch des Tages, und zwar in den kürzesten Tagen dreschen läßt;
2) jedesmal einer von den Dreschern ohne Licht auf den Boden steigen, und die Garben herunterwerfen muß;
3) der Drescher beim Schlagen alle Flecke des Getraides unterscheiden, und wenn die Dresche gewandt wird, einen dicken Nebel von Staub um sich dulden müssen, besonders wenn das Korn nicht recht trocken unter das Dach gekommen ist;
4) die Döhle zum Dreschen in den gemeinen Häusern 45 bis 55 rheinländische Fuß lang ist;
5) die Leuchten von Horn, welche in Blech gefasset sind, große Zwischenräume haben, deren Schatten so viel breiter fällt, je weiter das Licht reichen soll;
6) das Horn auswendig vom Staube und inwendig vom Oeldampfe geschwind verdunkelt wird;
7) eine verschlossene Leuchte fast noch einmal so stark zehret, und also noch eine öftere Nachförderung des Dochts erfordert, als eine offne Lampe;
8) der Landmann, wo er noch einiges Licht davon haben will, anstatt des Rüböls oder Rapsaatöls, was ihm zuwächst, fremden Theer gebrauchen müsse, indem ersteres mehr Dampf von sich giebt, als letzterer, und das Horn ganz verdunkelt, mithin im Stifte Osnabrück jährlich für 10000 Thaler Theer mehr als sonst erfordert wird;
9) die Leuchten mit Glas mehrentheils eben denselben Unbequemlichkeiten unterworfen, und dabei zerbrechlicher sind, als die von Horn;
10) in den Nebenhäusern fast durchgehends zwei Familien wohnen, worin die eine bei demselben Lichte spinnet,

ſpinnet, und die andere driſchet; dieſes aber wohl bei einem Lichte, aber nicht bei einer Leuchte geſchehen kann; und

11) kein Beiſpiel vorhanden iſt, daß von dem offnen Lichte; welches in den großen Häuſern, wo die Döhle 30 bis 34 Fuß, und die Dreſche nur 10 Fuß breit gemacht wird, an der Wand, in den Nebenhäuſern hingegen unter dem Feuerrahmen hängt, jemals ein Feuer entſtanden ſey:

ſo wird man leicht erkennen, daß jene Polizeianſtalt aus dem Kabinet eines ſpeculierenden Kammerraths gekommen ſey; und eine Leuchte die Forderungen, welch 1, 2, 3 und 4 erwähnen, nicht befriedigen, wegen des bei 5, 6, 7, 8 entſtehenden Schadens aber zu verwerfen ſey.

XLIII.

Das Pro und Contra bei einer Osnabrückſchen Landesordnung, nach welcher jedes Kirchſpiel ſich eine Feuerſpritze zulegen mußte.

Sagen Sie mir doch ums Himmels willen, mein lieber Herr! warum ſollen die Hausleute, welche hier, wie bekannt, nicht im Dorfe, ſondern einzeln, ganze Stunden und weiter davon entfernt wohnen, zu den verordneten Feuerſpritzen und Feuergeräthſchaften etwas beitragen, da ſie nicht die allermindeſte Hülfe davon zu erwarten haben? Denn wenn

1) ein ſolches einzelnes entferntes Strohdach brennt: ſo wird die Spritze aus dem Dorfe, wenn ſie auch auf Rädern ſteht, viel zu ſpät kommen. Es werden
2) die Zuber mit Waſſer auf Schleifen niemals in Gebirgen und auf der Haide gebraucht werden können. Sie dienen nur an wohlgepflaſterten ebenen Orten. Die großen Feuerleitern von 36 Fuß können

3) bei einem brennenden niedrigen Strohdache so wenig gebraucht als angelegt, oder einige Stunden weit auf der Achsel fortgetragen werden. An den mehresten Orten fehlt

4) das Wasser, um eine Spritze zu füllen; und da

5) sehr viele Kirchspiele 4 bis 5 Stunden im Umkreis haben, kein Nachbar den andern abrufen, der Küster im Dorfe den Brand in der entlegenen Bauerschaft selten einmal sehen, und noch weniger den Klang seiner Glocke durchs ganze Kirchspiel, um die Leute zu versammlen, erschallen lassen kann: warum sollen denn die einzelnen Hausleute zu diesen Anstalten gezogen; warum sollen sie mit der Aufsicht der Feuergeräthschaften belastet; warum sollen sie bestrafet werden, wenn im Dorfe, worin der Bauerrichter nichts zu sagen hat, nicht alle Feuergeräthe in richtiger Ordnung sind? Und wie ist es

6) billig, daß die Unkosten aus der Mark, worin oft die Dorfgesessenen nicht einmal interessirt sind, genommen werden? Können endlich

7) Beamte ermessen, ob es am diensamsten sey, die Kosten aus der Mark oder aus der Bauerrechnung zu nehmen? Wenn der Holzgraf mit seinen Markgenossen es nicht dienlich findet, die Mark damit zu beschweren: so bleibt den Beamten in hiesigem Stifte keine andere Ermäßigung oder Anordnung übrig, als das Kirchspiel zur Anschaffung der Feuerspritzen aus der Kirchspiels- oder Bauerrechnung anzuhalten. Alles dieses ist so klar, so gewiß und so unwiderleglich, daß ich demjenigen hundert Dukaten verspreche, der mir mit gesunder Vernunft ein Wort darauf antworten kann. Ich bin . . .

XLIV.
Antwort.

Nur geschwind die hundert Dukaten ausgezahlt. Das Publikum wird mir solche gewiß zuerkennen. Haben Sie denn nicht ihre Kirche, ihre Pfarr- und Schulhäuser im Dorfe? Liegt nicht auch mehrentheils das Vogteihaus darin? Und ist das ganze Kirchspiel nicht schuldig, wenn diese abbrennen, zu deren Wiederaufbauung zu Hülfe zu kommen? Gesetzt nun auch, Spritzen, Leitern und Zuber dienten blos im Dorfe und auf ebenem Pflaster, würden denn nicht jene wichtige Gegenstände allein hinreichen, die Vorsorge der Obrigkeit zu rechtfertigen? Ist nicht die Leiter von 36 Sprossen dem Kirchdache gerecht? Und sind nicht kürzere Leitern, welche zu andern Häusern dienen können, überall so häufig, daß man ihre Anschaffung von Obrigkeitswegen nicht erst verordnen darf?

Wissen Sie auch wohl ferner, daß die einzelnen Hausleute mit den Dorfgesessenen in der Brandsocietät gleiche Gefahr tragen? Der Feuerschade im Dorfe, wo die Häuser aneinander stehen, läuft gleich auf zehn und zwanzigtausend Thaler; in den letzten sechs Jahren, vor Errichtung der Brandkasse, brannten neun Flecken und Dörfer ab; und seit der Zeit ist, dem Höchsten sey Dank! keinem ein solches Unglück wiederfahren. Was meinen Sie aber, wenn wir nur ein oder zwei dergleichen Unglücksfälle erlebten; sollte den einzelnen Hausleuten als Societätsgenossen der Schade nicht höher kommen, als der geringe Beitrag zu den Feuerspritzen?

Und wo ist ein Kirchspiel, das nicht großen Antheil am Dorfe habe? Sind ihnen die Dorfgesessenen nicht insgemein schuldig? Verheuren sie ihnen nicht ihre Ländereien? Verkaufen sie ihnen nicht ihr Holz? Und würde es nicht das ganze Kirchspiel am mehrsten empfinden, wenn

die

die Häuser der Dorfgesessenen im Feuer aufgingen? wenn sie keine Landheuer mehr bezahlen und kein Holz mehr kaufen könnten? Muß denn nicht auch der Hausmann einige Achtung gegen die Schenke im Dorfe und gegen alle die Bequemlichkeiten haben, welche ihm aus dem Dorfe zuwachsen?

Die Zuber auf Schleifen sind nicht so strenge verordnet, daß sie nicht auch unter Ermäßigung der Beamten, an Orten wo gar kein Pflaster und die Gegend höckericht ist, Wasserfässer auf zwei Rädern dafür anlegen mögen. So viel Vernunft hat man einem jeden selbst zugetrauet. An den mehrsten Orten hat man dergleichen Wasserfässer, welche hinten am Boden ein großes Zapfloch haben. Daneben hängt ein Hammer an einer eisernen Kette; mit diesem schlägt man das Zapfloch ein, und dieses ist gerade so hoch, daß es auf die Spritze paßt. Ein einzelner Mann führet diesen Wasserkarrn geschwinder fort, als ein Pferd den Zuber mit der Schleife. Lassen Sie in Ihren Gegenden dergleichen auch machen. Der Beamte wird Ihnen gewiß nicht zuwider seyn, da der Endzweck der Verordnung erreicht wird.

Finden Sie es aber nunmehro noch unbillig, daß die Kosten zu diesem heilsamen Werke aus der Mark genommen werden? Was ist die Absicht der Landesregierung hiebei gewesen? Ist es nicht diese, daß die Sache selbst dadurch erleichtert, die adlichen und andere Markgenossen, welche zur Bauerrechnung nichts beitragen, auf eine anständige und billige Art mit dazu gezogen, und die Kosten, ohne daß es jemand in seinem Beutel empfände, bestritten werden möchten? Darf man nicht auch hoffen, daß die Holzgrafen billig genug seyn werden, bei einer solchen Gelegenheit ihre Gebühren und Aufkünfte von dem gemeinen Grunde, welcher dazu aus der Haide oder aus der Mark verkauft wird, und wovon ihnen sonst der dritte Pfennig gebühret, gern zu schenken?

Bei

Bei dem allen ist der Mark nichts aufgezwungen. Es beruhet auf der Markgenossen ihren freiem Willen, ob sie es thun wollen, oder nicht. Sie können diese ihnen den strengsten Rechten nach nicht obliegenden Kosten mit einem Worte von sich ablehnen, und der Bauerrechnung zuwälzen. Alsdenn aber können diejenigen, so zur letzten nichts beitragen, auch ohne Hülfe brennen. Die schatzbaren Unterthanen sind unverbunden, ihnen mit ihren Feuergeräthschaften zu dienen.

Und wie können Sie einen Eingriff der Beamten in Privatmarken fürchten? Diese müssen doch erst die Kirchspielsleute versammlen und sie befragen, ob sie die Feuergeräthschaften aus der Mark, oder aus der Bauerschaft zu nehmen wünschen. Erwählen sie das erstere: so verweiset sie der Beamte zu ihrem Holzgrafen; und kommen sie daher fruchtlos zurück, oder bringen das Geld aus der Mark mit, so macht der Beamte im ersten Falle diese Polizeianstalt aus der Kirchspielsrechnung, und im letztern sieht er zu, daß die Gelder recht angewandt, und alle Absichten der Verordnung gemäß erreichet werden. Anders kann die Sache mit Ordnung nicht geschehen. Dies ist der Inhalt der Verordnung, und wer kann bei den löblichsten und billigsten Absichten vermuthen, daß es darauf abgesehen sey, die Holzgrafen den Beamten zu unterwerfen?

Ich erwarte die hundert Dukaten und bin ꝛc.

XLV.

Von besserer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe.

Die Verschiedenheit der Territorien im westphälischen Kreise hält die gemeine Kreisbestellung oft sehr auf. Wir haben aber doch noch im letztern Kriege ihren Nutzen gesehen,

die Häuser der Dorfgesessenen im Feuer aufgingen? wenn sie keine Landheuer mehr bezahlen und kein Holz mehr kaufen könnten? Muß denn nicht auch der Hausmann einige Achtung gegen die Schenke im Dorfe und gegen alle die Bequemlichkeiten haben, welche ihm aus dem Dorfe zuwachsen?

Die Zuber auf Schleifen sind nicht so strenge verordnet, daß sie nicht auch unter Ermäßigung der Beamten, an Orten wo gar kein Pflaster und die Gegend höckericht ist, Wasserfässer auf zwei Rädern dafür anlegen mögen. So viel Vernunft hat man einem jeden selbst zugetrauet. An den mehrsten Orten hat man dergleichen Wasserfässer, welche hinten am Boden ein großes Zapfloch haben. Daneben hängt ein Hammer an einer eisernen Kette; mit diesem schlägt man das Zapfloch ein, und dieses ist gerade so hoch, daß es auf die Spritze paßt. Ein einzelner Mann führet diesen Wasserkarrn geschwinder fort, als ein Pferd den Zuber mit der Schleife. Lassen Sie in Ihren Gegenden dergleichen auch machen. Der Beamte wird Ihnen gewiß nicht zuwider seyn, da der Endzweck der Verordnung erreicht wird.

Finden Sie es aber nunmehro noch unbillig, daß die Kosten zu diesem heilsamen Werke aus der Mark genommen werden? Was ist die Absicht der Landesregierung hiebei gewesen? Ist es nicht diese, daß die Sache selbst dadurch erleichtert, die adlichen und andere Markgenossen, welche zur Bauerrechnung nichts beitragen, auf eine anständige und billige Art mit dazu gezogen, und die Kosten, ohne daß es jemand in seinem Beutel empfände, bestritten werden möchten? Darf man nicht auch hoffen, daß die Holzgrafen billig genug seyn werden, bei einer solchen Gelegenheit ihre Gebühren und Aufkünfte von dem gemeinen Grunde, welcher dazu aus der Haide oder aus der Mark verkauft wird, und wovon ihnen sonst der dritte Pfennig gebühret, gern zu schenken?

Bei

Bei dem allen ist der Mark nichts aufgezwungen. Es beruhet auf der Markgenossen ihren freien Willen, ob sie es thun wollen, oder nicht. Sie können diese ihnen den strengsten Rechten nach nicht obliegenden Kosten mit einem Worte von sich ablehnen, und der Bauerrechnung zuwälzen. Alsdenn aber können diejenigen, so zur letzten nichts beitragen, auch ohne Hülfe brennen. Die schatzbaren Unterthanen sind unverbunden, ihnen mit ihren Feuergeräthschaften zu dienen.

Und wie können Sie einen Eingriff der Beamten in Privatmarken fürchten? Diese müssen doch erst die Kirchspielsleute versammlen und sie befragen, ob sie die Feuergeräthschaften aus der Mark, oder aus der Bauerschaft zu nehmen wünschen. Erwählen sie das erstere: so verweiset sie der Beamte zu ihrem Holzgrafen; und kommen sie daher fruchtlos zurück, oder bringen das Geld aus der Mark mit, so macht der Beamte im ersten Falle diese Polizeianstalt aus der Kirchspielsrechnung, und im letztern sieht er zu, daß die Gelder recht angewandt, und alle Absichten der Verordnung gemäß erreichet werden. Anders kann die Sache mit Ordnung nicht geschehen. Dies ist der Inhalt der Verordnung, und wer kann bei den löblichsten und billigsten Absichten vermuthen, daß es darauf abgesehen sey, die Holzgrafen den Beamten zu unterwerfen?

Ich erwarte die hundert Dukaten und bin ꝛc.

XLV.

Von besserer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe.

Die Verschiedenheit der Territorien im westphälischen Kreise hält die gemeine Kreisbestellung oft sehr auf. Wir haben aber doch noch im letztern Kriege ihren Nutzen gesehen,

gesehen, wenn ohne Rücksicht auf jene Verschiedenheit die Bestellungen der Armee in einer Kette fortliefen. Von Stunden zu Stunden wären Ordonnanzen, und die Befehle durchliefen einen Kreis von zwanzig Meilen in der größten Geschwindigkeit.

Auf gleiche Art sollten die gemeinen Kreisbestellungen, und besonders die offnen Steckbriefe ihren Lauf haben. Es ist nicht genug, wenn selbige jetzt nur eine Linie gehen; sie müßten sich sofort auf alle Kreuzstraßen und Nebenwege verbreiten, und in ihrem Fortlauf vervielfältigen können. Wir wollen davon ein Beispiel geben:

Ein Steckbrief soll die Straße von Frankfurt hinauslaufen, so müßte

1) derselbe seine einmal festgesetzte und bekannte Route, ohne daß man eine Direktion dabei zu geben gebrauchte, halten; es müßte
2) die Minute der Ankunft und des Ablaufs darauf notirt, und auf die geringste Versäumniß eine Strafe gesetzt seyn; was ich aber hauptsächlich vorzuschlagen habe, ist dieses, daß
3) auf jeder Station eine beständige Vorschrift seyn müßte, wie vielmal jeder dort ankommende Steckbrief kopirt, und auf beide Seiten abgeschickt werden sollte. Jeder Hauptnebenort müßte wieder seine Vorschriften haben, wie vielmal er dort kopirt, und wiederum in kleinere Nebenorte versandt werden sollte. Auf diese Art fischte man mit einem Garn von drei bis sechs Meilen in die Breite; alle von der Frankfurter Straße rechts und links abliegende Orte würden mit gleicher Schnelligkeit benachrichtiget, und es müßte erschrecklich seyn, wenn ein Steckbrief, der in der Zeit von 24 Stunden gewiß 8 Meilen laufen, und mehr als hundertmal kopirt seyn kann (wenn auf jeder Station zuerst nur eine

Kopie

Kopie behalten, und solche immittelst, daß die eine fortläuft, von neuem abgeschrieben wird), nicht mehrentheils seinen Endzweck erreichen sollte. Wenn auf diese Weise aus einem Hauptorte ein Steckbrief auf vier Hauptstraßen ausgeht: so muß er in 24 Stunden vierhundertmal kopirt, und der Kreis dieses Hauptorts auf 16 Meilen im Durchschnitt berennet seyn.

Es wäre dieses vielleicht auch ein Mittel, dessen sich die mit einander Kartel habenden Kreisstände gegen die Deserteurs bedienen könnten.

XLVI.

Ein sicheres Mittel, das gar zu häufige Kaffeetrinken abzuschaffen.

Die Erfahrung hat es bewiesen, daß alle bisherigen Verordnungen r) und Anstalten einzelner Reichsstände gegen das Kaffeetrinken wenig oder nichts gefruchtet haben, und man kann, ohne eben ein großer Prophet zu seyn, wohl vorher sagen, daß dieselben künftig ein gleiches Schicksal haben werden. Wenn aber sämmtliche Reichsstände, welche die Handwerksmißbräuche so oft ihrer Aufmerksamkeit gewürdiget haben, sich dahin vereinigten, daß künftig der Handel mit Kaffee einzig und allein in den Händen der Obrigkeit seyn, und diese bei Strafe von hundert Mark löthigen Goldes keinem andern diesen Handel in ihrem Lande gestatten, und selbst das Pfund nicht unter einen Gulden verkaufen lassen sollte: so

r) Im Stifte Osnabrück ist die Verordnung, daß geborgter Kaffee, Zucker ꝛc. gegen einen steuerbaren Unterthanen nicht gerichtlich angeklagt werden kann, auch bei entstehenden Konkursen nicht bezahlet wird. Man hat dergleichen Schulden den Spielschulden gleich gesetzt.

so würde dieses nicht allein ein großer Vortheil für die städtischen Kämmereien oder Steuerkassen, sondern auch ein sicheres Mittel seyn, den gar zu häufigen Gebrauch des Kaffeetrinkens einzuschränken.

Daneben würde jeder Reichskreis aus diesem Vortheile leicht die nöthigen Besoldungen finden, um die auf allen Gränzen zu bestellenden Aufseher zu belohnen, und es damit in die Wege richten, daß kein Kaffee für Privatpersonen durchgelassen würde. Es verstehet sich dabei von selbst, daß in den deutschen Seestädten aller Kaffee in des Magistrats Magazin abgeliefert, und von demselben an die inländischen Magistrate spedirt, auch gar kein Kaffee ins Reich, als aus deutschen Seeorten zugelassen würde.

Bei diesen Anstalten brauchte man den gehässigen Unterschied zwischen Vornehmen und Geringern, Reichen und Armen, gar nicht zu machen; sondern ein jeder, der seinen Gulden für das Pfund bezahlte, hätte vor wie nach die Freiheit, denselben nach eigenen Belieben zu trinken; und die Magistrate sorgten dafür, daß allezeit guter Kaffee verkaufet würde. Vielleicht folgten andre benachbarten Reiche, welche keine Kaffeeplantagen haben, diesem Exempel, und legten durch ihre gemeinschaftlichen Bemühungen den Grund zu Europens Glückseligkeit.

LXVII.

Von der Wirkung des Oels beim Ungestüm des Meeres.

Es ist jetzt den Naturkündigern eine neue Erscheinung, daß das Oel ins Meer geschüttet, die Wuth der Wellen besänftige, und die See rings um das Schiff auch mitten im Sturm eben mache. Die Kunst selbst ist aber doch

schon

ſchon lange bekannt. Denn es wird unter die Wunderthaten des heiligen Cudberts gerechnet, daß er einem Prieſter Oel auf die See mitgegeben habe, womit derſelbe den Sturm geſtillet. Cudbert ſagte zu ihm:

Petis aequor ut altum
Obvius adverso insurget septentrio Flatu
Venti sed fremitus tempestatesque sonoras
Chrismate quod dederim promptim lenire memento.
Unguine tunc sumto nautae praepinguis olivi
Aequora descendunt, velique patentibus alis.
Sulcabat medium puppis secura profundum
Cum subito gravis instat hiems furit undique pontus
Tardans abraeptae vestigia coepta carinae
Immisso tandem pinguis medicamine guttae
Mansuefacta feros componens unda tremores
Pandit iter laedum etc.

Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarnensi beim Canisio Lect. ant. T. II p. 8. Ed. Basn.

Es muß aber doch noch damals ein Geheimniß geweſen ſeyn, weil Cudbert das Oel weihete.

XLVIII.

Von den erſten öffentlichen Anſtalten zum Seidenbau im Hochſtifte Osnabrück.

Man hat ſeit einigen Jahren ſehr viel Geräuſch vom Seidenbau gemacht; ich glaube aber doch, daß hier im Stifte eher als in einer andern Gegend Weſtphalens eine große Hand daran gelegt worden. Dafern wir aber auch nicht die erſten geweſen ſeyn ſollten: ſo iſt doch allemal billig, den Namen des ehrlichen Mannes der dankbaren Nachwelt aufzubewahren, der ſeine Zeiten mit einem neuen Nahrungszweige bereichern wollen.

Weiland Ihro Königl. Hoheit Ernſt Auguſt der Zweite, einer von den guten Landesvätern, womit die göttliche

gelben Wachses von Jahren zu Jahren erfordert wird. Als ergehet an euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr in dem euch gnädigst anvertrautem Amte zu introduciren, damit, so oft ein neuer Kolonus auf die Stätte, es sey ein Voll- oder halbes Erbe, ein Erb- oder Markkotte, gelassen wird, derselbe eine gewisse Anzahl Bienenstöcke an- und zuzulegen sich verpflichten müsse, und zwarn ein Vollspanner, oder ein Kolonus, so auf ein volles und auf ein halbes Erbe zu wohnen kömmt (maßen diese wohl gleich traktiret werden können), wenigstens 12 Körbe, ein Erbkötter 6, und ein Markkötter 4, auch denen Umständen nach 3, zum wenigsten aber 2 Stöcke anlege, da dann der hieraus kommende Vortheil denen Unterthanen zu statten kommen, dieselbe aber dabei verpflichtet seyn sollen, für einen gewissen, hiernächst determinirenden billigen Preiß das Wachs davon zu Unserer Hofstadt anhero zu liefern.

Auch habt ihr denen sämmtlichen Vögten dasigen Amts in Unserm Namen ernstlich anzubefehlen, daß sie hierüber stets ein wachsames Auge haben, und diejenigen, welche sich hierinnen nachläßig bezeigen, oder aber die Bienen anfänglich zwar zulegen und nachgehends dieselbe nicht konserviren, beim Amte gebührend anmelden sollen, damit sie deshalben nach eines jeden Vermögen mit einem proportionirten Brüchten beleget werden können. Ihr habt so viel an euch mit allem Nachdruck hierüber zu halten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Osnabrück den 9ten Mai 1719.

Die Verordnung ist bis zur Unterschrift fertig, aber so viel ich weiß, an die Beamte nicht abgeschickt worden. Vielleicht haben Höchstdieselbe es bedenklich gefunden, den Fleiß durch Strafen zu befördern; oder doch einen Anstand genommen, neue Bruchfälle für gemeine Unterthanen,

thanen, ohne Zuziehung der Landstände, einzuführen. Der Vorsatz an sich bleibt immer groß und schön, und es wäre zu wünschen, daß kein Gutsherr einen Anerben in den Gegenden, wo die Bienenzucht vortheilhaft ist, zur Stätte lassen möchte, wofern er nicht eine sichere Anzahl Bienenstöcke gezogen, und sich durch diese Probe als ein guter Haushalter legitimiret hätte.

L.

Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutschen und englischen Handelskompagnie.

Die Streitigkeiten zwischen der deutschen Hanse und der englischen Kompagnie, welche zuerst die Brüderschaft des H. Thomas Becket, nachwärts aber the Societie of Marchands Adventurers genannt wurde, und wovon noch jetzt ein Rest in Hamburg ist, könnten noch manchen Patrioten zur Erbauung dienen, und sind auch nicht ganz unwichtig für die deutsche Staatsgeschichte.*) Ich glaube also nichts überflüssiges zu thun, und vielleicht manchen eine Neuigkeit zu sagen, wenn ich einiges davon aus der hietunten bemerkten Schrift†) beibringe.

Der

*) Man lernt wenigstens daraus, daß die Kaiserl. Verfügungen gegen die Monopolisten ꝛc. im Reichsabschiede von 1512 §. 6., 1524 §. 27. und 1530 §. 130., sodann in der Polizeiordnung von 1548 tit. 18. von 1577 §. 18. ursprünglich versteckte Angriffe auf die Marchands Adventurers gewesen.

†) An dem Exemplar, welches ich habe, fehlt der Titel. Die Ueberschrift des ersten Kapitels heißt aber also: a Treatise of commerce where in are Shewed the commodities arising, by a well ordred and ruled Trade such as that of the Societie of Marchands Adventurers is prooved tho bee Written Principallie for the better informa-

Der Verfaſſer dieſer Schrift, John Wheeler, Sekretär der engliſchen Geſellſchaft, ſchrieb bald nach dem Zeitpunkte, worin der Kaiſer Rudolph II., auf unabläſſiges Anhalten der deutſchen Hanſe, jener engliſchen Kompagnie in Deutſchland,[v]) und die Königin Eliſabeth der Hanſe, zur Wiedervergeltung in England[x]) alle fernere Handlung unterſagt hatte. Seine Abſicht iſt, zu zeigen, daß England ſeine ganze Wohlfahrt den Marchands Adventurers zu danken, und folglich alle Urſache habe, ſich ihrer mit Macht anzunehmen; ferner daß dieſelben, wie ſie vom Kaiſer und der deutſchen Hanſe beſchuldiget würden, keine Monopoliſten wären, und letztlich, daß die deutſchen Kaufleute aus der Hanſe der engliſchen Handlung überall den größten Schaden zugefügt hätten.

Der Handel wurde damals ſowohl in Deutſchland, als in England, durch Kompagnien getrieben, weil einzelne Schiffe nicht ſicher waren, und die Kauffartheiflotten durch Kriegsſchiffe, dergleichen nur eine Kompagnie zuwege bringen konnte, begleitet werden mußten; und keinem Kaufmanne wurde ein auswärtiger Handel geſtattet, wofern er nicht ein Mitglied der Kompagnie war. Dieſes veranlaßte eine gewiſſe einförmige Handlungspolizei, nach welcher ſich alle Mitglieder im Kaufen und Verkaufen richten mußten, ſo daß einer dem andern

formation of those who doubt of the Necessarienes of the said Societie in the state of the Realme of England. By John Wheeler, Secretarie of the Saide Societie. Die Vorrede iſt datirt: Middelburg, den 6ten Juni 1601, und das Werkchen enthält 178 Seiten in 4.

v) Dieſes geſchahe durch ein Kaiſerl. Mandat sub dato Prag, den 1ſten Auguſt 1597, wovon gedachter Wheeler eine engliſche Ueberſetzung liefert.

x) Die Proklamation der Königin iſt vom 18ten Jenner 1594, und ebenfalls eingerückt.

dern den Handel durch Verkauf oder Vorverkauf y) nicht verderben konnte. Man hatte zu solchem Ende gewisse Marktstädte, und in denselben gewisse Orte und Tage festgesetzt, außer welchen keine Handlung getrieben werden konnte. Die Hanse hatte für England in London, für Norwegen zu Bergen, für Rußland zu Novogrod, und für die Niederlande, Frankreich, Spanien, Italien, Portugall, Pohlen und Oberdeutschland, zur glücklichsten Zeit zu Antwerpen, ihre Messe oder ihren Markt. Die englischen Kaufleute hingegen, welche noch gar nicht das deutsche Meer und die Ostsee befuhren, hatten zur Zeit nur eine Marktstadt in den Niederlanden, und mehrentheils mit der Hanse an einem Orte, erst zu Brügge, dann zu Calais, hernach zu Antwerpen, und zuletzt zu Middelburg, Berg-Opzoom, Emden, Hamburg, Stade ꝛc.

Der Erfolg dieser Polizei, oder dieses allein auf die Marktstädte eingeschränkten Handels, war für die Orte, wohin ein solcher Markt verlegt wurde, erstaunlich, und beruhete auf eben den Gründen, worauf die spätern Zeitmessen, denn jenes waren beständige Messen, beruhen. Die ganze handelnde Welt fand sich an demselben zum Kaufen und Verkaufen ein; alle Nationen, oder vielmehr deren Kompagnien, setzten in demselben ihre Waare gegen einander um. Die Fabriken kamen in den Gegenden, worin eine solche Stadt lag, zum höchsten Flor; und die Niederlande, besonders Flandern und Braband, hatten ihre ganze Aufnahme der Bequemlichkeit den Stapel, von allen rohen Materialien in der Nähe, und

y) Forestallung, wenn einer unterwegens, ehe er auf den Markt kömmt, oder außerhalb dem Markte verkauft. Der Ort, wo die deutschen Kaufleute von der Hanse sich aufhielten, ist die noch sogenannte Guild-Hall. Die Engländer hießen solche vordem nur Steelyard, oder die Stahlniederlage, um damit anzuzeigen, daß die Deutschen ursprünglich keinen Handelsplatz, sondern nur ein Eisenlager in London gehabt hätten.

und den Markt zum Absatz gleichsam vor der Thür zu haben, einzig und allein dieser Einrichtung zu danken. Man kann sich davon ungefähr eine Vorstellung machen, wenn man an den glücklichen Einfluß der Leipziger Messe auf die umliegende Gegend gedenket.

Der Verfasser merkt es von Antwerpen an, daß wie die Marchands Adventurers zuerst ihren Markt daselbst errichtet hätten, die Häuser daselbst noch mit Stroh gedeckt gewesen wären, und die Einwohner blos vom Ackerbau und der Viehzucht gelebt hätten; ihre Schifffahrt hätte aus sechs Barken, die jedoch nur auf dem Strome wären zu gebrauchen gewesen, und die ganze Kaufmannschaft aus vier Krämern bestanden. Sobald aber die Kompagnie diese Stadt zum Marktplatze erwählt, wäre sie zu einem bewundernswürdigen Wohlstande gediehen, und Häuser, die man anfangs für 40 bis 60 Thaler gemiethet, wären in der Zeit von 50 Jahren auf die jährliche Miethe von 400, 600, ja 800 Thaler gestiegen. Zum Behuf seines ersten Satzes, daß England jener Kompagnie allein die Größe seiner Handlung zu danken habe, führt der Verfasser unter andern an: Es wären vorher, die Kriegesschiffe ausgenommen, nicht vier Schiffe auf der Themse gewesen, und keines davon hätte über 120 Tonnen gehalten; die Kompagnie hätte zuerst (1248) von dem Herzog Johann in Braband einen freien Stapel und die freie Handlung in den Niederlanden erhalten; sie hätte zuerst die englische Wolle auf den dortigen Markt, und den Handel damit zu einer solchen Höhe gebracht, daß der Ausgangszoll in England auf die Wolle des Jahres gemeiniglich zwischen 65 bis 70000 Pf. St., und im Jahre 1355, als das Parlament diesen Zoll dem König auf 6 Jahre verwilliget, und jeden Sack Wolle mit 50 ß. St. belegt, über 250000 Pf. St. betragen, welches gewiß eine ungeheure Summe für die damaligen Zeiten wäre; man hätte damals die Ausfuhr der Wolle

auf

auf 100000 Säcke gerechnet; als König Eduard der Dritte die erste Tuchweberei in England angelegt, und zu solchem Ende den Zoll auf die Wolle erhöhet, das Tuch hingegen sehr leidlich belegt hätte, wären sie diejenigen gewesen, welche damit zuerst die niederländische Marktstadt besucht; sie hätten bald 60000 Stück weiße Tücher und eine große Menge von gefärbten, von Boyen, Kyrseys, Norder und andern schlechtern Tüchern, wovon jene über 600000 und diese über 400000 Pf. St. werth gewesen, ausgeführt; damit die niederländischen Fabriken, welche vorhin die englische Wolle verarbeitet, und denen zu Ehren die Könige von Spanien das goldene Vließ getragen, weil sie von den dort fabrizirten Wollenwaaren ihre besten Einkünfte gehabt, gestürzt, und mit ihrer auf eine lange Erfahrung gebaueten Handlungspolitik zuerst ihren Königen und der Nation die Augen geöffnet, indem sie von den andern Nationen nur rohe Materialien, und höchstens solche Waaren erhandelt, welche in England nicht wären gemacht worden. Sie hätten in der niederländischen Marktstadt ihren eignen Oberrichter mit 24 Beisitzern gehabt, die auf Ordnung und Polizei, und in allen großen Städten wiederum Konsuls gehalten, um von dem Laufe der Handlung und dem Bedürfniß der ganzen Welt Nachricht zu haben. Ihre Handlungsrechte wären die berühmtesten in der Welt, und so beschaffen gewesen, daß sich auch die fremden Kaufleute, wenn sie mit der Kompagnie Streit gehabt, denselben freiwillig unterworfen. Die Marktstadt wäre zugleich die Akademie für die Kinder von den vornehmsten Familien gewesen, wo sie die Handlung erlernt, und sich zu großen Männern im Staate gebildet; die Deutschen hätten ihr Kupfer, Stahl, Eisen, Messing, Linnen, Hanf, Zwiebelsaat, Salpeter und Schießpulver, und ihre Rheinweine, Harnische, Kessel, Pfannen, Zeuge von Linnen und Baumwolle und die Nürnbergschen Waaren dahin zu Kaufe

gebracht,

gebracht, und ſich mit dem Preiße begnügen müſſen, den man ihnen dort geſetzt hätte; die Italiener hätten ihre Seidenwaaren, die Portugieſen ihre Gewürze, und die Oſtſeeiſchen ihre Produkte von Flachs, Hanf, Wachs, Pech, Theer, Holz, Korn, Rauchwerk, Talg, Pottaſche, Ankerſeilen ꝛc. entgegengeführt; und Frankreich und die Niederlande ihre Tapeten, Kammertücher und andre Waaren dahin geliefert, ſo daß ſich die ganze handelnde Welt auf ihrer Marktſtadt eingefunden hätte, ſie aber hätten alle in der Menge und Koſtbarkeit der Waare übertroffen.

Nun fährt der Verfaſſer fort zu zeigen, daß die Marchands Adventurers keine Monopoliſten wären. Ihre Kompagnie, ſagt er, hat eine gleiche Einrichtung mit der Hanſe. Beide haben ihre ausſchließlichen Rechte ſowohl zum Einkauf als Verkauf, deren nur ſolche genießen, die zu dieſen Geſellſchaften gehören. Allein darum geſchieht Einkauf und Verkauf nicht auf gemeine Rechnung, die Mitglieder haben ſich nicht über einen ſichern Preiß untereinander vereiniget, zu welchem ſie die Waaren annehmen und wieder losſchlagen wollen, jeder handelt auf ſeinen eignen Verluſt oder Gewinnſt, er kann theuer oder wohlfeil verkaufen, wie es ihm beliebt, die Kompagnien ſind weiter nichts als Gilden, die zwar andre von dem Gewerbe, was ſie treiben, ausſchließen, aber unter ſich keine gemeinſchaftlichen Taxen haben, unter welche ſie nicht arbeiten oder verkaufen wollen. Zum Ueberfluß bringt er Zeugniſſe von der Stadt Antwerpen, von 28 italieniſchen, ſpaniſchen, portugieſiſchen und deutſchen Kaufleuten daſelbſt, von der Stadt Emden, von 14 fremden Kaufleuten zu Stade, und von der Stadt Middelburg bei, welche miteinander dahin übereinſtimmen, daß die engliſche Kompagnie keinen Alleinhandel führe.

Der größte Vorwurf des Monopoliums wurde ihnen aber in England ſelbſt gemacht, indem die dortigen Kauf-

leute

auf 100000 Säcke gerechnet; als König Eduard der Dritte die erste Tuchweberei in England angelegt, und zu solchem Ende den Zoll auf die Wolle erhöhet, das Tuch hingegen sehr leidlich belegt hätte, wären sie diejenigen gewesen, welche damit zuerst die niederländische Marktstadt besucht; sie hätten bald 60000 Stück weiße Tücher und eine große Menge von gefärbten, von Boyen, Kyrseys, Norder und andern schlechtern Tüchern, wovon jene über 600000 und diese über 400000 Pf. St. werth gewesen, ausgeführt; damit die niederländischen Fabriken, welche vorhin die englische Wolle verarbeitet, und denen zu Ehren die Könige von Spanien das goldene Vließ getragen, weil sie von den dort fabrizirten Wollenwaaren ihre besten Einkünfte gehabt, gestürzt, und mit ihrer auf eine lange Erfahrung gebaueten Handlungspolitik zuerst, ihren Königen und der Nation die Augen geöffnet, indem sie von den andern Nationen nur rohe Materialien, und höchstens solche Waaren erhandelt, welche in England nicht wären gemacht worden. Sie hätten in der niederländischen Marktstadt ihren eignen Oberrichter mit 24 Beisitzern gehabt, die auf Ordnung und Polizei, und in allen großen Städten wiederum Konsuls gehalten, um von dem Laufe der Handlung und dem Bedürfniß der ganzen Welt Nachricht zu haben. Ihre Handlungsrechte wären die berühmtesten in der Welt, und so beschaffen gewesen, daß sich auch die fremden Kaufleute, wenn sie mit der Kompagnie Streit gehabt, denselben freiwillig unterworfen. Die Marktstadt wäre zugleich die Akademie für die Kinder von den vornehmsten Familien gewesen, wo sie die Handlung erlernt, und sich zu großen Männern im Staate gebildet; die Deutschen hätten ihr Kupfer, Stahl, Eisen, Messing, Linnen, Hanf, Zwiebelsaat, Salpeter und Schießpulver, und ihre Rheinweine, Harnische, Kessel, Pfannen, Zeuge von Linnen und Baumwolle und die Nürnbergschen Waaren dahin zu Kaufe gebracht,

untern Theil von Deutschland und den Niederlanden, wo solche in dem größten Flor war, nach England gebracht, und um solche zu befördern, den Sack englischer Wolle mit 50 ß., ein Stück englisches Tuch hingegen nur mit 14 Pence (etwa 14 Mgr.) belegt. Dieses wirkte, wie wir oben angeführt haben, eine so erstaunliche Revolution, daß in kurzer Zeit alle andere Nationen die Hände davon abziehen mußten, weil sie ohne die englische Wolle nichts anfangen konnten. Die deutsche Hanse, welche viele Wollenwaaren in England nahm, und solche nach dem Norden führte, hatte also auch nicht mehr als 14 Pence für das Stück bezahlt, und glaubte, weil sie solches einige hundert Jahre gethan, auch in allen ihren Privilegien die Versicherung erhalten hätte, daß sie mit keinen neuen Impositen belegt werden sollte, sich allen Erhöhungen widersetzen zu dürfen. Nun hatte der Zoll auf die Manufaktur mit der Zeit ungleich weniger eingebracht, als der alte ursprüngliche Zoll auf die ausgeführte rohe Wolle; und die Königin Maria sahe sich genöthiget zu befehlen, daß die Einheimischen von jedem Stücke Tuch, was sie ausführten, 6 ß. 8 P., die Fremden, und so auch die hansischen Kaufleute hingegen 13 ß. 4. P.*) bezahlen sollten. Dieser Neuerung widersetzten sie sich aber, und wollten, ohnerachtet die Einheimischen den erhöheten Zoll entrichteten, sich kraft ihrer Privilegien bei dem alten von 14 Pence erhalten. Sechs Jahre vorher hatte Eduard der Sechste, welcher vermuthlich eben das schon im Sinne gehabt, was Maria ausgeführt hatte, die Privilegien der Hanse untersuchen, und ihr solche förmlich aberkennen lassen; aus der Ursache, a) weil die Hanse oder der Name Bund keine namhafte und bestimmte

a) Die Beschuldigung eines Monopoliums, welche der Verfasser beständig unrecht aufnimmt, müssen die Hanseatischen auf diese Verschiedenheit im Zolle gegründet haben. Denn dadurch erhielt die englische Kompagnie den Alleinhandel, und schloß alle Fremde aus.

kimmte Gesellschaft, sondern eine allgemeine Benennung wäre, die keiner Rechte in England genießen könnte. Sodann nähme dieselbe b) unter diesem sonderbaren unbestimmten Namen alle Städte, Leute und Güter auf, wovon man nicht wissen könnte, ob sie darunter zur Zeit der ertheilten Privilegien gehört hätten; dieses sey c) um so viel unbeständiger, da eigentlich nur der ursprünglichen Hanse, oder dem ältesten Bunde die Handelsfreiheit, und zwar blos in der Maaße verliehen, daß sie, ihre eigenen Waaren nach England bringen, und englische Waaren blos in ihre eigne Heimath zurückführen, nicht aber, wie bisher geschehen, mit aller Welt Waaren nach England kommen, und mit englischen Waaren aller Welt Märkte besuchen sollten. In dieser Maaße gereichten jene Privilegien zum offenbaren Ruin der englischen Handlung, und man sey d) auch allenfalls befugt, solche einzuschränken, da die Hanse es nicht besser machte, und zu Danzig den Engländern die freie Handlung verboten, auch ihre Waaren, welche sie dahin brächten, gegen alle Rechte und den mit Eduard dem Vierten geschlossenen Tractat, mit neuen Impositen beschweret hätte.

Die Königin Maria hatte aber, weil sie sich die Freundschaft der Hanse erwerben wollte, dieses Erkenntniß im Jahr 1563 aufgehoben, und war bereit, nachdem die Hanse sich einigermaßen erklärt, daß sie künftig mehr Mäßigung in dem Handel mit fremder Waare auf England gebrauchen, und keine englischen Wollenmanufakturen in die Niederlande, als den Haupthandelsdistrikt der englischen Kompagnie, bringen wolle, ihre vorigen Freiheiten in dieser Maaße zu bestätigen, wie sie denn auch wirklich im Jahr 1556 eine darauf eingerichtete Verordnung erließ, und der Hanse eines Jahrs Frist setzte, sich desfalls näher zu erklären, in der Hoffnung, wie es scheint, daß dieselbe von ihrer Forderung in Absicht auf die 14 Pence abstehen, und sich wenigstens zu dem Zoll

von

untern Theil von Deutschland und den Niederlanden, wo solche in dem größten Flor war, nach England gebracht, und um solche zu befördern, den Sack englischer Wolle mit 50 ß., ein Stück englisches Tuch hingegen nur mit 14 Pence (etwa 14 Mgr.) belegt. Dieses wirkte, wie wir oben angeführt haben, eine so erstaunliche Revolution, daß in kurzer Zeit alle andere Nationen die Hände davon abziehen mußten, weil sie ohne die englische Wolle nichts anfangen konnten. Die deutsche Hanse, welche viele Wollenwaaren in England nahm, und solche nach dem Norden führte, hatte also auch nicht mehr als 14 Pence für das Stück bezahlt, und glaubte, weil sie solches einige hundert Jahre gethan, auch in allen ihren Privilegien die Versicherung erhalten hätte, daß sie mit keinen neuen Impositen belegt werden sollte, sich allen Erhöhungen widersetzen zu dürfen. Nun hatte der Zoll auf die Manufaktur mit der Zeit ungleich weniger eingebracht, als der alte ursprüngliche Zoll auf die ausgeführte rohe Wolle; und die Königin Maria sahe sich genöthiget zu befehlen, daß die Einheimischen von jedem Stücke Tuch, was sie ausführten, 6 ß. 8 P., die Fremden, und so auch die hansischen Kaufleute hingegen 13 ß. 4. P.*) bezahlen sollten. Dieser Neuerung widersetzten sie sich aber, und wollten, ohnerachtet die Einheimischen den erhöheten Zoll entrichteten, sich kraft ihrer Privilegien bei dem alten von 14 Pence erhalten. Sechs Jahre vorher hatte Eduard der Sechste, welcher vermuthlich eben das schon im Sinne gehabt, was Maria ausgeführt hatte, die Privilegien der Hanse untersuchen, und ihr solche förmlich aberkennen lassen; aus der Ursache, a) weil die Hanse oder der Name Bund keine namhafte und bestimmte

a) Die Beschuldigung eines Monopoliums, welche der Verfasser beständig unrecht aufnimmt, müssen die Hanseatischen auf diese Verschiedenheit im Zolle gegründet haben. Denn dadurch erhielt die englische Kompagnie den Alleinhandel, und schloß alle Fremde aus.

stimmte Gesellschaft, sondern eine allgemeine Benennung wäre, die keiner Rechte in England genießen könnte. Sodann nähme dieselbe b) unter diesem sonderbaren unbestimmten Namen alle Städte, Leute und Güter auf, wovon man nicht wissen könnte, ob sie darunter zur Zeit der ertheilten Privilegien gehört hätten; dieses sey c) um so viel unbeständiger, da eigentlich nur der ursprünglichen Hanse, oder dem ältesten Bunde die Handelsfreiheit, und zwar blos in der Maaße verliehen, daß sie, ihre eigenen Waaren nach England bringen, und englische Waaren blos in ihre eigne Heimath zurückführen, nicht aber, wie bisher geschehen, mit aller Welt Waaren nach England kommen, und mit englischen Waaren aller Welt Märkte besuchen sollten. In dieser Maaße gereichten jene Privilegien zum offenbaren Ruin der englischen Handlung, und man sey d) auch allenfalls befugt, solche einzuschränken, da die Hanse es nicht besser machte, und zu Danzig den Engländern die freie Handlung verboten, auch ihre Waaren, welche sie dahin brächten, gegen alle Rechte und den mit Eduard dem Vierten geschlossenen Tractat, mit neuen Impositen beschweret hätte.

Die Königin Maria hatte aber, weil sie sich die Freundschaft der Hanse erwerben wollte, dieses Erkenntniß im Jahr 1563 aufgehoben, und war bereit, nachdem die Hanse sich einigermaßen erklärt, daß sie künftig mehr Mäßigung in dem Handel mit fremder Waare auf England gebrauchen, und keine englischen Wollenmanufakturen in die Niederlande, als den Haupthandelsdistrikt der englischen Kompagnie, bringen wolle, ihre vorigen Freiheiten in dieser Maaße zu bestätigen, wie sie denn auch wirklich im Jahr 1556 eine darauf eingerichtete Verordnung erließ, und der Hanse eines Jahrs Frist setzte, sich desfalls näher zu erklären, in der Hoffnung, wie es scheint, daß dieselbe von ihrer Forderung in Absicht auf die 14 Pence abstehen, und sich wenigstens zu dem Zoll

von

von 6 ß. 8 P., welchen die englische Kompagnie von jedem Stück Tuch erlegen mußte, bequemen würde.

Allein die Hanse, welche sich auf den Beistand des Kaisers und des Reichs, vielleicht auch auf ihr altes Ansehn, und noch mehr darauf verlassen mochte, daß die Engländer ihres eignen Vortheils wegen nachgeben müßten, machte sich die guten Gesinnungen der Königin Maria nicht zu Nutze, sondern beharrete darauf, daß ihren Kaufleuten kein neuer Zoll aufgebürdet werden, sondern der alte von 14 Pence auf jedes Stück Tuch, was sie ausführten, stehen bleiben sollte. Dieses war in der That unbillig; sie hätte sich wenigstens zu eben demjenigen Impost bequemen müssen, welchen die Adventurers selbst zu entrichten hatten. Letztere zeigten, daß die Hanse im Jahr 1551, 44000 Stück Tücher, ihre Kompagnie hingegen nur 1100 ausgeführt hätte, welches einzig und allein daher rührte, daß erstere nur 14 Pence, sie aber 6 ß. 8 Pence zu bezahlen hätten. Diese Rechnung und was solche bestärkte, der große Ausfall im Zoll, der jetzt an die 10000 Pf. St. weniger betrug, als er vorhin von der ausgeführten rohen Wolle betragen hatte, redete zu stark wider alle Privilegien der Hanse, und es war gar nicht zu erwarten, daß die Engländer, welche, um ihre Wollenmanufakturen in Aufnahme zu bringen, den Zoll auf die ausgehende Wolle außerordentlich erhöhet, und auf die ausgehenden Tücher außerordentlich erniedriget hatten, dieses, nachdem sie ihre Absicht erreicht, ewig bestehen lassen sollten. Kein Wunder also, wenn die Königin Maria das Urtheil, was ihr Bruder Eduard der Sechste im Jahr 1553 gefället hatte, 1556 so weit in seine völlige Kraft gehen ließ, daß die Hanse keine engländische Tücher nach den Niederlanden, und keine fremde Waaren in England bringen sollte, jedoch mit dem Erbieten, daß ihnen noch auf ein Jahr der Weg zur näheren Behandlung offen seyn sollte.

Die Hanſe verbot hierauf in einer Verſammlung zu Lübeck allen Handel mit England, hob die beſtimmte Zufuhr von Korn auf, und erklärte zugleich, daß ſie wegen ihrer Privilegien in England, wo alles, und die Königin ſelbſt, partheiiſch wäre, kein Recht nehmen könnte; und auf dieſe Weiſe ſuchten ſich beide Kompagnien einander den Handel zu erſchweren. Endlich ſtarb Maria, und ihre Nachfolgerin, die Königin Eliſabeth, war ſo nachgiebig, der Hanſe, mit Vorbehalt beiderſeitigen Rechtens, b) einen ſehr billigen Vergleich anzubieten. Dieſe wies aber denſelben von der Hand, und die Sachen blieben bis ins Jahr 1578 auf dieſen Fuß, während welcher Zeit die Hanſe, mit Hülfe der ſpaniſchen Politik und Macht, den Adventurers zu Danzig, Deventer, Campen, Zwoll, vielen Schaden zufügte, und wie dieſe endlich ihren Stapel auf Antwerpen wieder einſchränken mußten, ihnen auch dieſe Stadt zu enge machte, wozu hauptſächlich der zu einer unermeßlichen Größe angewachſene Reichthum der Antwerper das meiſte beitrug, als welche ſich nunmehr in lauter Vorkäufer verwandelten, alle Waaren, die dort zu Markte kamen, aufkauften, und ſolchergeſtalt einen jeden, der dahin zum Einkauf kam, nöthigten, dasjenige, was er gebrauchte, von ihnen zu nehmen. Die Adventurers errichteten immittelſt 1567 auf 10 Jahr ihre Niederlage zu Hamburg, mit der Bedingung, daß ihnen dieſes Recht von zehn zu zehn Jahren erneuert werden, und ſolchergeſtalt ewig währen ſollte. Allein die Hamburger mußten nach Ablauf der erſten zehn Jahre auf einen zu Lübeck gemachten Schluß ihrer Mitverbundenen, und aus Furcht vor der kaiſerlichen und ſpaniſchen Macht,

b) Die Klauſel hieß eigentlich ſo: Neque tamen excellentissima Regina propter hanc moderationem ab ulla superiori jure legitimo ulla ex parte recedi vult; sed salvum jus, salvas actiones, salvam denique reliquorum omnem in hac causa materiam, et sibi ex altera parte et ex altera parte confoederatis civitatibus et eorum posteris reservat.

Macht, ihr Versprechen zurückziehen. Die Hamburger erklärten dieses unterm 20sten Juni 1578; und wie die Königin Elisabeth hierauf unterm 25sten Juli 1579 der Hanse gleichfalls alle Privilegien, welche sie vor andern Fremden in England hatte, absagte: so belegte die Hanse in ihrer Versammlung zu Lüneburg, welche im November 1579 gehalten wurde, alle Waaren, welche durch Engländer in Deutschland, oder durch dieselben herausgeführt werden würden, mit einer Abgift von 7½ Prozent; und Elisabeth schränkte zur Wiedervergeltung die deutsche Handlung auf England in gleicher Maaße ein. In der Zwischenzeit hatte sich auch in England eine Moskovische Kompagnie gebildet, die durch Begünstigung des russischen Fürsten Johann Basiliwiz 1569 große Freiheiten erhielt, und sonach die Hanse, welche bis dahin die Ostsee für sich allein behauptet hatte, in ihren Handlungsrevieren eben so viel Schaden zufügte, als die Hanse den Adventürers in den Niederlanden.

Der Krieg, welchen Elisabeth mit Spanien führte, vermehrte die Verwirrung; sie ließ 1589 der Hanse auf einmal 60 Schiffe, die mit Korn nach Portugall gingen, verbrennen, und obgleich die Hanse sich darüber beschwerte, auch der König von Pohlen sich der preußischen Städte, so zum deutschen Bunde gehörten, und die Handlung auf Spanien frei behalten wollten, durch seinen Gesandten Paul Dialien, welcher der Königin mit einer langen lateinischen Rede die Ohren voll schrie, und darüber von ihr einen derben Verweis erhielt, c) annahm: so wollte sie sich

c) Ihm wurde unter andern gesagt, der Brief seines Herrn enthielte nichts, was mit dessen Eingange, a rege fratre ad Reginam sororem carissimam, übereinstimmte, und noch weniger eine Vollmacht, ihr eine lange lateinische Predigt, welche sie mit großer Geduld angehört hatte, zu halten, er sollte ihr dieselbe schriftlich geben, und seines unwürdigen und Stentörischen Betragens halber Genugthuung geben ꝛc. ꝛc.

Der

ſich doch zu keiner Entſchädigung verſtehen, ſondern blieb feſt auf ihrem Entſchluß, und wies ſie endlich, außer vielen andern wichtigen Gründen, mit einem Geſetze aus den Pandecten d) ab. So war die Lage der Sachen, als der Kaiſer Rudolph, auf Begehren der Hanſe, vornehmlich aber auf Betrieb des ſpaniſchen Geſandten, Don Guilielmo S. Clement, das gleich anfangs bemerkte Verbot vom 1ſten Auguſt 1597 erließ; die Königin Eliſabeth demſelben das ihrige vom 13ten Januar 1598 entgegenſetzte, und der Verfaſſer, John Wheeler, woraus ich dieſe Umſtände genommen, ſeinen Aufſatz verfertigte.

In dem Befehle, welchen der Kaiſer ausließ, wird es zuletzt als eine Hauptbeſchwerde angeführt, daß die Engländer ſich unterſtanden hätten, ihre Kauffahrteiſchiffe von London nach Stade mit Kriegesſchiffen in die deutſche, der kaiſerl. und des Reichsgerichtsbarkeit allein unterworfene See, begleiten zu laſſen. Bei dem Verfahren der Königin aber iſt zu bemerken, daß ſie zwar ihr Gegenmanifeſt, worin der Hanſe die Räumung ihres Kaufhauſes zu London (Steelyard), auf den 24ſten März angeſetzt war, ausgehen ließ, gleichwohl aber zwei Geſandten an den Kaiſer und verſchiedene Reichsfürſten abſchickte, und ſich zur gütlichen Unterhandlung erbot, woraus man wohl ſchließen mag, daß durch das gegenſeitige Verbot die Engländer mehr als die Deutſchen beſchweret waren. Hätten vollends die Hanſiſchen ihren Willen, welcher dahin ging, den Gebrauch und Verkauf aller

Dem Kaiſer nahm es die Königin auch ſehr übel, daß er ihr in deutſcher Sprache geſchrieben hatte, und ſagte in ihrer Antwort: Quod sane primo affectu, cum id genus indiomatis hactenus inter nos haud usitatum sit, dubitationem commentatiae essent, non levem ingessit.

d) Coram ferro subigendo necessariam hostibus quoque venundari, ut ferrum et frumentum et sales non sine periculo capitis licet I. 11. de publicanis.

aller englischen Waaren in Deutschland zu verbieten, erreicht: so möchte ihnen der Streich noch empfindlicher gewesen seyn.

Dadurch nun, daß dieses nicht geschehen, haben sich die Sachen in der Folge also geändert, daß außerdem, was die jetzige englische Kompagnie in Hamburg noch thut, alle englische Waaren, welche nur abzusetzen sind, entweder mit deutschen oder englischen Schiffen, ohne besondre von dem Reiche oder einem deutschen Handlungsbunde darauf gelegte Impostten frei eingehen und verkaufet werden mögen, und unsre Seestädte ihnen dazu die Hände bieten; dagegen aber nach England aus Deutschland nicht alles, was dort abgesetzt werden kann, sondern nur dasjenige, was die darüber einverstandene Nation zulassen, und nachdem es ihr einheimischer Vortheil erfordert, bald mehr bald minder beschwert, abgehen mag. Die Engländer können uns so viel eigne und fremde Seiden- und Wollen-, Holz- und Eisenwaaren zuführen, als sie absetzen können; wir hingegen dürfen nur mit unsern eignen Produkten, welche sie nicht entbehren können, dahin handeln. Die Seestädte vertreten dabei die Stelle der Antwerper, die zuletzt den ganzen Handel an sich gezogen, und die übrige Welt nöthigten, alles aus der zweiten Hand zu nehmen.

— Ob eine Aenderung hierin zu erwarten oder jemals zu hoffen sey, ist eine Frage, die wohl niemand so geradezu beantworten wird. In der jetzigen Lage ist es besser, den Passivhandel zu erhalten, als es durch gar zu heroische Unternehmungen dahin zu bringen, daß die Seestädte so wenig fremde als einheimische Waaren verkaufen können. Die Folge davon möchte leicht seyn, daß die Engländer uns alle ihre Waaren vor die Thür brächten, und unsre deutschen Produkte gegen eine ihnen beliebige Provision überall an der Quelle aufkauften. Und dann . . .

LI.

Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft.

Der Gränzstein, woran sich der hörige Mann (litus oder lito) von dem eigentlichen Leibeigenen (homine proprio) scheidet, wird zwar von allen erkannt, aber nicht so deutlich angegeben, daß man sich nicht immer noch eine kleine Erläuterung wünschen sollte. Wenigstens habe ich dieses oft und so lange gethan, bis ich mir die Hörigkeit unter der römischen Suitat gedachte. Nun aber glaubte ich auch, wie es uns Gelehrten bisweilen zu gehen pflegt, die Sache viel klärer einzusehen, als alle meine Vorgänger; jedoch um versichert zu seyn, ob ich darunter meiner Einbildung so viel eingeräumet habe, will ich den Gang meiner Gedanken getreulich vorlegen.

Die Römer kannten die Suitatem nur im Hausstande, und nach derselben waren die Kinder, so lange sie nicht frei gelassen wurden, mit allen, was von ihnen geboren wurde, dem Vater hörig. Die Deutschen hingegen hatten diesen Begriff aus dem Hausstande in die Staatsverfassung übertragen, und nach derselben konnte auch ein Herr ein ganzes Gefolge von Suis halten, welche ihm eben so hörig, wie einem römischen Vater seine ungefreiten Kinder waren. Sie nenneten dergleichen Leute gemeiniglich Liti oder Litones.

Die Hörigkeit bei den Römern hinderte den Sohn nicht an Ehren und Würden, nur die höchsten Würden vertrugen sich nicht damit, weil es für die gemeine Freiheit gefährlich gewesen seyn würde, wenn z. E. Männer, welche die wichtigsten Aemter bekleideten, in eines andern Hörigkeit geblieben wären. Die Freilassung aus

der Hörigkeit (emancipatio) machte keinen zum eigentlichen Freigelaſſenen (libertum), ſondern unmittelbar zum römiſchen Bürger. Ein römiſcher Vater konnte ſeinen Sohn verkaufen, nicht für Knecht, ſondern für einen Suum, und der Käufer erhielt über ihn nicht die Rechte eines Herrn, ſondern die Rechte der Suität.

Eben ſo waren die Rechte der deutſchen Hörigkeit beſchaffen. Ein höriger Mann konnte zu ritterlichen Ehren und Würden gelangen. Wenn er der Hörigkeit entlaſſen wurde, erhielt er freier Landſaſſen Recht; und wann ſein Dienſtherr ihn verkaufte oder verwechſelte, mußte ſolches in eine gleiche Hörigkeit geſchehn, er war nicht befugt, ihn in die Knechtſchaft, oder auch nur eine minder edle Hörigkeit hinzugeben.

Alles dieſes läßt ſich von dem römiſchen Knechte und deutſchen Leibeigenen nicht ſagen. Ehre und Würde vertragen ſich mit ihrem Stande nicht; ſie erhielten, wenn ſie freigelaſſen wurden, lange Zeit kein Bürgerrecht, und man verkauft ſie wie man will, weil ihr Stand nicht erniedriget werden kann. Der Unterſchied zwiſchen der Hörigkeit und Knechtſchaft iſt alſo von der äußerſten Wichtigkeit, und zwar ſo wichtig, daß wenn man ihn nicht beſtändig feſt im Auge hält, die ganze Lehre von den Lehnen, dem Dienſtadel und den hofhörigen Leuten, welche doch einen ſo ſtarken Einfluß auf unſre deutſche Geſchichte hat, gar nicht verſtanden oder auseinander geſetzt werden kann. Ich will nur einige wenige Beiſpiele davon anführen.

Der Urſprung der Lehne (feudorum) iſt manchem noch nicht ſo handgreiflich, wie er nach dieſer Vorausſetzung gemacht werden kann; er zeigt ſich aber gleich ſelbſt, und geht aus der Natur der Sache hervor, wenn man nur auf die Hörigkeit Acht giebt. Zuerſt beſtanden die Gefolge bei den Deutſchen aus hörigen Leuten. Die Edlen, die Fürſten, die Kaiſer, und nachher die

kaiſer-

kaiserlichen Fürsten, Grafen und edle Hauptleute hielten nach dem Unterschiede der Zeiten und ihrer Macht dergleichen starke oder schwächere hörige Gefolge, welche sie zu ihren Hauskriegen und Privatfehden, auch wohl zur gemeinen Landesvertheidigung, wenn die Nation selbst nicht ausziehen wollte, und ihnen der Billigkeit nach dafür begegnete, gebrauchten. In dieser ganzen Hörigkeit fand sich aber kein Lehn (feudum), sondern nur eine Löhnung (beneficium), die freilich auch in verliehenen Gütern bestehen konnte, die aber darum keine feuda wurden, sondern beneficia blieben. Mancher wird vielleicht diesen Unterschied nicht fühlen, und diesem zu Gefallen will ich mich durch ein Beispiel erklären. Die Kirche giebt keinem eine Pfründe (beneficium), er habe sich denn zuvor durch die erste Tonsur ihrer Gewalt unterworfen, oder um in dem vorigen Styl zu bleiben, hörig gemacht. Gesetzt aber, es erforderten Zeit und Umstände, wie z. E. die jetzige Verschiedenheit der Religionen, daß sie einem Laien, ohne daß er die Tonsur nehmen dürfte, eine Pfründe geben müßte: so erhielte dieser solche nicht anders, als gleichsam in feudum. Jener steht unter ihrer Gewalt (potestate), dieser aber kann nur auf seine geleistete Treue gemahnet und vorgefordert werden. Jener ist treu und hörig, dieser blos treu, und wo solchergestalt die Treue nicht aber die Hörigkeit das Band zwischen dem Dienstherrn und seinem dienenden Manne ausmachte, da suchte man dafür einen eigenen Namen, und nannte diese Art der Bestallung auf Treue, mit Recht feudum, von dem Italiänschen fe, oder dem Lateinischen fide.

Dies vorausgesetzt begreift man nun leicht, warum die feuda so spät entstanden sind. Zuerst wurde der Nationalkrieg mit dem Heerbann geführt; und Fürsten und Herrn hatten nur wenige hörige Leute für sich in ihren Privatgefolgen. Sie vermehrten solche immer nach dem

Ver-

Verhältniß, als der Heerbann weniger gebraucht wurde. Wie aber die unruhigen Zeiten eine stärkere Vermehrung derselben erforderten, als sie aus hörigen Leuten zusammen bringen konnten, und diejenigen Edlen, welche ihnen die besten Dienste leisten konnten, zwar wohl als Treue aber nicht als Hörige dienen wollten: so gaben sie auch endlich diesen beneficia, und nannten solche aus der vorhin angeführten Ursache, feuda. Sie thaten es jedoch nicht ohne die höchste Noth, und forderten gern, daß ihre Kinder, wenn sie das Lehn erblich behalten wollten, sich hörig machen sollten. So mußte der Graf Waldereich von Oldenburg, als ihm von unserm Bischof Gerhard ein Lehn gereichet wurde, geloben, daß sein Sohn eines dem Stifte hörigen Mannes Tochter heirathen sollte, und der Abt von Corvey forderte in einem gleichen Falle von Alberten von der Lippe, ut uxor sua ministerialis ecclesiae efficeretur alioquin feudo careret. e) Eben wie ein Gutsherr in der Noth zwar einen freien Mann auf sein Erbe nimmt, aber sich doch bedingt, daß seine Kinder eigen werden sollen. Die Geschichte stimmt mit diesem Gange der Nothwendigkeit, zu den hörigen Leuten auch Edle und Freie als bloße Getreue anzuwerben, auf das genaueste überein, und die feuda sind in demjenigen Lande erfunden worden, was entweder zuerst einen Mangel an hörigen Leuten gehabt, oder aber früher in die Nothwendigkeit gesetzt worden, solche mit unhörigen Getreuen zu vermehren.

Es ist unglaublich, wie oft der Redegebrauch, dieser Tyrann oder die Unvollkommenheit der Sprache, den hörigen Mann mit dem eigentlichen Knechte verwechselt habe. Sogar der päbstliche Titel, Servus Servorum, hat sich nach dem Redegebrauch bilden lassen müssen. Der Pabst ist Suus Suorum, in dem oben angeführten römischen Ver-

e) Beim Treuer in der Geschlechtshistorie der von Münchhausen in app. n. 6.

Verstande; und die geistliche Suitas, worin sich Fürsten und Herrn, ohne Nachtheil ihres Standes, begaben, und welchen sie verlassen können, ohne Freigelassene zu heißen, ist von der Servitute, welche den Stand eines Mannes peremtorisch aufhebt, unendlich unterschieden. Man glaube nicht, daß dieses bloße Wortspiele sind. Der Vorwurf, welchen man dem geistlichen Stande und dem Dienstadel macht, daß er in der Knechtschaft gestanden, beruhet auf der gefährlichen Verwechselung der Hörigkeit mit der Knechtschaft, und wie mancher hofhöriger Mann wird zur Leibeigenschaft herabgeschlossen, mithin auch nach der Freilassung aus der Hörigkeit an manchen Orten der Bürgerschaft und anderer Wohlthaten unfähig gehalten, weil er aus Mangel der Sprache Servus genannt worden. Freilich traten auch Fürsten und Herren nicht gleich anfangs in die geistliche Hörigkeit, und wandten zuerst die Andacht vor. Freilich traten auch Fürsten und Herren nicht gleich in die weltliche Hörigkeit ihres gleichen. Allein es lenkte sich doch bald so gut, wie es sich im heutigen Militairstande, worin ein Fürst Hauptmann, und sein gewesener Unterthan Oberst seyn kann, gelenkt hat; und man thut Unrecht, wenn man den Begriff der Hörigkeit nicht nach dem Unterschied der Zeiten nimmt, und dann noch gefährliche Folgen daraus zieht. Die Verwandelung der beneficiorum in feuda bleibt ohne die Hörigkeit immer ein Geheimniß. Man hebe aber die letztere auf, so wie sie in ganz Deutschland wirklich stillschweigend aufgehoben ist: so besitzt jeder Belehnter jetzt sein beneficium unter dem alleinigen Bande der Treue, und folglich nichts als beneficium, sondern als feudum.

Man erkennet schwerlich ohne dieselbe die wahre Natur des feudi ligii, f) der feinsten Wendung, welche der mensch-

f) Die Schreiber der Urkunden haben den hominem ligium durch Ledigmann übersetzt, welches gerade einen umgekehrten

menſchliche Verſtand gegen die Hörigkeit nehmen konnte. Er legte nämlich einem Lehne die Kraft bei, demjenigen, der es annahm, und für ſeine Perſon noch nicht hörig (ligius) war, eben ſo feſt, als einen hörigen Mann zu binden. Auf dieſe Weiſe ſchonte er der Empfindlichkeit, die ſich für eine perſönliche Hörigkeit ſcheuete, und erhielt doch denſelben Endzweck. Eben ſo giebt es Fälle, wo die gleba die Kraft der Ligeität hat, das iſt, einen Menſchen eigen macht, ohne daß dieſer nöthig habe, ſich ausdrücklich zu eigen zu ergeben; und wo er die Freiheit wiederum mit Verlaſſung der gleßae erhält.

Das Urtheil des römiſchen Königs Wilhelm vom Jahr 1253,

Coram nobis pro tribunali sedentibus sententionatum extitit et communiter ab omnibus approbatum quod nullus in Episcopali curia et Sala ac ipsarum attinentiis jus feudale, quod Volge vulgariter appelatur, debet et potest habere.

was den Gelehrten ſo viele Mühe gemacht hat, weil die Lehnsfolge damals ſchon längſt erblich geweſen iſt, wird durch die Hörigkeit ſogleich klar. Die biſchöflichen Lehnsleute ſollten nämlich damals mit einander hörig ſeyn, und kein Freier, der es blos auf Treue, das iſt, in feudum empfing, ſollte zur Folge gelaſſen werden. Es iſt eben dieſes die Forderung der Römer, welche den unhörigen non suum von der väterlichen Erbſchaft ausſchloſſen. Bei der Abtei zu Prüm hieß es: Si quis ministerialis ecclesiae obierit, et non filium sed filiam de familia ecclesiae superstitem reliquerit, dominus abbas de bona et pia consuetudine potest

kehrten Begriff giebt. Liigmann, wie man ſprechen mochte, würde freilich ein Weſtphälinger durch Ledigmann ausdrücken. Aber dann verwechſelt er ſein Lieg, was ledig bedeutet, mit dem Liig, was von ligare gemacht iſt, und durch hörig überſetzt werden muß.

potest eum de feudo patris sui intendare. z) Man macht hier offenbar einen Unterschied zwischen hörigen und unhörigen Töchtern, indem man nur die Tochter de familia, oder die hörige, zur Lehnsfolge läßt, mithin diejenige, so nicht mehr de familia, das ist, gefreiet war, ausschließt. In gleicher Absicht fordern die westphälischen Hofrechte, daß jeder Erbfolger huldig und hörig seyn sollte, und der Gutsherr gestattet dem freigelassenen Sohne keine Folge am Hofe.

Die Geistlichen müssen aus einem doppelten Grunde des Lehnrechts darben, einmal weil sie die Hörigkeit verlassen hatten, und dann auch, weil sie in eine andre Hörigkeit getreten waren. Die Hofrechte forderten: der Erbe sollte seyn huldig, hörig und ledig, und durch die Ledigkeit zeigten sie an, daß einer sich einem andern nicht hörig gemacht haben sollte. Dem ersten Anblick nach scheint die Ledigkeit überflüssig zu seyn, weil derjenige, der einem hörig ist, keinem andern hörig seyn kann, und folglich nothwendig auch ledig seyn muß. Allein so wie nämlich der Prätor bei den Römern den unhörigen Sohn (emancipatum) nach der Billigkeit zur väterlichen Erbschaft rief, und nur den unledigen (qui se alteri in arrogationem dederat) ausschloß: so ließ auch mit der Zeit die Billigkeit bei den Deutschen den unhörigen Sohn zu, wenn er nur ledig war, das ist, wenn er sich keinem andern hörig gemacht hatte, und sich folglich bei dem Empfang des Lehns seinem Lehnherrn ungehindert hörig machen konnte. Eben so verfährt auch jetzt der Gutsherr; er giebt dem freigelassenen Sohne sein Erbe aus Gnaden; aber denjenigen, der in eines andern Eigenthum steht, muß er nothwendig ausschließen.

Die Geistlichen erhielten zuerst die Lehnsfolge in den Reichslehnen, wo die Hörigkeit nicht so lange üblich war,

z) Beim Hontheim in Inst. Trev. T. I. p. 668.

war, wenn sie sich nur ledig machten, das ist, ihre geistliche Hörigkeit verließen; und sie sind mit Recht auch später in mittelbaren Lehnen zugelassen worden, wie die Hörigkeit der Dienstleute aufgehöret hat. Der Gerichtsgebrauch hat hier die richtigste Wendung genommen, ohne die Ursache zu fühlen, und die deutschen Rechte haben sich wie die römischen gewand, welche zuletzt in Absicht der Erbfolge den Unterschied zwischen hörigen und unhörigen, emancipatos et non emancipatos, ganz verließen.

Die Töchter wurden ursprünglich, jedoch mit Gnade des Herrn, von den beneficiis ausgeschlossen, vermuthlich nicht blos um deswillen, weil sie in Person nicht fechten oder dienen konnten, sondern weil sie freieten, das ist, ihre bisherige Hörigkeit verließen, und dann in eine fremde Hörigkeit, wovon die Mütze, welche ihr zuletzt anstatt der Krone aufgesetzt wird, das Symbolum seyn mochte, übergingen, wodurch sie das Lehn einem fremden Herrn unterwürfig gemacht haben würden. Eben dieser Grund war es vielleicht auch, warum die Römer die Töchter als unhörig ausschlossen; und sowohl der Prätor, als der Hofesherr hat beide zugelassen, wenn keine Gefahr von einer fremden Hörigkeit und der daraus folgenden Lehnsentfremdung zu befürchten war. So nimmt auch der Gutsherr noch wohl aus Gnaden eine freigelassene und unledige Tochter zurück, wenn sie sich von der fremden Hörigkeit wieder befreien kann. Nie wird er aber sein Erbe einem Manne geben, der zu einem fremden Eigenthum steht, weil es sonst der fremde Gutsherr durch den Sterbfall an sich ziehen könnte. So hätte auch die Kirche die den Geistlichen angefallenen Lehne an sich ziehen können.

Die Huldе hat mit der Hörigkeit etwas ähnliches, ist aber doch wesentlich von ihr unterschieden. Denn es kann einer hörig seyn und nicht huldig

auch umgekehrt. Zum Beispiel will ich setzen, daß ein hörig es Kind sich außerhalb Landes oder nur außer Hofrecht (extra curtem) besetze, und einem andern Herrn huldig mache. Dieses Kind kann das Recht seiner Hörigkeit dadurch bewahren, daß es jährlich gleich den Bürgern, die aus einer Stadt in die andere ziehen, und ihr verlassenes Bürgerrecht noch beibehalten wollen, auf dem Pflichttag, an welchem die Hörigen ihre Hofversammlung halten, eine hergebrachte Urkunde, sie bestehe nun in einem Pfennig oder Schilling, einsendet. Fällt dann diesem Kinde hiernächst ein Erbe zu, so muß es zurückkommen und sich auch huldig machen. Dann ist es ein hörig er und huldig er Erbe, wie es die Hofrechte nennen. Auch hievon zeigt sich die Wirkung bei den Lehnen. Das Lehn (feudum) erforderte zuerst weder Hörigkeit noch Hulde, sondern blos Treue. Das Lehn (beneficium) hingegen erforderte Hörigkeit und Hulde, unter welchen beiden mächtigen Ausdrükken mehr als Treue begriffen war.[h]) Die gesammte Hand kann in gewissen Fällen eine Wahrung der Hörigkeit, und der daraus fließenden Folge ad beneficia seyn. Sie mochte also auch anfänglich bei den Lehnen (feuda) nicht statt finden, weil die Treue nicht wie die Hörigkeit durch Urkunden gewahret werden konnte. In Lehnen (beneficiis) konnte Huldigung erfordert werden, nicht aber in eigentlichen feudis; und die jetzigen Lehnhöfe, welche keinem ein Lehn reichen, der den Huldigungseid nicht ablegt, verfahren nach dem jure beneficiali, nicht aber dem eigentlichen feudali.

Man schließt weiter, daß blos der treue Mann eine Felonie begehen konnte, nicht aber der huldige und hörige. Für die letztere würde es eine ganz unangemessene Strafe gewesen seyn, wenn man sie blos — ihres

h) Treue sollte eigentlich nur ein freier Mann geloben. Cum res propria nemini serviat.

ihres Lehns verlustig erkläret hätte. Sie sind sich selbst dem Lehnsherrn schuldig, und mußten als Diebe ihrer selbst gestraft werden, wenn sie ihn verließen. Der alte Vasnalist, wenn er aus der gemeinen Kriegerreihe zurückblieb, beging heerschlitz; der Freie und auf Treue dienende Mann Felonie; und der huldige und hörige, der sich seinem Herrn entzog, ohnfehlbar ein weit größers Verbrechen, wovon sich der Name nicht erhalten hat, vielleicht weil es niemand wagte, sein Gehör zu brechen.

Wie man anfing, den Begriff der Hörigkeit zu verlieren, und solche mit der Knechtschaft zu verwechseln, ward alles, was den Namen beneficium und Beneficialrecht führte, verhaßt; und das Wort feudum behielt die Oberhand. Jetzt, nachdem die Hörigkeit ganz verdunkelt, und blos das Heergewedde, welches ursprünglich nicht auf der Treue, sondern einzig und allein auf der Hörigkeit haftete, mithin nicht bei feudis, sondern nur bei beneficiis statt fand, als eine todte Urkunde davon übrig ist, weiß man von nichts als von feudis.

Viele nahmen jedoch zuerst Lehne an Dienstmannstatt; das ist, sie verpflichteten sich zu allem, wozu ein höriger Mann verbunden seyn konnte, ohne sich jedoch förmlich hörig zu machen. So wie aber der Unterschied zwischen hörigen und nicht hörigen aufhörte: so verwandelte sich auch jene Art von Belehnungen in eine leere Formel, wozu die Veränderungen im Militairwesen das ihrige mit beitragen mochten. Blos in Rußland mußten die hörigen Strelitzen mit Gewalt aufgehoben werden. In den übrigen Gegenden Europens, die Türkei ausgeschlossen, wo die Janitscharen noch hörig sind, hat die Zeit alle Hörigkeit aufgehoben, so daß jetzt die Erbfolge in feudis wie in beneficiis für sich geht, und die Erbschaften aus einer Hörigkeit in die andre folgen,

außer

ßer daß hie und da der unhuldige Erbe solche noch it dem Abzugsgelde lösen muß, wie in den ältesten iten alle unhörige thun mußten, wenn man sie is Gnaden dazu ließ. Aus der Leibeigenschaft oder nechtschaft wird aber gar kein Erbe verabfolgt, und r Freigelassene muß darauf, ehe er die Freiheit erngt, Verzicht thun. Die Erbfolge bei den Römern utte sich durch die beibehaltenen Begriffe der Hörigeit (Suitatis,) und durch die von dem Prätor dagegen kannte possessiones bonorum dergestalt verwickelt, daß dlich Justinian dieses Recht ganz umschaffen mußte. Was hier der Kaiser gethan, hat in Deutschland die ewohnheit nach und nach verrichtet, und nur bei Hofrigen und mit Leibeignen besetzten Gütern zeigen sich och die ältern Begriffe, welche auch nicht verlassen weren können, ohne die sonderbarste Verwirrung anzuichten.

Diese wenigen Erläuterungen werden hoffentlich zueichen, die Wichtigkeit des Unterschiedes zwischen Hörigeit und Knechtschaft zu zeigen, und besonders auch inen jeden auf die Geschichte der Hörigkeit, welche ich in der Art unsrer Vorfahren zu denken und zu hanln überall zeigt, aufmerksam zu machen. Man wird nir zwar in hundert einzelnen Fällen zeigen können, aß der Redegebrauch, ja sogar Urkunden und Gesetzgeer, Hörigkeit und Knechtschaft, beneficium und feudum, ministeriales und Vasallos, und alles worauf ich sonst men Unterschied gründe, verwechselt haben. Allein ie Begriffe von beiden werden in einigen Fällen einnder so ähnlich, der Unterschied wird oft so fein, und ach veränderten Umständen unerheblich, die Sprache erläßt einen dabei so sehr, daß man sich bei einzelnen usdrücken gar nicht aufhalten, sondern die Theorie im roßen befolgen muß.

LII.

LII.

Also ist die Anzahl der Advokaten nicht so schlechterdings einzuschränken.

Ihr Sohn will auch die Zahl der Advokaten vermehren, sagte jüngst mein Herr Kollege zu mir, und zwar mit einer so widerbürstigen Miene, als wenn er mich recht empfinden lassen wollte, ihrer wären längst mehr als zu viel gewesen, und man müßte eine Aenderung darunter machen. Freilich, antwortete ich ihm erst ganz nachlässig, es ist ja hier der allgemeine Anfang für junge Leute, und ich denke nicht, daß man zu einer Zeit, worin man alle geschlossenen Zünfte aufzuheben wünscht, um jeden Genie die völlige Freiheit zu verschaffen, seine Fähigkeiten auszuüben, das edle Recht, seines Nächsten Rath und Beistand zu seyn, auf eine gewisse Zahl einschränken, und dieser ein Bannrecht mittheilen werde.

Ei, versetzte mein Kollege, es ist ein Unterschied unter Handwerkern und Fabrikanten, die das Vermögen des Staats vermehren, und solchen, die blos von dem sauren Schweiße andrer Leute leben wollen. Es ist kein einziger Advokat, der das natürliche Vermögen des Staats auch nur um ein Korn vermehrt; keiner, der davon das allermindeste veredelt; sie leben alle wie die Raubbienen von dem Fleiße der guten Bienen, zerstören ihre Stöcke, und fliegen, wenn sie den einen aufgefressen haben, zum andern. Wie mancher frommer Mann würde ein kleines Unrecht als ein Unglück verschmerzen, oder den Frieden mit seinen Nachbaren, welcher, wenn er mit Fleiß gesucht wird, leicht zu finden ist, unterhalten, wenn nicht diejenigen, so einzig und allein von den Zänkereien anderer leben, und nachdem sie daraus ihr ganzes Geschäfte gemacht haben, auch leben müssen, ihm überall auflaureten,

und

und sich seine ersten heftigen Leidenschaften zu Nutze machten. Unsre Vorfahren sind groß und glücklich gewesen, ehe sie Advokaten gekannt haben, und wenn wir gleich, seitdem die Menge von Gesetzen, und die Kunst zu richten, einen gelehrten Mann erfordert, und seitdem dieser nicht mehr von den Partheien gewillkührt, sondern von der Obrigkeit angesetzt wird, auch eigne dazu ausgelernte Leute haben müssen, welche die Sache vor Gerichte vortragen, dem Richter die Arbeit erleichtern und darauf Acht haben, daß er nicht in das unrechte Fach greife: so ist es doch allezeit besser, ihrer wenig als viel zu haben. Man sollte daher hier eben so, wie in andern Staaten, wo man die Sache längst besser eingesehen hat, nur eine gewisse mäßige Zahl annehmen, und nicht einem jeden, der dazu geschickt ist, diese Freiheit gönnen. Auf diese Weise würden die wenigen, welche sich damit abgäben, ihr Auskommen dabei finden, ihrem Stande Ehre machen, und nicht in die Versuchung gerathen können, jede geringe Zänkerei in einen kostbaren Prozeß zu verwandeln.

Das sind allgemeine Sätze, erwiederte ich ihm, wogegen sich im Allgemeinen auch wiederum vieles einwenden läßt, und hiebei halte ich mich nicht gern auf. Wir wollen die Sache lieber sofort auf zwei Hauptfragen stellen: „entweder will der Staat den Stand der Advokaten „in eine eigne abgesonderte Zunft verwandeln, und die„jenigen, so sich darein begeben, von fernern Beförde„rungen ausschließen; oder er sieht ihn als eine blühende „Pflanzschule an, worin er die Männer ziehen will, welche „ihm dereinst in wichtigen Ehrenstellen dienen sollten?“ Im erstern Falle bin ich völlig Ihrer Meinung, es ist dann besser, ihrer eine bestimmte als unbestimmte Zahl zu haben. Im andern aber, welche ich für den glücklichsten halte, kann ich Ihnen nicht beipflichten.

Meiner

Meiner Meinung nach sind die Gesetzgeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advokaten unter seine Würde sinket. Dadurch, daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen, und ihre Räthe durch die Auditorei ziehen, haben sie denselben um alle Hoffnung, mit dieser um die beste Aufmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demselben blos den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advokaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen, und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, dieselben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten: und dennoch soll der Advokat ein großes Herz für Wittwen und Waisen, einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker, und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen auf nichts, als auf Ehre sehen; unter bittern Verweisen, die ihm ein junger Rath bei der geringsten Gelegenheit giebt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld und Freiheit des Geistes behalten; er soll, von guten Gesellschaften ausgeschlossen, den Ton des Hofmanns haben, sich kurz und groß fassen, und Wahrheit mit Geschmack verbinden. . . . Das und viel mehrers soll er thun, und dennoch beständig auf den Fuß eines gerichtlichen Taglöhners oder Aktenkrämers gehalten werden. Ich zweifle, ob sich ein ähnlicher Fall angeben lasse, worin die Gesetzgeber so viele widersprechende Forderungen vereinigt haben.

Und was ist denn der Vortheil von diesen Anstalten gewesen, wodurch man die Advokaten von allen Beförderungen abgeschnitten, sie auf den bloßen Gewinnst eingeschränkt, und sich den Zwang über Handlungen erlaubt

hat,

hat, weil man nicht anders als von einer edlen wohlgenährten Freiheit so erwarten kann; wie sie das wahre Wohl des Staats erfordert? Eine Menge von überzähligen Räthen, Referendarien, Assessoren, Auscultatoren, Auditoren und andern Figuranten; die, um dem ihnen so frühzeitig und ohne Gehalt ertheilten Range gemäß zu leben, ihr bestes Vermögen verzehren, in langen Erwartungen oft stumpf, in sichern auch wohl faul, und wenn sie bei den Kollegien arbeiten, von einem alten überhäuften Konferenten nicht immer aufs beste zurecht gewiesen werden, — eine lange Reihe von Hagestolzen, die allen guten Töchtern mit ihrem Range in die Augen leuchten, und doch ihre zärtlichen Wünsche, weil der Stand zu viel erfordert, und das Gehalt noch fehlt, nicht befriedigen können; indessen aber manche abhalten, einem ehrlichen untitulirten Manne die Hand zu geben, und wenn sie endlich zum wirklichen Genuß eines Dienstes gelangen, viel zu klug und bedachtsam geworden sind, um mit einem gutherzigen Kinde glücklich zuzuplatzen, — an manchen Orten eine ziemliche Vermehrung der Bedienungen, welche durch die ungeduldigen Erwartungen titulirter Personen, durch das ungestüme Anhalten dieser zu sichern Hoffnungen berechtigten jungen Männern, durch ihren erlangten Zutritt erhaltene nähere Bekanntschaften, und andre Arten von gelernten Erschleichungen zur größten Last des Staats erschaffen sind; — sehr oft auch eine minder scharfe Wahl und Prüfung eben dieser jungen Leute, die man zuerst auf künftigen Zuwachs an Geschicklichkeit mit wenigerer Vorsicht annimmt, und doch nachwärts Ehrenhalber nicht verstoßen kann; — eine gefährliche Erhöhung des äußerlichen Gepräges der Menschen in Verhältniß ihres innern Werths, und ein daher entstandener schädlicher Hunger nach Bedienungen — überall aber und hauptsächlich eine unüberwindliche Abneigung der vornehmsten und besten Genies, sich dem Ad-

vokatenstand zu widmen, und demselben durch ihren Beitritt den nöthigen Grad von Ehre zu verschaffen.

Nun stellen Sie sich aber die Advokaten als eine Pflanzschule des Staats vor, worin er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will.

Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer beseelen, welche den Advokatenstand wählen müssen, um sich den Weg zu den größten Ehrenstellen zu öffnen? Jeder Bewegungsgrund, der einen Mann zu großen Handlungen reizen kann, kömmt hier dem Stande wie dem Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier, wie ehedem der Sohn eines Konsuls zu Rom, eben so gut üben müssen, als ein andrer, und jeder wird sich in dem hohen Lichte zu erhalten suchen, worin er von dem Fürsten, von den Edlen des Landes und von den Patrioten bemerkt werden kann. Die geringste Unredlichkeit wird ihm in diesem Lichte schaden, und Ungeschicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er steht unter dem allgemeinen Urtheil, und das Gepräge, was er trägt, ist nicht das Werk eines Heckenmünzmeisters, sondern des redlichen gemeinen Wesens. Da er durch seine Bemühungen zugleich für seinen Unterhalt und für seinen Ruhm arbeitet: so hat er einen doppelten Grund zum Fleiße; und eigner belohnter Fleiß ist ein ganz andrer Lehrmeister, als ein grämlicher Konferent, der über die Verbesserung der ersten Uebungen eines Auditors ermüdet. Von einem beständigen Wetteifer angereizt, eher als andre das vorgesteckte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinn verachten, und blos für die Ehre dienen; sich schämen kleine Zänkereien zu verewigen, oder große und mächtige Familien in unnöthige Prozesse zu verwickeln. Wann dann der Staat ihn auf den öffentlichen unbefleckten und unverdächtigen Ruf als einen erfahrnen und bewährten

Man

Wann zu seinem Dienste fordert: so wird er mit gestärktem Auge die verwickeltsten Streitigkeiten durchschauen, solche mit der größten Fertigkeit beurtheilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denjenigen, welche auf andre Art gebildet sind, in Tagen und Wochen thun können. Er wird das Prakticable unter den verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, ohne zu schwanken, ergreifen; die Verfassung seines Landes aus einer schärfern Erfahrung genauer kennen; die Wendungen schlechter Advokaten mit einem halben Auge entdecken, und für keine Arbeit, so schwer sie auch immer seyn mag, erschrecken. Der Staat hat dabei den Vortheil, sich beständig, wenn er eine Ehrenstelle zu vergeben hat, eine glückliche und freie Wahl unter einer Menge von geschickten Leuten zu verschaffen; diese Menge, ohne seine Kosten und die gemeine Ehre, welche durch Titel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand der Advokaten wird solchergestalt für ihn ein Ehrenstand werden; ein jeder, der sich darein begiebt, den Ton, welchen dieser allezeit mit sich führt, und der in der heutigen Welt mehr als alle Sittenlehre wirket, von selbst annehmen; kein Mädchen wird sich in der Hoffnung, dereinst Frau Räthin zu heißen, schämen, eine Zeitlang Frau Advokatessin, oder, in unserm Styl zu sprechen, Frau Doktorin zu heißen. . . .

Herr, fiel endlich mein Kollege hier ein, ich glaube, Sie deklamirten noch einen Monat so fort, wenn ich die Geduld hätte, Ihnen zuzuhören. Aber wissen Sie was? einer unsrer größten Fürsten will jetzt die Advokaten ganz abschaffen, und dafür bei jeder Regierung vier Räthe einführen, welche die Sachen der Partheien vortragen, und die Stellen der Advokaten vertreten sollen. . . .

Das höre ich gern, erwiederte ich, daß man die Advokaten solchergestalt als Räthe in die große Thür wieder einführen will, nachdem man sie unter ihren vorigen

Namen zur Hintenthür hinaus geschickt hat. So beweist dieses so viel, daß man von der Ehe zunächst rechtschaffene Leute erwarten könne, und daß man übel gethan habe, solche den Advokaten zu entziehen. Nur zweifle ich sehr, daß dieser Plan alle die wohin beschriebene Vortheile mit sich führen werde; jener scheint mir weit leichter, freier und unendlich ergiebiger zu seyn; E. hatte die Männer erzeugt, woraus der Großkanzler bei der erstern Einrichtung verschiedene Räthe und Präsidenten wählte . . . und es scheint mir doch immer problematisch zu seyn, ob besoldete Richter und besoldete Advokaten . . .

Nehmen Sie es nicht übel, sagte meine Herr Kollege, meine Frau erwartet mich, und ging mit Angst fort, weil er besorgte, ich würde ihn noch um seine Suppe bringen, wenn ich meinen Text nach allen seinen Theilen völlig ausführte. . . .

LIII.

Vom Hüten der Schweine.

Es kommen jährlich viele Klagen darüber ein, daß die Schweine auf dem Lande hie und da ohne Hirten herumlaufen, und besonders den Gärten sehr vielen Schaden zufügen. So oft man aber diesem Unwesen von Polizei-Amtswegen begegnen wollen, hat man gefunden, daß sich solches am wenigsten durch allgemeine Verordnungen zwingen lassen wolle. Vielleicht ist die Aufklärung der solcherhalb vorhandenen Gesetze und Gewohnheiten eben so nützlich, als irgend eine andre philosophische Betrachtung. Andre mögen von Liebe und Wein singen; ich will einmal den Schweinen folgen, und die Fälle, wo solche nach der Beschaffenheit des hiesigen Landes gehütet werden müssen oder nicht, zu bestimmen suchen.

Darin

Darin, daß die Schweine von Maitag bis Bartholomäus gehütet und in Acht genommen werden müssen, ist man fast durchgehends einverstanden. Der größere Vortheil, nämlich die Erhaltung der Kornfrüchte, wird hier mit Recht auf Kosten des mindern gesucht; und man nennt jene Zeit die beschlossene Zeit. Meiner Meinung nach redet hier auch der Tag oder der Kalender von selbst, und es bedarf solcherhalb jährlich keines besondern neuen Gebots. Wo aber die gute Witterung im Frühjahr eine frühere Schonung der Felder, oder die sich verspätende Erndte eine spätere Eröffnung derselben erfordert, da ist ein besondres Gebot nöthig; und dieses Gebot muß öffentlich verkündiget werden, wenn diejenigen, so vor Maitag oder nach Bartholomäi ihre Schweine ungehütet laufen lassen, bestrafet werden sollen. Ein solches Gebot kann aber wegen Verschiedenheit des Bodens nicht allgemein seyn, weil man auf dem warmen Sande und in der Ebene früher erndtet, wie auf kältern Ständen oder in den Bergen. Am besten würde ein solches Gebot nach eigner Willkühr der Feld- und Weidegenossen jedes Orts von den Beamten gegeben, und man könnte dabei die Regel des Sachsenspiegels, B. II., Art. 55.:

Was der Bauermeister um des Dorfes Frommen willen mit Verwilligung der Menge setzt, das mag der mindere Theil nicht widersprechen,

gelten lassen; ohne sich jedoch auch dabei eben durch den Vortheil eines Einzelnen, der seine Früchte zu spät im Felde läßt, aufhalten zu lassen, indem der Sachsenspiegel, B. II. Art. 48. ganz vernünftig sagt:

Läßet ein Mann sein Korn länger draußen, als andre Leute ihr Korn einhaben geführt, wird es ihm gefretzet oder abgetreten, man gilt es ihm nicht.

Wiewohl hier im Lande, wo der Heuermann keine Pferde hat, und seltner seine Früchte ehender aus dem Felde haben kann,

kann, als bis der Bauer die seinigen zu Hause hat, die spätern Schnitter mehrere Achtung verdienen.

Sonst ist die Stoppelweide eine so große und wichtige Sache, der Anger ist nach der Erndte insgemein so abgenagt, das Vieh hat sich an der magern Weide so müde gefressen, und alles hungert so sehr nach den Stoppeln und den darunter befindlichen, oder jetzt nach entblößetem Boden aus der Ruhe frisch hervorschießenden würzhaften Kräutern, daß der Schaden eines einzelnen Mannes, der seine Früchte zu spät im Felde läßt, gegen jenes allgemeine Bedürfniß nicht in Betrachtung kommt. So viel von dem Hüten zur beschlossenen Zeit.

Mehrere Schwierigkeiten setzt es wegen des Hütens zur unbeschlossenen Zeit, indem einige ihre Gartenfrüchte halber verlangen, daß man das Vieh, und besonders die Schweine, das ganze Jahr durch hüten oder verwahren lassen solle; andere aber die Schweinzucht, und was solche erleichtern kann, für so wichtig halten, daß sie solche mit dem kostbaren Unterhalt eines Hirten zur unbeschlossenen Zeit hier im Lande nicht erschwert haben wollen.

Hier ist meiner Meinung nach ein Unterschied unter beschlossenen und unbeschlossenen Oertern zu machen. Ein offenes Gehölze, worin das Jahr Mast ist, gehört unter die beschlossenen Oerter, und vor denselben muß gehütet, oder das Vieh, was darin läuft, kann gepfändet werden. Nur muß man nicht jeden Busch, worin sich einige Eichbäume befinden, für einen beschlossenen Ort halten. Das Gehölz muß groß, und die Mast erkannt seyn, wenn eine ganze Gemeine ihre Schweine dafür hüten lassen soll; und ich sollte glauben, daß nur diejenigen Masthölzer für beschlossen geachtet werden könnten, wo es sich der Mühe verlohnt, und Recht oder Gewohnheit es mit sich bringen, die Schweine ordentlich zur Mast zu mahlen oder einzubrennen; doch hat auch

hiebei

[illegible] sein eignes Recht. Sonst ist es in verschiedenen Marken keinen Genossen erlaubt, auf der offnen Mark neben seinen Gründen, oder unter sein Dustholz Eichen-Telgen zu pflanzen, damit die Genossen nicht mit der Dienstbarkeit des Abhütens zu leichtfertig beschwert, oder die Schweine von den Eignern der Bäume, welche solche doch, wenn Mast darauf ist, heimlich oder öffentlich schützen wollen, zurückgeschlagen werden mögen.

Einen angelegten Eichelkamp kann man nicht für beschlossen halten, sondern er muß sich selbst schützen, weil der Eigner desselben solchen leichter bewahren, als eine ganze Gemeinheit ihre Schweine dafür hüten lassen kann. Das Größere überwiegt hier das Kleinere.

Eine Stadt und ein Marktflecken aber kann sich durch eigne Willkühr zu einem beschlossenen Ort machen; und wenn es dieses auf Gutbefinden seiner Obrigkeit, und mit Bewilligung der Menge thut; so dürfen an einem solchen Orte die Schweine auch zur unbeschlossenen Zeit die Gassen nicht belaufen. In einem Städtchen oder Flecken hat die bürgerliche Nahrung den ersten Rang; und man kann dieser die Schweinezucht daselbst um so viel eher aufopfern, weil der Bürger sein Schwein insgemein erst auf Maitag kauft, selbst keine anzieht, und der Brauer oder Brandeweinbrenner, der eine Menge hält, solche selten herumlaufen läßt.

So können auch auf gleiche Weise die Genossen eines gemeinschaftlichen Feldes, in so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann, solches, nach Ablauf der gewöhnlich beschlossenen Zeit, weiter schließen, mithin zum Vortheil des Klafers, der Rüben, der Kartoffeln und andrer in der Flur nach der Erndte gebaueten Gartenfrüchte, einen beschlossenen Ort daraus machen; doch glaube ich, daß solches nicht nach der Mehrheit der Zahl der Genossen, sondern nach der Mehrheit der darin belegenen

legenen Felder; und der dafür bestimmenden Eigner geschehen müsse.

Wo aber nun weder eine beschlossene Zeit, noch ein beschlossener Ort ist; da haben die Einwohner nicht nöthig, mit vieler Beschwerde und geringem Vortheil ihre Schweine vor einem besondern Hirten zu halten. Ein Schwein bezahlt seine Sommerfütterung und Wartung insgemein gut; aber so wenig eine Winterfütterung auf dem Stalle, wie einen Winterhirten, und wenn man die Schweinezucht nicht zum allgemeinen Nachtheil des Landes vermindern will: so muß man um kleinerer Vortheile willen den größern nicht verderben. Dennoch aber sind beide Theile, nämlich die Gartenbesitzer im Dorfe und diejenigen, so Schweine halten, selten darüber einverstanden. Ein gewisser Mann stellte weiland Ihro Königl. Hoheit Ernst August dem Andern vor, wie die Schweine nicht allein die Kirchhöfe entweiheten, sondern auch sogar in die Kirche kämen und den Gottesdienst störten; und Höchstdieselben ließen sich dadurch bewegen, unterm 2ten Januar 1718 eine Entschließung dahin zu fassen,

daß die Eingesessene des Dorfs ihre Schweine auch zur Winterzeit entweder hüten lassen, oder auf dem Stalle halten sollten.

Dies brachte endlich die Frage hervor:

Ob nicht Dorfgesessene schuldig wären, ihre Gärten so zu verwahren, daß kein Schwein hineinkommen könnte?

Diejenigen, welche solche bejaheten, sagten oder konnten sagen: „Der Kirchhof müsse sich selbst gegen den Anlauf der Schweine wehren; dies bezeugeten die daran befindlichen Fallthüren und Rosten; Privatgärten könnten aber kein mehreres Recht verlangen, als die geweihten Kirchhöfe; die Dorfgesessenen, die insgemein aus Krämern, Bäckern und Brauern, mithin aus vermögenden Leuten bestän-

beſtänden, könnten mit mindrer Beſchwerde eine Mauer oder ein Geländerwerk um ihre Gärten, als die Gemeinde einen beſtändigen Hirten halten; ſie brauchten überhaupt nur mehrentheils die Gaſſenſeite ihrer Gärten zu bewahren, und an die Außenſeite würde kein Schwein kommen, wenn das Dorf gegen das Feld mit einem Schutzwerke geſchloſſen wäre. Ihre Gärten aber könnten überhaupt mit den Feldern nicht in Vergleichung gebracht werden; es wären weit höhere Gründe, warum man die Schweine mehr den Feldern, als vor den Gärten hüten müßte, die doch gemeiniglich einigermaßen verwahrt werden könnten; wäre es gleich außerhalb des Dorfs nicht möglich, ſo feſt zu zäunen, daß kein Schwein durchbrechen könnte: ſo wären doch einmal die Hochhecken, ſo man den Schweinen umhinge, um ſie vom Durchbrechen abzuhalten, ein beſſeres und leichteres Mittel, als ein koſtbarer Hirte; denn aber verſtände es ſich von ſelbſt, daß wenn ein herumlaufendes Schwein jemanden zu Schaden ginge, ſolches nach dem Sachſenrecht gepfändet, und der Eigner des Schweins zur Erſetzung des Schadens und der dabei gewillkührten Strafe angehalten werden könnte; dieſes würde einen jeden ſchon bewegen, ſeine herumlaufenden Schweine nicht ganz aus der Acht zu laſſen; und es ſey ſolchemnach nicht nöthig, das bloße Herumlaufen derſelben ſofort für ſtraffällig zu erklären, mithin jedem durchaus zu zwingen, ſeine Schweine auf dem Stalle oder beſtändig vor dem Hirten zu halten; zu der Stallfütterung könne kein geringer Mann gelangen, und ein Hirte ſey zu koſtbar. Dieſer müſſe alſo ſein Schwein abſchaffen, und ſich ſeiner beſten Hülfe berauben; der Sachſenſpiegel (B. II. Art. 47.) habe ebenfalls nur auf den Schaden, nicht aber auf das Herumlaufen geſehen; und der Kurfürſt Carl habe unterm 28ſten September 1702. mit einer eben ſo billigen Rückſicht auf das allgemeine Beſte verordnet:

Daß

Daß jeder Unterthan seine Schweine dergestalt hüten solle, damit niemand dadurch einiger Schade zugefügt würde,

nicht aber befohlen, daß sogleich jeder sein Schwein auf dem Stalle oder vor einem Hirten halten solle; das Herkommen rede für die Freiheit, wie die Rosten und Fallthüren an den Kirchhöfen zeugten, welche ihre Vorfahren nicht gemacht haben würden, wenn die Schweine nicht das Recht gehabt hätten, frei zu gehen.

Diese Gründe bewogen auch wirklich Ihro Königl. Hoheit, jenen Befehl wieder einzuziehen, und dagegen unterm 8ten Mai 1722 zu verabschieden:

Daß die Supplikanten zwar ihre Schweine den Winter über, wie bisher, ohne Hirten laufen zu lassen berechtigt seyen, selbige aber doch das Recht aufstechen und bewahren, auch den übersteigenden Schweinen sogenannte Hekhölzer umhangen, die Unterthanen hingegen ihre Gärten gehörig befriedigen sollten, wobei es auch mehrere dagegen geschehenen Vorstellungen ungeachtet nachwärts belassen wurde.

Noch weniger mag es mit Billigkeit den Genossen eines gemeinschaftlichen Feldes oder Esches verargt werden, wenn sie zu der Zeit, wo das Schwein eine güldne Eichmaste haben soll, ihr Vieh in demselben ohne Hirten zusammenlaufen lassen. Die Universität zu Jena erkannte dieses in Sachen der Heber- und Waller-Bauerschaften gegen den landesfürstlichen Fiscus folgendermaßen:

Daß sie wegen des Waldes, welches sie zur Winterzeit, auf ihren eignen eingefriedigten Eschen, ohne jemandes Schaden, mit den Schweinen vornehmen, mit allen Strafe billig zu verschonen,

jedoch wurde dieses Urtheil nachwärts von der Universität zu Rinteln dergestalt,

daß besagte Bauerschaften ihre Schweine auf ihren Eschen ungehütet gehen zu lassen nicht befugt, sondern

solches wieder auf die unbesaamten Felder, in ihren Eschen einzuschränken, und sie ihre Schweine hüten zu lassen schuldig —

wieder aufgehoben, wobei es auch die Leute, welche sich durch eine andere Wendung helfen konnten, bewenden ließen, und den Heuerleuten, welche die Klage dem Fiscus angebracht hatten, das Land nahmen.

Hiebei entsteht aber die wichtige Frage, in wiefern der Fiscus sich in dergleichen Sachen mischen, und wenn ein Vieh zur beschlossenen Zeit oder an beschlossenen Oertern zu Schaden geht, solchen Amtshalber rügen könne, wie nach vorstehenden Erkenntnissen zu urtheilen, der Fiscus nothwendig gethan haben mußte, weil alle Feldgenossen darüber einig waren, daß sie ihre Schweine des Winters im Esche frei und ungehütet herumgehen lassen wollten: der Fiskus aber behauptete, daß sie auch zur offnen Zeit die Schweine hüten lassen müßten, eine Frage, die man, nachdem der Fiscus mehr oder minder strenge gewesen, bald so, bald anders entschieden hat.

Nichts ist gewisser, als daß alle Theilhaber eines Esches oder gemeinschaftlichen Feldes über verschiedene Dinge, als wegen der Sommer- und Wintersaat, der Wucherblumen, des Hütens auf den Rainen, und so auch der Feld- und Viehschaden halber sich vereinigen, auch Strafen auf die Uebertretungen willkühren, solche mindern und mehren, und entweder vertrinken oder auf andre Art verwenden können, so lange dieser Verein blos die Einwilligenden verbinden soll. Dieses scheinet die natürliche Freiheit mit sich zu bringen, und der Sachsenspiegel (B. II. Art. 47.) nebst der Glosse bauet auf diesen Grundsatz. Es ist ferner eine überaus billige und wahrscheinliche Vermuthung, daß ein Landesherr, der über dergleichen Dinge Verordnungen erläßt, sich lediglich nach dem eigenen Verlangen der Interessenten gerichtet, und blos dasjenige bestätiget habe, was sie zu ihrem eig-

nen

nen Gesten gut gefunden und gewillkühret haben. Wann nun die Feldgenossen unter sich darüber einig sind, daß z. E. auch zur beschlossenen Zeit im Felde auf den Rainen, oder den dahier sogenannten Anwenden gehütet werden möge; oder wenn sie unter sich beschließen, daß die vorfallenden Feldschäden nur alsdann vergütet und bestrafet werden sollen, wenn der beschädigte Theil selbst darüber klagt: so sollte man glauben, daß der Fiscus sein Amt ruhen lassen könne und müsse. Nach diesem Grundsatze rescribirte die hiesige Regierung in einem gewissen Falle unterm 10ten September 1767 folgendermaßen:

1) Ob zwar unterm 5ten Februar 1766 resolvirt worden, daß ihr vorerst bis zu anderweiter Verordnung hinführo wegen des Viehhütens im Felde keine Klagen von dem Fisco anzunehmen hättet, wenn nicht derselbe zugleich jemand, der sich darüber beschweret, namhaft machen könnte: so hat doch dieses die Meinung nicht gehabt, daß damit das Viehhüten zwischen dem Korn erlaubt seyn sollte, sondern nur allein, daß aus bewegenden Ursachen der Fiscus darüber keine Klagen ex officio anbringen solle,

und gab dadurch zu erkennen, wie die fiscalischen Klagen in dergleichen Fällen nicht leicht statt finden möchten.

Gleichwohl mag dieses nicht als eine allgemeine Verordnung angesehen werden, indem sich Lokalumstände finden können, welche ein anders erfordern. Denn a) findet man an vielen Orten Deutschlands sogenannte Feldhüter und Feldschützen, welche das Vieh, was zu Schaden geht, ohne Erwartung einer Klage von dem Beschädigten, Amtshalber zur Rüge bringen; es finden sich b) die Gerichtsbarkeiten, welche den Feldschützen zu setzen und zu besolden haben, mithin dafür auch die Bruchfälle genießen; wir haben c) in der offenen Mark hieselbst Mahlleute, welche Amtshalber die Markbrüche rügen müssen, und es hängt nicht von den Markgenossen ab,

sich

sich unter einander den Schaden zu verzeihen, oder solchen nach ihrem Gefallen zu bestrafen, ob es gleich auch besondre Ausnahmen von dieser Regel giebt. Gesetzt nun, eine Obrigkeit habe von langer Zeit die Feldschäden durch einen Fiscus rügen lassen; sollte denn nicht die rechtliche Vermuthung eintreten, daß derselbe die Stelle des Feldschützen vertrete, und die Obrigkeit für dessen Unterhaltung die Bruchfälle genieße?

Ich zweifle, daß man dieser starken Rechtsvermuthung etwas anders mit Bestande entgegensetzen könne, als dieses, daß es nämlich in der Willkühr der Feldgenossen beruhen müsse, ob sie den alten Kontrakt, wodurch die Obrigkeit von ihnen um den Feldschutz ersuchet worden, wieder aufkündigen wollen oder nicht. Allein so gern ich einräume, daß eine Obrigkeit ihre Rechte nachgeben müsse, sobald es die gemeine Wohlfahrt und ein größerer Zweck erfordert, weil ihr Recht, wenn es auch die längste Verjährung für sich hat, diese Nachgebung zum unauslöschlichen Charakter hat: so möchte ich es doch ungern einräumen, daß Feldgenossen dergleichen alte Kontrakte sogleich ohne Unterschied aufkündigen könnten. Die hiesigen Holzgrafen, denen nach getheilter Mark die Natur selbst ihr Richteramt aufkündigte, haben sich wenigstens diese Regel nicht gefallen lassen, so übel auch die Folgen davon einst seyn möchten; und ich glaube, daß man hierbei lediglich auf dasjenige zu sehen habe, was das größte Beste jedes Orts erfordre.

Dieses erfordert nun meines Ermessens an den meisten Orten schlechterdings, daß das Hüten auf den Rainen oder Streifen zwischen dem Korn, zur beschlossenen Zeit, so viel als immer möglich, verhütet werde; die Spanisch Lingische Holzungsordnung von 1590 (Tit. 4. §. 49.), welche als ein Meisterstück ihrer Zeit angesehen werden mag, verbietet dieses bei schwerer Strafe, und

belohnt

befohlen den Anbringer belohnen, zum sichern Zeichen, daß man nicht die Klage eines Beschädigten abgewartet, sondern jeden, und mithin auch den Fiscus, dazu aufgemuntert habe. Der Schade, welchen das Vieh anrichtet, was durch spielende Kinder oder boshafte Leute im Felde zur beschlossenen Zeit auf den Rainen und Grasstrifen gehütet wird, ist so mannichfaltig und so heimlich, daß es fast in keinem Falle erlaubt seyn muß; und wenn dieses ist, so kann nicht erst der Beweis eines wirklichen Schadens oder die Klage eines frommen Mannes, der sich einen bösen Nachbar nicht zum Unfreunde machen will, erwartet werden; sondern der Fiscus, der sich mit dem Hasse gern beladet, und die Feindschaften schlechter Leute nicht fürchten darf, muß Recht und Macht haben, alle diejenigen anzuzeigen, welche zur beschlossenen Zeit mit ihrem Viehe im Felde hütend betreten werden; es wäre denn, daß eine andre Einrichtung, wie bei dem Reskript vom 10ten September 1767 vorausgesetzt ist, von langen Jahren her Platz gegriffen habe. Denn wo z. E. die Feldgenossen einen eignen Feldschützen oder einen besondern Feldrichter haben, da hat der Fiscus nichts zu thun.

Ich verstehe dieses aber blos vom Hüten, was mit Vorsatz geschieht, nicht aber von dem Falle, wo ein Stück Vieh unversehens ins Feld gelaufen ist. Viele Bauerhöfe sind dergestalt gelegen, daß sie unmittelbar an die Feldflur stoßen, und es kann aller Aufmerksamkeit ungeachtet geschehen, daß ein Reisender oder nachläßiges Gesinde die sogenannte Hake offen läßt, da denn die auf dem verschlossenen Hofe laufenden Schweine, welche vom Frühjahr her noch ins Feld gewöhnt sind, sich sogleich die Gelegenheit zu Nutze machen, und ins Feld laufen. Der Mann, dem die Schweine gehören, empfindet den Schaden am mehrsten, weil seine Ländereien zunächst an der Hake liegen, und das Vieh zuerst hierauf fallen wird.

Er

Er wird also nicht sorglos seyn, und noch weniger aus einem bösen Vorsatze die Schweine ins Feld lassen. Soll nun hier der Fiscus auflauren, und die Unterthanen in unendliche Strafen stürzen? so wird kein einziger Feldgenosse von der Strafe frei bleiben. Dieses kann des Gesetzgebers Absicht nicht seyn; und sonach würde ich in diesem Falle, wenn auch der Fiscus sein Amt in demselben seit langen Jahren ausgeübt hätte, einer Gemeinheit erlauben, den alten Kontrakt, wodurch dieselbe auch hierüber zum Feldhüter erboten seyn möchte, aufzukündigen. Viele Gemeinheiten haben sich darüber in neuern Zeiten vereiniget, und die Regierung hat solche Vereinigungen als rechtsbeständig gelten lassen. Aber auch da, wo ein solcher Verein nicht gemacht worden, kann er allemal stillschweigend angenommen werden. In diesem Falle also sollte, meiner Meinung nach, keine Bestrafung statt finden, als wenn darüber von dem Beschädigten geklagt würde.

So gestattet und erfordert es auch die gemeine Wohlfahrt, daß nach eröffneten Feldern die Feldgenossen sich darüber nach ihren Gefallen vereinigen mögen, ob sie das Vieh auf den Stoppeln hüten, oder ungehütet laufen lassen wollen. In vorigen Zeiten ging der Fiscus, sobald die geschlossene Zeit nach dem Kalender zu Ende war, ins Feld, und setzte alle diejenigen, welche ihr Vieh auf ihren eignen abgeernteten Feldern hüten ließen, zur Klage, so lange noch ein einziger Aker mit Früchten in der Flur war. Alle Theilhaber waren darüber eins, daß sie sich die Stoppelweide einander gönnen, und das Vieh vor dem noch unabgeernteten oder mit Rüben und Klever bestellten Feldern hüten wollten. Es half aber nichts, der Fiscus ging seinen Gang. Der Fehler rührte unstreitig daher, daß man die Eröffnung des Feldes nach dem Kalender rechnete, und nicht vor den Beamten zusammentrat, um durch die Mehrheit die Eröffnung

nach

nach der Witterung entweder früher oder später eintreiben zu lassen. Der Fiscus hielt das Feld für geschlossen, so lange noch Korn darin war, und jeden Eigner hielt es zur Hütung, nicht aber zum ungehüteten Betreiben für eröffnet, sobald Bartholomäitag vorbei, und sein Feld ledig war. Endlich befahl die Landesobrigkeit, nachdem sich alle Genossen vereiniget hatten, der Fiscus solle sein Amt ruhen lassen; und wer den vernünftigen Geiz der Leute nach der Stoppelweide kennt, wird dieses um so mehr der allgemeinen Wohlfahrt gemäß finden, je weniger die in solchen Fällen eintretende Strafen ihren Zweck erreichten, weil solche weiter nichts wirkten, als daß die Genossen die ihnen unentbehrliche Stoppelweide mit einem Wuchergeld erkaufen mußten.

In solchen Fällen kann also dem Fiscus eine Aufkündigung des alten Kontrakts, welchen der Zeitlauf vermuthen läßt, mit allgemeiner Einstimmung geschehen, und die Obrigkeit thut wohl, selbige zuzulassen; wo aber das größte Beste ein anders erfordert, wie beim Hüten im Felde zur beschlossenen Zeit, kann man den epidemischen Willen der Genossen nicht immer nachgeben.

An einigen Orten dürfen auch nach besondern Verordnungen die Schweine nicht anders, als gekrampet auf die gemeine Weide kommen, und ist die Krampe ein Drath, der ihnen durch den Rüssel gezogen wird, und einen Schmerz erregt, wenn sie wühlen wollen. Es ist dieses vermuthlich ein sehr alter Gebrauch, weil die Römer sich dieser Krampe, unter dem Namen Fibula, wiewohl, so viel man lieset, nicht bei den Schweinen bedienten. Hiebei entsteht oft die Frage: ob die Weidegenossen sich dahin vereinigen mögen, ihre Schweine ungekrampt herumlaufen zu lassen? So viel ich weiß, ist solches allemal ungestraft geschehen, wenn alle Interessenten der Weide darin einig gewesen, und ihr Vieh oder ihre Weide zum Schaden ihres übrigen Viehes zerwühlen lassen

sen wollen. Da jedoch die hiesigen Brücher so liegen, daß das Vieh mehrerer Bauerschaften den gegenseitigen Weidegang haben: so mag eine Bauerschaft allein ihre Weide damit nicht verderben, und solchergestalt ihr Hornvieh nöthigen, den übrigen Weiden desto beschwerlicher zu fallen; oder den von andern Bauerschaften zu ihnen herüber weidenden Vieh das reciprocum zu entziehen. Wo jedoch eine Bauerschaft ihre Weide gegen eine andre mit der Pfandung vertheidigen mag, sollte es auch jährlich nur einmal zur Urkunde geschehen, da kann ihr das Recht zu einem solchen Verein, nach welchem sie ihre Schweine ungekrampet gehen lassen wollen, nicht abgesagt werden.

Im Jahr 1732, den 25sten Mai, erließen weiland Ihro Kurfürstl. Durchlaucht von Cölln folgendes Rescript an sämmtliche Beamte:

> Auch sollen die Schweine das ganze Jahr hindurch vor den Hirten getrieben werden, mithin den Eingesessenen dasigen Amts erlaubt seyn, ihr Vieh zwischen dem Korn hüten zu lassen: falls aber dadurch einem oder andern Schaden zugefügt werden würde, soll derjenige, welcher solchen verursacht, nicht allein denselben ersetzen, sondern auch deshalben mit einem convenablen Brüchten belegt werden.

Dieser Befehl wurde auf Andringen eben derjenigen erlassen, welche Ihro Königl. Hoheit, Ernst August dem Andern, zu der ersten hiebevor angezogenen Verordnung bewogen hatten. Allein er hatte auch eben das Schicksal. Denn auf Vorstellung löbl. Stiftsstände erfolgte unterm 9ten December 1732 die gnädigste Resolution:

> Bei vorigen Jahres Landtage und denen a statibus gehorsamst eingebrachten desideriis, haben Se. Kurfürstl. Durchl. auf deren Ständen Gesuch dahin sich gnädigst resolvirend willfahret, daß zwar die Stoppelweiden an sich zu keiner Zeit verboten, die Unter-

thanen aber ihr Vieh, damit ſelbiges keinem andern zu Schaden gehen, wohl zu hüten ſchuldig, oder aber bei darüber erfolgenden Klagen, den Brüchten ſowohl als den Schaden des Beleidigten zu zahlen gehalten ſeyn ſollen, ohne jedoch daß der Fiscus, wann kein Kläger iſt, zu agiren habe. Se. Kurfürſtl. Durchl. ſeyn nicht deſtoweniger auch anjetzo (um den Ständen in allen nur thunlichen Fällen die gnädigſte Willfahrung bezeigen zu können) gnädigſt geneigt, das gemachte Desiderium Fürſtväterlich einzuräumen, weshalben es denn mit dem Hüten der Schweine, gleichwie es wegen der Stoppelbrüchten reſolvirt, gehalten werden ſoll.

Und wie die Stände darauf fernerweit antrugen, daß dieſe gnädigſte Erklärung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich die Verordnung vom 18ten November 1712, worin der Kurfürſt Carl ſich alſo erkläret hatte,

dafern das Vieh nicht gebührend gehütet, und denen Benachbarten einiger Schade dadurch zugefüget werden möchte, ſoll nicht allein ſothaner Schade erſetzt, ſondern auch die Nachläſſigkeit im Hüten zum geringen Brüchten angeſetzet werden,

erneuert werden möchte, erklärten Höchſtdieſelben unterm 7ten Januar 1733, wie Sie die begehrte Abſtellung der Stoppel- und Schweinehütens-Brüchten per edictum publicum aufzuheben bedenklich fänden, gleichwohl an ſämmtliche Beamte ſowohl wegen der Stoppelweide, als auch wegen des Schweinehütens, in Konformität der denen Ständen dieſerhalb bereits ertheilten gnädigſten Reſolution, eine ſolche zulängliche Verordnung ergehen laſſen wollten, auf daß die Stände ſich in ein ſo wenig, als andern einigerlei Geſtalt zu beſchweren Fug und Urſache würden nehmen können.

Dieſem allen nach würden in den von mir längſt gewünſchten kurzen Unterricht für die Landleute, in dem

Kapitel

Kapitel vom Schweinehüten, folgende Warnungen zu stehen kommen:

a) Zur beschlossenen Zeit mußt du deine Schweine der Regel nach vor dem Hirten halten. Läßt du sie frei herumlaufen, und der Fiscus oder ein andrer giebt dich an: so wirst du dafür gebrüchtet, wenn auch die Schweine noch keinen Schaden gethan haben sollten.

b) Auf den Rainen oder Anwenden zwischen den Kornfeldern mußt du nicht hüten; klagt jemand über Schaden, oder der Fiscus giebt dich an: so wirst du gebrüchtet.

c) Läuft dir zur beschlossenen Zeit dein Vieh vom Hofe ins Korn: so mag dich zwar der Fiscus nicht angeben; aber wenn dein Nachbar, dem das Vieh zu schaden geht, klagt: so mußt du den Schaden ersetzen und wirst gestraft.

d) Auf den Stoppeln mag dein Vieh frei und ungehütet weiden, hat aber dein Nachbar noch Korn im Felde, und du willst dein Vieh auf die Stoppeln treiben: so mußt du es hüten lassen: oder wenn dein Nachbar über Schaden klagt, mußt du ihm solchen ersetzen, und wirst noch dazu gestraft. Der Fiscus darf dich aber darüber nicht verklagen.

e) Die beschlossene Zeit geht nach dem Kalender von Maitag bis Bartholomäi. Soll sie wegen guter Witterung früher anfangen, oder wegen übler Witterung länger währen: so muß es dir verkündiget werden.

f) Außer der beschlossenen Zeit kannst du dein Vieh zwar ungehütet gehen lassen, und der Fiscus kann dich nicht darüber verklagen. Thut es aber Schaden, und der Beschädigte klagt: so mußt du den Schaden ersetzen, und wirst gestraft.

g) Sind beschlossene Oerter in deiner Mark, vor welchen entweder beständig oder zu gewissen Zeiten gehü-

tet werden muß: so mußt du solche selbst kennen, und dich davor in Acht nehmen, oder du wirst auf Klage desjenigen, zu dessen Vortheil der Ort beschlossen ist, bestraft, und mußt auch den Schaden ersetzen.

Es sind diese Warnungen zwar nicht allen den erlassenen, bald aufgehobenen, bald abgeänderten Verordnungen gemäß, und können mithin auch nicht anders zureichen, als wenn ein solcher Unterricht öffentlich bestätiget seyn würde. Allein da jene Verordnungen in einigen Aemtern noch bestehen, in andern aber längst vergessen, oder wie mehrere Verordnungen, die auf das Locale nicht passen, niemals befolgt worden sind, wie das hierunten angehängte Zeugniß bewähret: so habe ich diesen Vorschlag blos nach dem allgemeinen wahren Interesse thun wollen.

Das Zeugniß, dessen ich oben gedacht habe, ist folgenden Inhalts:

Auf gebührendes Ansuchen verschiedener Amtsunterthanen wird hiermit bezeugt, daß

1) die Schweine gleich denen Pferden und Kühen in denen Marken dieses Amts ungehütet gehen und ihre Nahrung suchen mögen, maßen dann

2) die Friedigungen an denen eingezäunten oder binnen Gründen von deren Eigenthümern in einen dermaßen untadelhaften Stande erhalten werden müssen, daß dadurch die Schweine sowohl als die Pferde und Kühe abgekehret werden können, gleich dann

3) in dem Falle die Friedigung mangelhaft befunden wird, dem Eigenthümer des Grundes einige Schüttung so wenig zustehet oder erlaubet ist, als derselbe von dem Eigener des durch sothane mangelhafte Friedigung hereingetretenen Viehes die Erstattung des verursachten Schadens fordern mag, jedoch wird

4) die Mastzeit hierunter gar nicht verstanden, sondern es ist sodann ein jeder die Schweine vor des andern

ren Gründen oder Eichelfällen zu hüten allerdings schuldig. Daß nun dieses alles im hiesigen Amte dermaßen von jeher gehalten worden und gesprochen werde, solches haben wir hiedurch vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung angebornen und respective gewöhnlichen Pettschafts beglaubigen wollen. Gegeben auf'm Amthause Fürstenau den 21sten Februar 1754.

Kurfürstlich = Cölnische, Hochfürstlich = Osnabrückſche Beamte des Amts Fürstenau.

(L. P.) C. H. von Boesclager mpr.

(L. P.) C. L. Balcke mpr.

Ich will diesem zur Ergänzung des Artikels noch ein anders, das Hüten zur Mastzeit betreffend, beifügen.

Auf beschehenes Ansuchen der benachbarten Dinniger Mark = Interessenten (wie es nämlich zu Mastzeiten mit dem Mastvieh im Nortrupper Bruche, sodann auch in den nächst daran rührenden Suttrupper und Druchhorner Bruche resp. gehalten würde,) wird hiemit der Wahrheit gemäß attestiret, daß nach uralter Observanz zu Mastzeiten das Mastvieh im Nortrupper Bruche ungehütet gehe, und wann selbiges außerhalb dem Bruche verstreichet, oder auch in besagten Suttrupper und Druchhorner Bruche unter der Mast befunden wird, solches keinesweges geschüttet werden dürfe, sondern ohngekränket wiederum zurückgekehret werden müsse, auch von niemand dafür Schüttegeld prätendiret werden könne, herentgegen aber im Suttrupper und Druchhorner Bruche zu Mastzeiten das Mastvieh gehüttet werden müsse, und wann selbiges aus ebengemeldeten Bruche verstreicht und im Nortrupper Bruche unter der Mast ertappet wird, dasselbige gleich andern fremden auch der Nortrupper ihren eigenen unter der Mast nicht gebrannten und sonst der Mast schädliches Vieh sämmtlich geschüttet werde, und

dafür

dafür Schüttegeld erleget werden müſſe. Signatum Lorten, den 19ten December 1753.

(L. P.) B. S. Wittwe von Hammerſtein, geb. von der Schulenburg, Erbholzgräfin der Nortrupper, Suttrupper und Druchhorner Mark.

Herrmann Nortrup, Mallman in der Nortrupper Mark.

Gerd Engelke, Mallman in der Nortrupper Mark.

LIV.

Alſo dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden.

Nein, Herr Holzgraf! das iſt nicht länger auszuhalten. Die ganze Mark iſt beinahe abgenarbet; und wenn wir dem Plaggenmähen nicht ſteuren, ſo mögen wir unſer Vieh nur an die Zäune binden. Wir müſſen hier eine andre Ordnung haben, es muß eine Eintheilung gemacht werden, wie viel ein jeder mähen ſoll, oder unſre Kötter und Heuerleute ſchaben uns die Mark dergeſtalt ab, daß auch eine Ente nicht mehr darauf weiden kann.

Nun dann, ſagte der Holzgraf, es ſollen drei Tage im Frühjahr, und eben ſo viel im Herbſte ausgemacht werden, woran ein jeder, der dazu berechtiget iſt, nach dem Verhältniß ſeines Erbes mit ſechs, vier oder zwei Gegenden [1]) erſcheinen und ſeine Plaggen mähen kann; wer außer dieſer Zeit betroffen wird, ſoll einen doppelten Brüchten bezahlen.

So

1) Das Inſtrument, womit die Plaggen oder Raſen, die man in den Haideländern, wo keine Brach zurückgehalten wird, ſo viel zum Dünger braucht, gehauen werden.

So ist es recht, antworteten die Markgenossen, was einer in dreien Tagen davon reißen kann, das mag er dann endlich haben; und unsre Kötter können sodann nicht Jahr aus Jahr ein auf dem gemeinen Anger liegen, und solchem die elende Narbe abschaben. Kaum aber hörten sie auf zu sprechen: so schrien die Weiber der Kötter: Was, ihr wollet das Plaggenmähen an gewisse Tage binden, und zwar an solche, woran unsre Männer und Söhne in Holland sind? Das können wir nimmer zugeben. Wir Weibsleute können keine Plaggen mähen, und in den dreien Tagen, worin jeder für sich beschäftiget ist, wird er andern nicht helfen können. Man lasse es also beim alten, da ein jeder mähen konnte, wenn er Zeit hatte; gesetzt, unsere Männer scharreten bei müßigen Stunden ein paar Fuder mehr zusammen: so fressen wir sie doch nicht, und auf die Dauer können wir doch nicht mehr nehmen, als unsre Gründe vertragen können. Es ist also kein Uebermaaß zu besorgen, und der müßte sein Fleisch und Blut wohl recht sehr hassen, der Plaggen zum Zeitvertreib mähen sollte. Schaufeln ist ja so schon verboten, damit der Narbe nicht zu viel verschwendet werde, und der elenden Haide ist so viel, daß es ja wohl auf ein paar Fuder weniger oder mehr nicht ankommen wird.

Das läßt sich hören, versetzte der Holzgraf; von den Hollandsgängern müssen wir unser bestes Geld haben, und da der eine früh der andre später wieder kommt: so werden sich nicht wohl gewisse Tage festsetzen lassen. Aber wenn wir auch das ganze Jahr dazu offen lassen: so ist offenbar, daß die Kötter und Heuerleute, die sich wie das Ungeziefer vermehren, und weniger Arbeit haben als die Erbmänner, dreimal mehr Plaggen zusammenkrüppeln werden, als die vollwahrigen Erbleute. Was meinet ihr also, wenn man einem jeden nach Erbesgerechtigkeit einen gewissen Distrikt zum Plaggen anwiese,

wieſe, ſo könnte ein jeder früh oder ſpät mähen, ſparen oder verſchwenden, ſchaufeln oder mähen, und ſein Plaggenmatt ſo nutzen, wie es ihm am beſten dünkte.

Auch damit ſind wir zufrieden, riefen die Erbmänner, und wir ſind bereit, unſere Heuerleute nach dem Verhältniß, wie ſie Land von uns miethen, auch die nothdürftige Plaggen aus unſern Theilen zu geſtatten. Jeder Wirth ſieht ſodann wohl zu, daß ihm ſein Heuermann nicht zu nahe an die Zäune komme.

In Ewigkeit kann dieſes nicht geſchehen, verſetzten die Weiber der Kötter. Wir liegen auf der Markgränze, und müſſen unſere mehreſten Ländereien außerhalb der Mark heuren. Seit hundert und mehr Jahren haben wir ſolche aus dieſer Mark mit Plaggen gedünget, und wenn wir kein größer Plaggenmatt erhalten ſollten, als nach dem Verhältniß unſrer Kotten: ſo würden wir dieſe auswärts angeheurete Ländereien ſchlechterdings liegen laſſen müſſen. Unſre Nachbarn, von denen wir ſolche haben, wollen uns nicht geſtatten, dieſelben aus ihrer Mark zu düngen, weil wir das Stroh in unſre Mark bringen, ſie ſelbſt auch eben deswegen dieſe Ländereien an auswärtige verheuren, weil ſie zu wenig Plaggenmatt, und die Ländereien ſo wir geheuret, blos uns zu gefallen, und weil wir in unſre Mark keine Gelegenheit dazu hatten, urbar gemacht haben; dieſe werden alſo zum allgemeinen Landesſchaden wieder verwildern müſſen, wenn wir ſolche aus unſrer Mark nicht düngen ſollen; oder wir werden das Stroh aus jener Mark gar nicht heraus fahren dürfen, und überhaupt wird künftig niemand mehr außerhalb etwas heuren können, wenn die eine Mark keine Plaggen, und die andre kein Stroh folgen laſſen will.

Der Holzgraf, um die Weiber zu beſänftigen, gab ihnen zwar ſo weit recht, daß ihnen die Markgenoſſen in dieſen Umſtänden die Ausfuhr der Plaggen bisher nicht unbillig gegönnet hätten. Aber, ſagte er, als ein Recht

könnt

könnt ihr es nie fordern. Wo wollte das hinaus, wenn jeder nach dem Maaße seiner auswärts geheureten Ländereien ein Plaggenmatt fordern wollte? Es kann euch niemand wehren, so viele Ländereien auswärts zu heuren wie ihr wollet; eure Nachbarn können ihres Vortheils halben die halbe Mark urbar machen, und euch dieses Land verheuren; auf diese Weise aber würde euer vermeintliches Recht keine Gränzen haben, und das ist eben so viel als gar kein Recht. Wir selbst widersetzen uns allen neuen Zuschlägen, und besonders allen, welche zu Sáelande gemacht werden sollen, weil das Plaggenmatt dadurch vermindert, und gleichwohl dessen immer mehr erfordert wird, nachdem mehr Zuschläge gemacht werden. Da wir nun selbst, um unser Plagenmatt zu schonen, kein Sáeland machen, wie können wir euch denn in aller Welt gestatten, daß unsre Nachbarn den Vortheil, wir aber den augenscheinlichsten Schaden haben sollen? Jede andre Sache kann zwar, der Regel nach, aus der Mark, wenn sie zuförderst in derselben zu Hause und Hofe gebracht ist, verkaufet werden; auch selbst das Zehntstroh, obgleich der Zehnte nicht vom Felde aus der Mark gefahren werden darf, mag aus der Scheune an Ausmärker verkaufet werden; allein bei Plaggen, die nicht von der Haide aufs Feld, sondern allemal erst zu Hause gefahren werden müssen, ehe sie gebraucht werden können, fällt diese natürliche und überaus vernünftige Einschränkung weg. Indessen sieht man doch aus eben derselben, wohin der Geist dieser Gesetze gehe. Man sieht ferner leicht durch die Finger, wenn einer ein Fuder Torf vom Moore verkauft; wenn aber ein geringer Genosse allen Torf, den er machen kann, auf diese Weise losschlägt, und dem auswärtigen Käufer zugleich erlaubt, denselben vom Moore abzuholen, so zwingt man den Kötter, nicht mehr zu verkaufen, als er selbst vom Moore zu Hause bringen kann. Diese einzige Einschränkung

kung hebt allen Mißbrauch; indem einer gewiß viermal so viel auf dem Moore verfertigen, und dort verkaufen, als mit seinen oder kostbar gedungenen Pferden nach Hause bringen kann.

Es kann alles nichts helfen, fuhren die Weiber fort, wir wollen und können es nicht nachgeben; und wenn ihr uns nicht helfen wollet: so gehn wir zum Richter.

Zum Richter? fragte der Holzgraf; was kann der erkennen? Wenn die Gründe, so ihr außer der Mark bauet, eure Erbgründe wären, und ihr könntet solche aus der Mark, worin sie liegen, nicht düngen: so könnte er euch ein Nothrecht: (servitutem necessariam) zubilligen. Wenn wir die Vergünstigung, die Plaggen auszuführen, zur Unzeit widerrufen wollten, da ihr die auswärtigen Ländereien in der Voraussehung unserer stillschweigenden Genehmigung geheuret habt: so könnte er uns hier ein billiges Ziel von Jahren setzen; wenn alle Markgenossen damit einig wären, daß ihr die Plaggen ausführtet, ich aber allein darin zuwider wäre: so könnte er, nachdem er meinen Bericht hierüber erfordert, den Umständen nach meine Einwilligung ersetzen. Aber zuerkennen, daß ihr in dem Besitze, die außerhalb angeheureten Ländereien aus dieser Mark zu düngen schlechterdings geschützet, und daß ihr dadurch nach einer nothwendigen Folge berechtiget werden solltet, euch der Theilung des Plaggenmatts nach Erbesgerechtigkeit zu widersetzen, das leidet die Natur der Sache nicht, es wäre denn, daß den auswärtigen Ländereien, und nicht euch als Heuerleuten derselben, dieses Recht anklebte. In dem letztern Falle ist es eine bloße Vergünstigung, und wird es auch ewig bleiben müssen, wofern wir nicht die Mark in unendliche Verwirrung setzen, und aller Theilung derselben, die der Staat immer mehr und mehr wünschet, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen wollen.

Bisher

Bisher ist es der allgemeine Markgebrauch gewesen, daß keine Plaggen außerhalb der Mark gefahren werden dürfen. Die großen Gründe dieses Gebrauchs eröffnen sich aus demjenigen, was ich gesagt habe; und ihr werdet auch schwerlich einen Richter finden, der die Ausfuhr der Plaggen zu den erlaubten und freien Handlungen rechne, worin niemand gestöret werden dürfe. Dies erforderte ein besonderes Gesetz, oder eine Gnade, wodurch ihr von jenem allgemeinen Landesgebrauch aus höhern Ursachen befreiet würdet, und beides kann euch der Richter nicht geben.

Die Weiber schwiegen demungeachtet nicht; allein da der Holzgraf hungrig war: so wurde das Gericht für dasmal aufgehoben.

LV.

Schreiben einer Gutsfrau, die Freilassung ihrer Eigenbehörigen betreffend.

Endlich hat mein Mann es doch gewagt, und allen seinen Leibeignen die Freiheit geschenkt. Ihr zu Ehren ist bereits das erste Fest gefeiert worden, und dieses soll jährlich mit dem Dankfeste, welches wir hier nach der Erndte feiern, wiederholet werden. Ich denke jetzt nur darauf, ob ich nicht auch so etwas vom Rosenmädchen dabei anbringen könne. Der Baum der Freiheit, wozu ich eine schlanke, glatte und wohlgekrönte junge Eiche erwählt habe, ist mit aller Feierlichkeit gepflanzt. Mein Mann hat sie gesetzt, und jeder von den vormaligen Eigenbehörigen zu ihrer Befestigung geholfen. Gott gebe, daß sie ewig grüne. Amen. Bald hätte ich vergessen, Ihnen zu sagen, daß wir den von unsern Freien erwählten Obermann des Tages mit uns speisen lassen, und die jungen Mädchen einen Zaun von wilden Rosen um den

Baum

Baum der Freiheit gemacht haben, damit ihm das Vieh nicht schaden möge. Unter diesem Baume sollen künftig alle Jahr die Freiheitsartikel in öffentlicher Versammlung abgelesen, und die Ehrentänze gehalten werden.

Ehe mein Mann aber diesen von mir so lange gewünschten Schritt that, ließ er sich von unserm gnädigsten Landesherrn die Schutzgerechtigkeit über alle seine Freigelassene, weil er über sie vorhin keine Gerichtsbarkeit gehabt, ertheilen, und auch die Freiheitsartikel bestätigen, welche er für sie entworfen und mit ihnen verabredet hatte, weil er nicht glaubt, daß einzelne Wohner, die in keinen Bezirken unter einer geschlossenen Gerichtsbarkeit leben, sich ohne Schutzverein und Immungsartikel bei dem wahren Genuß der Freiheit erhalten und vertheidigen mögen. Ich will Ihnen doch einige davon hersetzen.

Vorher muß ich Ihnen aber sagen, daß er sie nach ihrem wahren Verhältnisse in ganze, halbe und Viertelleute eingetheilt, und überdem noch eine Klasse für geringere, auch soviel immer möglich gewesen, die Pflichten jeder Klasse gleichförmig gemacht, und zum Exempel den Halbmann zu der Hälfte desjenigen verbunden habe, was der ganze völlig zu entrichten schuldig ist. Hiernächst sind alle diese Pflichten in eine offne Rolle geschrieben worden, die sämmtlichen Freien unter der Eiche vorgelesen, und von ihnen als richtig anerkannt. Von dieser Rolle sind zwei gleichlautende Exemplare auf Pergament geschrieben worden, wovon das eine mit Glas bedeckt, zwischen zwei Säulen hinter dem Altar in der Kirche, das andere aber von meinem Manne bewahret wird. Gegen diese Rolle gilt künftig weder Verjährung noch Besitz. Sie soll jährlich auf dem Freiheitstage von den drei Aeltesten aus der Kirche geholet und öffentlich unter der Eiche vorgelesen, sodann aber in Begleitung aller Freien wieder an ihren Ort getragen werden. Auf

diese

diese Art ist es nicht leicht möglich, daß einiger Streit über ihre Pflichten entstehen könne; und die Bitte, die mein Mann sich in gewissen Nothfällen vorbehalten hat, kann zu keiner Zeit in eine ordentliche und gewöhnliche Pflicht übergehen, weil das Bitten selbst redet, und der Nothfall so eingeschränkt ist, daß diese Bitte nur alsdann gewähret werden muß, wenn der Schutzherr sein Haus oder sein vornehmstes Oekonomiegebäude ganz neu bauet. In diesem Falle kommen sie ihm mit Bittfuhren und Diensten zu Hülfe; aber außer demselben entrichten sie nichts dafür. Jetzt zu den Artikeln.

Der erste bestimmte zu den Ablieferungen der Kornpächte einen gewissen Tag, an welchem sich alle Pflichtigen, insofern sie wegen erlittener Unglücksfälle keinen Nachlaß zu rechter Zeit gesucht und erhalten haben, mit ihrem Pachtkorn zugleich einfinden müssen. Wer diesen versäumet, darf das Jahr an dem Feste der Freiheit nicht erscheinen; stirbt er vor dem nächsten Freiheitstage, ohne sich binnen den ersten vierzehn Tagen nach verflossenem Termin mit seinem Pacht eingestellet zu haben: so mag er als ein Leibeigner beerbtheilt werden. Ueberdem mag ihn der Schutzherr, wenn diese 14 Tage vorbei sind, nach Gutsherrnrecht pfänden lassen, und gegen ihn weiter zu Rechte verfahren. Erscheinet er aber das nächste Jahr ordentlich: so tritt er wieder in das vorige Freienrecht; jedoch muß er den Freien eine halbe Tonne Bier geben, und der Ehrentanz wie der Ehrenbecher kömmt an ihn zuletzt.

Der zweite bestimmt die schuldigen Dienste. Mein Mann war nicht der Meinung, daß es besser sey, die Dienste auf ewig in Geld zu verwandeln. Er hielt vielmehr dafür, daß seine Freien in hiesigen Gegenden manchen Tag und manche Stunde Zeit von ihrer Arbeit übrig hätten, worin sie nichts mit dem Spanne und der Hand verdienen könnten, und daß es eine doppelte Beschwerde

für

für sie seyn würde, wenn sie diese müßigen Tage nicht allein für ihre Rechnung behalten, sondern sie noch überdem bezahlen sollten. Das Geld für 52 Dienste am Ende des Pachtjahrs wolle schon etwas sagen, und man könne darauf wetten, daß der Zehnte solches noch eine gute Weile schuldig bleiben, mancher aber gar nicht bezahlen würde. Daher hat er den Naturaldienst beibehalten, jedoch darin eine Reihe eingeführt, daß einer vor dem andern damit nicht beschweret werden kann. Um indessen doch auch den Rath derjenigen, welche wollten, daß er ihnen die Dienste zu Gelde setzen sollte, nicht ganz zu verachten, hat er ihnen die Wahl gelassen, ob sie ein gewisses Dienstgeld bezahlen, oder den Naturaldienst leisten wollten, und wie ihrer mehrere, als er entrathen konnte, das Geld wählten, sie alle darum loosen lassen; und nun giebt vorerst die eine Hälfte auf vier Jahr das Geld, und die andere dient; hernach können sie wechseln, wenn sie wollen, oder auch alle in Natur dienen. Wenn sie wechseln, so dient die Hälfte, welche also beständig bereit seyn, und vielleicht einen Knecht oder ein Pferd mehr halten muß, nicht auf den Kerbstock, holen auch die Dienste, die nicht gebraucht sind, nicht nach. Wenn sie aber alle den Dienst wählen sollten: so wünscht mein Mann, daß sie auf den Kerbstock dienen, und dagegen lieber zwei und zwei zusammen spannen möchten. Uebrigens haben wir ihnen versprochen, die Dienste nie an andre zu verpachten, welches wir doch auch vordem, wie sie noch leibeigen waren, unbillig gefunden haben.

Der dritte bestimmt die Lieferung der Pachtschweine, deren wir 24 zu empfangen haben. Da wir jährlich nur sechse gebrauchen: so ist die Ordnung so gemacht, daß immer zwei unter den sechsen, welche die beiden besten liefern, auf acht Jahr von der Naturallieferung befreiet werden. Diejenigen, so das Jahr kein Schwein liefern,

liefern, entrichten dafür ein Malter Gersten, oder bezahlen so viel, als dieses zur Lieferungszeit gilt.

Der vierte betrifft das Holz. Ihr Brand-, Wagen- und Zaunholz mögen sie zu ihrer Nothdurft auf ihren Höfen ohne Anweisung hauen, und der Verkauf des Buchenholzes wird ihnen frei gelassen, jedoch nach Schlägen, welche bei allen nach der Beschaffenheit des Holzes und Bodens einmal für alle reguliret sind. Sieht man, daß ein abgeholzter Ort nicht wieder gehörig in Anwachs ist: so wird ihm der Verkauf auf die erforderliche Zeit ganz verboten. Diejenigen aber, so Bauholz verlangen, müssen es des Morgens, wann das Freienfest gehalten wird, bei uns anzeigen, und dann senden wir unsern Verwalter mit zweien der ältesten Freien herum, die es ihnen auf der Reihe auszeichnen. Außer dieser Zeit darf sich niemand darum melden, wenn ihn nicht ein großes Unglück dazu nöthiget. Auch vergönnen wir denjenigen, die besonders fleißig pflanzen und überflüssiges Holz haben, Bauholz, jedoch auf vorherige Anweisung zu verkaufen, und machen ihnen solches nicht schwer, sobald wir sehen, daß sie kluge und redliche Holzbauer und Haushalter sind.

Der fünfte untersagt ihnen, ihre unterhabende Höfe zu zertheilen, und mit Schulden oder neuen Pflichten und Dienstbarkeiten zu beschweren. So viel Geld, als aus einem vierjährigen Ertrage ihres Hofes wiederum bezahlt werden kann, mögen sie für sich aufleihen, damit sie nicht ohne allen Kredit sind. Es muß aber doch mit Vorwissen des Freienvogts, welcher die Schuld in ein besondres Buch trägt, das ein jeder einsehen kann, geschehen. Ist die Noth größer und die Schuld soll weiter gehen: so läßt mein Mann die Umstände untersuchen, und ertheilt nach den Umständen seine Bewilligung dazu, will aber sodann auch für den richtigen Abtrag sorgen. Die Landesgerichte, denen sie unterworfen sind, können zwar einen Freien zur Bezahlung verdammen: aber der

Freien-

Freienvogt, der die Exekution hat, verrichtet solche nicht weiter, als auf den Ueberschuß eines jährigen Ertrages. Wer mehr verlangt, muß ihnen nicht borgen.

So oft sechstens der Wirth oder die Wirthin sich verheirathen, erhält mein Mann eine doppelte Pacht; und wenn ein Kind ausgesteuret wird, oder das elterliche Haus verläßt, bekommt dasselbe einen Taufschein von dem Pfarrer, und darunter einen Schein seiner freien Geburt von meinem Manne. Ist es ein Mädchen: so muß sie drei Tage auf unserm Hause seyn, und in demselben ein Stück Garn spinnen, eine Elle Linnen weben, einen Strumpf knütten und ein Hemd nähen. Ein Sohn muß ein Stück Garn spinnen und einen vollständigen Pflug machen. Verstehen sie dieses nicht, oder machen es nach dem Urtheil dreier andern Freien nicht tüchtig: so müssen sie uns so lange umsonst dienen, bis sie dieses gelernt haben. Für den Schein der freien Geburt wird nach dem festgesetzten Verhältniß der Höfe, fünf, vier, drei, zwei oder ein Scheffel Waizen entrichtet.

Stirbt siebentens ein Wirth oder eine Wirthin vom Hofe: so wird für das freie Geläut, in der Patronalkirche meines Mannes, nach einem gleichen Verhältniß etwas bezahlt, und wenn Kinder versterben, bezahlen sie die Hälfte. Dagegen wird ihnen der Freienkranz geschickt, welchen sie bei der Leichenbegleitung auf den Sarg legen, und dann zurück in die Kirche bringen müssen. Eine geschwächte Person, wenn sie unverheirathet stirbt, verlieret das Recht zum Kranze, und ihre Verlassenschaft steht unter meines Mannes Gnade. Verheirathet sie sich aber: so muß sie den Kranz vorher mit einem Scheffel Waizen bezahlen, und den Freien eine Tonne Bier geben. Das erste ist wohl ein bischen hart für die armen Heren; aber sie sollen sich auch in Acht nehmen, und vor Schimpf und Schaden hüten. Jeder Braut, die mit Ehren aus einem freien Hofe geht, wird hin-

hingegen aber auch ein fliegendes Haar zu tragen erlaubt, und ich, als Schutzfrau, setze ihr, wenn sie sich in diesem Schmucke bei mir einfindet, die Krone darauf.

Prozesse dürfen sie gar nicht führen, ohne es vorher am Hause zu melden; und mein Mann hält ihnen für ein gewisses Jahrgeld einen gemeinschaftlichen Advokaten, an welchen sie sich einzig und allein wenden dürfen, und der vorher, ehe die Sache ans Gerichte kommt, sein rechtliches Bedenken darüber abstatten muß. Dieses hält mein Mann für die wahre und heilige Pflicht eines jeden Schutz- oder Gutsherrn, wofür er ihre Pächte und Dienste zu genießen hat. Vordem, sagt' er, hätte der Schutzherr seine Leute sowohl zu Kampfe als Gerichte vertreten; und Schutzherrschaften wären darum aufgekommen, weil einzelne arme Leute wider Unrecht und Gewalt nicht bestehen können, sondern sich zu einer gemeinsamen Vertheidigung vereinigen müssen. Wenn sie aber unter sich Streit haben, müssen sie sich Schiedsfreunde unter den übrigen Freien wählen, und sich deren Ausspruch unweigerlich gefallen lassen. Jeder Theil erwählt dazu drei, und diese müssen des Sonntags Nachmittags sich in ein besonders Zimmer in der Schenke begeben, und dürfen nicht eher trinken, bis sie sich eines gemeinschaftlichen Ausspruchs vereiniget, oder darüber verglichen haben. Diesen muß sich ein jeder Freier hernach gefallen lassen.

Hierauf folgen die Rechte, welche die Freien sich selbst gesetzet haben, und mein Mann nur bestätigt hat. Ich will auch hievon einige anführen. Was die Braut oder der Bräutigam in einen Hof bringt, fällt nie wieder zurück. Der überlebende Ehegatte hat den Nießbrauch des ganzen Hofes, und verliert ihn, sobald er sich wieder verheirathet. Doch kann mein Mann, als Schirmherr, ihnen gewisse Jahre geben, wenn die Kinder erster Ehe noch minderjährig sind. Dieses geschieht

nach dem Gutachten der drei älteſten Freien, und gegen eine vorherbeſtellete Sicherheit, daß der Hof in dieſen Jahren nicht verſchlimmert werden ſolle. Sind aber keine Kinder vorhanden: ſo muß der fremd eingekommene Theil, welcher zur andern Ehe ſchreitet, den Hof und das Hofgewehr dem nächſten Erben räumen, was darüber iſt, mag er mitnehmen, und wenn hierüber Streit entſteht, entſcheiden ihn die Schiedsmänner. Der letzte Wille einer kranken Perſon gilt für nichts, wenn auch ein Notarius die Geſundheit des Gemüths noch ſo deutlich erkannt hätte. Verlaſſungen und Vermächtniſſe können nicht anders, als bei geſunden Tagen in Perſon unter der Eiche und vor gehegtem Freihofe geſchehen. Das jüngſte Kind erbt, damit die ältern aus dem Neſte ſind, wenn der Erbe wieder brüten will; und wenn dieſen ſein Erbrecht genommen werden ſoll, müſſen die Urſachen, welche den Vater dazu bewegen, von den zwölf älteſten Freien unter der Eiche gebilligt ſeyn.

Die abgehenden Söhne erhalten Koſt und Kleidung in ihrem elterlichen Hauſe bis ins 21ſte Jahr; und dann bekommen ſie zur Ausſteuer ſechs Hemden, ein vollſtändiges Kleid und ein Malter Korn. Giebt ihnen der Vater mehr: ſo iſt es ſein freier Wille, der Sohn aber kann es mit Recht nicht fordern. Die Töchter hingegen, welche bis in ihr 18tes Jahr in dem elterlichen Hauſe frei unterhalten werden, bekommen einen Brautwagen, ſo wie ihn drei der älteſten Freien beſtimmen. Das unbewegliche Gut, die Gebäude und alles, was zum Hofgewehr gehört, darf dabei nicht in Betracht gezogen werden, weil mein Mann es widerſinnig findet, den Leuten zu verbieten, ihre Höfe und Gründe mit Schulden zu beſchweren, und demungeachtet nach dem Werth derſelben etwas herauszugeben. Eine ſolche Abfindung, wenn ſie auch auf mehrere Jahre vertheilet, und nach dem jährlichen Ertrag ermäßiget wird, iſt zu vielen Zufällen

fällen unterworfen, und es findet sich kein Exempel, daß die Erfahrung hierin mit der Vorschrift übereinstimmt. Zur Erbschaft kommt nichts, wie das vorhandene baare Geld, das unangeschnittene Linnen, und das vorräthige Silbergeräthe. Der Hof, mit allem was dazu gehört, fällt auf den nächsten Erben, und wenn mehrere vorhanden sind, auf den ältesten unter ihnen; wenn der letzte Besitzer ihn in seinem Leben keinem andern unter der Eiche übertragen hat. Ist der Erbe abwesend: so wartet man auf ihn ein Jahr und sechs Wochen. Läßt er in dieser Zeit nichts von sich hören: so wird er als todt angesehen, und lebt zur Erbfolge nie wieder auf. Seinen Miterben giebt der älteste Erbe nichts heraus.

Das Hofgewehr ist besonders bestimmt. Es würde aber zu weitläuftig seyn, wenn ich Ihnen dieses nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abschreiben wollte. Sie wissen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller, mit dem was darauf und darein gehört, nach einer sichern Zahl begriffen sind.

Einige unsrer Nachbarn, welche ihre Leibeigne auch in Erbpächter verwandelt haben, haben verschiedenes von der Knechtschaft beibehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre sogenannten Freien, wenn sie etwas verbrechen, mit Gefängniß, auch wohl mit dem spanischen Mantel bestrafen zu dürfen. Allein Leute, die nach der Willkühr eines Schutzherrn unter solchen Strafen stehen, sind keine wahre Freien, sondern Zwitter, die so wenig den Ton, als den Muth rechtlicher Leute bekommen werden; und wo dieser Endzweck verfehlt wird, da ist es weit besser, die ganze Leibeigenschaft in ihrer völligen Strenge beizubehalten. Meines Mannes Absicht ist, den Seinigen ein richtiges Gefühl der Ehre beizubringen, und sie durch dieses zu guten Haushältern und vermögenden Pächtern zu machen, die ihm das Seinige mit dankbarer Freude geben sollen.

Schreiberin dieses, meine älteste Tochter, welcher ich den Anfang dieses Briefes in die Feder gab, und ihr hernach das übrige aus meines Mannes Papieren zusammen zu schreiben befohlen, ist ...

Denken Sie doch, liebste Freundin! das närrische Mädchen ist davon gelaufen, und wollte nicht schreiben, daß sie die Braut wäre, ich muß es also wohl eigenhändig hinzusetzen, daß sie den Herrn von R. heirathet, und ich sie zur Strafe, weil sie gestern das Jawort nicht aussprechen wollte, dieses entsetzliche Paket habe schreiben lassen. Ich wußte es aber auch nicht besser anzufangen, um Ihnen die verlangte Nachricht zu geben. In meinem Leben hatte ich so viel nicht zusammengebracht ꝛc.

LVI.

Ein westphälisches Minnelied.

Die Mode dient einem Krämer oft, eine alte Waare an den Mann zu bringen. Mit dieser kleinen Entschuldigung sey es mir erlaubt, ein altes westphälisches Minnelied, welches ich unlängst auf dem pergamentnen Umschlage eines alten Registers entdeckt habe, dem Publikum mitzutheilen. Denn daß jetzt die Mode der Minnenlieder die Bardengesänge in Deutschland verdrängt haben, wird jedem bekannt seyn, ob es gleich nicht so bekannt seyn mag, daß unsre neuen Minnesänger eben nicht die Zeit erwählet haben, wo ihnen die Sitte der Nation, das hohe Gefühl der Liebe und der Rittergeist die Vortheile verschaffen wird, welche diese vereinten Umstände den alten Minnesingern zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts darboten.

Die Handschrift, woraus ich dieses Lied mittheile, ist aus dem dreizehnten Jahrhundert, und das Blatt, worauf es steht, hat zu einer Sammlung von Minneliedern

dern gehört, welche von der Manesischen, die sich in der Königl. französischen Bibliothek Nr. 7266. befindet, und bisher für die einzige in der Welt gehalten worden, ganz unterschieden ist. Ein Kenner wird gleich fühlen, daß es aus dem ächten Zeitalter der deutschen Poesie sey, und vermuthlich ist es das einzige alte Lied, das wir von einem westphälischen Minnedichter noch übrig haben. Es verräth sich durch gewisse Eigenheiten eben so wie Heinrich von Veldig, den man an dem Verse

La mich wesen dyn und bis du myn

für einen Niedersachsen erkennet.

Twivel nicht du Leveste myn.
Laz allen Twivel ane syn.
Hert Synne unde Mod is allend dyn.
Des schaltu wal gheloven my.

Ich will myn sulves nemen war.
Queme alde Werlt an eynen Schar.
Nen schoner konnde kommen dar.
Ich wolde vil lever syn by dy.

Darumb wes vrich und wohlghemod.
Ich will myn sulven haven hod.
Dat dyr nenes Twyvels Not en Dot.
Des sulven ghelik is myn begher.

Alle Hote en helpet nicht.
War men sülves nicht to en sycht.
Blif stete als ik nu van dir schyd.
Ro kert myn Herte an Vroyden her. k)

Het sy Vrouwe eder Man.
De holde sik vaste an syn Ghespan.
Nicht beters ik öme raten kan.
Und ladet sik neyman leiden. l)

Darume wünsche ik öme al dat Heil.
Myn Hertzken ghans und nicht en Deil.
Wer nu an Twyvel wyl wesen gheil.
Wo kan he des ghebeden.

Twyvel

k) Froh; er ist recht, hèr sagt man noch.
l) Verdrießen, einem etwas verleiden, sagt man auch noch.

Twyvel maket all dat Leyd.
Twyvel deet Unstedigheit.
Wer echte Leve an Herten dreit. (trägt)
Syn Vrowde schal sik meren.

Myr sal nemand leiden dyk. m)
Twyvel nicht so doen och ik.
Al Twyvel mot verberghen syk.
So mach uns nycht beschweren.

Das ich öch segge das is war.
Schold ik leven dusend Jar.
An myr so en twyfle nicht en Har.
War ik myr henne bere. n)

Alle Hote en helpet nicht. etc.
Darume wes vrich un wolgemoth. etc.

Das Da Capo al Segno oder die Wiederholung der beiden zu Ende bemerkten Strophen ist nicht übel ausgedacht.

Das folgende Lied, das auf eben diesem Blatte steht, und worin der Nachtwächter einer jungen Frau den Tag zu früh verkündiget, scheint von einem Dichter zu seyn, der dem Rheine näher gewohnt hat. Das Lied selbst aber muß sehr berühmt gewesen seyn, weil ich mich sehr irren müßte, wenn der König Wenzel von Böhmen nicht in folgender Zeile o) darauf angespielet hätte:

Wan es ist Zit und nicht ze fruo.
Das man ein Scheiden werbe.
Süs sang der Wächter é das sich geverbe.
Der Tag mit siner Roete.
Wol uf wol uf ich gan ja nicht ze beliben bi der Noete.
Ich fürchte das der Minne ir Teil verderbe.

Hier ist das Lied:

Ich singhe ich saghe.
Et is an deme Taghe.

Lat

m) Mir soll doch niemand verleiden, oder zuwider machen.
n) Bere, trage, wohin ich mich auch tragen oder wenden werde.
o) S. Proben der alten schwäbischen Poesie, S. 6.

Lat sich myn Wervent wal behaghen.
Trud Vrouwelyn her nu merke an dyn Ghebrechte.
Der Vöchlyn Schal man over al.
Hört uf den Berghen und in dem Tal.
Ghar lustiglichen . . . durch Vruchten.
Ich stell eyn Horn an mynen Mund.
Dar miede do ich des lichten Taghes Röten kund.
Ver nu eyn Tzund.
Vart up der Mynne Straten.
Der merke an my dat is myn Raten.
Ik see den lechten Sternen.
De dar irre gat.
Und des nicht lat.
He ne kundige was rechte Maten.
Dat Vrouwelyn war ververet.
Das mynnichliche Wyf.
Wächter dyn Sang uns leret.
Des rechten Taghes Tyt.
Des dünkst du uns so schnelle.
Synt ik und myn Gheselle.
Alderersten Schlaphen syt.

Ich füge diesem noch ein drittes Lied bei, das die Ueberschrift Henricus führt, und dem Style nach vom Kaiser Heinrich dem Sechsten ist, wovon sich auch eins in der Manesischen Sammlung befindet. Das feurige Gefühl dieses gekrönten Dichters zeichnet sich gar zu merklich vor andern aus.

Henricus.

Owe' hertzeliker Leyde.
De ik sende traghen mutz.
Owe lechter Oghen Weyde.
Wanner wird myr Sorghen butz.
Wenner sol din roter Mund mich lachen an.
Und sprechen selichman.
Watz du wilt dat sy ghetan.

Ja meyn ik den Mund so losen.
An dem al myn Trosten leghet.
Sprechent alle rote Rosen.
Dat eyn Mund mit roten Seghet.

Batz dem Munde tzimt eyn lilien witzes Ja.
Den eyn Neyn van Jamer bla.
Dat wort myn Jughent maken gra.

Minne kannstu Vroude borghen.
Des ghen ik dir number Tach.
When du lachest keghenst den Morgen.
Twarn dem Wind dyn afon Slach.
Dyne luste Rosen heygent scarphen torn.
Leyt is Leben tzu geborn.
Sulken Wöher treyt dyn Korn.

Minne wilt tu sollen jamer.
Uph mich erben myne Tzyt.
Dyner Laste solden Amor.
Myr de cleynen Ture gyt.
Ny. Den Heren ywane wers heyn Maghed thet.
Sam de scone Vorluvet.
Halp dat Leben der Trost en het.

Ach sold ik den Apel teylen.
Den Paris, der Mynne gaf.
Tzwarn du mostes jamer seylen.
Sold ik dardorch in myn Graph.
Pallas edde Juno mosten holden ir.
So roch ik myn Leyt an dir.
De du hast gheerbet myr.

Die Verse sind, eben wie in der Manessischen Sammlung, am Ende nicht abgesetzt, doch jedesmal mit einem Punkt geschlossen. Spracherklärungen über die unverständlichen Stellen sind für diese Blätter zu weitläuftig.

Zum Beschluß will ich aus einer Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts ein geistliches Trinklied mittheilen, das die Ueberschrift führet:

Carmen biblicum.

Sumus hic sedentes
Sicut conferentes
In omnibus gaudentes
Nullum offendentes
Sed laeti faceti concinentes.
Hospitem laudemus

Sibi decantemus
Tunc iterum potemus
Secundum convivemus
Honesti modesti jubilemus.
Ergo infundatur
Si cor jucundatur
Tristitia fugatur
Plausus innovatur.
Et laeti faceti concinentes:
Virgo generosa
Dei speciosa
Prae caeteris formosa
Paradisi rosa
Sit genti bibenti gratiosa.

Nach den Worten zu urtheilen, mag dieses Lied recht hell geklungen haben.

LVII.

Wie ein Vater seinen Sohn auf eine neue Weise erzog.

Aus einer ungedruckten Chronik.

Zu dieser Zeit war auch ein Mann, dem brachte seine Frau einen gar hübschen jungen Sohn, und er ließ ihn ganz philosophisch erziehen: mit bloßen Füßen auf den Steinen und ohne Hut im Regen. Und damit der Junge fein wahr in seinen Reden, recht stark in seinem Vorsatze, und in allen Ausführungen unerschrocken werden möchte: so mußte er jede Sache ausdrücken, wie er sie erkannte oder empfand, und sein Wille durfte gar nicht gebeuget werden. Und der Knabe ward recht groß und stark, und hatte Muskeln, die einen ganzen Kerl zeigten. Und der Vater brachte den jungen Kerl, wie er ausgewachsen war, an den Hof seines Königs, der ihn sehr gnädig aufnahm, und sich ob der Aufrichtigkeit und Stärke des Burschen sehr verwunderte; auch freueten sich alle Hofdamen

damen seiner. Es währete aber nicht lange: so kamen viele Klagen an den König. Der junge Kerl hatte die Gewohnheit, daß er allen Lügnern ins Gesicht spie, und jedem Verläumder auf der Stelle einen Zahn ausschlug, wodurch der Hof in kurzer Zeit gar erbärmlich verunstaltet wurde. Da ließ der König den Vater kommen, und sagte zu ihm: er hätte ihm da einen jungen Löwen gebracht, der sich zwischen die Hirsche im Hofthiergarten nicht recht schickte, er möchte ihn also wieder heim nehmen, und in den Wald versetzen. Und als der Vater ihn darauf in den Wald unter die andern Löwen thäte, da war er ein Löwe wie andere Löwen, doch brülleten die andern noch trefflicher als er. Indessen ließen alle Hofleute ihre Jungen eben also erziehen, um sie nicht auch der Gefahr auszusetzen, dereinst ihre Zähne zu verlieren, oder sich ins Gesicht speien zu lassen. Und es war eine Freude anzusehen, was für baumstarke Kerle um den König waren, und wie sie wähneten, es mit allen Bauern im Dorfe aufnehmen zu können. Und die Hofdamen folgten ihrem Beispiele und zogen Dirnen auf, die mit einem Malter Korn wie mit einem Federmuffe davon liefen. Und der ganze Hof war so ausgebildet, daß der Mensch am Hofe dem Menschen auf dem Lande fast völlig gleich wurde. Doch konnten sie diesen nicht ganz erreichen, weil er der Mutter Natur im Schooße saß, und ihr die besten Lehren vom Maule wegnahm.

Und der Gärtner pflanzte dem Könige lauter Eichen in seinen Garten. Aber der König ward zornig darüber, und sagte: er hätte seinen Hofgarten dazu, daß darin Blumen und Pfirschen und Trauben wachsen sollten; und verwies es dem Gärtner, daß er ihn mit lauter Eichen besetzte. Und wie der Gärtner ihm hierauf eine lange Lobrede auf die Schönheit und Stärke der Eichen hielt; so antwortete ihm der König, er liebte die Eichen auch, aber nur im Walde, und in seinem Garten wär

ihn

ihm ein Spalierbaum lieber. Und der Gärtner gehorchte, und der Garten trug Rosen und Lilien und Tulipanen und Zwergbäume von allerhand Früchten, die lieblich anzusehen und zu genießen waren.

Und der König versammlete alle Weisen seines Landes und sagte zu ihnen: er hätte einen Hund, eine Katze, eine Maus und einen Vogel so erzogen, daß sie miteinander in seinem Zimmer ruhig herum gingen, und aus einem Geschirre zusammen fräßen. Und nun wollten böse Leute sagen, es wäre dieses eine schlechte Katze, weil sie ihre Natur so sehr verändert hätte. Aber die sieben Weisen, welche gar wohl merkten, daß der König von seinem Hofgesinde redete, zankten sich trefflich und sprachen, eine Katze, welche sich täglich ihre Maus hole, sey besser als zehn andre, die solches nicht thäten; diese wären bloße Heuchlerinnen und Schmeichlerinnen, und bisweilen noch dazu sehr falsch. Aber der König befahl, seiner Katze täglich eine gebratene Taube zu geben. Des war sie sehr froh, und lachte über die Katzen und über die Weisen, welche ihr für die gebratenen Tauben rauhe Mäuse geben wollten.

Und die Dirnen, welche auf die neue Art erzogen waren, kamen auch an Hof und hatten breite Füße, und hohe Leiber. Und die Weisen bewiesen es dem Könige klar, daß man den Kindern, ehe und bevor sie völlig ausgewachsen wären, keine Schuh anziehen dürfe, so daß auch keiner wagte, ein Wort dagegen zu sagen. Tausend und aber tausend wären gefallen, und hätten sich den Hals zerbrochen, blos weil sie nicht recht fest gestanden hätten. Und die Weisen zeigten eben so klar, daß nichts gefährlicher sey, als den Leib einzuschnüren, und das mit so vielen Gründen, daß es langweilig werden würde, sie alle zu erzählen. Und den Dirnen platzten die Schuhe, welche ihnen der Hofschuster gemacht hatte, von den Füßen, und ihre dicken Leiber gefielen

dem

dem Könige nicht. Da das die Dirnen merkten, wollten sie ihm gern gefallen, und herzten ihn recht kräftig. Aber dem Herrn König war das nicht immer gelegen, er wollte viel jagen und wenig schießen. Und darauf waren die Dirnen nicht abgerichtet; sie hießen das eitel Verstellung, und liebten die Wahrheit.

Und es begab sich, daß der König einstmals jagte in der großen Senne, und die Jäger sahen ein Thier laufen, das glich einem Affen, und schien doch kein Affe zu seyn, und das lief nicht allein auf der Erden, sondern auch auf die Bäume, und setzte durch die Ströme, so daß es weder der König, noch die Jäger, noch die Hunde einholen konnten. Endlich aber wurden die listigen Leute des wunderbar schnellen Thiers Meister, und brachten es gen Hof. Und siehe, es war ein wildes Mädchen, das lief auf allen Vieren, schneller wie ein Reh, und konnte allerlei Thiere fangen im Wasser und auf Erden. Und das Mädchen brauchte keine fünf andere, um sich zu putzen, und die Weisen bewiesen dem Herrn König, daß die Menschen geboren wären, auf Händen und Füßen zu laufen, und daß es der größte Grad der Freiheit wäre, wenn man so wenig von einem Schneider als einem Schuster abhinge, sondern sich in allem selbst fertig machen könnte. Und das Mädchen konnte die Weisen nicht leiden, und biß ihnen in die Waden; und der König sprach: wehret dem Mädchen nicht, denn es ist Freiheit.

Darnach begab es sich abermals, daß der König kam in den Wald, und der Forstmeister hatte denselben sehr ausgelichtet, so daß man nichts sahe, als große starke und schöne Eichen. Und der König sprach: Lieber, warum hast du das gethan? brauchet mein Gärtner doch auch Zaunholz, und mein Müller Krummlinge; laß künftig auch etwas Dickigt stehn, damit das Wild sich darin verberge; und er befahl seinem Forstmeister, die jungen

Bäume

Bäume aufzuschneiteln, wo ihrer viele bei einander stehen müßten, oder sie doch an einigen Orten so zu ziehen, daß mehrere bei einander Raum hätten. Und der Forstmeister gehorchte, und zog dem König auch Stangen, die ihm in seinem Weinberge bessere Dienste thäten, als die Eichen. Und nun grünten in dem Walde Eichen, Büchen und Erlen; und allerlei Vögel nisteten auf denselben, daß der König eine große Freude darüber hatte.

Darnach zur Hand beriethen sich die Weisen unter einander, und dachten den König zu fangen, und sprachen zu ihm: ob ein Adler in der Luft nicht besser wäre, als hundert Kanarienvögel in der Hecke? Und der König antwortete ihnen und sprach: Für die Adler ist die hohe Luft, wie für die Wallfische das Meer; und die Erde ist für die Finken, wie mein Schloßgraben für die Karpfen. Diese besser hier, und jene besser dort.

Und sie beriethen sich abermals und fragten: ob nicht ein Mensch, der gerade ginge, besser wäre, als einer, der hinkte? Er aber sagte: wenn man nicht schreiben kann, ohne zu hinken, und nicht jagen kann, ohne gerade zu gehen: so ist zum Schreiben der Hinkende besser, als der beste Trappenschütze.

Und die Weisen wurden darüber uneins unter sich, ob ein Vater das Recht hätte, seinem Sohne ein Bein zu lähmen, um ihn zum Schreiber zu machen? und fragten darüber ein Urtheil vom Könige. Da erkannte der König zu Recht, daß der Vater die Macht hätte, mit seinen Kindern zu thun, was er wollte, so weit er es ihm nicht verböte. Und der König erzählte ihnen, er habe es einmal gebieten wollen, wie ein jeder Vater seine Kinder erziehen sollte; aber da sey ihm das Ding so bunt geworden, daß er es daran geben müssen; ein Vater könne sich zwar hierin leicht an seinem Sohne versündigen, aber die andern auch mehr.

Und

Und sie fragten um ein anderes Urtheil: wenn der Vater nun seinem Sohne alles das beobachte, was er selbst glaubte, und irrig in seiner Meinung wäre, ob es dann nicht besser seyn würde, ihn so aufwachsen zu lassen, bis der Sohn die Sachen selbst prüfen könnte? Und der König ward des eitlen Fragens müde, und sagte: die Kinder würden nicht blos durch die Lehre, sondern auch durch das Exempel des Vaters unterrichtet, und da man dieses nicht hindern könnte: so wäre es besser, daß der Vater ihrem Urtheile die Ursachen, nach welchen er handelte, erklärte, als daß er es gar bleiben ließe; und wie die Weisen hierauf den Bart strichen und sagten: es wäre nichts läppischer, als das Urtheil eines Jünglings, fragte er sie: ob sie sich nie an einem Apfelbaum in der Blüthe ergötzt hätten?

Und die sieben Weisen gingen wieder zurück, jeder in seine Heimath; und jedermann sagte am Hofe, daß, wann die Hunde, Katzen und Mäuse und Vögel zusammen in einem Korbe oder einer Kammer leben sollten, wie denn die Welt nicht groß genug wäre, um einem jeden Thiere sein besondres Revier zu geben, sie so erzogen werden müßten, wie sie der alte weise König erzogen hätte.

LVIII.

Also sollten die Kosten eines Konkursprozesses billig nicht auf sämmtliche Gläubiger vertheilet werden.

Die Absicht Ihres Königs, mein Freund! ist unstreitig, die Sicherheit der Gläubiger auf alle Weise zu befördern, und wenn es möglich wäre, ihnen ihre Forderungen gegen jeden Zufall zu versichern. Zu diesem großen Zwecke hat er eine neue Justizverfassung erschaffen, die

besten Gerichtsordnungen gegeben, die redlichsten und geschicktesten Männer zu Richtern erwählt, die Sporteln aufs schärfste bestimmt, die Hypothekenbücher eingeführt, dem Zinslauf wie dem Konkursprozesse ein gemessenes Ziel gesetzt, und dem Gläubiger gleichsam bis auf eine Minute und bis auf einen Pfennig gesagt, wie lange ihm ein unglücklicher Schuldner hinhalten, und wie viel er bei ihm verkleben könne. Der geringe Rest der Unsicherheit, welcher sich durch menschliche Weisheit nicht zwingen läßt, ist dadurch aufs möglichste verkleinert, und dergestalt zum Anschlag gebracht, daß jeder, der einem andern Geld leiht, seinen möglichen Verlust im voraus berechnen, allenfalls die Assekuranz dafür in einem höhern Zinsgenuß begehren kann. Wie läßt sich aber diese große, und auf die Erhaltung des innern und äußern Kredits so deutlich gerichtete Absicht mit dem Gesetze vereinigen, daß die Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Forderungen, zu den ungewissen Kosten eines Konkursprozesses beitragen sollen?

Urtheilen Sie selbst, ich habe aus einer Konkursmasse vor zehn Jahren Eintausend Thaler Kapital mit dreijährigen Zinsen richtig erhalten; und nun soll ich hundert sechzig Thaler Kosten, welche nachher noch aufgegangen sind, entrichten; aus einem andern soll ich nur ein gleiches Kapital empfangen, aber vorerst 10 Prozent für die künftigen Kosten zurückstehen lassen; der Verlust in dem letztern Falle geht weit, und daß er unter allerhand Zufällen noch weiter gehen könne, zeigt der erste unwidersprechlich; raubt mir hier nicht der Gesetzgeber mit der einen Hand, was er mir mit der andern giebt? Und kann ich es als eine Wohlthat ansehen, daß man mir auf alle Fälle dreijährige Zinsen versichert, und dagegen mein Kapital einer augenscheinlichen Unsicherheit aussetzt? Scheint Ihnen hierin nicht ein Widerspruch zu liegen?

Nie

Nie haben die gemeinen Rechte, nie die Römer und Griechen, diese Meister in der Kunst, dergleichen gebilliget. Der Deutsche, welcher die Aeußerung nach Landrecht erfunden, und darin Natur und Kunst auf das schönste vereiniget hat, schiebt demjenigen Gläubiger die Kosten zu, der seine Mitgläubiger äußern will. Es war bloß ein Einfall einiger einzelnen Rechtsgelehrten, die Konkurskosten auf sämmtliche Gläubiger zu vertheilen. Diese glaubten, man müsse hier nach dem Rhodischen Gesetze verfahren, welches die Erleichterung eines Schiffes in Gefahr auf die ganze Ladung vertheilt. Allein nicht alle Gläubiger sind in gleicher Gefahr; die ältesten waren schon im Hafen, wie die jungen noch mit allen 32 Winden kämpften. Noch ehe der junge Gläubiger, dem zu Gefallen die Erleichterung geschieht, ins Schiff kam, hatten sie ihre besten Waaren so gut als gelandet; und diesem, der mit seinem Gute das Schiff überlud, der es zu sinken zwang, der an aller Unsicherheit Schuld ist, sollte das Rhodische Gesetz zu statten kommen?

Wie selten suchen oder verlangen überdem die ältern Gläubiger den Konkurs oder den Verkauf eines Guts? Der Tisch des Schuldners ist ihnen gedeckt, warum sollten sie mehr Gäste dazu bitten, als satt werden können? Wann sie ja ihre Kapitalien zurück haben wollen: so übertragen sie solche einem andern, der froh ist, eine alte und sichere Pfandverschreibung einzulösen, oder sie lassen solche stehen, wenn das dafür verpfändete Gut auf das Geschrei eines jungen Gläubigers verkauft wird. Ihnen ist es eins, ob der Eigner des Guts Titius oder Cajus heißt, ihre Zinsen folgen ihnen aus dem Gute, und ihr Vorrecht bleibt ihnen unveränderlich. Blos der junge unvorsichtige Mann, der zu viel borgte, der vielleicht seine Assekuranz in einen höhern Zins bezogen, und zum voraus die Unsicherheit genutzt hat, erregt den Konkurs. Ihm allein zu Gefallen geschieht der Verkauf; um ihn

zu

zu retten, wird das Pfand ein, zwei oder dreimal feil geboten, ein Kurator angeordnet und ein Urtheil gesprochen, und zu solchen Unkosten soll der Gläubiger beitragen, der vor hundert Jahren in der vollkommensten Sicherheit borgte? Das Hypothekenbuch ruft einem jeden zu: trau, schau, wem! Dieser Zuruf ist so gut, wie eine öffentliche Protestation der ältern Gläubiger gegen alle jüngere, und wenn diese sich daran nicht kehren: so müssen sie auch ihre Gefahr stehen.

Nur dann, wenn der Konkurs über bewegliches Gut, über ein Waarenlager, oder über andre vergängliche und dem Verbrennen unterworfene Güter erregt wird, sind alle Gläubiger in gleicher Gefahr, und jeder muß der Billigkeit nach zu den Konkurskosten beitragen. Aber das ist hier der Fall nicht, die Rede ist von unbeweglichen Gütern, und nicht von Kosten, so zu deren Erhaltung gegen Einbrüche der See oder gegen Ansprüche einiger Lehn- und Fideikommißfolger angewandt sind. Die ältern Gläubiger sind wider ihren Willen aufgeboten worden, ihre Urkunden und Rechte vorzulegen, und den jüngern Nachrichten zu geben, die diese aus dem Hypothekenbuche vorher hätten aufsuchen lassen sollen, ehe sie unvorsichtig borgten. Die jüngern Gläubiger sind es, welche die ältern in ihrer gesetzmäßigen Ruhe stören, und ihnen kostbare Händel machen; und um diese dafür zu belohnen, sollen jene Schaden leiden? Um diese zu retten, sollen jene einen Theil ihres Kapitals aufopfern? Ja, wenn es noch jüngere Söhne wären, welche mit zu der ältern Erbschaft kämen; allein es sind wildfremde, die bei offnen Hypothekenbüchern muthwillig geborgt, und, wie gesagt, die Assekuranz dafür mit ein oder zwei Prozent bezogen haben.

Und wie sehr hangen endlich diese Kosten, welche die alten Gläubiger mit tragen müssen, von dem Muthwillen der jüngern, und von der Willkühr der Richter ab?

Diese stiegen in dem Konkursprozesse, worin ich 160 Thaler von tausend zurückbezahlen mußte, und worin ein ganz unbeträchtliches Lehnstück, das den jüngern Gläubigern zur Spekulation gelassen werden konnte, auf gemeinsame Kosten herbeigezogen werden sollte, gewiß über dreitausend Thaler, und schwerlich haben die Gesetze, welche mir dreijährige Zinsen gewiß versichern wollten, einen solchen Verlust für möglich gehalten. Die zehn Prozent, so man mir in dem andern zum voraus abzieht, sind gewiß auch verloren, und wenn ich ja noch ein Quart herausbekomme: so will ich zufrieden seyn, wenn der Agent, der die letzte Liquidation in meinem Namen mit ansieht, solches und nicht mehr für seine Bemühung rechnet.

Ich habe lange nicht gewußt, mein Freund, warum die Zinsen in Ihrem Lande bei allen guten Anstalten beständig um ein oder zwei Thaler vom Hundert höher stehen, als in den benachbarten Ländern, worin die Justiz noch wenig verbessert, und wie eine Eiche im Walde aufgewachsen ist; und warum der Kanal von Murcia jetzt so vieles Geld aus Westphalen zieht? Allein wenn ich die Unsicherheit betrachte, worin die ältesten Gläubiger, die dem Großvater geborgt, und den Gläubigern des Enkels zu gefallen verlieren müssen, solchergestalt versetzt sind, wenn ich das allgemeine Schrecken sehe, das sich dadurch in den Gemüthern solcher Menschen verbreitet, die den eigentlichen Zusammenhang nicht einsehen, und sich die wunderbarsten Dinge davon vorstellen: so brauche ich nicht weiter zu fragen, warum die Leute lieber auf den Kanal von Murcia, als auf ihre besten Verschreibungen trauen wollen.

Die Helmstädter Juristen waren auch einmal, wie Leyser Spec. 481. m. 5. erzählt, der Meinung zugethan, daß die Konkurskosten allen Gläubigern zur Last fallen müßten. Sie schlugen aber geschwind einen andern Weg ein, und ich wünsche von Herzen, daß bei Ihnen

gleich

gleiches erfolgen möge; ja ich wünsche, daß man endlich den ganzen verderblichen Konkursprozeß, der in Frankreich wie in England bei adlichen Gütern unbekannt ist, und den die Deutschen nie gekannt haben, völlig abschaffen, und dafür den alten ehrlichen Aeußerprozeß, worin das Gut in banco liegt, und jeder Gläubiger sein folio hat, wieder einführen möge. Diesen hat die Natur Landbesitzern angewiesen, und die Hypothekenbücher, welche die banco vertreten, schicken sich nicht einmal für den Konkursprozeß, sondern sind für den Aeußerprozeß gemacht. Dieser allein kann die Landbesitzer erhalten, und die Verschreibungen zur lebhaften Zirkulation bringen. Aber der Konkursprozeß ist für Krämer.

LIX.

Ueber die verfeinerten Begriffe.

Mein Müller spielte mir gestern einen recht artigen Streich, indem er zu mir ins Zimmer kam und sagte: es müssen vier Stück metallene Nüsse in die Poller und Pollerstücke gegen die Kruke gemacht werden, auch haben alle Scheiben, Büchsen, Bolten und Splinten eine Verbesserung nöthig; der eine eiserne Pfahlhake mit der Hinterfeder ist nicht mehr zu gebrauchen, und das Kreytau — So spreche er doch deutsch, mein Freund! ich höre wohl, daß von einer Windmühle die Rede ist: aber ich bin kein Mühlenbaumeister, der die tausend Kleinigkeiten, so zu einer Mühle gehören, mit Namen kennet. Hier fing der Schalk an zu lachen, und sagte mit einer recht witzigen Geberde: machte es doch unser Herr Pfarrer am Sonntage eben so, er redete in lauter Kunstwörtern, wobei uns armen Leuten Hören und Sehen verging; ich dächte, er thäte bes-

ser, wenn er, wie ich, seiner Gemeine gutes Mehl liefert, und die Kunstwörter für die Bauverständigen sparte.

Wie, mein Freund! fing der Pfarrer lächelnd an, der, ohne daß ihn der Müller gesehen hatte, im Fenster stand, — aber dieser machte sich geschwind aus dem Staube — und so ging die Rede unter uns beiden an, worin der Pfarrer, welcher ein sehr vernünftiger Mann war, dem Müller wirklich Recht gab, ob er gleich dafür hielt, daß er selbst gegen die von demselben angegebene Regel nicht gefehlt, und seiner Gemeine etwas vorgetragen hätte, das ihren Begriffen nicht angemessen gewesen wäre. Wie aber ein Wort so das andre holte: so kamen wir endlich auf die jetzt allgemein herrschende Verfeinerung der Begriffe, und auf die Frage: ob solche nicht in ihrer Art ein eben solches Uebel, als die weiland beliebte Empfindsamkeit werden würde? Und Sie wollten es nicht billigen, hob der Pfarrer an, wenn unsre Philosophen in das Innerste der Natur dringen, jeden Begriff bis in seine Quelle verfolgen, hier die wirkenden Kräfte aufsuchen, solche mit Namen bezeichnen, und das Unsichtbare der Natur gleichsam zum Anschauen bringen? Sie wollten es nicht gut finden, daß unsre Physiognomisten in unendlichen bisher unbemerkten Zügen die Abdrücke unsers Charakters finden, und damit unsre Erkenntniß bereichern, daß unsre Psychologisten alle Töne und Kräfte der Seele unterscheiden, und den Maasstab ans Unendliche legen, und daß endlich unsre Sittenlehre die unzähligen Wendungen des menschlichen Herzens in Klassen ordnen, und die chaotische Masse der dunkeln Begriffe zu lauter deutlichen erheben?

Das kann ich freilich wohl nicht mißbilligen, war meine Antwort, so lange solches für Bauverständige und nicht für solche geschieht, die nun endlich das Mehl erwarten, ohne sich um die Hülsen, Poller und Splinten zu bekümmern. Aber mich dünkt, die wenigsten

unter

unter den Schriftstellern, welche jetzt für das Publikum schreiben, beweisen diese Mäßigung. Auch die besten unter ihnen schreiben nicht mehr für das gemeine Auge; ihre Worte sind nach ihrer zu scharfen Einsicht gestimmt; ihre Begriffe sind zu tief aus der Sache geschöpft, sie beziehen sich auf Verhältnisse, die nur den Baumeistern bekannt sind, und es kömmt mir oft so vor, als wenn sie durch ein Vergrößerungsglas arbeiteten, und die Dinge in einem ganz andern Lichte, in einem so außerordentlichen Verhältnisse sähen, worin sie sonst niemand erblickt. Man kann doch, wenn man sich unterrichten, erbauen oder vergnügen will, nicht immer auch sein Vergrößerungsglas vor sich haben, oder wenn man krank ist, den feinen Zergliederer dem nützlichen Arzte vorziehen. Die natürliche Folge jenes Verfahrens ist, daß sie auch ihre Empfindungen erhöhen, und da jauchzen, oder heulen, wo ein andrer ehrlicher Mann, der das nicht siehet, was sie sehen, ganz gleichgiltig bleibt. Ja, ich kenne ihrer viele, die durch die neuentdeckten Aehnlichkeiten und Verhältnisse in dem Unendlichen der Natur in eine für den gemeinen Leser ganz unbegreifliche Schwärmerei versetzet werden. Die Wissenschaft sollte meiner Meinung nach für den Meister, und die Frucht derselben für das allgemeine Beste seyn. Mir ist das Resultat einer großen Geistesarbeit, und zum Beispiel der Gedanke, das Einweihungsfest der neuen katholischen Kirche in Berlin, mit dem Gesange: Wir gläuben alle an einen Gott ꝛc. anzufangen, lieber und lehrreicher, auch in seiner Stelle schöner und besser, als die feinste Zergliederung einer menschlichen Tugend.

Wenn aber, fiel hier der Pfarrer ein, die feinsten Wahrheiten populär gemacht werden können! O, sagte ich, wo das geschehen kann, da höret mein Widerspruch auf; aber es ist gegen die Natur der Sache, unendlich kleinen Theilchen, und unendlich feinen unterscheiden

Größe

Größe und Farbe zu geben, daß sie ein jeder sehen und empfinden kann. Außer dem engen Kreise der Wissenschaften verwiret man nur damit den gesunden Menschenverstand. Die ganze Behandlung einer Sache, und die zu deren Vortrag gewidmete Sprache wird dadurch entweder zu scharf bestimmt, oder zu mannichfaltig, um sie zu seinen ordentlichen Bedürfnissen zu gebrauchen. Es geht derselben wie unsern fünf Sinnen, wenn sie schärfer empfinden, als es für unsre Gesundheit und Bequemlichkeit gut ist. Das ganze Reich des Unendlichen, das für unsre Sinnen versteckt liegt, ist überdem das Feld der Spekulation und Systeme. Jeder legt hier sein Eigne an, bestimmt darnach seine Worte, oder erfindet für seine Hypothese besondre Zeichen, und wenn die gemeine Menschensprache damit überladen wird: so entsteht daraus, eben wie aus einer Menge zu vielerlei Münzen, Beschwerde und Verwirrung; man unterscheidet, wo man nicht unterscheiden sollte, und wird spitzfindig, anstatt brauchbar zu denken, oder ein Mensch versteht den andern nicht mehr; und unsrer jetzigen Sprache wird es wie der ehemaligen scholastischen ergehen, die durch ihre Feinheit verunglückt ist, oder sie wird der gothischen Schnitzeln ähnlich werden, welche den Mangel der Größe ersetzen sollte. Sehe ich nun weiter auf die Menge derjenigen, die in Raphaels Manier arbeiten, ohne Raphaels Geist zu haben —

O! der Müller soll Recht haben, schloß mein Freund; das Kreytau soll für die Kunstverständigen bleiben; wir wollen uns an sein Mehl halten.

LX.

Die Regeln behalten immer ihren großen Werth.

Eine Erzählung.

Vor einem gewissen westphälischen Dorfe stand eine hohe Säule mit einer eisernen Hand, welche seit vielen Jahren den rechten Weg in die Stadt gewiesen hatte. Neben derselben begegnete ein reisender Seiltänzer dem Dorfschulzen, und fragte ihn: was ihm doch in aller Welt bewogen hätte, allen Leuten einerlei Weg zu zeigen? ob nicht jeder seinen eignen hätte? und ob man überhaupt sagen könnte, daß es richtige Wege gäbe? Er z. B. wollte auf dem Seile über Graben und Hecken nicht allein weit geschwinder und kürzer, sondern auch zu aller Menschen Bewunderung dahin kommen. O! antwortete der Schulze: unser Wegweiser zeigt nun einmal den gemeinsten, sichersten und ebensten Weg, und wenn derselbe nicht gewiesen würde, so wüßte man ja nicht einmal, wie viel kürzer und geschwinder ein andrer wäre.

Indem kam ein Jüngling auf einem raschen Pferde, und setzte, während der Zeit, daß der Seiltänzer seine Linien spannte, über Zäune und Graben weg. Hier sagte der Schulze zum Seiltänzer: seht, guter Freund, der kommt noch geschwinder und kürzer überweg, als ihr, und ich bewundre ihn eben so sehr; was dünkt euch, wenn wir den Wegweiser so stelleten, daß alle, die in die Stadt wollen, diesem folgen müßten?

Ihr seyd ein einfältiger Mann, versetzte jener, wie viele würden nicht den Hals brechen, oder in den tiefen Gräben stecken bleiben, wenn ihr dieses thätet? Das meine ich auch, beschloß der Schulze; und so ist es wohl am besten, daß wir jedem einen ebenen, richtigen und sichern Weg zeigen, und uns um diejenigen, die auf dem

Seile

Geile tanzen, oder mit ihren Pferden über Hecken und Graben setzen können, nicht bekümmern. Ein Philosoph, der ihre Unterredung mit angehört hatte, machte hierüber die Anmerkung, daß die gemeinen Wege oder Regeln immer nöthig blieben, wenn die Genies sich auch noch so weit davon entfernten.

LXI.

Gedanken über den westphälischen Leibeigenthum.

Nicht wenige Gutsherren, und zwar solche, denen es gewiß nicht an Einsicht mangelt, gerathen allmählig auf die Gedanken, daß es weit besser für sie seyn würde, die Höfe ihrer Leibeigenen mit Vorbehalt ihres Gutsherrlichen Rechts verkaufen, als solche, wie jetzt geschieht, zum Besten der Gläubiger ausheuren zu lassen, wenn sich ihre Leibeigne mit Schulden p) beladen, und dadurch außer Stand gesetzt haben, die ihnen anvertrauten Höfe in Reihe und Ordnung erhalten zu können.

„Bei den jetzigen Ausheurungen, sagen sie, bekommen wir doch so nichts mehr, als unsre Pächte und „Dienste. Denn wenn der von seinen Gläubigern ausgezogene Leibeigne stirbt: so findet sich nichts zu erben, „und was soll man von Leuten, denen die Gläubiger außer „der Haut wenig gelassen haben, und die insgemein aus „Mißmuth und Gram, oder wegen ihrer liederlichen Gemüthsart auf keinen grünen Zweig kommen, für Freibriefe fordern? Dabei gehen die Gerechtigkeiten unsrer „Höfe bei den Verheurungen vielfältig verloren; jedermann sucht seinen Weg darüber; und während der Zeit „andre

p) Um dieses in seinem völligen Maaße zu verstehen, muß man bemerken, daß es in dem Stifte Osnabrück Leibeigene giebt, die ihre Höfe mit zehn und zwanzig tausend Thaler Schulden beladen haben.

„andre sich in der Mark ausdehnen und ihre Höfe ver„bessern; stehen die unsrigen in Gefahr, sogar ihre alten „Gränzen zu verlieren. Das Gehölz auf dem Hofe „wird vollends ein Raub. Die Gebäude, da sie auf „Rechnung gebessert werden, verzehren entweder die „Heuergelder, oder fallen in wenigen Jahren zusammen; „und durch die vielen einzelnen Ausheurungen werden „unsre eignen Gründe zuletzt selbst herunter sinken.

„Mit dem Adel ist es nun leider einmal so weit ge„kommen, daß er seine Ehre im Dienste suchen muß. „Man will heut zu Tage keine Edelleute mehr, die ihren „Haushalt führen und selbst auf den Acker gehen sollen. „Es geht auch hier im Stifte gar nicht mehr an, nach„dem wir unsre Gründe so hoch als möglich verheuret, „unsern Etaat darnach eingerichtet, und die Erbtheile „unsrer Brüder und Geschwister darnach bestimmet haben. „Wir würden diese und andre unsre hierauf gemachte „Schulden nicht verzinsen können, wenn wir unsern „Acker selbst unternehmen sollten. Denn dabei kömmt für „uns, die wir kein Auge, keine Hand und keinen Fuß „mehr dazu haben, nichts heraus, als Schade. Wir „müssen also durchaus darauf denken, die Heuer unsrer „Aecker und Wiesen nicht sinken zu lassen; und dies wer„den wir wahrlich nicht verhindern, wo man nicht endlich „der Verheurung unsrer mit Leibeignen besetzten Höfe ein „vernünftiges Ziel setzen, und wenigstens deren Verheue„rung an Einzelne schlechterdings verbieten wird.

„Dies kann aber nicht besser geschehen, schließen sie, „als wenn wir den Gläubigern des Leibeignen erlauben, „gegen ihren Schuldner eben so, als gegen einen freien „Mann zu verfahren, und seinen Hof an einen andern „verkaufen zu lassen, sobald er nicht bezahlen kann. „Wir können uns 10 Prozent zum Weinkaufe von dem „neuen Käufer bedingen, und dann mögen die Gläubiger „unsre Höfe so oft subhastiren lassen, als es ihnen gefällt,

„wenn

„wenn wir nur unsre Pächte und Dienste erhalten. Verfährt man doch mit den Lehnen jetzt eben so. Und was sind wir thöricht, daß wir mit den Gläubigern darüber kostbarlich zanken: ob ein Leibeigner abgedußet werden solle oder nicht? Wenn einer von uns nicht bezahlen kann: so verkauft man ihm sein Gut über dem Kopfe, und fragt nicht darnach, ob er gut oder schlecht gewirthschaftet habe. Genug, daß er nicht bezahlen kann; und eben dies, oder doch wenigstens der bloße Mangel des Hofgewehrs, q) und das daraus hervorgehende Unvermögen, einer Pachtung vorzustehen, sollte genug seyn, den Leibeignen vom Hofe zu setzen. Unsere Politik erfordert es, mit den Gläubigern des Leibeignen einerlei Interesse zu haben. Denn diese sind es, die den Leibeignen unterstützen; und wir erlangen einerlei Interesse mit ihnen, sobald wir den Verkauf gegen sichere Prozentgelder zulassen. Wir bekommen einen fremdigen Pächter an den Käufer für den verarmten Bauer; und erhalten endlich, wenn unsere Leibeignen sehen, daß sie nicht fester auf dem Hofe sitzen, als freie Eigenthümer, die oft geringer Schulden halben davon springen müssen, ein sicheres Mittel, ihrer üblen Wirthschaft Ziel zu setzen.

„Es ist eine große Frage, ob das Grundeigenthum nicht mehr ein philosophischer Begriff, als eine nützliche Wahrheit sey. In der Welt kommt alles auf die Erhaltung an, und die Gründe bleiben da liegen, wo sie seit der Schöpfung gelegen haben. Der Verkauf freier Güter kann man ebenfalls eine Abänderung nennen. Ein Besitzer geht davon ab, und der andere wieder darauf. Hier nützen die Gläubiger das Geld; bei den Leibeignen nützen sie den Grund; und in der That kommen beide gleich weit. Die Sache bleibt nur in

„unsern

q) Hofgewehr ist in Westphalen das nothwendige Inventarium eines Bauerhofes, welches hie und da durch Gesetze mit dem Hofe in Verhältniß gesetzt ist.

„unsern Begriffen unterschieden; und wenn wir von die„sen philosophischen Begriffe des Grundeigenthums 10 „oder 20 Prozent so oft erhielten, als eine zufällige Ver„änderung mit der Erbnutzung vorgenommen würde: so „dünkt mich, könnten wir wohl zufrieden seyn, und wa„nigstens besser als jetzt stehen."

Dies sind die Klagen der Gutsherrn; und man kann wirklich geradezu nicht in Abrede seyn, daß selbige nicht vollkommen gegründet wären. Dennoch aber ist die Sache so leicht nicht zu heben, wie sie sich solches vorstellen; und es gehöret eine mühsame Entwickelung verschiedener Begriffe dazu, um auf den rechten Punkt zu kommen. Unser Leibeigenthum ist aus lauter Widersprüchen zusammengesetzt. Es ist das seltsamste Gemische, das sich in der Rechtsgelehrsamkeit findet; und wird durch neuere Begriffe noch immer mehr und mehr verworren.

Der Gutsherr, sagt man, hatte ehedem das höchste Recht über seinen Leibeignen, er konnte ihn tödten wenn er wollte; der Leibeigne stellete keine Person vor; er hatte nichts Eigenes; er war keines Rechts, keines Besitzes, keiner Erbnutzung fähig. Die gutsherrliche Willkühr war sein Gesetze. Heute mußte er diesen Acker pflügen, morgen einen andern. Hatte er Pferde: so mußte er so weit damit fahren, als der Gutsherr wollte, nicht wöchentlich, sondern täglich, und so weit die Pferde ziehen wollten. Wenn der Gutsherr etwas schenkte, versprach oder bewilligte: so konnte er es morgen widerrufen. Der Leibeigne konnte gar nicht klagen. Er war ehr- und rechtlos, und nichts als das öffentliche Mitleid oder die Religion baueten zuerst eine Säule, bei welcher der Leibeigne gegen eine übertriebene Grausamkeit seines Herrn Schutz finden konnte. So war der Leibeigenthum bei den Römern; so soll er noch im Mecklenburgischen und in Liefland seyn; und so muß er überall nach rechtlichen Begriffen zuerst angenommen werden.

Aber

Aber nun kömmt der Gegensatz: Dieser Leibeigne saß oder wohnte in Bezirken, so wie er noch jetzt im Mecklenburgischen und Liefländischen darin wohnt; nicht aber auf Höfen, die zur gemeinen Vertheidigung ohne Mittel gezogen werden, und deren Besitzer dem Aufgebot der Landesobrigkeit folgen müssen. Der Gutsherr ist dort selbst steuerbar, wo jene Art von Leibeigenthum eingeführt ist. Das ist er in Mähren und Böhmen, in der Lausnitz und in Liefland, und das war er auch zu Rom. Dem Bürger und freien Mann lagen alle öffentliche Lasten auf; und dem Staate war es sehr gleichgültig, ob einer tausend Zugsclaven oder so viel Stück Zugvieh hielt; eins war so gut als das andere.

Vermuthlich ist die Beschaffenheit des westphälischen Bodens, der nur lauter Flecke von Lande hat, und mit Haide, Moor, Sand und Gebirgen untermischt ist, Schuld daran gewesen, daß man keine natürliche Bezirke angelegt hat. Es sey aber diese oder eine andre Ursache: so wollen wir setzen, daß anstatt der viertausend Höfe, woraus unser Stift zum Exempel bestehen mag, fünfhundert adeliche Bezirke vorhanden wären: so ist nichts gewisser, als

a) daß alle unsre Bauern, eben so gut wie in Mecklenburgschen und anderwärts völlig leibeigen, und von der Willkühr des Bezirksherrn abhängig seyn würden;

b) daß gar keine Beamte, Gowgrafen, Vögte und gemeine Bediente vorhanden seyn könnten; und

c) daß wenn eine Steuer von hunderttausend Thaler, oder eine Kriegsfuhre von zehntausend Wagen erfordert würde, jene fünfhundert Bezirksherrn für Haupts zweihundert Thaler dazu bezahlen, und zwanzig wohlbespannete Wagen schicken müßten. Dies geht aus der Anlage hervor, und wird durch die Verfassung andrer Länder unwidersprechlich bestätigt.

Im

Im Stifte Osnabrück befinden wir uns nun aber gerade im Gegensatze. Anstatt jener Bezirke befinden sich lauter einzelne Höfe; und wir können es sowohl nach der Natur, als nach der Geschichte voraussetzen, daß jeder einzelner Hof ursprünglich mit einem freien Eigenthümer besetzt gewesen.

Es sey nun geschehen zu welcher Zeit es wolle; aus Noth, von einem erwählten Heerführer, oder von einem Ueberwinder: so sind einmal je zehn und zehn, oder hundert und hundert Bauerhöfe in eine Kompagnie zusammengesetzt, und einem Hauptmann untergeben worden. Dieser Hauptmann hat den Meierhof zum Eigenthum besessen, und hat

d) alle zu diesem Hofe gehörige Leute jährlich, oder so oft es die Noth erfordet, auf seinem Hofe versammlet. Auf diesem Meierhofe ist

e) die gemeine Burg gewesen, wohin alle Hofhörige sich mit dem Ihrigen, zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls, begeben haben. Sie haben

f) diese Burg mit gemeiner Hand erbauet, die Steine dazu gefahren, das Dachstroh dazu geliefert, die Graben umher gedümet und aufgeeiset, und kurz alles was wir jetzt Burgfestendienste nennen, als gemeine Dienste dahin verrichtet. Da man noch nicht schreiben konnte, haben sie

g) um ihr Recht zu dieser Burg, und ihre Angehörigkeit zu beurkunden, dem Hauptmann jährlich ein Ey, ein Huhn oder eine andre Sache geliefert. Sie haben, um ihn

h) für seine Mühe und Aufsicht zu belohnen, ihm zweimal im Jahr bei Grase und bei Stroh einen Dienst gethan; ihm einen Schutzpfennig gegeben, und es zu ihrer Sicherheit auf seine Vorsorge ankommen lassen, welche Fremde er aufnehmen und geleiten, oder ausschaffen und wegweisen wollte. Er war zugleich

i) ihr Richter in allen kleinen Zänkereien, gab demjenigen, der an einem andern etwas zu fordern hatte, seinen Schulzen zur Pfandung mit, und genoß für diese seine richterliche Mühe die Bruchfälle, so sie ihm verwilligten. Da es ihr allgemeines Beste erforderte, daß jeder Hof im guten Stande mit einem handfesten Wirth und gutem Spann versehen war; weil sonst bei einem feindlichen Ueberfall, oder bei einem gemeinen Nothwerke die Tüchtigen für den Untüchtigen hätten dienen müssen: so war

k) der Hauptmann verpflichtet, dafür zu sorgen, daß keiner unter ihnen seinen Hof verwüsten, sein Holz verhauen, sein Spann versäumen, oder sich mit Alter und Leibesschwachheit entschuldigen möchte. Nach einer natürlichen Folge setzte also

l) der Hauptmann, sobald einer verstorben und der Erbe minderjährig war, auf sichere Jahre einen Wirth auf den Hof, und forderte von ihm gegen die ganze Nutzung auch die ganze Vertheidigung; untersuchte, ob der Erbe, wenn er den Hof antreten wollte, handfest zum gemeinen Dienst sey; ging, wenn einer verstarb, ins Sterbehaus, und sahe darnach, daß das Heergeräthe nicht vertheilet und verbracht, sondern bei dem Hofe gelassen wurde; und zog dafür bei der Einführung des Erben eine Erkenntlichkeit, welches jetzt die Auffahrt oder der Weinkauf genannt wird, so wie bei dem Sterbfalle, das beste Pfand oder eine andre Urkunde.

Dies war ungefähr die älteste Anlage, welche so lange dauerte, als man den Heer-, oder wie wir jetzt sprechen, den Arrierbann im Felde gebrauchte, und es in Westphalen so gehalten wurde, wie es unter den Croaten und Panduren, die noch jetzt von ihren Höfen zu Felde dienen, gehalten wird.

Der Heerbann wich dem Lehndienste, so wie der Lehnmann den heutigen gewerbenen weichen müssen. Jener

bestand

Bestand aus Leuten, die nur zu gemeiner Noth dienten; der Lehnmann folgte auch nicht jedem Wink, und so war es für große Herrn besser, geworbene zu haben, die alle ihre Absichten bereitwillig erfüllen. Die Folge der letzten Veränderung sehen wir noch. Sie ist diese, daß der Lehnmann seine Güter verpachtet und Dienste nimmt. Eben das erfolgte bei der ersten Veränderung auch. Der Hauptmann verachtete seine Landkompagnie, und die Eigenthümer gingen vom Hofe und nahmen Lehn. Erster setzte einen Meier oder Schulzen auf den Meierhof; und diese überließen ihren Pflug einem Aftermann, heute mit Vorbehalt sicherer Dienste und Pächte. Die Eigenthümer, so noch zurück blieben, wurden immer mehr geplagt, gedrückt und verachtet, so daß sie, wenn sie auf dem Hofe blieben und Schutz und Beistand haben wollten, sich dem Bischofe und andern mächtigen Herrn auf gewisse Bedingungen übergeben oder empfehlen, und ihre Höfe von diesen zur Precarie oder zum Leibzuchtsgenuß wieder annehmen mußten.

Wie solchergestalt nach und nach alle Eigenthümer aus der Landkompagnie traten und ihre Güter andern überließen, kam die Frage natürlicher Weise vor: Ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigne oder Freie darauf setzen, ein Meierrecht oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Kontrakt mit ihren Afterleuten errichten wollten? Dem ersten Anschein nach standen ihnen alle diese Kontrakte frei. Allein eben so wie jetzt der spanische Oberfiscal Campomanes fordert, daß alle schatztragende Gründe im Königreich nicht durch Gesinde, Heuerleute, Leibeigne und solche Menschen bestellet seyn sollen, welche zur Zeit der Werbung nicht frei und ohne Widerspruch eines Halsherrn aufgefordert werden können; eben so forderte damals die gemeine Reichs- und Landeswohlfahrt,

fahrt, und fordert es noch jetzt, daß die Höfe besetzt, nicht aber verheuret oder auf eine solche Art ausgethan seyn sollten, wodurch der Staat einen ächten Unterthanen verlieret. Wo Bezirke eingeführt sind, wendet sich der Staat an den Bezirksherrn, und fordert von ihm eine Rekrutenstellung. Wo aber keine Bezirke sind, und der Staat sich an jeden Hof ohne Mittel hält, fordert er den Mann vom Hofe, und duldet es nicht, daß ihm dieser durch Verbindung vorenthalten werde, oder zur Zeit der Noth als ein flüchtiger Heuerling zum Lande hinaus gehen könne.

Es ist ein zwar scheinbarer, aber doch im Grunde unrichtiger Schluß, daß unsre heutigen Bauern anfänglich insgemein Heuerleute oder Pächter gewesen; und ihre Heuern oder Pachtungen mit der Zeit erblich geworden seyn. Von einem Heuermann hat nie gefordert werden können, daß er zur Vertheidigung des Staats sein Leben aufopfre; diese Aufopferung geht einzig und allein aus dem Eigenthum, welches einer im Staate besitzt, hervor. Blos die Noth kann es rechtfertigen, daß ein Heuermann mit Gewalt zum Rekruten ausgenommen werde. Denn da er alles, was er im Lande besitzt, baar bezahlt: so hat er kein Eigenthum zu versteuern, oder mit seinem Leibe zu vertheidigen. Kein Bürger, kein Markkötter, und überhaupt niemand, der nicht so viel als einen vollen Hof zum Eigenthum besitzt, braucht sein ganzes Leben dem Staate aufzuopfern. Zwei Halbhöfe, vier Viertelhöfe und acht Markkötter sind dem Staate im Verhältniß mit jenem, nur ein Leben oder einen Mann zum Heerbann zu stellen schuldig; und der Heuermann kann höchstens zum Sechzehntelmann angeschlagen werden. Die Folge, welche hieraus hervorgehet, ist diese, daß kein Heuermann oder Pächter der Regel nach jemals hat auf einen Hof gesetzt werden können.

Viel-

Vielmehr ist jeder Hof im Staate eine mit dem Dienste der gemeinen Vertheidigung behaftete Pfründe, welche der Eigenthümer, als er davon gezogen, einem Vikar auf Lebenszeit konferirt; und dieser mit der Zeit und aus ökonomischen Gründen auf sein Geblüt vererbet hat. Ein gleiches würde sich mit allen geistlichen Pfründen zugetragen haben, wenn nicht zu der Zeit, als der geistliche Dienst mit einer Pfründe (officium cum beneficio) verknüpft wurde, die Kirche weislich zugetreten, und dem Geistlichen nicht allein das Heirathen verboten, sondern auch die Kinder, welche er vorher gezeugt, von aller Folge an der Pfründe ausgeschlossen hätte.

Vielleicht, wird man sagen, hätte es solchergestalt doch dem Eigenthümer, als Patron, frei gestanden, seinen Hof einen Leibeignen zu konferiren, und diesen dem Heerbannshauptmann an seine Stelle darzustellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieses sogleich näher erläutern.

Schon zu der Carolinger Zeit konnten zwölf Mansi damit frei kommen, daß sie anstatt zwölf Mann ins Feld zu bringen, einen geharnischten stelleten. r) Die Folge davon ist, daß ein Eigenthümer von zwölf Aktien, oder zwölf Nägeln, wie man im Bremischen spricht (wo der Besitzer von zwölf Nägeln eine Stimme in der Direktionskompagnie hat, oder zu Landtage gehet), eilf Mansos zur todten Hand bringen, das ist, mit Leibeignen besetzen, und sie mit seinem Harnische in der Heerbannsreihe vertreten konnte. Solche eilf Mansi fielen also aus der Liste des Reichshauptmanns ganz weg; es brauchte ihm davon keiner präsentirt zu werden, und da die Geharnischten ihre eigne Kompagnie ausmachten, mithin dem

r) Omnis homo de XII. mansis brunjam habeat Capit. ann. 805. §. 8.

dem Aufbote des Hauptmanns entgingen; so hatte er sich um diese gar nicht mehr zu bekümmern. Die eilf Mansi konnten also nach Gefallen besetzt werden; dies geschahe vielfältig mit Leibeignen; und daher entstand vermuthlich der noch jetzt sogenannte Leibeigenthum nach Ritterrechte.

Ganz anders verhält es sich mit denen Höfen, die nicht durch Geharnischte außerhalb des Hauptmannskompagnie vertreten oder verdienet wurden. Diese blieben in der Rolle; und der Eigenthümer, wie er davon zog, mußte dem Hauptmann einen tüchtigen Mann präsentiren, der kein Leibeigner seyn durfte, weil er im Heerbann mit ausziehen, und folglich ein Eigenthum zu verfechten haben mußte. Dies gab in der Folge Gelegenheit zu unserm Eigenthum nach Haves- oder, wie wir es zusammenziehen, Hausgenossenrechte; und wir finden hierin sofort den Grund, warum sich im Hausgenossenrechte eine Heergewedde, worunter Stiefel und Sporn, im Leibeigenthum nach Ritterrechte hingegen dergleichen nicht befindet. Denn das Heergewedde der letztern steckt in dem Harnische, wodurch zwölf Mansi dispensiret waren, ein eignes Heergewedde zu haben. Unfehlbar liegt auch hierin der Grund, warum die Leibeignen nach Ritterrecht kein Hofgewehr, und alle unsre alten Landesordnungen niemals eines Hofgewehrs bei Leibeignen gedacht haben; da es doch hingegen im Hausgenossenrechte und in allen Ländern bekannt ist, wo die Ackerhöfe nicht mit Leibeignen besetzt sind. Denn das Hofgewehr ist diejenige geheiligte Rüstung, womit jeder Unterthan zum gemeinen Dienst allezeit in dienst- und marschfertigem Stande seyn muß, und wovon kein Stück fehlen darf. Wo der Pflug fehlt, da kann der Acker nicht gebauet werden; wo der Acker nicht gebauet werden kann, da fehlen die Pferde; und wo diese fehlen, da muß, wenn es zum Dienste kömmt, ein Nachbar des andern

dern Laſt tragen. Es fordert alſo die Wohlfahrt aller Mitpflichtigen, oder der Staat, ein vollkommenes und wider alle Angriffe, ſelbſt gegen die Beerbtheilung, geſichertes Hofgewehr. Dies konnte er aber da nicht fordern, wo mit dem Harniſch der ganze gemeine Dienſt erfüllet wurde. Es hindert dagegen nicht, daß wir in den ſpätern Zeiten, nachdem ſich die Art zu kriegen verändert, andre Grundſätze angenommen haben; und man, ehe funzig Jahr vorübergehen, dem Leibeignen von hoher Landesobrigkeitswegen ebenfalls ein Hofgewehr wird zulegen und heiligen müſſen. Ich rede jetzt nur von den ältern Zeiten, und dieſe werden genug gerechtfertiget, wenn die neuern nach fünfhundert Jahren zu den alten Grundſätzen wieder zurückkehren müſſen.

Mit Recht wird man aber hier einwerfen, daß diejenigen Leute, welche die Eigenthümer ſolchergeſtalt an ihre Stelle ſetzten, keine freie Leute geweſen oder bleiben können. Die Ehre, welche nach dem alten Koſtüme das vollkommene Eigenthum an unſrer Perſon und unſern Gütern, und ſolchergeſtalt das Reſultat des Eigenthums ſelbſt iſt, jetzt aber in unſrer niederträchtiger gewordenen Sprache Freiheit*) genannt wird, konnte damit gar nicht beſtehen; und ſchwerlich bequemte ſich ein freier oder ehrenhafter Mann, eines andern Zinsmann oder Pächter zu werden; oder wenn er es that: ſo ward er nicht viel beſſer, als ein Leibeigner. Aber hier müſſen wir erſt die alte ſächſiſche Verfaſſung näher betrachten.

Es iſt unglaublich, aber ein aufmerkſamer Leſer der deutſchen Geſetze fühlet es, wie ſehr der menſchliche Verſtand

*) Das engliſche Liberty and preperty iſt ſchielend. Beſſer wäre honoant property; oder ſchlechtweg property. Denn property oder dominium ſetzt in subjecto eivem Romanum oder einen vollmächtigen Mann voraus.

ſtand gearbeitet habe, dieſe Sachen zu ordnen, ehe und bevor man Unterthanen im heutigen Verſtande oder eine Hoheit erfunden hat, die ſich auf den Boden des Landes, und nicht mehr auf die Köpfe der Eingeſeſſenen bezieht. Indeſſen haben es die Sachſen t) hierin allen Nationen und ſelbſt den Römern zuvorgethan, daß ſie eine Art von Menſchen erfunden haben, die zwei Drittel Leibeigen und ein Drittel Frei ſeyn ſollten. u) Sie hießen ſolche Litos und Litones, wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Urſprung hat. Man kann ſich ſchwerlich eine feinere Theorie gedenken. Denn der Mann, der ein Drittel Freiheit hat, iſt doch nunmehr im Stande, einen Kontrakt zu ſchließen; etwas Echt und Recht zu haben, für ein Drittel Eigenthum x) zu beſitzen, und ſolchergeſtalt auch für ein Drittel ein Mitglied des Staats zu ſeyn. Er hat zugleich ſeinen ganzen Leib gegen die Willkühr ſeines Herrn geſichert, weil man nicht auf zwei Drittel geſchlagen werden kann, ohne daß nicht das dritte Drittel, worüber der Herr nichts zu ſagen hat, mit darunter leide. Auf der andern Seite aber konnte er auch ſeinem Herrn nicht entlaufen, ihm ſeine Kinder ohne Freibrief nicht entziehen, und ſich ſonſt einer vollkommenen Freiheit bedienen, wohingegen der Leibeigne, nach der Theorie, ſeinem Herrn mit Gut und Blut unterworfen iſt. Das peculium Servorum, in Anſehung

t) Die ſächſiſche Nation iſt die einzige geweſen, welche die Menſchen in vier Klaſſen, nämlich in Edle, gemeine Eigenthümer, Zweidrittel-Knechte und ganze Knechte eingetheilet hat.

u) De Lito occiso duae tertiae compositionis cedunt, domino una tertia propinquis. V. Lex. Fries. Tit. I. §. 3. Die Folge zieht ſich von ſelbſt.

x) Es iſt vermuthlich noch eine Folge hievon, daß man ſpäter den Leibeignen indirecte zugeſtanden hat, ein Drittel ihres Guts zu verſchulden, indem ſie nicht eher abgeäußert werden, als bis ſie dieſes Drittel überſchritten haben.

sehung dessen die römischen Knechte kontrahiren konnten, ist lange so systematisch und harmonisch nicht.

Diese Art von Knechtschaft, welche hernach auch in der Lehnsverfassung gebraucht wurde, und wie es scheinet, auch noch diesen feinen Vortheil y) hatte, daß sie Ehre und Freiheit nicht peremtorisch aufhob, wie der Leibeigenthum thut; indem derjenige, der einmal Leibeigen geworden, durch die Freilassung nicht wieder zu seiner vorigen Ehre gelangt, anstatt daß einer der Leut wird, als Freigelassener in sein voriges Recht trat, war es, welche die Sachsen, bei Verleihung ihrer Höfe und Erbe, vorzüglich in Betracht zogen, und sie ist auch vielleicht die einzige, welche fast allen Absichten ein Genüge thut; indem ein solcher Knecht einiges Eigenthum im Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Heuermann ist, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Teich steckt, und das Wasser einbrechen läßt.

Jedoch wir müssen nach allen diesen Ausschweifungen endlich zur Erörterung der anfänglichen Frage, welche darin bestand: ob nicht ein Gutsherr am besten thäte, seine Höfe mit Vorbehalt gutsherrlicher Pächte und Dienste gegen sichere Prozentgelder verkaufen zu lassen, so oft deren Besitzer sich Schulden halber darauf nicht mehr erhalten können? zurückkehren.

Den Rechten nach ist hiebei kein Zweifel, indem mit der Gnade z) des Hauptmanns, des Schutzherrn

y) Der heutige Soldatenstand ist ebenfalls eine Art von Knechtschaft; aber er hat eben das Feine, daß ein Fürst als Mousquetier dienen kann, ohne seiner Ehre zu schaden. In verschiedenen Osnabrückschen Urkunden vom Jahr 1000 heißt es: quidam libertus et miles. Hier muß man einen libertum e statu litonico nicht aber e statu servili annehmen.

z) Unter dem Worte Gnade verstanden die Deutschen bisweilen das nobile officium judicis; bisweilen das discretum arbitrium domini; bisweilen auch ipsum consensum; und

giebt

herrn und des Gutsherrn alle dienstbare Gründe, sie seyn nun mit *) Voll- oder Halb- oder Drittelfreien oder Leibeignen besetzt, gar wohl verkaufet werden können. Man kann auch keinen Grund angeben, warum nicht das Erbrecht des Bauers an dem Hofe eben so gut, als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum Verkauf gezogen werden kann; indem solches allemal mit der Klausel, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und die Käufer fähig und willig zu allen erforderlichen Diensten seyn sollen, geschehen kann. Allein die Hauptsache ist, daß der Gutsherr bei einer solchen Zulassung die Auffahrts- oder Weinkaufsgelder, so wie die Freibriefe, auf ein sichers würde setzen, und hiernächst auch den Sterbfall, wenigstens nicht anders, als nach Hofrechte, das ist, blos von sichern vorgeschriebenen Stücken würde ziehen können, indem schwerlich ein Käufer sich ohne alle Bedingung der Willkühr eines Gutsherrn übergeben würde.

Geschähe nun dieses: so erhielte der Gutsherr ein sichers, und der Käufer ebenfalls ein sichers gleichsam zu seinem wohlerworbenen Eigenthume; und weil solchergestalt ein rechtsbeständiger Kontract zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeignen entstünde: so verwandelte sich der letzte wenigstens in jenen alten sächsischen Zweidrittel-Knecht, und es entstünde ein ganz neues Amalgama von Freiheit und Eigenthum, worauf auch ein ganz neues Recht würde gewiesen werden müssen.

Jedoch dieses ist das wenigste. Die Repräsentation der Eigenthümer bei allen Steuerbewilligungen, welche der

giebt es auch nothwendige Gnade, als z. E. in Lehnsveräußerungen zur Erlösung des Vasallen aus der Gefangenschaft ꝛc.

a) Liberrus homo qui Pull-Freal (Vollfreier) factus est, res quas a patrono tenet, ipsi relinquat. Lex Rotharis, regis 228.

der Geist der nordischen Verfassung und das erste Gesetz der Vernunft ist, fiele ganz über den Haufen. Die Gutsherrn hörten nicht allein auf, Repräsentanten des Ganzen zu seyn; sondern der Theil, oder dasjenige sichere, was der Käufer erhielte, bliebe solchergestalt der einzige Gegenstand der Steuer, und daß nicht unter ihrer eignen, sondern unter einer fremden Bewilligung.

Gegenwärtig muß der Gutsherr bei jeder neuen Steuerbewilligung, bei jedem neuen Brüchten denken, daß alles, was der schatzbare Leibeigne auf die eine oder andre Art entrichten muß, auf sichere Weise ihm selbst entgehe. Dies macht ihn vorsichtig in seinen Bewilligungen; aufmerksam auf die Brüchtensatzungen, und geneigt, seinen Leibeignen zu helfen, ihn zu schützen und zu vertheidigen.

Diejenigen Eigenthümer, welche zuerst unter einem Hauptmann zusammentraten, mußten von keinen Steuern, indem ihre Steuer im Heer- und im Burgfestendienst, und in dem feststehenden Unterhalte des Hauptmanns bestand. Die Bruchfälle bewilligten sie selbst; sie repräsentirten ihr Eigenthum zu Hause, und der Hauptmann repräsentirte sie in der Landesversammlung. Der Lito oder Zweidrittel-Knecht war ebenfalls genug gedeckt, da er sein bewilligtes Hofrecht und seine Hofversammlung hatte, und in derselben von seinem Drittel Freiheit eine Person vorstellete. Er war so weit von jenem nicht unterschieden; nur daß er, wie unser heutiger Soldat, für seinen Leib gebunden war. Beide waren also nach damaliger Art ihres Eigenthums halber gesichert, und bei den damaligen gemeinen Anstalten genugsam repräsentirt. Allein dies würde der Leibeigne, mit dem der Gutsherr sich gleichsam völlig abfindet, nicht seyn. Dieser würde das Seinige von ihm fordern und nehmen, und ihn für das übrige ohne alle Repräsentation lassen.

Noch

Noch eine Hauptsache ist der Luxus, welchem sich der Leibeigne aus politischen Ursachen nicht überläßt, aus Besorgniß, die Weinkaufs- und andre Gelder möchten ihm nach der scheinbaren Größe, die er sich in Kleidungen und sonst geben würde, zugemessen werden. Er ist also wider die stärkste von allen Versuchungen, nämlich den Ehrgeiz einigermaßen gedeckt: und auch diesem würde er ausgesetzt werden, wenn der Gutsherr nur ein gewisses erhielte.

Mehrere Gründe können wir hier nicht anführen. Vielleicht ließen sich auch noch sehr starke Gründe für die gegenseitige Meinung entdecken, wenn man von einer Materie alles sagen wollte, was davon gesagt werden könnte.

LXII.

Nichts ist schädlicher, als die überhandnehmende Ausheuerung der Bauerhöfe.

Ich habe mich in meinen Gedanken mehrmalen ins künftige Jahrhundert versetzt, und mich in die Versammlungen unsrer Urenkel begeben, um zu hören, worüber sie sich am mehrsten beschwerten, und was manche Sache nach ihrem jetzigen Laufe für ein Ziel erreichet hätte. Das erste, was ich hörte, war dieses:

„Es ist unbegreiflich, warum unsre Vorfahren die Hofessatzung so sehr vernachlässiget, und den Grund zu dem verwünschten Heuerwesen gelegt haben. Anstatt unsre Pächte zu bekommen, werden wir durch Rechnungen geplündert. Da hat die Kriegesfuhr so vieles gekostet, hier hat der Reiter so viel verfressen; das haben die Lieferungen weggenommen; jenes die feindlichen Erpressungen oder die Gerichtskosten. Nun sind die Häuser eingefallen; die Heuerleute haben zum Theil das Holz gestohlen, zum Theil aber nicht wieder nachgepflanzt; wo soll man die Kosten hernehmen? Eine zehnjährige Aufopferung

opferung unsrer Pächte verschlägt nichts; und wenn man einen Hof zur Erbpacht austhun will, so ist niemand, der ihn annehmen mag. Den mehrsten fehlt es an Mitteln, einen Hof, worauf die Gebäude den Einsturz drohen, und dessen Aecker mit starker Hand angegriffen werden müssen, anzufassen; und diejenigen, so es wohl thun könnten, wollen sich theils unserer Willkühr nicht unterwerfen; theils aber befinden sie sich besser dabei, wenn sie die Ländereien zur Heuer nutzen, und uns die Lasten tragen lassen. Die Gerichte und die Vögte sind fast die einzigen Herren unsrer Höfe. Jene schützen den Heuermann, der nicht weichen will, bevor ihm seine ganze Besserung bezahlt worden; und dieser pfändet immer darauf los, ohne für unsre Pächte etwas übrig zu lassen. Wo noch ein armer Eigenbehöriger ist: da hat er so viel Geschwister von seinem Vater und Großvater, die ihre Kindestheile von ihm fordern, daß er sich gar nicht mehr retten kann. b) Kurz, wir müssen darauf denken, entweder die Verfassung, so wie solche vor dreihundert Jahren war, wieder einzuführen, oder dem Heuerwesen eine ganz andre Form geben.

Das erste wird schwer halten, bemerkte ein Moralist, die ganze Nation ist leichtfertig und flüchtig geworden. Es ist keiner mehr, der es fühlt, was es sey, ein väterliches Erbe mit eignen Pferden zu bauen. Der Heuerling zieht von einem Erbe aufs andre, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlassenen zu werfen. Jeder sieht seine Wohnung als eine Herberge an, und denkt nicht an denjenigen, der nach ihm kömmt. Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheuerten Grunde; mit ihr die Sorge für

b) Mit den Abfindungen oder Auslobungen der Geschwister von einem Bauerhofe ist es im Stift Osnabrück eine besondere Sache, nachdem durch eine unglückliche Folge römischer Begriffe der Erbe zum Hofe vor seinen Geschwistern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach diesem Verhältniß herausgeben muß. Alle Höfe müssen dabei zu Grunde gehen.

für eine Nachkommenschaft; und mit dieser der edle Trieb zur dauerhaften Verbesserung. Man rupft von den Höfen, was man kann, und denkt: wann die Heuerjahre um sind, so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken. Ich habe neulich meinen Leibeignen abäußern müssen. Himmel! wie quälte mich der Mann, ihn auf dem Hofe zu lassen; er weinte und heulte nicht anders, als wenn er Frau und Kinder verlieren sollte; ich mußte ihn mit Gewalt aus dem Hause führen lassen. Nun dachte ich, zu einer solchen Stätte, die so ungern verlassen wird, sollen sich gewiß tausend Liebhaber finden. Aber es fand sich schlechterdings kein einziger. Die Liebe des Geblüts zu dem elterlichen Gute ist eine edle Leidenschaft, aber unsre Vorfahren haben nicht daran gedacht, sie zu unterhalten. Sie haben ihre eigenen Güter zu Stamm- und Fideikommißgütern gemacht, aber die Fideikommisse des Staats zu Grunde gehen lassen. Sie haben sich der Verschuldung der Höfe nicht kräftig genug widersetzt; sie haben solche vielmehr durch schwere Auslobungen begünstiget; sie haben der Willkühr von einigen kein genugsames Ziel gesetzet, und nun muß der Beste gleich dem Schlechtesten darunter leiden. Vordem suchten die reichsten Heuerleute Leibeigne zu werden, um nur auf einen Hof zu kommen. Jetzt, da sie ganze Höfe zur Miethe erlangen können, finden sie ihre Rechnung weit besser, wenn sie sich zur Heuer setzen, und uns am Ende des Jahrs mit Rechnungen bezahlen.

Wir thun wahrlich unrecht, versetzte ein Alter, daß wir uns über unsre Vorfahren beschweren, da wir selbst den Mißbräuchen kein Ziel setzen. Ich habe einen Hof, wovon neun Kinder auszusteuren sind; jedes erhält jährlich den ganzen Ueberschuß des Erbes, und diese Abgift wird noch zwei und zwanzig Jahr währen. Immittelst ist meinem Bauren sein bestes Pferd gefallen, und er hat daher, weil er sich ein anderes anschaffen müssen, in die-

sem

sem Jahre den Ueberschuß, wie gewöhnlich, nicht abliefern können. Was meinen Sie, was der Richter gethan? Er hat ihm zwei Pferde pfänden und solche verkaufen lassen, um den Ueberschuß zu ermächtigen. Herr! sagte ich zu ihm, und faßte ihn beim Knopf, der Henker pfände ihm das Herz aus dem Leibe, und dann gehe er und richte. Er schwur mir aber zu, daß er die Pferde mit Recht c) genommen.

Ich führe vor eben diesem Richter zwei Prozesse. In dem einen fordert mein Leibeigner von seinen Geschwistern, die ihre Auslobung bei seines Vaters Leben erhalten haben, daß sie ihm von dem Empfangenen wieder zu Hülfe kommen sollen, nachdem der Vater nach der Auslobung durch Unglücksfälle zurückgekommen, und seinem Anerben einen Hof verlassen hat, wovon nach Abzug der Abgiften und Zinsen gar nichts überschießt; allein der Richter sagt mir: mein Leibeigner werde mit Recht verlieren. In dem andern fordern die Geschwister eine verbesserte Auslobung, nachdem der Vater reicher verstorben, wie er bei der Auslobung war; und der Richter sagt mir: Auch diesen würde er mit Recht verlieren. Nun möchte ich gern noch einen dritten anfangen. Einer von meinen Leibeignen, der eine reiche Erbschaft aus Holland gethan, ist damit auf die Leibzucht gezogen, und wird alles, was er hat, heimlich den abgehenden Kindern zuwenden. Immittelst wollen diese von dem Hofe ausgelobet seyn, und der Anerbe wird ihnen ihren Erbtheil bei lebendigem Leibe der Eltern nach Verhältniß des Hofes auszahlen müssen. Sollte ich dieses nicht verhindern mögen? Allein ich scheue die Prozesse; und mein Leibeigner hat auch kein Geld dazu, weil ihm nur für

c) Es ist dieses Osnabrückschen Rechtens, welches leider mit der Landesverfassung so verflochten ist, daß man es durch Satyren und Predigen nicht ausrotten, und mit Verordnungen nicht zwingen kann.

für die ordentlichen Bauerlasten bei der Theilung etwas weniges zu gute gerechnet worden, und der Richter sagt abermal: Er könnte verlieren; denn die Auslobung wäre nach unserm Rechte heute Brautschatz, und morgen Erbschaft. Wo will das aber hinaus? und ist es möglich, daß sich ein Mensch auf einen Hof setzen kann, wenn er auf diese Art gezerret wird? Wird sich also unsre ganze Verfassung nicht endlich völlig in das verderbliche Heuerwesen auflösen?

Das hat sie schon gethan, schloß ein andrer. In dem Kirchspiel, worin ich wohne, sind nur noch zwei besetzte Höfe übrig. Wenn gefahren werden muß: so fällt diesen alles zur Last. Die übrigen Höfe sind alle ausgeheuret und mit kleinen Quälern besetzt, die ihren Acker nicht bestellen, sondern nur umkratzen. Der Dünger fehlt ihnen, da sie keine rechte Spannung halten; das Korn, das sie ziehen, ist um eine Spanne kürzer, und unterscheidet sich durch sein elendes Ansehen unter allen. Der Abfall im Stroh und Korn ist über ein Drittel gegen die Zeiten meiner Jugend; und ich erinnere mich, wie wir vor zehn Jahren eine schwere Theurung hatten, und Korn von Bremen geholt werden sollte, daß von den Pferden der Heuerleute kein einziges eine Meile gehen konnte. Auf diese Weise müssen die Wenigen, so noch gut stehen, und worauf man zur Zeit der Noth doch greifen muß, nothwendig zu Grunde gehen, sie mögen sich auch noch so lange wehren. Die Obrigkeit sollte darauf halten, daß jeder Hof nach landsittlichem Gebrauch besetzet werden müßte; und dann auch den Besitzer schützen, daß ihm sein Vieh und Feldgeräthe nicht gepfändet werden könnte.

Hurry! Murry! unterbrach sie hier ein Offizier. Wenn meine Soldaten ihren Torniſter versetzet haben: so lasse ich ihnen das Gewehr verkaufen, damit man ihre Torniſter wieder einlösen könne; und gehts dann zum

Marsch,

Marsch, Puf, so nimmt jeder einen Stecken in die Hand. Das ist die ganze Geschichte eurer Heuerleute. Wenn der Kerl ein Pferd schuldig ist: so pfändet ihm der Richter zur Bezahlung zweie, und ihr guten Leute sehet nicht ein, daß der Hof mit seinem Gewehre, den der Leibeigne unterhat, die Löhnung des Staats ist, welche, vermöge der ursprünglichen Verbindung, gegen allen Angriff geheiliget seyn muß. Wenn meine Soldaten von ihrem Gewehr und ihrem Tornister ihren Kindern nach dem Werth derselben etwas auskehren müßten: so werden diese zwar wenig erhalten, die Väter aber wahrhaftig mit Stecken zu Felde ziehen. Mit dem Trommelschlag bezahlen wir alles; und das müßten eure Leibeignen auch thun.

Es ist wahrlich keine Sache, worüber man spotten sollte, fing hier der Moralist wieder an. Ist es gleich traurig und erschrecklich, einem Landmanne zur Bezahlung einiger Kühe sein bestes Pferd, zur Bezahlung eines andern Pferdes seine Kornfrüchte, und zur Bezahlung neuer Kornfrüchte Wagen und Pflug zu pfänden, und zur Befriedigung des Wagenmachers wieder bei den Kühen anzufangen; mithin ihn in diesem landverderblichen Spiele, wobei zuletzt alles mit Kartengeldern für die Bediente aufgeht, herumzujagen: so liegen doch die großen Mittel, wodurch diesen Uebeln abgeholfen werden könnte, so tief in dem Gebirge, daß eine Art von Wunderwerk geschehen, und die große Kaiserin aller Reußen, Katharina die Andre, diese weise und mächtige Gesetzgeberin des vorigen Jahrhunderts, aus der Erde wiederum aufstehen müßte, um sie heraufzubringen, und vom rohen Gestein zu säubern. Unsre ältesten Vorfahren, um sich kurz zu helfen, schnitten den römischen Richtern und Advokaten die Zungen aus, und ich stelle mir die wilden Fleischer mit der Zunge in der Hand noch oftmals vor, wie sie sprachen:

Ver-

Verdammt seyn alle geschriebene Gesetze und ihre Ausleger! Hervor du alter Druide, und halte deinen Richterstab in die Höhe; versammle zu dir zwölf, und wenn die Sache wichtig ist, vier und zwanzig ehrliche Männer aus unserm Mittel! Was diese für das gemeine Beste gut und billig finden, das kann und soll uns ein Recht seyn! Wer dann leidet, der leide als durch Gottes Gericht. Allein andern Rechtsprechern aber thue man, wie ich diesem Römer gethan!

So sprachen sie ohne Zweifel, und wenn wir nach diesem Vorgange erstlich alle Rechtsgelehrten, es sey nun als so viel Aristides, oder als so viel Verräther aus dem Lande verbanneten, und hiernächst die Auslobungen der Kinder durch drei oder fünf ehrliche Väter erkennen ließen; wenn wir ferner jährlich in jedem Kirchspiele einen Aeußertag hielten, und auf demselben durch drei Gutsherrn und durch drei der ältesten Gemeinen, unter dem Vorsitze eines von beiden Theilen erwählten oder vorgesetzten Obmanns, gegen alle schlechte Wirthe ein Urtheil ohne Gnade finden ließen; wenn bei diesen Aeußertagen alle Schulden, die einer im Jahre gemacht, angezeiget, geprüft und nach einer Vorschrift wieder bezahlt werden müßten; wenn endlich jedesmal, wie solches geschehen, bei dem nächsten Aeußertage bescheiniget, und sonst weder Schuld noch Pfandung gestattet würde: so sollten unsere Höfe gewiß nicht mit Heuerleuten, sondern mit guten tapfern Wirthen besetzt seyn. Allein wir wollen alles mit Verordnungen zwingen, und diese besser machen als Gott sein Wort, über dessen Sinn die verschiednen Partheien nun schier über achtzehnhundert Jahre streiten. Die ganze Weisheit unsrer Vorfahren ging auf den großen Grundsatz:

Daß man das Recht niemals mit der Schnur ausmessen könnte, sondern vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse.

Nach diesem Grundsatze ging ihre einzige Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertrauet werden könnte, und in deren Ermangelung lieber auf ein paar Würfel oder auf ein ander Gottesurtheil, als auf alles was Menschenköpfe von Rechtswegen aussprechen wollen, und was niemals einen ehrlichen Kerl so gut beruhigen wird, als ein unglücklicher Wurf.

Anstatt daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck, und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle mögliche Fälle übersehen kann.

Ein andrer Pedant — denn einen Pedanten konnte man diesen Philosophen doch wohl nennen — fiel ihm hier in die Rede, und behauptete, die ganze Schuld der Veränderung läge allein in der entdeckten neuen Welt. Vorher, sagte er, und ehe diese uns zu unserm Unglück Geld und Silber in zu großer Menge geschickt hat, war es dem Landbesitzer nicht leicht möglich, mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren. Seine Geschwister steuerte er etwa mit einem Füllen, einem Rinde und einem Bunde Flachs aus; dem Staate diente er mit der Faust, und dem Gutsherrn gab er was der Boden und die Haushaltung vermochte. Schulden konnte er so viel nicht machen, und so blieb Ausgabe und Einnahme sich so ziemlich gleich. Wer einen Hof hatte, der blieb also darauf, und man wußte nichts von Geldheuren, sondern nur von Kornpächten und andern Naturallieferungen, die der Heuer, wenn sie nicht entrichtet wurden, vom Felde und vom Boden mit kurzer Hand ermächtigen konnte. Allein durch die spätere Einführung des Geldes ist dieser gute Plan ganz verändert. Durch Hülfe des Geldes kann ein Landmann in einem Jahre die Erndte von zwanzigen verzehren. Er nimmt tausend Thaler auf, und verspricht solche nach einer halbjährigen

Löse

Löse zu bezahlen — ein Versprechen, das er der Natur nach nicht anders halten kann, als unter der mißlichen Bedingung, wenn ein andrer so thöricht ist, ihm solche wieder vorzustrecken. Der Richter, welcher die Unmöglichkeit und Eitelkeit dieses Versprechens einsehen sollte, treibet ihm demungeachtet zur Bezahlung, und man nennet dieses eine gesetzmäßige Gerechtigkeit, ohne auch nur einmal eine Ahndung zu haben, daß es eine offenbare Grausamkeit sey; und daß man Unmöglichkeiten fordere, wenn man von einem Landbesitzer mehr erwartet, als was er am Ende des Jahres überschüssig hat. Kann nun der Schuldner nicht bezahlen, so pfändet ihn der Richter auf die tausend Thaler, so lange er ein Pfand im Hause hat; und dabei soll der Mann dem Staate von seinem Hofe dienen, und — vermuthlich mit seinen Nägeln — den Acker bestellen. Wenn die Sache irgend wieder in ein gutes Gleise gebracht werden soll; so muß entweder das Geld ganz verbannet, oder der Ueberschuß eines verschuldeten Hofes ein für allemal festgestellet, und keine Pfändung weiter als auf den Ueberschuß geduldet werden.

Ich mag das Gewäsche nicht länger hören, rief hier der Offizier. Kurz, der ganze Fehler liegt an dem Mangel der Kriegszucht. Anstatt Vieh und Pferde zu pfänden, sollte man die schlechten Haushalter, besonders aber die Säufer und Zänker fleißig durch die Gassen laufen lassen. Bei meiner Ehre, sie sollten mir anders werden, oder vom Hofe herunter. Ich habe in einem alten Buche gelesen, daß vordem jedes Kirchspiel unter einem eignen Obersten oder Landeshauptmann gestanden, der seine untergebene Höfe und Leute alle Woche visitirt und über die schlechten Wirthe sofort mit Zuziehung einiger Achtsleute Standrecht gehalten. Geschähe dieses wieder: so sollte das Ding sich bald ändern. Aber was heißt es nichts, daß der Schuldner jährlich nicht weit

als auf seinen Ueberschuß gepfändet werden soll. Gesetzt, er hält den Vermö nicht, er bezahlt auch nicht was verglichen, und der Ueberschuß reicht nicht zu den Kosten: so wird ihm doch der Richter, wenn der Kredit noch irgend auf eine Weise erhalten werden soll, in Ermangelung andrer Sachen, Pferde und Kühe nehmen müssen; oder er wird eine weitläuftige Untersuchung anstellen, ob der Schuldner mit oder ohne sein Verschulden von neuem außer Stand gerathen sey, zu bezahlen? Und dann kommen die Rechtsgelehrten zur Nebenthür wieder herein, wann ihr sie durch die große ausgewiesen. Kurz, der Edelmann zieht sein Gehalt von der gemeinen Masse des Staats dafür, daß er die Kontrole über die Wirthschaft der Gemeinen führen sollte; diesen sollte man an seine Pflicht erinnern, und die aus der Kompagnie zerstreuten Höfe, wovon jetzt ein jeder seinen eignen Kapitän oder Gutsherrn hat, bei hunderten und hunderten wiederum unter eine Aufsicht bringen, und das Zerstreuen solcher Kompagniehöfe fürs künftige bei Verlust der Landhauptmannschaft verbieten, so wie es wirklich in den Reichsgesetzen, nach der Meinung unsers Auditeurs, schon vor fünfhundert Jahren verboten gewesen. Bei einer solchen Kompagnie wäre dann anstatt des Richters blos ein Landauditeur, der das Protokoll führte, und weiter kein Gelehrter.

Ich denke, das beste ist, wir setzen einen Preiß von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage:

Welches die beste Art des Kolonats sey?

versetzte ein andrer, der bis dahin in aller Stille den übrigen zugehöret hatte, und fügen derselben allenfalls noch die zweite Frage bei:

Was ein Staat in dem Falle, wo die Heuer vor der Landsiedelei das Uebergewicht erhalten, für Maaßregeln zu ergreifen habe?

Ueber die letzte will ich jetzo meine Meinung eröffnen, bis einem andern der Preis wegen der ersten, deren Beantwortung eine eigene Reise durch Europa und die Aufmerksamkeit aller philosophischen Gesetzgeber verdient, von einsichtsvollen Richtern zugesprochen seyn wird.

Ehe ich aber hier weiter gehen kann, muß ich die verschiedenen Arten von Verheurungen, worauf ich jetzt ziele, und welche man sonst unter diesem Namen gewöhnlich alle nicht begreift, mit wenigem berühren.

Ich nenne erstlich denjenigen schatzbaren Landeigenthümer einen Heuermann, der jährlich so viel an Steuern und Zinsen zu bezahlen hat, als ihm sein Hof, wenn er ihn verpachten würde, einbringen könnte. Zweitens rechne ich dahin den gewöhnlichen Pächter oder Heuermann, der einen ganzen Hof von andern geheuret hat, und drittens die kleinen Heuerleute, deren oft zwanzig einen schatzbaren Hof stückweise unterhaben.

Alle diese Arten von Heuerleuten haben unsre Vorfahren im Staate nicht geduldet; und zwar aus folgender Hauptursache, weil in dem Falle, wo z. E. hundert Landeigenthümer und hundert solche Heuerleute mit einander einen gleichen Strang ziehen sollen, diese gegen jene zur Zeit der Noth nicht aushalten können, sondern entweder davon gehen oder stecken bleiben, mithin die ersten die ganze Bürde tragen lassen müssen. Der Feind, sagten sie, welcher ein Land brandschatzt, rechnet den Staat auf zweihundert Höfe, die er auch wirklich enthält, und richtet seine Forderung an Geld, Fuhren und Lieferungen darnach ein. Wenn es aber zur Bezahlung kömmt, so sind diejenigen, welche nichts übrig haben, weiter nichts als leere Namen auf dem Papier, und die andern müssen noch dazu für sie bezahlen. Fordert der Staat zur Zeit einer gemeinen Noth, in der Voraussetzung, daß zweihundert Wirthe da sind, eine Hülfe:

so

so ist die Hälfte davon blind; und steigt die Noth zu einer gewissen Höhe, so, daß die Heuerleute nichts mehr zu verlieren haben: so entweichen sie aus dem Staat und verlassen ihre Mitbürger, mit denen sie vielleicht mehrere Jahrhunderte alle Vortheile der Ruhe, des Schutzes und der Landnutzung getheilet haben. Die Gesetzgebung muß ferner zum Nachtheil der Eigenthümer Leib- und Lebensstrafen einführen, weil die Landesverweisung für einen Heuerling keine Strafe bleibt; oder sie muß wohl gar auf Kosten der Eigenthümer, für welche die Verweisung eine überaus schwere Strafe ist, ein Zuchthaus anlegen, um die Flüchtlinge in Ordnung zu halten.

Aus diesen und mehrern Gründen, welche ich jetzt nicht anführen will, litten sie auf schatzbaren Höfen keine Heuerleute, sondern forderten bei ihrer Vereinigung, wie die öffentliche Sicherheit nicht anders, als durch den Wirth vom Hofe mit seinem ganzen Vermögen behauptet werden konnte, einen freien wehrhaften Mann, ohne Schulden und Privatabgisten. Die Mitglieder des Staats rechneten sich damals gegen einander, wie Besitzer von ganzen Aktien, die baar zur gemeinschaftlichen Kasse erleget sind. Wie aber die Sicherheit gegründet war, und die Vertheidigungsanstalten sich änderten oder verminderten, und gleichsam die halbe Actie zurückbezahlt werden konnte: so hatte auch der Staat an dem halben Hofe Bürgschaft genug, und nun war es dem Eigenthümer frei, diese dem Staate unverbundene Hälfte nach Gefallen zu gebrauchen; und so konnte zuerst ein Pacht- oder Erbpacht, ein Zins- oder Erbzinskontrakt, oder eine andre Art von Kolonat entstehen, in Gefolge dessen der Eigenthümer seinen Hof einem Aftermann übergab, und der in die Reihe getretene Mann seinem Guts- oder Zinsherrn, oder auch seinem Gläubiger so viel jährlich entrichten möchte, als der halbe Hof zur Heuer thun konnte. Der Staat schien zwar dadurch seinen halben Fond zu

verlieren; es war aber in der That nichts, weil auf der andern Seite der Guts- und Zinsherr fürs Vaterland focht, während der Zeit der Erbzinsmann seinen Acker in Ruhe bauete.

Solchergestalt bestand nun in spätern Zeiten die gemeine Reihe noch aus halben Eigenthümern; und sie könnte vielleicht bei ruhigen und glücklichen Zeiten aus Viertelseigenthümern bestehen. Allein dieselbe ohne alles Eigenthum bestehen zu lassen, oder einen Staat aus hundert ganzen Eigenthümern, und hundert Heuerleuten, die beide zu gleichen Pflichten verbunden seyn sollen, zusammenzusetzen, ist, was das erste betrifft, gefährlich, und in Ansehung des letztern für die Eigenthümer unverantwortlich. Dies geschieht aber in allen obangezogenen Fällen der Verheurung, und ich habe es noch vor wenigen Tagen gesehen, daß in einer Reihefuhre der Hengst eines Eigenthümers die ganze Ladung, die darauf liegende Futtersäcke der zugespannten Heuerleute, und deren ihre ohnmächtigen Pferde überweg zog, aber auch darüber stürzte.

Ich glaube also den Satz annehmen zu können, daß die zu gleicher Reihe verpflichteten Unterthanen eigentlich ein gleiches, und allemal ein ziemliches Eigenthum im Staate haben müssen, welches demselben auf den Nothfall zur Sicherheit verhaftet bleibt, und das Unterpfand ausmacht, worauf er zur Zeit der zunehmenden öffentlichen Lasten greifen könne. Dieses Eigenthum ist in der Erbpacht und in andern landsittlichen Besetzungsarten immer einigermaßen vorhanden, wenn es auch in keinem wahren Rechte am Grunde, sondern nur in den Gebäuden und der Besserung desselben bestehen sollte, welche deren Besitzer bei einer gemeinen Noth so leicht nicht verlassen werden. Es ist aber nicht vorhanden, wo dem Verpächter sowohl der Grund als die Gebäude zugehören, oder der Hof von seinem Besitzer in der Maaße beschweret ist

da

daß sowohl Grund als Gebäude nicht weiter als für das Kapital der Abgiften und Zinsen hinreichen; und es bleibt dem Staate gar keine Sicherheit übrig, wenn eine Menge von kleinen Heuerleuten den reihepflichtigen Ort unterhaben, die bei dem geringsten Sturm mit ihrer Kuh am Stricke und dem Spinnrade in der Hand über die Gränze ziehen, und beim ersten Sonnenschein wieder herein kommen können. Dergleichen geringe Leute haben als Nebenbewohner ihren Werth; sie mögen auch wohl von schatzbaren Höfen heuren. Allein die Hauptwirthschaft auf einem reihepflichtigen Hofe muß zum Besten und zur Sicherheit des Staats nicht geschwächt und auch nicht verändert werden.

Die gerade Linie besteht also darin, daß jeder reihepflichtiger Unterthan ein für den Staat zulängliches Eigenthum habe und sicher behalte; und die Mittel, welche sich einem Staat, worin das Heuerwesen zu sehr überhand genommen hat, darbieten, müssen dahin gehen, zu verhindern, daß von dieser geraden Linie so wenig als möglich abgewichen, und wo davon abgewichen ist, solche wieder hergestellt werde. Beide Absichten werden sich aber nicht plötzlich, sondern nach und nach durch eine beständige lebhafte Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Linie und einer darauf gegründeten Polizei erreichen lassen. Unter die Mittel dazu zähle ich

1) ein Verbot, daß gar keine Höfe weiter ausgeheuret werden sollen.

2) Daß der ganze Hof zu einem öffentlichen Fideikommiß erkläret werde, worauf der Staat und der Gutsherr zwar ihr Recht behalten, aber kein Gläubiger, und wenn es auch ein abgehendes Kind wäre, jemals einigen Anspruch erhalten können.

3) Daß aus den Gebäuden auf dem Hofe und dem Hofgewehr, welches nach einer vorgegangenen Bestimmung vor allem richterlichen Angriff zu sichern ist, und

bestän-

beständig vollzählig seyn muß, unter gutsherrlicher Garantie ein Freistamm in jedem Erbe errichtet, und gerichtlich eingetragen werde.

4) Daß alle Schulden, welche der Hofesbesitzer macht, so wie alle Pfandzettel, welche gegen ihn erkannt werden, insofern des Schuldners übriges zum Hofgewehr nicht gehöriges Vermögen unzureichend ist, anstatt der Execution lediglich in jenes Buch geschrieben werden.

5) Daß, sobald die Summe der Schulden die Summe jenes Freistamms erreicht, sofort ohne weitere Ursachen zu erwarten, zur Abäußerung geschritten, und der Hof dem Gutsherrn gegen Erlegung der Freistammsgelder, welche unter die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung zu vertheilen sind, zur freien Besetzung überlassen werde.

6) Daß dem Gutsherrn, welcher sein ausgelegtes Geld, nebst einem billigen Weinkauf, von dem neuen Besitzer wieder fordern mag, eine sichere Zeit gesetzet werde, binnen welcher er den Hof wieder besetzen, oder gewärtigen muß, daß solches von dem Landesherrn, als obersten Vertheidiger der gemeinen Reihe, geschehe.

7) Daß der geringste Mangel an dem vorgeschriebenen Hofgewehr, und überhaupt im Freistamm, worunter die Gebäude mit gehören, wenn er auf dreimaliges Erinnern des Gutsherrn nicht wieder ergänzet wird, als eine hinlängliche Ursache der Abäußerung angesehen werde.

8) Daß die Gerichtskosten, welche die Abäußerung kostet, zu einer Summe bestimmet und gerichtlich mit eingetragen, auch bei erfolgter Abäußerung den Gläubigern nicht mehr als eines Jahres Zinse vergütet werde.

9) Daß alle Auskohungen sich einzig und allein nach dem verschuldeten Freistamm richten müssen, dagegen aber den Eltern frei bleibe, ihren abgehenden Kindern von demjenigen Vermögen, was sie über den Freistamm haben,

haben, nach eignem Gefallen bei lebendigem Leibe Gutes zu thun.

10) Daß jeder Bauer jedesmal die gerichtlich eingetragenen Schulden vorn in seinem Pachtbuche haben müsse, damit der Gutsherr jährlich sehen könne, ob er zurück oder vorwärts gekommen.

11) Daß keine gutsherrliche Bewilligungen fernerhin besonders ertheilt werden, sondern die gerichtliche Eintragung auf den Freistamm die vollkommene und offne Sicherheit des Gläubigers ausmache.

Beim ersten Anblick scheint es zwar, als wenn der Gutsherr dabei verliere, daß er nicht allein einen Freistamm auf seinem Hofe erkennen, und solchen bei der Abäußerung den Gläubigern bezahlen, sondern auch für die einmal bestimmte und gerichtlich eingetragene unveränderliche Taxe desselben einstehen soll. Es scheinet auch mit den Begriffen, welche wir vom Sterbefall haben, zu streiten, und die so leicht ausgesprochene römische Regel: quicquid servus acquirit, acquirit Domino, auf einmal umzustoßen. Es scheinet weiter hart zu seyn, dem Gutsherrn die Pflicht aufzulegen, dafür sorgen zu sollen, daß auf seinem schatzbaren Hofe jedesmal ein Hofgewehr, so wie es das gemeine Beste erfordert und bestimmet, vorhanden sey. Mancher möchte auch wohl nicht ohne Grund besorgen, daß er solchergestalt, anstatt eine Auffahrt zu ziehen, noch wohl Geld würde zugeben müssen, um einen guten Wirth, der die Pflicht eines Reihemanns gehörig zu erfüllen, und sich mit einem bei der jährlichen Musterung bestehenden Hofgewehr zu versehen, im Stande wäre, auf seine Stätte zu bekommen.

Allein bei einer genauern Einsicht, und wenn man die Sachen aus ihrem wahren Gesichtspunkte faßt, werden diese Schwierigkeiten sich entweder heben, oder durch größere und dauerhaftere Vortheile überwiegen lassen, voraus-

eigentlich nicht darunter, oder das Erbrecht des Anerben müßte auch dem Gutsherrn heimfallen, und dieser jedesmal zum Anerben sagen können: alles was dein Vater erworben und hinterlassen, gehöret mir, folglich hast du an nichts Erbrecht. Da er aber dieses nicht sagen kann: so sieht man gleich, daß die Ursache, warum die Gebäude und Besserungen dennoch wirklich zum Sterbfall gerechnet werden, keine andre, als die Verdunkelung des alten Gehörs sey. Wäre dieses nicht verdunkelt worden: so könnte der Gutsherr, weil er alle freie Erben und alle Gläubiger damit zurückweisen könnte, Bau und Besserung Sterbfallsfrei erkennen. Nun aber, und nachdem man den Begriff vom Gehör verloren, muß er es nothwendig zum Sterbfall rechnen, wo er sich nicht allerlei Ansprüchen blosstellen soll; Ansprüche, die einzig und allein dem nächsten Erben im Gehör zukommen, mag man der alten oder neuen Rechtsgelehrsamkeit folgen.

Das aber bleibt allemal wahr, daß es schwerer halten werde, solche Wirthe zu bekommen, die gleich mit einem zulänglichen Hofgewehr aufziehen, und den Freistamm bezahlen können, als kleine Heuerleute, die unbesonnen auf den größten Hof ziehen, und sich darauf so quälen, wie sie können. Allein laßt uns nun einmal dasjenige, was wir vor Augen sehen, betrachten.

In dem Kirchspiele, worin ich wohne, sind zwanzig Höfe, so unter Hofrecht stehen, zu kaufen, und der Hofesherr hat seine Einwilligung dazu ertheilet. Der Richter hat sie schon dreimal ausgeboten, und es findet sich kein Käufer, der sich ins Hofrecht begeben will. Was soll nun geschehen? Das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß wenn die jetzt noch darauf hangende Gebäude auf dem Boden liegen, man den Hof umsonst ausbieten wird. Eben so geht es mir mit den Höfen verschiedener Rittereignen. Ich kann mit der Abäußerung nicht zu

Stande

Stande kommen, weil ich nicht weiß: ob ich zu viel oder zu wenig thue, wenn ich dazu schreite, und der Richter in einer Sache, wo es sehr auf sein Gewissen ankömmt, eben so unschlüssig ist. Da nun immittelst die Heuer fortgehet, und 54 kleine Heuerleute auf dem Lande herumwühlen: so weiß ich wahrlich nicht, was ich thun soll, wenn einmal die Gebäude fallen, und ich einen Bauer nöthig habe, der solche von neuen aufrichten und den Hof in der öffentlichen Reihe vertheidigen soll.

Wäre es nun aber bei solchen Umständen nicht tausendmal besser, daß eine standhafte Linie gezogen würde, nach welcher dem Eigenbehörigen ein gewisser bestimmter Freistamm ausgesetzt, und dieselben sofort, wenn sie diesen mit ihren Schulden erreichten, vom Hofe gesetzt würden. Wenn ein freier Eigner im Stifte nicht bezahlen kann: so fragt man nicht darnach, ob er durch üble Wirthschaft oder auf eine andre Art zurückgekommen sey; sondern verkauft ihm sein Gut. Der Leibeigne hingegen bleibt auf dem Hofe hangen, wenn er ihn auch noch so sehr verschuldet hat, weil man seinem Rechte am Hofe keinen bestimmten Werth gesetzt hat. Der eine Gutsherr macht sich ein Gewissen daraus, ihn abzuäußern; der andre, so dazu schreitet, findet keinen, der den Hof wieder annehmen will, weil sich jeder im Kirchspiel ein Gewissen daraus macht, auf einen Hof zu ziehen, wovon das Geblüt entsetzet worden. Sobald ist aber nicht der Freistamm erklärt; so fällt das Gewissen von beiden Seiten weg, und die Abäußerung wird gleichsam ein gemeiner Verkauf des Freistamms, wodurch niemand betrübt, verkürzet oder betrogen werden kann, so lange das Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird.

So sprachen unsre Urenkel. Was wir jetzt sagen, weiß ein jeder.

LXIII.

Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet. *)

Wir haben alle einigen Begriff von den großen Kompagnien, welche nach Oſt- und Weſtindien handeln; wir wiſſen, daß dieſelben aus Leuten beſtehen, wovon jeder ein ſicheres Kapital hergeſchoſſen hat; wir nennen dieſes Kapital eine Actie, und denken es uns ganz deutlich, daß keiner zu dieſer Kompagnie gehöre, er beſitze denn eine ſolche Actie, und daß nur diejenigen, welche eine ſolche Actie beſitzen, Schaden und Vortheil zu theilen haben; das ſage ich, wiſſen wir deutlich, und zwar ſo deutlich, daß wenn jemand fragen würde: ob nicht auch billig alle und jede Menſchen, welche zur chriſtlichen Kirche gehören, als Mitglieder der oſtindiſchen Kompagnie anzuſehen wären? der Einfältigſte darüber lachen würde. So einleuchtend dieſe Begriffe ſind, wann wir ſie uns unter einer ſo bekannten Geſtalt gedenken: ſo dunkel ſcheinen ſie manchem zu werden, wann man ihm jede bürgerliche Geſellſchaft als eine ſolche Kompagnie ſchildert, jeden Bürger als den Beſitzer einer gewiſſen Actie vorſtellet, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir vorhin gemacht haben: nämlich, daß Menſchenliebe und Religion keinen zum Mitgliede einer ſolchen Geſellſchaft machen

*) Man muß es dem Verfaſſer nicht verdenken, daß er zu oft von dieſer Materie redet. Sie iſt die wichtigſte für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufſätze, ſo hier auf einander folgen, ſind in den Zeiträumen von mehrern Jahren geſchrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungskollegio ſitzt, und täglich den verſchiedenen Beſchwerden und Forderungen, nach einer Theorie, welche auf die mindeſte Aufopferung von Freiheit und Eigenthum gegründet iſt, abhelfen ſoll, weiß es am beſten, wie vieles daran gelegen, ſolche Grundſätze aufrecht zu erhalten.

chen können, und daß wir in die offenbarſten Fehlſchlüſſe verfallen, ſobald wir den Actioniſten oder Bürger mit dem Menſchen oder Chriſten verwechſeln. Hier ſtraucheln oft der größte Philoſoph, und unter allen, ſo viel ihrer die geſellſchaftlichen Pflichten und Rechte der Menſchen behandelt haben, iſt mir keiner bekannt, der ſeine idealiſche Geſellſchaft auf gewiſſe Actien errichtet, und aus dieſer nähern Beſtimmung die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwohl iſt es natürlich und begreiflich, daß die Verſchiedenheit der Actien auch ganz verſchiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derſelben eine völlige Ausſchließung nach ſich ziehen müſſe.

Vielleicht findet mancher auch dieſes ſchon undeutlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich ſagen will; ich will alſo gleich ein Beiſpiel zur Erläuterung geben. Viele Philoſophen und Juriſten ſind verlegen, wenn ſie einen fruchtbaren Begriff von der Knechtſchaft geben ſollen; ſie ſchwanken, wenn ſie uns den Urſprung derſelben erklären wollen, und kommen mit aller ihrer Gelehrſamkeit in dieſem Stücke nur ſelten zu genauen und beſtimmten Folgerungen. Nimmt man aber nur erſt an, daß der Knecht ein Menſch im Staate ohne Actie ſey; ſo zeigt ſich die Knechtſchaft in einem ganz neuen Lichte; man ſieht gleich, warum der Knecht ſo wenig die Vortheile, als die Laſten eines Bürgers habe; warum er ſo wenig zur Landesvertheidigung dienen, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle chriſtlichen und moraliſchen Tugenden im höchſten Grad beſitzt; man erkennet, daß die Knechtſchaft eben ſo wenig gegen die Religion ſey, als es gegen die Religion iſt, kein Mitglied der oſtindiſchen Kompagnie zu ſeyn; man ſchließt, daß das Bürgerrecht ſo wenig, als das Kirchenrecht die Befugniſſe der Menſchheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen beſonderen Vertrag nichts weiter

zu fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte der Menschheit, und in den spätern Zeiten, nach der christlichen Liebe schuldig ist; und daß die große Linie, welche den Bürger von dem Menschen, oder den Actionisten von demjenigen, der keine Actie im Staate besitzt, trennet, zu einer vollständigen und brauchbaren Theorie unumgänglich nothwendig sey.

Zu unsern Zeiten haben wir schon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrsamkeit, welche uns bald einen bessern Tag verkündiget. Man fängt nämlich an, das Sachenrecht eher, als das Personenrecht vorzutragen. Allein es ist noch zur Zeit blos ein dunkeles Gefühl der Wahrheit. Denn noch keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie vorgestellet; ich muß mich hier wieder durch ein Beispiel erklären. Ein Mann, der z. E. tausend Thaler besitzt, und davon die Hälfte zu einer Kompagniehandlung einschließt, besitzt nur fünfhundert Thaler als Actie, und die übrigen fünfhundert Thaler sind freies natürliches (Allodial-) Vermögen, womit er nach seinem Gefallen handeln kann. Wegen der erstern ist er ein Mitglied der Kompagnie, und wer das Recht der Sachen in einem Kompagnierecht abhandeln wollte, würde blos die Pflichten bestimmen, welche auf der Actie haften, sich aber durchaus nicht um das übrige Vermögen des Actionairs bekümmern. Gegen diesen offenbar richtigen Begriff stoßen noch alle diejenigen an, welche das bürgerliche Sachenrecht behandeln.

Man glaube nicht, daß dieses auf eine bloße Spekulation hinauslaufe, und daß in unsern Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit seinem ganzen Vermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Kompagnie zu haften scheinet, jener Unterschied völlig unnütz sey. Wahr ist es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögen- und Personensteuren eingeführet haben, nicht allein unsre liegende Gründe, sondern

chen können, und daß wir in die offenbarsten Fehlschlüsse verfallen, sobald wir den Actionisten oder Bürger mit dem Menschen oder Christen verwechseln. Hier strauchelt oft der größte Philosoph, und unter allen, so viel ihrer die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte der Menschen behandelt haben, ist mir keiner bekannt, der seine idealische Gesellschaft auf gewisse Actien errichtet, und aus dieser nähern Bestimmung die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwohl ist es natürlich und begreiflich, daß die Verschiedenheit der Actien auch ganz verschiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derselben eine völlige Ausschließung nach sich ziehen müsse.

Vielleicht findet mancher auch dieses schon undeutlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich sagen will; ich will also gleich ein Beispiel zur Erläuterung geben. Viele Philosophen und Juristen sind verlegen, wenn sie einen fruchtbaren Begriff von der Knechtschaft geben sollen; sie schwanken, wenn sie uns den Ursprung derselben erklären wollen, und kommen mit aller ihrer Gelehrsamkeit in diesem Stücke nur selten zu genauen und bestimmten Folgerungen. Nimmt man aber nur erstan, daß der Knecht ein Mensch im Staate ohne Actie sey; so zeigt sich die Knechtschaft in einem ganz neuen Lichte; man sieht gleich, warum der Knecht so wenig die Vortheile, als die Lasten eines Bürgers habe; warum er so wenig zur Landesvertheidigung dienen, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle christlichen und moralischen Tugenden im höchsten Grad besitzt; man erkennet, daß die Knechtschaft eben so wenig gegen die Religion sey, als es gegen die Religion ist, kein Mitglied der ostindischen Kompagnie zu seyn; man schließt, daß das Bürgerrecht so wenig, als das Kirchenrecht die Befugnisse der Menschheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen besonderen Vertrag nichts weiter.

handeln seyn; jedoch nicht unter Nationen, welche zu Fuße ziehen: denn hier ist der Leib die Actie; sondern unter Völkern, welche Land besitzen, und nach dem Verhältniß ihren Ländereien dienen. Unter Nationen, die zu Pferde ziehen, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüstung an; denn das Pferd ist eine großer Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, ist auch kein Mitglied dieser reitenden Völkercompagnie.

Diese Art der Vorstellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das besondre Staats- und Landrecht hineingehen. Alle unsre westphälischen und niedersächsischen sogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß sie den Ursprung des Leibeignen, die Pflichten seiner Person, und die Rechte, so aus seiner persönlichen Verbindung folgen, zuerst vortragen, und dann zuletzt auf die Sachen kommen. So lange wir diesen Plan verfolgen, werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; es giebt lauter falsche Schlüsse und Sprünge: und ob gleich das Resultat, was wir zuletzt durch viele Umwege herausbringen, richtig ist; so ist das System doch immer falsch, aus Trümmern zusammengesetzt, und unzulänglich, eine wahre und große Gesetzgebung zu unterstützen.

Kein Wort kömmt in den nordischen Urkunden häufiger vor, als das Wort Mansus, und noch hat es kein Gelehrter vermocht, davon einen richtigen Begriff zu geben. Ich müßte mich aber sehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieser Vermuthung kann ein Mansus, nach der Verschiedenheit der Staatsvereinigungen, aus 40, 80 oder hundert Morgen Landes bestanden haben, eben wie eine Actie aus großen und kleinen Summen bestehen kann. Das Wort Actie läßt sich nicht bequem übersetzen, das Wort Mansus auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begriff davon; man kann

dern auch unſern Geldreichthum, und ſelbſt unſre Leiber mit in die Kompagnie gelegt, folglich alles, was wir haben, und uns ſelbſt zu Staatsſachen gemacht haben? Allein eben dieſe Art der Vorſtellung leitet uns doch zu einer beſſern Ordnung unſrer Begriffe; ſie zeigt in der natürlichen Geſchichte der Staatsverfaſſung, wie zuerſt blos das Land, was einer beſeſſen, und wovon allein gedienet oder geſteuret wurde, die urſprüngliche Einlage zur Kompagnie geweſen; wie zu dieſer Zeit der Mann, der Waaren zu verkaufen, oder Schuh zu machen gehabt, ohne Actie, und folglich ein Knecht geweſen, wie derſelbe ſpäter, als die Landactie zur Beſtreitung der Kompagnieauslagen nicht mehr zureichen wollen, und er ebenfalls etwas von ſeinem baaren Vermögen oder Verdienſte zuſchießen müſſen, das Recht eines Actioniſten erhalten; wie ſolches, ſo lange die Auslagen der Kompagnie in perſönlichen Heerdienſten beſtanden, lange nicht füglich geſchehen können, bis endlich der perſönliche Heerdienſt von ſichern ausgeſonderten Männern übernommen worden, deren Unterhalt und Ausrüſtung mit Gelde oder Anweiſung auf Früchte beſtritten werden können; wie nachwärts, als auch Verdienſt- und Vermögenſteuren nicht zugereicht, Perſonenſteuren aufgekommen, und dadurch zuletzt jeder Menſch ein Mitglied der großen Staatskompagnie, oder wie wir jetzt ſprechen, ein Territorialunterthan geworden, mithin diejenige allgemeine Vermiſchung von bürgerlichen und menſchlichen Rechten entſtanden, worin wir mit unſrer philoſophiſchen Geſetzgebung dermalen ohne Steuer und Ruder herumgeführet werden. Dieſe und unzählige andre Folgen, welche das wahre pragmatiſche in der Geſchichte ausmachen, und hier nicht auseinander geſetzt werden können, zeigt uns obige Art der Vorſtellung, und um ihrentwillen allein würde das Recht der Sachen, in der Maaße als Actien betrachtet, vor dem Perſonenrechte abzuhandeln

andern Urkunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieser zur Vergütung seiner Mühe in den Angelegenheiten der Kompagnie billig genießen möchte.

Es konnte aber bei jener Einrichtung keinen Unterschied machen, wie einer zum Besitz eines Mansus gelanget war, ob er ihn nämlich als erledigt von dem Direktor zum Geschenk empfangen, oder solchen zuerst frei besessen, und sich mit demselben in die Kompagnie begeben hatte. Es konnte in so weit nichts zur Sache thun, ob der Mansus mit einem ursprünglich freien Mann, mit einem Meier, Erbpächter oder Leibeignen besetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den ursprünglichen und nothwendigen Ansprüchen der Gesellschaft immer dieselben, es mag sie ein Jude oder Christ besitzen; sie mag verkauft, verschenkt, verliehen, verheuret oder verpachtet werden. Die Person des Besitzers hat bis dahin nicht den geringsten Einfluß, und so ist auch auf diese die letzte Rücksicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollständiges Bürger-, Bauer- oder Landrecht entworfen werden soll.

Allein der wahre Bestand dieser Actie oder dieses Mansus erfordert eine desto genauere und umständlichere Betrachtung. Ihr wahres Maaß, ihre Erhaltung, die Verhütung ihrer Versplitterung, ihre Wiederergänzung, wenn sie versplittert worden, ihr Bau und Gewehr, ihre Gerechtsame in der Mark, ihre Holzung, ihre Beschwerden, ihre Verbindlichkeit gegen den Staat, das Amt, das Kirchspiel und die Bauerschaft, alles dieses gehört zum Sachenrecht, und muß bestimmt und beurtheilet werden, ohne die geringste Einmischung der Person, welche die Actie besitzt. Wenn dieses in dem ersten Buche eines Landrechts nach den Localbedürfnissen und Absichten jeder Staatskompagnie gehörig auseinander gesetzt worden; so kann im zweiten Buche die Materie von Kontrakten abgehandelt werden, und dieses noch immer wiederum ohne alle Rü-

kann den Mansus ein ganzes Wehrgut nennen, hier zu Lande heißt es ein Vollerbe; Halb- und Viertelerbe sind Coupons, oder Theile des Looses, Erbes, oder Mansus.

Vereinigte Landbesitzer machen eine Kompagnie aus, und sie mögen nun durch einen besonders errichteten Socialkontrakt oder stillschweigend, es sey wie es wolle, vereiniget seyn: so ist ein jeder nach dem Verhältniß seines Mansus zu gemeinem Vortheil und Schaden berechtiget und verpflichtet. Er ist ein ganzer, halber oder Viertels-Actionist, nachdem er viel oder wenig Land besitzt. Unsre nordischen Vorfahren ließen es bei dieser Eintheilung so lange bewenden, als die gemeine Auslagen oder Beschwerden in persönlichen Heerdiensten bestanden; es war ihnen eine einfache und leichte Rechnung, daß jeder ganze Mansus ein Pferd oder einen Mann, und zwei halbe eben so viel stellen mußten. Wie aber die Geldsteuern aufkamen, und mit Hülfe des Geldes die Ausgleichung feiner und schärfer gemacht werden konnte, fing man an die Mansus auszumessen, und die Geldsteuren nach einem neuen Verhältniß zu vertheilen. Demungeachtet aber blieb die Stellung der Pferde- und Mannzahl nach dem alten Socialkontrakt, weil die kleinen Brüche im Naturaldienste nicht füglich berechnet werden können.

Vermuthlich waren auch diese Brüche Schuld daran, daß man die Markkötter, Brinksitzer und andre geringere Leute, so keine Viertelactie, und oft kaum ein Vierundzwanzigstel derselben besitzen, damals nicht in die Kompagnie aufnahm, sondern ihnen ihren Rang in der Klasse von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaßen über andre Knechte erhöhete, wenn sie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Kompagnie, eine gemeine Brieftracht zum Dienst derselben, eine Flußräumung, eine Galgenerrichtung oder so etwas übernahmen, oder auch sich gegen den Direktor der Kompagnie zu

terſchied, den die allgemeine Vermiſchung der Menſchen, da man nämlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und alles was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befaſſet, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Freigericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder ſchatzbare Gründe durch die Verjährung für frei erkläret werden wollen, ſeinen feinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weiſe der Unterſchied der Perſon, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieſes erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieſelbe, und noch keine Einmiſchung des Perſonenrechts.

Dieſes Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu beſtimmen, ſind nur zwei allgemeine Grundſätze nöthig, als erſtlich, daß die Actie blos zu getreuer Hand gehalten werde, und zweitens, daß die Geſchäfte der Kompagnie mit der mindeſten Aufopferung geführet werden müſſen. In eine Handlungskompagnie legt man ein gewiſſes Kapital, entweder baar oder in Kredit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bei der Staatskompagnie geht es umgekehrt; hier legt der Actioniſt dieſe Obligation ein, und behält das Kapital im Beſitz; dieſe Obligation ſey nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen; ſie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actioniſt im Staat beſitzt alſo dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewiſſen Verpflichtung, oder zu getreuer Hand, eben wie ein Soldat, dem ein Hof zur Löhnung angewieſen ſeyn würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut ſey. Das Geſetz der mindeſten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt iſt, einen Pfennig aus dem Vermögen der Kompagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche beſtreiten kann, iſt das ewige Geſetz des Staats wie der Natur, und bleibt allezeit die große ideali-

ſche

ſicht auf die Perſon des Actioniſten. Daß von der Actie nichts veräußert, nichts beſchweret oder verſetzt, und nichts zum Brautſchatze mitgegeben werden dürfe; daß die Gebäude der Actie, die darauf erforderliche Viehzucht, und alles was zum Beſtande derſelben gehöret, in gutem Stande ſeyn müſſe, damit die gemeine Laſt der Kompagnie getragen werden könne, und der gute Actioniſt zur Zeit der Noth nicht für den ſchlechten bezahlen oder dienen müſſe; daß zu mehrerer Sicherheit der Direktor dahin ſehen müſſe, daß die Holzung der Actie nicht verhauen oder verwüſtet, und der Landbau mit dem gehörigen Fleiße getrieben werde; daß, wenn eine gemeine Noth oder ein beſonders Unglück einen Actioniſten nöthigt, etwas zu verpfänden oder zu veräußern, dieſes mit Einwilligung des Direktors und mit Vorbewußt der ganzen Kompagnie, das iſt, vor gehegtem Gerichte geſchehe; daß hierunter ein gewiſſes gemein beſtimmtes Maaß beobachtet, und jeder Actioniſt auf ſichere Weiſe angehalten werde, ſeine Actie binnen einer gewiſſen Zeit von den gemachten Schulden und Laſten wiederum zu befreien: dieſes folgt aus dem Weſen der Landactie, und der Beſitzer derſelben mag frei oder eigen ſeyn, ſo bleiben demſelben alle Kontrakte, wodurch dieſes Weſen verändert werden will, durchaus verboten, und mag auch ein Leibeigner mit Einſtimmung ſeines Gutsherrn dawider nichts unternehmen. Zwar können Localumſtände, und beſonders wenn die zur Landactie gehörigen Gründe nicht in einem Bezirk, ſondern im gemeinen Felde mit andern vermiſcht liegen, gar wohl einige Ausnahmen, wobei auf die Perſon mit geſehen werden muß, erfordern. So war es z. E. bei den Römern mit der Präſcription und Uſucapion. Die letztere Art der Verjährung galt lediglich unter Actioniſten, ſo daß durch dieſelbe der Theil einer Actie an einen andern Kompagnon übergehen konnte, wohingegen durch die Präſcription der Theil der Actie aus den Verbindungen der Kompagnie an einen ganz Fremden überging; ein Un-

terschied, den die allgemeine Vermischung der Menschen, da man nämlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und alles was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befasset, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Freigericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder schatzbare Gründe durch die Verjährung für frei erkläret werden wollen, seinen feinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weise der Unterschied der Person, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieses erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieselbe, und noch keine Einmischung des Personenrechts.

Dieses Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu bestimmen, sind nur zwei allgemeine Grundsätze nöthig, als erstlich, daß die Actie blos zu getreuer Hand gehalten werde, und zweitens, daß die Geschäfte der Kompagnie mit der mindesten Aufopferung geführet werden müssen. In eine Handlungskompagnie legt man ein gewisses Kapital, entweder baar oder in Kredit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bei der Staatskompagnie geht es umgekehrt; hier legt der Actionist diese Obligation ein, und behält das Kapital im Besitz; diese Obligation sey nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actionist im Staat besitzt also dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewissen Verpflichtung, oder zu getreuer Hand, eben wie ein Soldat, dem ein Hof zur Löhnung angewiesen seyn würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut sey. Das Gesetz der mindesten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt ist, einen Pfennig aus dem Vermögen der Kompagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche bestreiten kann, ist das ewige Gesetz des Staats wie der Natur, und bleibt allezeit die große ideali-

sche

che Scheidungslinie zwiſchen dem Directorium und der Kompagnie. Kein Actioniſt hat ſich je der Regel nach zu einem mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die große Vermuthung für Freiheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme, die ſo weit ſie kann, auf Verträgen und Bewilligungen beruhen mag.

Ich will mich bei den Folgen nicht aufhalten, welche aus dieſen beiden allgemeinen Grundſätzen fließen, aber doch leicht herausgezogen werden können. Der erſte bietet einem jeden den ganzen Faden des Lehn- oder Beneficialrechts dar, und nirgends iſt das Recht der Sachen ſo ordentlich und zuſammenhangend vorgetragen, als in dieſem. Der andre hingegen führet zu den groſſen Grundſätzen, worauf bei der Kolliſion der gemeinen Laſten und Pachtgefälle zurückgeſehen werden muß. Alles was das Directorium der Kompagnie nach dem Geſetze der mindeſten Aufopferung fordert, hat vor allem übrigen den Vorgang: hier muß der Altar nachſtehen, und die Steine von der Kirche müſſen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und Land und Leute nicht anders zu retten ſind.

Indeſſen will ich doch noch hier des Hauptkontrakts, worunter die Landactie jetzt in den mehrſten Ländern ſteht, mit wenigem gedenken. Unſre gröſten Rechtslehrer nennen ſolchen einen Erbpacht, und es iſt nicht zu läugnen, daß jener ſehr viel ähnliches mit dieſem habe. Wenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

Kann denn nun der Verpächter ſeinen Erbpächter ſo verbinden, wie es ihr beiderſeitiger guter Wille zulaſſen will?

eine Frage, die ohnſtreitig die wichtigſte unter allen iſt, so verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach welcher jene Frage ſicher bejahet werden müßte, und man muß ſich drehen und wenden, um den Schlüſſen auszuweichen, welche dieſe Lehre darbietet.

Unſre

Unsre Vorfahren sahen lange die Verpachtung der Actie als eine Ausnahme von der Regel an, und der Zeitpunkt läßt sich aus der Geschichte bestimmen, worin diese Ausnahme zuerst durch schriftliche Kontrakte eingeführet worden. Vorher war alles Besetzung zu Landrechte, Besetzung zu Hofrechte, Besetzung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landsiedelrechte, Behandung, Landsäßigkeit, Erbesbesatzung, und was dergleichen Ausdrücke mehr sind, welche im Grunde so viel sagen wollten, daß der Hof-, Land- oder Gutsherr die ihm eröffneten Güter, ohne die geringste Neuerung und Steigerung der alten Abgiften, zu besetzen und zu verleihen schuldig sey. In mehrern Hofrechten heißt es:

„Item, da die Huißgenotten von den Gotherrn mit hohre Pacht und nyn Uplagen beschweret, aver dat se ureltlick gegeven, dem bedarven se nicht to gehorsamen;

und der Bauer hat durchgehends den ganz politischen und auf eine kundbare alte Gewohnheit gegründeten Aberglauben, daß derjenige ewig spüken gehe, der neue Pflichten auf seinen Hof nimmt. Dieses läßt sich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freien Willen beider Partheien überläßt, so viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kann und will.

Sobald man aber den Hof als eine Actie betrachtet, welche der Besitzer dem Staate oder der Kompagnie zu getreuer Hand hält: so folgt der Schluß von selbst, daß solche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich seyn, und so wenig durch Schulden als durch einige Pächte dergestalt erschöpfet werden müsse, daß die Kompagnie bei ihm Gefahr laufe. Zwar kann hierauf auch bei der Erbpacht Rücksicht genommen werden, und der Erbpächter, der die gewissen Lasten mit

über-

übernimmt, steht seine Gefahr. Allein dieses gilt nur bei solchen Staatskompagnien, wo die gemeinen Ausgaben nach dem ganzen Verhältniß der Actie, nicht aber nach dem Verhältniß des freien Ueberschusses, welchen der Erbpächter behält, angelegt werden.

Um mich deutlicher zu erklären will ich den Fall setzen, daß zwei ganze Actionisten, wovon jeder von seiner Landactie jährlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber funfzig Thaler Pacht, der andre hingegen nichts abzugeben hat, zu einer gemeinen Ausgabe beitragen sollen. Wie soll hier die Anlage gemacht werden? Sollen sie beide gleich, oder soll der Freie doppelt so viel als der Schuldner beitragen? Im ersten Fall kann es der Kompagnie zur Noth gleichgültig seyn, ob der letztere viel oder wenig Pächte übernehme. Sie hält sich an die Actie, und läßt die Pacht nicht folgen, wann die gemeinen Beschwerden es nicht gestatten. Im andern Falle aber widersetzt sie sich der willkührlichen Verpachtung, und findet den Willen des Pächters und Verpächters nicht hinlänglich, um der Kompagnie den Werth der halben Actie, oder doch wenigstens ihre einheimische Sicherheit zu entziehen.

Noch weiter: der Verpächter hat insgemein seinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Gesetzt nun, jener könne seine Pacht rein weg ziehen, und dieses geschiehet, so oft die Pächte bei der Anlage der gemeinen Ausgaben vorhergezogen werden; dieser aber müßte sich alles gefallen lassen, was ein solches Directorium bewilliget: so ist die Erbpacht ein solcher Kontrakt, wodurch sich der Pächter der Willkühr des Verpächters unterwirft, und diesem fehlt es an einer gesetzmäßigen Verbindlichkeit; sie ist ein Kontrakt, wo derjenige, der nichts zu verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für alles stehen muß, gar nichts zu handeln hat; ein Kontrakt, der den letzten Grund aller bürgerlichen Freiheit

heit aufhebt, und wenn er gleich in der That nicht gefährlich seyn sollte, dennoch immer ein theoretisches Ungeheuer, ein vielköpfiger Despotismus ist.

In einigen Staaten hat man dieses Ungeheuer erkannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht dem Pachtmanne nicht höher als auf die Hälfte seines Einkommens gesteigert werden solle; und man nennt dergleichen Leute halben: die vorfallenden öffentlichen Lasten tragen Verpächter und Pächter zur Hälfte, und obgleich auch hier der letztere weder Sitz noch Stimme in der Direction hat: so ist er doch auf sichere Weise dabei repräsentirt, weil der Verpächter, um seine eigne Hälfte zu schonen, die andre nicht ohne die höchste Noth beschweren wird. Ein solcher Kontrakt, sobald er zu einer allgemeinen Regel gemacht ist, hat nichts Bedenkliches, indem es allenfalls jeder Kompagnie frei steht, die Actie auf 500 oder 1000 Thaler, und den Beitrag davon auf diese oder jene Art zu bestimmen. Allein wo er keine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Verpächter um die Hälfte, der andre um die dritte, vierte oder zehnte Garbe mit seinem Pächter schließt, und dieses noch dazu ohne Vorwissen der Kompagnie, da würde es eine höchst unbeständige Art der Handlung seyn, die Pächte frei vorabgehen zu lassen, und den gemeinen Beitrag nach dem Verhältniß des freien Ueberschusses auszuschreiben. Einer von beiden muß die Regel seyn, entweder haftet die halbe Actie, oder ein jeder andrer durch einen allgemeinen Schluß bestimmter Theil für die Ausgaben der Kompagnie, und über die andre Hälfte mögen Pächter und Verpächter nach ihrem freien Willen kontrahiren; oder die ganze Actie wird in das Kompagniekataster eingetragen, und der Verpächter muß nachstehn, so oft die nothwendigen gemeinen Ausgaben so weit gehen, daß er seine Pacht nicht erhalten kann. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigste Verpächter von dem unbilligen

hinter-

hintergangen. Jedoch wir müssen noch etwas von den Personen sagen, welche die Actie besitzen.

Die Abtheilung derselben hat viele Schwierigkeiten, weil es unsrer Sprache an geschickten Ausdrücken mangelt, und der Gebrauch so eigensinnig ist, daß er oft die widersinnigsten Dinge mit einander verknüpft; wie z. E. in dem Worte: freiadlich, welches zwar mit Recht aufgebracht, aber doch ganz widersinnig ist. Denn die Benennung adel soll den höchsten Grad einer ursprünglichen Freiheit erschöpfen; und man konnte nicht freiadlich sagen, als bis man die, welche sich zu Dienste verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Außerdem ist das Wort frei immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute, die Leibeigen sind, können Freie und Hochfreie genannt werden, wenn sie durch Privilegien von gemeinen Lasten befreiet sind. Dieses macht die Eintheilung sehr schwer.

Mir hat indessen allemal die Eintheilung in Wehren und Leute die beste zu seyn geschienen. Erstere gehören für ihre Personen keinen Menschen an, letztere hingegen sind andern entweder von ihrer Geburt an, oder durch Enrollement verpflichtet oder zugeboren. Nun theile ich erstlich die Wehren ab in edle und gemeine, nobiles et ingenuos, und ob sich gleich beide in Dienste begeben, folglich wirkliche Dienet seyn können: so sind es doch allemal adel- und frei-geborne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der ersten Klasse befinden sich die Edlen, welche den Leuteid freiwillig abgelegt haben, so wie diejenigen, welche von diesen im Dienste geboren sind. Die Klasse der letztern ist, wie leicht zu erachten, sehr mannichfaltig und vermischt, nachdem einer minder oder mehr angehörig geworden oder geboren ist. Indessen

haben

haben, doch die deutschen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drei Hauptstämme zurückgebracht, wovon

der erste diejenigen enthält, so den kleinen Sterbfall, als z. E. blos von dem vierfüßigen Gute, oder das beste Pfand geben;

der zweite diejenigen, so den großen Sterbfall, nämlich von ihrer ganzen Verlassenschaft geben müssen; und

der dritte den Ueberrest befaßt, der in sogenannten Hyen und Hoden steckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es sey nun, daß er sich diese Hode, um nicht von dem Landesherrn als biesterfrei gefangen und dem großen Sterbfall unterworfen zu werden, selbst erwählt hat, oder seiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erstern Churfreie, die letztern aber Nothfreie genannt worden.

Alles, was dem Sterbfall nicht unterworfen ist, ist auch nicht angehörig oder leibeigen; und Auffahrten (laudemia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abäußerungen und andre Einschränkungen machen nicht die geringste Vermuthung gegen eines Mannes persönliche Freiheit, so wie hingegen auch die persönliche Freiheit keinen Menschen bei der Aktie schützet, wenn er solche wider den Sozialkontrakt verschuldet, verwüstet oder versplittert. Der Sterbfall allein ist durch die ganze nordische Welt die Urkunde der persönlichen Angehörigkeit, diese mag nun durch Landgesetze, Gewohnheit, Religion und Philosophie in dem einen Lande mehr oder weniger strenge seyn, als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Kapitel von dem Ursprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worin oft rührende Sachen von der Kriegesgefangenschaft, von den zu Sklaven gemachten Römern, ja wohl gar alte Historien aus der Bibel, wo nicht noch

andre

andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle diese kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der persönlichen Angehörigkeit, das sich durch die ganze alte Welt erstreckt, und aus der Hand der Natur kömmt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einem wahren natürlichen Staatsbedürfniß, das sich aber von der Zeit an verloren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden ist, auch bei den Römern, und sehr spät unter den nordischen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte vielen dunkel seyn, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Also das Kapitel in dem Personenrecht übergeschlagen, und nur zu der Frage übergegangen: Wie ist die Person beschaffen, welche die Actie besitzt? ist sie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freie Macht mit ihrem natürlichen Vermögen, oder allem demjenigen, was sie nicht als Aktie besitzen, zu schalten und zu walten; die Kompagnie hat darauf kein Recht, so lange sie nicht durch Noth und schwere Auflagen gezwungen worden, Personen- und Vermögensteuern einzuführen, und sonach alles, was einer hat, mit zur Aktie zu ziehen, welches der höchste Grad des Drucks und der Grund ist, warum man sich gegen alle Personen- und Vermögensteuren so lange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben außer ihrer gemeinen Verpflichtung noch eine besondre, so wie Soldaten, die zugleich Wirthe auf einem Erbe sind, und nicht allein zu gemeinen Lasten steuren, sondern auch nebenher ihrem Dienstleide genugthun müssen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung kann diesen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen; vermöge der besondern, gar nichts ohne Anweisung zu fällen, und was dergleichen Einschränkungen mehr sind. Die besondre Verpflichtung gründet sich aber

doch nicht auf den willkührlichen Kontrakt zwischen dem Kapitain und seinen Soldaten, sondern auf das allgemeine Kriegsreglement, oder das Landrecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun seyn: wie die Kompagnie zulassen können, daß dergleichen verpflichtete Personen zu dem Besitze der Landactie gelangt; und besonders solche verpflichtete, welche ihre Personen völlig abhängig gemacht haben? denn die besondre Verpflichtung kann doch manchen hindern, im gemeinen Dienste der Kompagnie zu erscheinen. Aber man könnte auf gleiche Weise fragen: wie kömmt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es sich doch ebenfalls zutragen kann, daß der Soldat im Feld seyn muß, wenn der Wirth die Heerstraße bessern sollte? Es sind dieses Fehler, welche sich einschleichen, je nachdem die Zeiten solche minder oder mehr begünstigen. In vielen Ländern hat sich das Directorium der doppelten Verpflichtung widersetzt, und in diesen giebt es keine Vollpflichtige oder Leibeigne, auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Mensch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr persönlich gedienet wurde, und die mehrsten Dienste in Geld verwandelt oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch also, daß da, wo es das Gesetz der mindesten Aufopferung erfordert, die besondern Verpflichtungen den gemeinen nachstehen müssen. Den ersten Anlaß zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienst im Harnisch. Zwölf Actien mußten einen Mann im Harnisch stellen; und nun konnte es die Kompagnie zulassen, daß der geharnischte Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu seiner Rüstung steureten, an sich brachte, und nach seinem Gefallen oder nach Ritterrecht besetzte. Dieses mußte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienst im Harnisch zunftmäßig getrieben, und

keiner

keiner dazu gelaſſen wurde, ſein Vater hätte denn auch ſchon einen Harniſch getragen; hiedurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Beſitzer der zwölfen verpflichtet, und die Kompagnie wahrete blos den Geharniſchten, ohne ſich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienſt im Harniſch hat aufgehöret, und ſeitdem hat die Kompagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölften Actie zu ſchwächen, und die eilfe wieder herzuſtellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen geweſen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich ſeyn werde, ließe ſich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders, als mit Hülfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indeſſen gewiß, daß die zwölfte Actie bei ſteigenden, und die eilf übrigen bei ſinkenden Ausgaben der Kompagnie verlieren, und dieſe ihren Verluſt glücklicher, als die erſtern, ertragen werden. Plura latent.

LXIV.

Die Abmeierungen können dem Hofesherrn nicht überlaſſen werden.

Nichts ſcheint dem erſten Anſehen nach unangenehmer und unſchicklicher zu ſeyn, als daß ein Gutsherr ſeinen Leibeignen nicht ſelbſt vom Hofe ſtoßen kann, ſondern erſt den Richter darum angehen, demſelben die Urſachen der Entſetzung anzeigen, und deſſen Urtheil darüber erwarten muß. Man iſt geneigt zu glauben, daß der Gutsherr, der ſeinem Leibeignen den Hof ohne alle Umſtände untergiebt, denſelben auch billig auf gleiche Art müſſe zurücknehmen können; und daß alles, was die Gewohnheit oder das Geſetz dieſer natürlichen Freiheit zuwider eingeführet hat, ein wahrer Eingriff in die gutsherrlichen Rechte ſey. Allein bei einer nähern Ue-

berle-

verlegung zeigt sich bald, daß die gerichtliche Form, welcher ein Gutsherr sich unterworfen hat, ihren sichern und vortrefflichen Grund habe, und daß man wohl Ursache habe, solchen als ein Meisterstück der menschlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn gesetzt, es könnte der Gutsherr seinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entsetzen: so würde es kein Freier wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen. Zu welchem Ende, würde er sagen, soll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe stecken, wenn ich dieses meines Vermögens durch eine bloße Willkühr beraubet werden kann? Wofür soll ich einen großen Weinkauf bezahlen, und meine bewegliche Haabe dem Sterbefalle unterwerfen, wenn ich weiter keine Sicherheit, als die leicht zu verscherzende Gnade meines Herrn habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groschen auf Gründe leihen, die ich alle Augenblick verlieren kann? — Der Gutsherr würde sagen: ich wollte, daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre; alle Augenblick kömmt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Kredit, und will bald ein Haus, bald ein Pferd, bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle seine Unvorsichtigkeiten entgelten. Jage ich einen Bettler fort: so bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm, wie von dem vorigen, betrogen.

So würde allem Ansehen nach die Lage der Sache seyn, wenn nicht die gerichtliche Form zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeignen eingetreten wäre, und dem einen wie dem andern den Besitz seiner Rechte öffentlich und feierlich gewähret hätte. Durch dieselbe ist der Gläubiger, der dem Leibeignen in der Noth ausgeholfen, in billiger Maaße gesichert; der Freie, welcher sich zum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, den Hof anzunehmen und zu verbessern, da er weiß, daß ihm solcher

cher nicht ohne ſeine eigne groſſe Schuld entzogen werden könne. Der Werth des Hofes ſteigt unter der Garantie des Staats; und der Gutsherr erhält den Preiß dieſes erhöheten Werthes und den Vortheil der gerichtlichen Form in dem Weinkaufe. Er braucht endlich dem Leibeignen keinen offnen Beutel zu halten, weil dieſer unter dem Schutze der gerichtlichen Form ſelbſt einen billigen Kredit findet.

Traurig iſt es nun freilich, wenn dieſe gerichtliche Form zu einer Zuchtruthe für die Gutsherrn wird, und die Entſetzung eines ſchlechten Haushalters dermaßen erſchweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherrn, ſondern auch der Gläubiger, der einem ſolchen ſchlechten Wirthe das Seinige aufgeopfert hat, in groſſen Verluſt geſtürzet wird. Allein ſo vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen ſind, wodurch man dieſer Form eine verbeſſerte Geſtalt zu geben wünſchet; eben ſo nothwendig iſt auch die Politik, ſich von jenem Grundſatze nicht zu weit zu entfernen, und den Richter zum bloſſen Ausrichter der gutsherrlichen Willkühr zu machen. Sobald dieſes geſchieht, treten alle obige zuerſt erwähnte Folgen richtig ein; jeder Freier wird ſich ſcheuen, unter ſolchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Kredit fällt nothwendig weg; und der Gutsherr trägt am Ende die Laſt eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, daß eine gröſſere Strenge die Abäußerungsurſachen dem wahren Intereſſe des Gutsherrn zuwider laufe, und daß mildere Geſetze für beide am zuträglichſten ſeyn, dadurch ausgefunden und außer Streit geſetzet ſind: ſo muß ich doch aufrichtig bekennen, daß man dadurch nur noch wenig gewonnen, und höchſtens den Punkt feſtgeſetzt habe, woraus man die Sache überſehen müſſe. Denn es liegt ſo wenig an der Milde, als an der Strenge der Urſachen, daß

wir

wir mit den Abäußerungen nicht fortkommen können, sondern in der Mannichfaltigkeit der Umstände, welche eben und dasselbe Verbrechen bald vergrößern und bald verkleinern; es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, der, ohne den Leibeignen nach seinem wahren Charakter und Haushalt zu kennen, blos nach demjenigen sprechen kann und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwiesen ist, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geschehen kann, worin man es zu haben wünscht.

Mord und Raub sind große Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen solche besondere große und rührende Umstände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen. Die Gesetze können auf diese Verbrechen die Strafe leicht bestimmen; aber die verschiedene Moralität der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermessen des Richters. Der menschliche Verstand hat hier noch kein Maaß erfunden, wodurch der Gesetzgeber zu einer ganz genauen Bestimmung seiner Gesetze gelangen kann. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigner sich um den Hof bringt, lassen nothwendig noch eine größere richterliche Ermäßigung zu, weil sie nicht so schreiend sind, wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen können, hier, so wie in jenen größern Verbrechen wohl geschieht, die ganze Moralität bei Seite zu setzen, und den Thäter, des Exempels wegen, die ganze Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen.

Wollte man auf gleiche Art die Moralität der Handlungen bei den Abäußerungsursachen außer Betracht setzen; und z. E. den besten Wirth, der sich in dem höchsten Grad der Versuchung, in einem unglücklichen Augenblick, worin vielleicht der rechtschaffenste Mann gefehlet hätte, einen Ehebruch zu schulden kommen lassen, sofort mit Weib und Kindern vom Hofe jagen: so würde man gegen alle Politik handeln, und die Sicherheit der Gläu-

biger

biger, die dem besten Wirthe, in den besten Umständen und in der größten Noth geborget, von einer Schwachheitssünde abhangen lassen, und jeden abschrecken, einem solchen Manne (vor einem liederlichen Wirth kann sich ein jeder hüten) auszuhelfen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehen: welcher Meister wird dann die Gränzlinie ziehen können?

Wollte man sagen: der Prozeß soll ganz summarisch seyn, und Ein Urtheil das Glück oder Unglück des Menschen entscheiden; oder alle Verschickung der Acten soll in diesem Falle verboten seyn: so erreichte die Sache freilich ein kürzeres Ziel; aber wird ein Freier sich auf diesen Wurf zigen geben, oder ein Gläubiger darauf borgen? Und wird den Gutsherr so viel Vertrauen auf einen einzelnen Richter, oder einen von diesem erwählten Referenten setzen, und es auf dessen Urtheil allein ankommen lassen? Würde nicht in einem solchen Falle wenigstens das Urtheil eines Kollegiums nöthig seyn? Und kann man hoffen, wenn dieses dazu angesetzt, mithin alle fernere Appellation verboten würde, daß die Reichsgerichte sich dadurch die Hände binden lassen würden?

Niemand kennet unstreitig einen schlechten Wirth besser, als seine Nachbaren und die Eingesessenen des Kirchspiels; diese wissen es aufs genaueste, was er für ein Vogel sey, und ob man von ihm noch Besserung hoffen könne. Könnte man sich ihre Entscheidung ohne Eigennutz und ohne Ab[illegible]ten gedenken: so würde ihr Urtheil das sicherste und geschwindeste seyn; man brauchte keine Entscheidungsgründe von ihnen zu fordern, und kein Gläubiger würde sich fürchten, die vollkommenste Beruhigung würde auf allen Seiten seyn können; aber die Eingesessene des Kirchspiels sind mehrentheils unter einander verwandt; sie haben an den Beklagten zu fordern, und wollen nicht gern verlieren; sie sind, wenn es zum Entscheiden kömmt, furchtsam und mitleidig; sie sind

wir mit den Abäußerungen nicht fortkommen können, sondern in der Mannichfaltigkeit der Umstände, welche eben und dasselbe Verbrechen bald vergrößern und bald verkleinern; es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, der, ohne den Leibeignen nach seinem wahren Charakter und Haushalt zu kennen, blos nach demjenigen sprechen kann und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwiesen ist, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geschehen kann, worin man es zu haben wünscht.

Mord und Raub sind große Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen solche besondere große und rührende Umstände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen. Die Gesetze können auf diese Verbrechen die Strafe leicht bestimmen; aber die verschiedene Moralität der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermessen des Richters. Der menschliche Verstand hat hier noch kein Maaß erfunden, wodurch der Gesetzgeber zu einer ganz genauen Bestimmung seiner Gesetze gelangen kann. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigner sich um den Hof bringt, lassen nothwendig noch eine größere richterliche Ermäßigung zu, weil sie nicht so schreiend sind, wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen können, hier, so wie in jenen größern Verbrechen wohl geschieht, die ganze Moralität bei Seite zu setzen, und den Thäter, des Exempels wegen, die ganze Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen.

Wollte man auf gleiche Art die Moralität der Handlungen bei den Abäußerungsursachen außer Betracht setzen; und z. E. den besten Wirth, der sich in dem höchsten Grad der Versuchung, in einem unglücklichen Augenblick, worin vielleicht der rechtschaffenste Mann gefehlet hätte, einen Ehebruch zu schulden kommen lassen, sofort mit Weib und Kindern vom Hofe jagen: so würde man gegen alle Politik handeln, und die Sicherheit der Gläu-

biger

biger, die dem besten Wirthe, in den besten Umständen und in der größten Noth geborget, von einer Schwachheitssünde abhangen lassen, und jeden abschrecken, einem solchen Manne (vor einem liederlichen Wirth kann sich ein jeder hüten) auszuhelfen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehen: welcher Meister wird dann die Gränzlinie ziehen können?

Wollte man sagen: der Prozeß soll ganz summarisch seyn, und Ein Urtheil das Glück oder Unglück des Menschen entscheiden; aber alle Verschickung der Acten soll in diesem Falle verboten seyn: so erreichte die Sache freilich ein kürzeres Ziel; aber wird ein Freier sich auf diesen Wurf rigen geben, oder ein Gläubiger darauf borgen? Und wird den Gutsherr so viel Vertrauen auf einen einzelnen Richter, oder einen von diesem erwählten Referenten setzen, und es auf dessen Urtheil allein ankommen lassen? Würde nicht in einem solchen Falle wenigstens das Urtheil eines Kollegiums nöthig seyn? Und kann man hoffen, wenn dieses dazu angesetzet, mithin alle fernere Appellation verboten würde, daß die Reichsgerichte sich dadurch die Hände binden lassen würden?

Niemand kennet unstreitig einen schlechten Wirth besser, als seine Nachbaren und die Eingesessenen des Kirchspiels; diese wissen es aufs genaueste, was er für ein Vogel sey, und ob man von ihm noch Besserung hoffen könne. Könnte man sich ihre Entscheidung ohne Eigennutz und ohne Absichten gedenken: so würde ihr Urtheil das sicherste und geschwindeste seyn; man brauchte keine Entscheidungsgründe von ihnen zu fordern, und kein Gläubiger würde sich fürchten, die vollkommenste Beruhigung würde auf allen Seiten seyn können; aber die Eingesessene des Kirchspiels sind mehrentheils unter einander verwandt; sie haben an den Beklagten zu fordern, und wollen nicht gern verlieren; sie sind, wenn es zum Entscheiden kömmt, furchtsam und mitleidig; sie sind

natürlicher Weise mit einander gegen die Gutsherrn; und so fällt auch diese Art des Verfahrens, worauf sich sonst ein jeder mit Sicherheit stützen könnte, außer Betracht. Die Eingesessene eines andern Kirchspiels können aber keine Urtheiler abgeben, weil sie den schlechten Wirth in seinem ganzen Umfange nicht genugsam kennen.

Bei so bewandten Umständen verdienen hauptsächlich diejenigen Abäußerungsursachen, welche der Augenschein darlegt, und die der Richter des Orts mit Zuziehung der Churgenossen sofort außer Zweifel setzen kann, allemal die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Wahr ist es zwar, daß ein Hagelschlag, ein Mißwachs, ein Viehsterben, ein sogenanntes Unglück am Vieh, ein gerechter aber schwerer Prozeß und viele andre Umstände einen Leibeignen dergestalt zurückbringen können, daß seine Gebäude und Zäune, den Gebäuden und Zäunen eines liederlichen Wirths völlig ähnlich sehen; wahr ist es auch, daß dergleichen Strafen Gottes wohl einen ehrlichen Mann in die Versuchung führen können, die Art an eine heilige Eiche zu legen, oder sein Buchenholz etwas stärker anzugreifen, als ein anderer. Allein wenn doch der Augenschein zuerst geredet, und den Leibeignen mit dem Beweise jener Unglücksfälle, insofern er etwas erhebt, beladen hat: so pflegt sich die Sache doch bald aufzuklären, indem der Grund oder Ungrund jener Unglücksfälle mit einiger Mühe leicht übersehen werden kann.

Das sicherste Mittel unter allen würde seyn, die etwanige Besserung, welche ein Leibeigner in dem Hofe hat, meistbietend zu verkaufen, und ihn und die Gläubiger mit dem daraus erhaltenen Gelde abzufinden; alsdann bedürfte es gar keiner besonderen Abäußerungsursachen, sondern man verführe mit den Leibeignen wie mit den Freien, wenn sie ihre Schulden nicht bezahlen können. Die Besserung könnte man durch Churgenossen (erwählte Achtleute) schätzen, und wenn der Gutsherr die Schätzung bezahlte

bezahlte, demselben gegen deren Erlegung den Hof zur anderweiten Besetzung überlassen. Der Gutsherr behielte von der Schätzung, was er selbst zu fordern hätte, und besetzte sodann den Hof mit andern nach seinem Gefallen. Wollten die unbewilligten Gläubiger sich dieses nicht gefallen lassen: so müßten sie einen bessern Käufer stellen, der ein mehrers für die Besserung erlegte, sodann sich zum Leibeignen übergäbe. Von dem Uebergebot erhielt der Gutsherr die Hälfte zum Weinkauf, und die übrige Hälfte wäre für die Gläubiger.

Allein es ist dieses nur ein Vorschlag, wogegen ein andrer leicht neue Bedenklichkeiten, besonders wenn man erst fragen würde: worin die Besserung bestehe? vorbringen wird. Mein heutiger Wunsch wird indessen erfüllet, wenn man nur überzeugt wird, daß das Ziel was man sucht, so leicht nicht zu erreichen sey, wie viele wohl glauben mögen.

LXV.

Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeierungsursachen.

Es ist schon lange eine allgemeine Klage der Gutsherrn gewesen, daß sie viele schlechte und liederliche Wirthe auf ihren Höfen dulden müßten, weil ihnen die Richter zu viele Schwierigkeiten machten, wenn sie solche davon setzen, oder wie man hier sagt, abäußern wollten. Man glaubte zwar derselben durch die Eigenthumsordnung völlig abzuhelfen, indem man die Fälle, worin eine Abäußerung statt finden sollte, namentlich bestimmte, und den Richter anwies, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren. Allein die Klage ist immer noch dieselbe, es sey nun, daß der Menschen Witz, dessen Erfindungen in allen Handlungen so bündig ausgeschlossen werden, immer noch eine

Lücke findet, wodurch er seinem alten Lehrmeister das: On ne pense jamais à tout zurufen, oder daß der Gesetzgeber die Ursachen der Abäußerung (weil von zwei Personen, die sich des nämlichen Verbrechens schuldig machen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine strengere Strafe verdienet) nicht zu allgemeinen Regeln für alle Fälle erheben kann. Dem sey nun aber wie ihm wolle: so ist die Betrachtung der Abäußerungsursachen, womit sich jetzt unter uns die größten Männer beschäftigen, eine der wichtigsten für den Staat, dessen Wohlfahrt nothwendig sehr darunter leidet, wenn schlechte Wirthe auf den Höfen ihren Ackerbau versäumen, ihr Gehölze verderben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehstapel schwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbesserungen besitzen. Wie mancher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn statt des jetzigen faulen Geblüts, oder statt der schwachen Erbleute ein froher arbeitsamer und vermögender Wirth darauf gesetzt würde?

Allein diese Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, so lange man blos bei dem Eigenbehörigen stehen bleibt, und sich durch diese Einschränkung den ganzen Gesichtspunkt, worin die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäußerung hat mit der Leibeigenschaft nicht so viel gemein, als man glaubt. Sie ist die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der leihepflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag mitereigen oder hofhörig, ehrmündig oder nothfrei, ja es mag der ursprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes seyn: so muß es abgeäußert werden können, sobald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die leihepflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen ist, und eingehen müssen.

Man setze nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Höfe einen kleinen Staat ausmachen, der seine öffentliche Lasten hat, und daß die Hälfte davon mit Leibeignen, die andre Hälfte aber mit Freien besetzet seyn. Werden hier die Leibeignen den Freien gestatten können:

a) ihre Höfe mit Schulden zu beschweren?
b) sich bei Gelegenheit der Erbfälle mit übermäßigen Absteuren zu entkräften?
c) ihr Spannwerk außer Stand zu setzen?
d) ihr Gehölze zu verhauen?
e) ihre Stätten zu versplittern?
f) solche zu verlassen und mit Heuerleuten zu besetzen?

Werden sie nicht sofort ihr Oberhaupt, dem sie die Vollmacht zur Erhaltung der Reihepflichten gegeben, angehen, und ihn bitten, den Freien diese dem gemeinschaftlichen Interesse der Gesellschaft nachtheilige Unternehmungen zu untersagen? oder werden sie, wenn Fuhren, Einquartierungen und andre gemeine Werke vorfallen, wozu Futter, Korn, Spann, Holz, Geld und andre Lieferungen erfordert werden, für jene Freien, die ihr Holz verdorben, ihre Häuser abgebrochen, ihre Stätten versplittert und sich in Schulden vertieft haben, den Vorschuß thun, und dennoch geschehen lassen, daß jene Freien sich immer mehr zu Grunde richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden können, und so ist es offenbar, daß es gar keine sonderliche Verschiedenheit in Ansehung der Abäußerung mache, ob der reihepflichtige Hof mit einem Leibeignen oder mit einem Freien besetzet sey.

Die ganze Blendung, welche man sich bisher hierüber gemacht hat, rührt einzig und allein davon her, daß die mehrsten gemeinen Lasten in neuern Zeiten mit Gelde bestritten und zu einer Generalkasse bezahlet worden, und der Staat hierauf nicht so genau darnach gesehen, ob er dieses Geld aus eines Heuermanns, Pächters, Winners oder eines Wehrfesters Händen empfangen; folgends

seine

seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ermächtigung des Geldes gerichtet, und sich um die Wirthschaft der Freien zum großen Nachtheil der reihepflichtigen Leibeignen fast gar nicht mehr bekümmert; ein Fehler, dessen Folgen immer gefährlicher werden müssen, da viele, die sich frei kaufen, ihre Holzungen angreifen, Ländereien veräußern, auch wohl ihr ganzes Erbe stückweise verheuern, und ihren ganzen Haushalt eingehen lassen; ohne daß der Beamte, der die Rechte der reihepflichtigen Gesellschaft zu vertheidigen hat, sich in diesem Stücke um ihre Wirthschaft bekümmern und in die Stelle der gutsherrlichen Lokalkontrole treten darf.

Nichts beweiset den geringen Unterschied unter Leibeignen und Freien, welche auf reihepflichtigen Höfen sitzen, deutlicher, als die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche von der unvollkommenen Freiheit der Bauern gehandelt; und die Zeugnisse der Beamten und Richter, wodurch sie alle sogenannten Freien in Leibeigne umgeschaffen haben. Der Uebergang von der einen Art zur andern ist in dem Falle, wo sie in einer Reihe stehen, fast unmerklich; aber der Grund davon keinesweges eine ehemalige Sclaverei, wie jene Gelehrte behaupten, und manche gern schließen möchten, sondern der simple Satz, welchen ich nicht besser als mit den Worten des Verfassers du Traité des vertus et des recompenses ausdrücken kann. Dieser sagt: L'assemplage de toutes les portions de liberté que chaque particulier a sacrifiées pour le bonheur public, forme les forces et le tresor de chaque nation. Le Souverain en est le depositaire et l'administrateur de droit. Das heißt ungefähr so viel: Wenn Landbesitzer eine Gesellschaft zur gemeinsamen Vertheidigung errichten: so schießen sie so viel von ihrer Freiheit und von ihrem Vermögen zusammen, als zur Erhaltung des Endzwecks nöthig ist, und vertrauen die Aufsicht über dieses Zusam-

men-

vergeschossene einem Oberhaupte an. Auf diese Weise haben alle Freien sich der natürlichen Freiheit, ihr Holz zu verwüsten, ihre Höfe zu verspliittern, ihre Spannungen abzuschaffen und sich in Schulden zu vertiefen, weil solches der gemeinschaftlichen Reihe nachtheilig ist, ursprünglich begeben; und der Beamte, der an der Stelle des Oberhaupts steht, fordert im Namen der ganzen Gesellschaft mit Recht, daß sie in vorkommenden Nothfällen ohne sein Vorwissen, Ermessen und Bewilligen, nichts zum Nachtheil des Erbes unternehmen sollen. Ja man kann sagen, es giebt gar kein Eigenthum unterm Amte, weil der natürliche Eigenthümer solches beim Anfang der Gesellschaft nothwendig aufgeben müssen. Moses in der Theotraktie sagte: Die Erde ist des Herrn; und in unsern Verfassungen heißt es: Die Erde ist des Staats. Eigenthum findet sich blos im Stande der Natur und der Exemtion. Die Sprache hat hier einen zu starken Einfluß auf unsre Begriffe gehabt; und sie würde schon manches Land um seine ganze Verfassung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichsten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären.

Schade nur, daß man diese Begriffe überhaupt nicht eher philosophisch behandelt, und vielmehr die Schlüsse begünstiget hat, welche von dem Mangel des Grundeigenthums unter dem Amte auf die wirkliche Leibeigenschaft gemacht sind; denn eben daher rühret die beständige Bestrebung eines großen Theils der Menschen, sich, wo immer möglich, den gemeinen Lasten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenschaft erweckt; und wir mögen es als das Haupthinderniß ansehen, warum wir in Westphalen auf schatzpflichtigen Höfen keine solche Landhäuser und Landmänner haben, wie wir in England antreffen, daß alle diejenigen, die sich fühlen und Kräfte

haben,

haben, die reihepflichtigen Höfe fliehen, und dieselbe einem Leibeignen übergeben; welches nicht geschehen würde, wenn die persönliche Freiheit unterm Amte mehr gesichert und geehret worden wäre.

Um aber wieder auf den Hauptsatz zu kommen: so glaube ich es sattsam dargethan zu haben, daß die Abäußerung überhaupt sowohl gegen freie als leibeigne Besitzer reihepflichtiger Höfe Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierin den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Gesetzes gegen mich hätte. Allein ich antwortete, daß die Abäußerung der Rittereignen und Hofhörigen außer allem Zweifel stehe; daß ferner die mögliche Abäußerung der Ravensbergischen, Wetterischen und anderer Freien genugsam erwiesen; daß der Schluß, welcher gegen diese gilt, auch gegen die Nothfreien gelte, und schon oft gegolten haben würde, wann dergleichen Leute nur auf solchem reihepflichtigen Gute säßen, wovon sie Ländereien versplittern, Gehölze verhauen, und Spannung vernachläßigen, mithin sich in den Fall einer Abäußerung verwickeln könnten. Es bleiben also blos die Sonderfreien, welche schatzpflichtige Güter besitzen, und weder rittereigen noch hofhörig, noch in einer Freienrolle sind, übrig, und von diesen behaupte ich, daß sie sich insgesammt in der Zeit von zweihundert Jahren freigekauft, und es blos der Nachläßigkeit ihrer Unterbeamten zu danken haben, daß sie nicht zu einer oder andern Freienrolle gezogen, und den Ravensbergischen und Wetterischen Freien gleich gemacht worden. Denn die Regel: ut liberi subsint advocatiae, findet sich durch ganz Deutschland, f) und in allen unsern alten

f) Rem in liberis hominibus et ecclesiarum servis, qui nobis ratione advocatiae subsunt intra districtum et terminos praenotatos. Docum. de 1259. ap. Eccard in orig. fam. Habsburgo austriacae p. 243.

alten Amtsregistern geht die Ordnung also: daß zuerst die Freien und dann die Klosterleute mit ihren Schutzurkunden, Schatzungen und freien Diensten, zuletzt aber die Hofhörigen mit ihren Schulden und Pächten vorkommen; und würden diejenigen, die sich binnen den letztern zweihundert Jahren von einem Gutsherrn freigekauft haben, und auf reihepflichtigen Höfen sitzen (denn mindere haben Churmund oder die Wahl der Hode), sich hier gewiß eben so wie in andern Ländern unter die Zahl der Freien eingeschrieben finden, wenn darauf sofort wäre geachtet worden; nicht eben darum, weil es ein oder ander altes Recht so mit sich bringt g), sondern weil es die Noth erfodert, und das vorangezogene Recht der reihepflichtigen Gesellschaft durchaus erheischt, daß sie unter einer beamtlichen Lokalkontrole stehen. Der Landmann muß sich vom Hofe, wie der Soldat von seinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüstung wehren. Beide werden abgeäußert oder aus der Reihe gestoßen, wenn sie ihr Gewehr versetzen und ihren Sold zu geschwind verzehren, und macht es keinen Unterschied, ob jener seinen Hof dem gemeinschaftlichen Oberhaupt aufgetragen oder von ihm empfangen habe. Der Landmann besitzt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Kompagnie den Handel führet. Diese würde aber mit großer Unsicherheit bestehen, wenn der Actionair das Kapital vertreuen wollte.

Ich will jedoch hiermit gar nicht sagen, daß gegen Freie und Leibeigene aus einerlei Ursachen zur Abäußerung

g) In einer ganz neulich beim Reichstag übergebenen Schrift wurde aus einem Schenkungsbrief Kaiser Lothars I. worin es heißt: Coloni et sisalini tam de Equestre quam pedestre ordine (beim Eccard l. c. p. 103.) behauptet, daß auch der Dienstadel unterm Amte gestanden hätte. Allein in unsern Registern heißt es freien Wagen- und freien Fußdienste, und das sind bis in die heutige Stunde keine von Adel, sondern Pferde- und Fußbötter de equestre et pedestre ordine.

ung geschritten werden könne. Der Leibeigene steht insgemein in einer doppelten Verbindung; wovon die erste sich auf das Wohl des Staats, die andere aber auf einen Pachtkontrakt zwischen ihm und seinem Gutsherrn gründet. Die erste verpflichtet zum Exempel den Freien nur, sein Gehölz nicht zu verhauen, die andere aber verhindert den Leibeigenen überhaupt, sein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreifen, und so versteht es sich von selbst, daß die Abäußerungsursachen in allgemeine, welche sowohl Freie als Leibeigne betreffen, und in besondre, wodurch letztere allein verbunden werden, abgetheilet werden müssen.

Eben so hat die Gutsherrlichkeit einen doppelten Grund: als einmal die vogteiliche Befugniß, kraft welcher der Gutsherr gleichsam von obrigkeitlichen Amtswegen dahin sieht, daß sein Leibeigener nicht gegen das Wohl des Staats wirthschafte, und dann das aus dem Pachtkontrakte hervorgehende Recht, vermöge dessen er von seinem pachtpflichtigen Eigenbehörigen fordert, sich seinem Kontrakte gemäß zu verhalten. Beide Befugnisse können auch getrennet seyn. So hat zum Exempel der Gutsherr, der ein Erbe auf Zeit- oder Erbwinn ausgethan hat, über den freien Besitzer desselben nicht die vogteilichen Gerechtsame, und umgekehrt derjenige, so von einem Freien nur Schutzrinder, Schuldkörner, oder Schuldschweine, aber keine Pächte zu erheben hat, blos die Vogtei, und er kann im ersten Fall nur auf die Aeußerung klagen, wenn der Freie seinen Pacht- oder Winnkontrakt nicht erfüllet; und im andern blos, wenn er den ursprünglichen Bedingungen der reihepflichtigen Gesellschaft zuwider handelt. Wo der Leibeigne pachtpflichtig ist, wird durch die Abäußerung das Erbe dem Verpächter erlediget; wo aber der Freie blos unter der gutsherrlichen Vogtei stehet, kann es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach verstattet seyn, sein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu

über-

übergeben, und sich auf diese Weise als ein Untüchtiger der reihepflichtigen Gesellschaft zu entziehen. Die Römer, welche blos die Gutsherrlichkeit ohne Vogtei kannten, waren strenge gegen jeden Pacht- oder Zinspflichtigen, wenn er seinen Canon nicht bezahlte; die Deutschen hingegen, welche dem Gutsherrn mit der Vogtei die Macht der Selbsthülfe gegen seinen Leibeignen und Schutzfreien eingeräumet haben, waren gelinder, und legten es mehr dem Gutsherrn zur Last, wenn er seine Gefälle zurückstehen ließ. Diesemnach ist auch das gedoppelte und einfache Recht des Gutsherrn wohl von einander zu unterscheiden.

Wird dieser und jener Unterschied nicht zuvörderst deutlicher auseinander gesetzt: so wird die Klage des Gutsherrn nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt, den man zur Verbesserung thut, einen neuen Anstoß finden. Zum Exempel will ich nur den Satz aus der Eigenthumsordnung nehmen, wo es heißt:

> Wenn ein Eigenbehöriger das Erbe mit so vielen Schulden beschwert, daß sie den Werth des Erbes nach Proportion der Pachtlieferung zu 3 Prozent erreichen oder gar übersteigen: so soll es pro unica causa discussionis gehalten werden.

Dieser ist in der That so vernünftig und so billig gewählet, als es ein leibeigener Pächter verlangen kann. Wie will man aber hier zu Rechte kommen, wenn man nicht weiß, ob der Pflichtige blos unter der gutsherrlichen Vogtei oder auch zugleich unter einem ursprünglichen Pachtkontrakt stehe? Schuldkorn ist kein Pachtkorn. Ein Schuld- oder Holzschwein ist kein Pachtschwein. Das Dienstgeld, was für die Vogteifrohne bezahlet wird, ist kein Pachtgeld; Spanndienste, so in die Stelle der Frohnen getreten; Herbst- und Maischatzgelder, Schutzrinder, Zehntkorn und was dergleichen mehr sind, die sowohl Leibeigene als Freie entrichten, setzen keinen Pachtkontrakt, sondern

die

die vogteiliche Befugniß voraus, und die Verwechselung dieser ganz unterschiedenen Begriffe hat bisher jene für jeden leibeigenen Pächter nicht unbillige Verordnung völlig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage veranlasset: Ob dann ein Leibeigener, der von dem größten Hofe jährlich nur einen Schilling entrichtet, sofort abgeäußert werden könne, wenn er mehrere Schulden gemacht, als mit dem dritten Theil dieses Schillings zu 3 Prozent verzinset werden konnten? Wo stehet es aber geschrieben, daß dieser Schilling eine Pacht sey? Die Alten sind keine solche Narren gewesen, daß sie einen Hof so wohlfeil verpachtet haben sollten. Wahre Pächte sind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öffentlichen Vertheidigung desselben, ziemlich angemessen, und sie unterscheiden sich durch ihre Größe leicht von vogteilichen Gefällen.

Eine andere Ursache der Abäußerung in der Eigenthumsordnung, nämlich diese:

Wann eine eigenbehörige Person sich dem schändlichen Hurenleben ergiebt, ingleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder sonst einer groben Missethat überführet wird, wodurch dem Erbe eine schwere Last zuwächst; so ist solches alleinig pro causa discussionis zu achten, hat sehr vieles von ihrem innerlichen Gehalte verloren, weil man hier blos auf das Verhältniß zwischen den Leibeignen und Gutsherrn als Erbverpächtern gesehen hat; der allenfalls zufrieden ist, einen schlechten Kerl, wenn er sonst richtig bezahlt, auf dem Hofe zu lassen, so lange der Staat ihn nicht verbannet. In der That aber gehört diese Ursache zu den allgemeinen, und die Beamte sollten jeden Freien, und der Gutsherr, kraft der vogteilichen Gerechtsame, jeden Leibeigenen, der sich so schändlich beträgt, des Hofes entsetzen können. Ein Soldat mag noch so schön gewachsen und noch so tapfer seyn: so wird er vom Regiment gejagt, sobald er etwas begeht, was mit der Dienstehre nicht bestehen kann. Eine gleiche Denkungs-

art

ort herrschte unter den ursprünglichen Leibeigenschaftigen bei den Deutschen und dem Staat ist daran gelegen, um die gemeine Ruhe und Ehren, folgends mit dieser Ehre Ackerbau und Amtssässigkeit in Ansehen zu erhalten, diese Denkungsart nicht zu schwächen. Daß der Mann oder die Frau, welche in solchem Falle durch den schuldigen Theil ins Unglück gezogen wird, eine Auffahrt (laudemium) bezahlet habe, ist zwar ein hinlänglicher Grund für den Gutsherren als Erbverpächtern, um sie nicht zu verstoßen, aber nicht für den Gutsherrn, insofern er die Vogtei hat, oder für den Staat, der in vielen Fällen mit einer Dienst- und Hofeserlassung mehr als mit einer Landesverweisung und Zuchthausstrafe ausrichten kann.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Verwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Begriffe einer Erbpacht in die Sache hineingegangen, oder ganz verschiedene Menschen unter Eine Regel zwingen wollen, entstanden sind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet sich auch nicht der Mühe, und alles, was aus den Abäußerungsursachen nach jenen Begriffen gemacht werden kann, wird der Absicht, die man hat, nie entsprechen. Um die Beschwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengeflickte Gebäude in die Luft gesprenget, und ein ganz neues dafür aufgeführet werden, wovon die beiden Grundpfeiler folgende seyn müssen:

„Jeder leibeigenschaftige Hof, er sey besetzt, wie und von „wem er wolle, ist in Gefolge des gesellschaftlichen „Originalkontrakts eine Pfründe des Staats, oder, „wenn man lieber will, ein Stammlehn oder Fideikommißgut, welches der Besitzer auf Zeitlebens zu „vertheidigen und zu nutzen hat, und mit seinem Tode „demjenigen eröffnet, der durch die Gesetze dazu gerufen ist; und ferner:

„Kein

„Kein Sohn oder Nachfolger am leibpflichtigen „Hofe ist verpflichtet, seines Vaters oder Vorgängers „Schulden zu bezahlen, insofern sie nicht bewilligt „sind.“

Ist dieses erst festgesetzt, wie es die wahren deutschen Rechte, Noth und Vernunft erfordern: so wird sich das übrige leicht bestimmen lassen. Die Pflichten eines Pfründeners oder Beneficiaten sind bekannt. Man weiß:

1) In welcher Maaße er das Eichen- und Buchenholz auf seinen Wehdumsgründen angreifen darf;

2) wie er die Pfründe mit keinen Schulden beschweren möge;

3) wie er in Nothfällen, auf Erkenntniß und mit Vorwissen seiner Obern, Gelder darauf leihen kann, die sein Nachfolger bezahlen muß;

4) wie seine Kinder und Erben aus der Pfründe nicht ausgesteuret und abgefunden werden;

5) wie sein Nachfolger sich nicht in seine Erbschaft mische;

6) wie er durch ein liederliches Leben seine Pfründe verwirke, ohne Rücksicht, ob mit der Frauen Brautschatz eine Simonie begangen worden oder nicht;

7) wie er auf eine Kompetenz oder die Leibzucht gesetzt werde, wenn er seine Dienste nicht mehr leisten kann ꝛc. Und die Sache selbst, da von der geistlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil demselben im Felde, wenigstens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leider eine so vollkommene Vergleichung, daß ich nicht sehe, warum dabei einiges Bedenken seyn könne. Das einzige, was man sagen möchte, wäre dieses, daß die weltlichen Pfründen erblich besessen würden. Allein sind Erbpräbenden, die ganzen Familien gehören, andern Gesetzen unterworfen? steht es dem zeitigen Besitzer frei, solche mit Schulden zu beschweren? und ist

die

die Familie, oder selbst der Sohn des Erbpfründners, verbunden, dessen Schulden aus der Pfründe zu bezahlen?

Längst hat man daher erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen sich der väterlichen Erbschaft, die doch, weil sie zum Gleibfall gehört und von ihm gelöset werden muß, gar nicht vorhanden ist, entschlagen, folgends das Erbe aus der freien Hand des Gutsherrn empfangen könne. Warum macht man aber dieses nicht zum allgemeinen Gesetz, und setzt einmal für alle fest, daß der Sohn eines leibespflichtigen Leibeignen, wegen unbewilligter elterlicher Schulden, nie in gerichtlichen Anspruch genommen werden solle?

Vielleicht ist dieses zu strenge und dem Kredit nachtheilig, welchen der Pfründner doch dann und wann nothwendig haben muß. Gut, man verordne dann den unbewilligten Gläubigern zum Besten ein Nach- und Gnadenjahr; man setze deren allenfalls viere; oder nach dem Exempel Moses sechse, und lasse das siebente ein Freijahr seyn: so bleibt die Pfründe so lange in des Anerbens bloßer Verwahrung (custodia beneficii), und man weiß doch endlich die Zeit, worin der weltliche Pfründener zum ruhigen und freien Besitz des Hofes gelangen kann. Ist ihm nun aber dieser einmal gewähret: so kann man mit der Abäußerung um so viel strenger durchfahren, weil er sich sodann nicht wie jetzt auf seiner Vorfahren Schulden berufen kann, das einzige, was sonst die mehreste Schwierigkeit macht.

Man glaube nicht, daß ich die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe. Ich mache mich anheischig, jeden Punkt, auch selbst das Nach- und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit Gold und Silber, das jus resignandi, das jus devolutionis, wenn der Gutsherr mit der Erbesbesatzung nachlässig ist, und sehr viel andere Uebereinstimmungen aus

den

den westphälischen Hofrechten buchstäblich zu erweisen, und zugleich zu zeigen, daß das canonische Recht und nicht das römische bei unserm Eigenthumsrechte zu Hülfe genommen werden sollte. Auch dieses, daß der Kinder aus der weltlichen Pfründe nicht ausgesteuret, sondern mit einem Hute, einem Stocke und einem paar Krumpen in die Welt geschickt werden sollen, ist in jenem Hofrechte deutlich verordnet.

Folgten wir nun diesem Plan: so würden wir mit den übrigen Abäußerungsursachen gar leicht zurecht kommen. Ein Freier und ein Leibeigner darf so wenig seinen Hof eigenmächtig verheuren, als der Pfarrer für sich einen Vicar ansetzen; er darf sein Spann so wenig schwächen, als der Geistliche sich außer Stand setzen, seinen Dienst am Altar zu thun; beide dürfen ihre Häuser oder Ländien nicht verfallen lassen; beide dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräußern oder verpfänden; und der Gutsherr kann so wenig als die untere geistliche Obrigkeit in ihrer Einwilligung so weit gehen, daß der Dienst der ganzen Pfründe darüber zu Grunde gehe. Alles dieses könnte aufs genaueste und deutlichste bestimmt, und dem Eigenthumsrechte seine wahre alte, aus dem ursprünglichen Kontrakt unsrer Landesbesitzern hervorgehende philosophische Gestalt gegeben werden; aber nur blos in dem Falle, wo die steuerbaren Höfe als Erbpfründen, die der Gutsherr aus der Familie seines Leibeignen, und der Beamte mit den nächsten Erben des Freien zu besetzen hat, betrachtet, und die Nachfolger nicht zu Erben ihrer Vorgänger gemachet würden. Diejenigen Kontrakte, die unter gehöriger Bewilligung geschlossen sind, behalten ohnehin ihre Verbindlichkeit, der Nachfolger mag Erbe seyn oder nicht, so wie im Gegentheil alle Nebenverbindungen zwischen dem Patron und Beneficiaten ungültig sind, wann sie die Pfründe mit neuen Diensten und Pflichten beschweren.

Dieses

Dieses wäre aber nur das Mittel, die allgemeinen Abäußerungsursachen festzusetzen, nicht aber die besondern, so aus dem Erbpachtkontrakt zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeigenen hervorgehen. Aber diese sind auch nicht so schwer zu bestimmen.

LXVI.

Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen?

Die Frage: ob es nicht gut seyn würde, die ungewissen Eigenthumsgefälle auf ein gewisses Jahrgeld zu setzen? muß meines Ermessens mit einem aufrichtigen Ja beantwortet werden. Denn

1) wird niemand läugnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Kapitals leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen müsse; und ob man gleich einwenden möchte, daß, wenn eine solche Einrichtung sofort ihren Anfang nähme, verschiedene Leibeigne dasjenige, was sie bei einem sich künftig erst ereignendem Falle zu bezahlen hätten, im voraus bezahlen würden: so kann man doch

2) mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre im voraus bezahlen müßte, die andre Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht sehr viele Auffahrten und Sterbefälle sofort zu bedingen seyn würden. Zudem wird

3) jeder Leibeigne es nicht auf die letzte Stunde ankommen lassen, sondern wenn er erst weiß, daß das Ersparte seinen Erben zustatten kömmt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbefälle und Auffahrten zurücklegen; und da ist es, wo nicht besser und sicherer,

doch gewiß gleichgültig, ob er solches in seinen Schrank legt, oder seinem Gutsherrn auf Abschlag bezahlt. Es geht auch

4) einem Gutsherrn nichts dabei verloren. Denn da man annehmen kann, daß von 25 Leibeignen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Auffahrt zu dingen haben würde: so wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zusammen eben so viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für solche Gutsherrn aber, die

5) ihre Leibeignen nur für ihre Person, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur bei gewissen Commenden, Pfründen und Beneficien besitzen, würde die neue Einrichtung unstreitig besonders gut seyn, weil sie allemal ihr Gewissen frei haben, und den wahren oder falschen Vorwurf vermeiden könnten, daß sie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienst-, Lehn- oder Fideikommißfolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch

6) dem zeitigen Besitzer solcher Leibeignen die Gelegenheit benommen würde, seinem Nachfolger zum Schaden, Auffahrten, Sterbfälle und Freibriefe im voraus dingen zu lassen, und diesem solchergestalt das Geld vor der Nase wegzuziehen. Wenigstens würde man

7) nie von einem solchen Prozesse, wie vor einigen Jahren geführet wurde, wieder hören, da die Erben eines solchen Gutsherrn, welcher seinem Leibeignen befohlen hatte, binnen Jahresfrist zu heirathen, gegen den säumhaften Eigenbehörigen den Caducitätsprozeß fortführten, während der Zeit der neue Besitzer der Pfründe eben demselben Leibeignen einen andern Termin zur Heirath setzte, und wie er solchen versäumte, gegen denselben mit einem zweiten Caducitätsprozeß herausging. Und überhaupt dürfte diese sonderbare Art von Prozessen ganz wegfallen, indem ein weltlicher Gutsherr,

herr, der einen Leibeignen für sich und seine Erben besitzt, seinen Leibeignen nicht leicht zum Heirathen zwingt, sondern lieber dessen Todesfall, wodurch entweder ihm oder seinen Erben das Gut erledigt wird, abwartet. Insbesondre aber würden

8) die geringen Pfründer ihren Vortheil dabei finden, die, wenn sie einmal zur Erhaltung ihres Rechts eine Verhöhung der außerordentlichen Gefälle vornehmen wollen, in weitläuftige Prozesse gestürzet werden, und wenn sie ihre übrigen Einkünfte darauf zum Vortheil ihrer Nachfolger nicht verwenden wollen, dem Leibeignen nachgeben müssen. Zudem ist

9) der Sterbfall nach Ritterrecht, der zuerst auf Sundergute a) eingeführet worden, und welchen ehedem der Bischof und seine Geistlichkeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was kann trauriger seyn, als Wittwen und Waisen sofort in der größten Betrübniß, und wenn die Leiche noch im Hause steht, zu überfallen; alles, was sie im Hause und Vermögen haben, aufzuschreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunanständigsten Begriffe beizubringen? Welcher Gutsherr fühlt es nicht, was eine solche Handlung für widrige Begriffe bei dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie dieser von dem Manne, der ins Sterbhaus kömmt, und gleich alle Winkel durchschnauft, denken müsse? Es giebt daher auch

10) wenige Gutsherrn, die sich dieses traurigen Rechts der Strenge nach bedienen, und den armen Waisen die ganze elterliche Erbschaft entziehen; wenigstens treiben sie es ungern zu einer eidlichen Eröffnung, weil die

a) Bonis extra curtem vel a curte separatis.

die Versuchung zum Meineide zu stark wird, und ohne diese Eröffnung dürfte doch der Leibeigne die vorhandene Kapitalien schwerlich anzeigen. Die mehresten sehen auch

11) wohl ein, daß ein Gutsherr, ohne sich selbst zu schaden, das Erbe nicht von allem entblößen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu starke Summe auf einmal nehmen könne, indem solchenfalls der Leibeigne selten wieder zu Kräften kömmt, ja sich wohl gar, weil jeder Landhaushalt mit zureichender Faust geführet seyn will, in deren Ermangelung früh zu Grunde arbeitet, und eine muthlose Nachkommenschaft zeuget. Daher ist

12) der Sterbfall nach Rittevrecht, da christliche und billige Gutsherrn solchen fast nirgends ziehen, ein unnöthiges und schädliches Schreckbild, das die Leibeignen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurückhält. Denn die Vorstellung, daß alles, was sie mit ihrem sauren Schweiße erwerben, ihren Kindern nicht anders, als insofern sie einen falschen Eid daran wagen wollen, zu statten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederschlagen und ihren Fleiß schwächen.

In Ansehung der Auffahrten ist es

13) sowohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem die Eigenthumsordnung keine Regel festgesetzt hat, nach welcher solche gefordert oder bezahlt werden möge, welches nothwendig zu unzähligen Prozessen Anlaß geben muß, wobei so wenig der Gutsherr als der Leibeigne gewinnet, indem die Gerichtskosten gewiß allezeit eben so viel, wo nicht ein mehreres wegnehmen, als worüber beide Theile streiten. Der Gutsherr leidet

14) doppelt dabei, da er, so lange seine Forderung keine bestimmte Gränzen hat, nach einer ganz natürlichen Folge alle Richter wider sich haben muß; und hiernächst

wenn

wenn sein Leibeigner alles der Chicane aufgeopfert hat, entweder einen schlechten Wirth oder einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber

15) auch keine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und schweren Kosten eine mildere Auffahrt erhalten hat, indem ihm der Gutsherr solches gewiß beim Sterbfall und bei andern Gelegenheiten wieder gedenket. Ueberhaupt liegt es

16) in der menschlichen Natur, und zwar in dem edelsten Theile derselben, daß man sich der Schwächern und dem Scheine nach Unterdrückten gern annimmt; und die gerechtesten Forderungen der Gutsherren müssen darunter leiden, so lange einige derselben unbestimmt sind. Die Eigenthumsordnung hat

17) den Gutsherrn in Ansehung der Auffahrten die Billigkeit empfohlen, und in deren Ermangelung die richterliche Billigkeit zu Hülfe gerufen; die Begriffe der Billigkeit in dem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile sind aber so von einander unterschieden, daß man nie eine Einigkeit hoffen darf, sondern allezeit eine Willkühr befürchten muß; und diese Willkühr, womit sich das Mitleid und die natürliche Neigung für den schwächern Theil gern vermischt, sucht leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigste, das dem Leibeignen nur mit einigem Scheine zu statten kommen kann. Da heißt es dann:

18) die Römer haben den Erbgewinn auf den funfzigsten Pfennig bestimmt; in diesem und jenem Lande ist der zwanzigste oder zehnte Pfennig dafür angenommen; dort ist ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zweijähriger die hergebrachte Regel; dort wird nur ein neuer Meierbrief, hier nur ein Saertuchen-Wamms bezahlt; und der auswärtige oder einheimische Rechtsgelehrte,

lehrte, der selbst nicht Gutsherr ist, kann die verschiedenen Meinungen der Gelehrten in einen Glückstopf werfen und eine heraus ziehen, ohne daß man ihm mit Bestande einen Vorwurf machen kann. Denn was sollte er besser thun, als die bei dem menschlichen Glücke waltende Vorsehung da walten lassen, wo ihm Gesetze und Rechte nichts vorgeschrieben haben? Will man

19) noch eine vernünftige Regel annehmen: so ist es diese, daß der Betrag des Erbes als eine Leibrente angesehen, und demjenigen Theile, der die Auffahrt bezahlet, verkauft wird. Gesetzt, der Theil des Anerben am Hofe thue jährlich neunzig Thaler nach Abzug aller Auflagen, Bauerlasten, Gefälle und Auslobungen: so erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinschaftlich diese Einnahme. Die Hälfte derselben ist also dasjenige, was dem neu aufkommenden Theile verkauft wird. Das Drittel der Hälfte, oder funfzehn Thaler, bezahlt er mit seinem Leibe, indem er sich eigen giebt. Er kauft also eine jährliche Leibrente von dreißig Thaler, und bezahlt dafür, nachdem solche zu 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Prozent verkauft wird, das Kapital zur Auffahrt. Allein diese, wenigstens auf einen Rechnungssatz zurückführende Regel, wird dem Gutsherrn hart scheinen, wenn die Zinsen der unbewilligten Schulden an dem jährlichen Ertrage vorabgezogen werden sollen, indem er solchergestalt seiner Leibeignen Schuld mit entgelten muß, und sollen diese nicht abgezogen werden, so erhält der neu aufkommende Theil, der mit dem Anerben in Gemeinschaft der Schulden treten muß, die reine Leibrente nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkauft wird. Am Ende aber führen dergleichen Berechnungen und Anschläge zu Beweisen und Gegenbeweisen und richterlichen Erkenntnissen, welche im Gegentheil durch einen beständigen jährlichen Satz vermieden werden.

den. Sie führen auch wohl zu Betrügereien, weil der Leibeigne seine unbewilligte Schulden dem Gutsherrn verheelen, und lieber seine Braut hintergehen, als jene entdecken wird.

Die Freibriefe, da sie eben so wenig einen bestimmten Satz zum Grunde haben, können

20) ebenfalls leicht zu großen und kostbaren Weitläuftigkeiten führen, wobei für beide Theile nichts als Schaden herauskömmt; und dieser Mangel eines bestimmten Grundsatzes wird sicher einmal zu demjenigen führen, nach welchem ein Hauptmann seinen Gemeinen für ein festgesetztes Geld verabschieden muß, ohne auf dessen Vermögen eine Rücksicht nehmen zu dürfen. Denn es arbeiten

21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre, und was noch kräftiger als dieses ist, das Interesse aller Landesherrn gegen ein zu strenges Leibeigenthum, so wie gegen alles, was Privatgutsherrn von schatzbaren Unterthanen und Gründen ohne Bestimmung zu genießen haben. Diesem jetzigen Hange der menschlichen Sachen, welchem alle besoldete Lehrer und Richter frohnen, und alle empfindende Leute so lange opfern werden, als der Angriff gegen unbestimmte und schwankende Forderungen gerichtet bleibt, widersteht am Ende eines künftigen Jahrhunderts nichts, als ein fester Satz. Man darf nur einen Blick in andre Länder thun, um die Wahrheit davon deutlicher zu empfinden, als solche dahier beschrieben werden kann. Nichts ist aber bei dem allen

22) augenscheinlicher, als der eigne Vortheil der Leibeignen, welche nach jener neuen Einrichtung mit doppeltem Fleiße und Muthe für sich und ihre Kinder arbeiten können, ohne den Verlust ihres sauer erworbenen Vermögens fürchten zu dürfen; welche bei ihren sich vermehrenden

renden Kindern nicht an die Beschwerde der Freibriefe, und bei der Verheirathung derselben nicht an den Verlust des Brautschatzes zu denken haben. Die Obrigkeit wird gegen einen üblen Wirth mit aller Strenge verfahren können, wenn ihm einmal die Entschuldigung benommen ist, daß er zu Bezahlung der ungewissen Gefälle seinen Hof in Schulden stürzen, sein Land versetzen, und sein Holz verhauen müsse. Wie wenige Wirthe werden sich auf den Trunk legen, wenn sie gewiß sind, daß dasjenige, was sie versaufen, nicht dem Gutsherrn am Sterbfalle, sondern ihren Kindern am Erbtheile abgehe? Wie wenige werden ungerechten und harten Gläubigern zum Raube werden, wenn sie nicht zur Unzeit große Summen borgen dürfen? Wie sehr werden sich ihre Prozesse dadurch mindern? und wie mancher reiche Freier wird einen gutsherrlichen Hof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf, als ein Leibeigner behandelt zu werden?

Nie ist auch die Zeit zu einer solchen neuen Einrichtung günstiger gewesen, als jetzt, wo

23) der große Geld- und Kreditmangel bei den Leibeignen eine solche Veränderung nothwendig zu machen scheinet. Die Menge der verheureten Stätten ist noch nichts in Vergleichung derjenigen, welche sich über funfzig Jahr finden wird, wenn die Auslobungen nach dem zum Versuche und zur Verkürzung der darüber entstandenen Prozesse eingeführten Fuße bestehen bleibt. Denn dadurch wird sich alles mit der Zeit in Heuergut verwandeln, und der jetzige Eigenthum völlig aufgelöset werden. i)

LXVII.

---

i) Es ist wider alle Wahrscheinlichkeit und wider den Lauf der menschlichen Sachen, daß der Besitzer eines Landguts, wenn es auch jährlich 10000 Thaler einbringt, seinen jüngern Geschwistern nur die Hälfte des Werths auszahlen und

LXVII.

Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden.

Luft macht eigen, heißt es an manchen Orten Deutschlands; und ich habe unsere Vorfahren oftmals in meinen Gedanken einer Grausamkeit beschuldiget, daß sie die Luft gleichsam vergiftet, und die Sklaverei auf einen in der ganzen Welt freien Odemzug gesetzet hätten. Oft dachte ich aber auch: Wie ist es möglich, daß sie, die mit Heeren von hunderttausenden zu Felde gingen, Gut und Blut für die Freiheit aufopferten, und keinen leibeignen Knecht die Waffen führen ließen, die Dienstbarkeit dergestalt begünstiget, und ganze Dörfer durch die Einführung derselben von dem Heerzuge befreiet haben sollten? Voll Zweifels über die Wahrheit, und voll Unmuths über die Ungerechtigkeit der Sache selbst, kam ich von ungefähr auf einen alten Rechtshandel, worauf

und dabei bestehen kann. Nicht einer unter hunderten gewinnet, wenn man dreißig Jahr für sein Leben rechnet, diese Summe wieder, und wenn sein Sohn abermal mit seinen Geschwistern getheilet hat, so geht der Enkel gewiß dabei zu Grunde. Weit schwerer ist der Stand eines Leibeignen, der nur einen doppelten Kindestheil behalten, und folglich in den mehrsten Fällen Dreiviertel der Erbschaft ausgeben soll. Dieser muß nothwendig in die Umstände und in die Versuchung gerathen, lieber der Heuermann, als der Colon seines Hofes zu seyn. Geschieht dieses, wie man es vorhersehen kann, ohne eben Prophet zu seyn: so werden sich die Eigenthumsfälle immer mehr und mehr verlieren. Wenigstens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein Sklave der abgehenden Geschwister bleiben. Diese werden alles wegnehmen, was er erübrigen und borgen kann; das Anerbrecht wird minder gesucht und beneidet werden; und so wird weder der Leibeigne zu großen Baarschaften, noch der Gutsherr zu einer billigen Auffahrt auf einmal gelangen.

worauf sich dieses Lufteigenthum auf einmal als eine sanfte Freistätte zeigte: ich will ihn meinen Lesern erzählen. Vielleicht nehmen sie auch an der Ehre unsrer Vorfahren einen patriotischen Antheil, und lernen, wie gefährlich es sey, aus veralteten Worten neue Schlüsse zu ziehen.

Die Königin von Polen, Richezza, eine geborne Pfalzgräfin beim Rheine, ließ sich in der Stadt Cölln nieder, und weil sie nicht Lust hatte, das Bürgerrecht zu nehmen, begab sie sich in die Hode der heiligen Jungfrau, worin der Sterbfall mit dem besten Kleide gelöset werden konnte. Ihre Kammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Gütersloh, worin noch jetzt die Luft eigen macht, zu Hause war, verheirathete sich in unser Stift, und setzte sich auf ein offnes Dorf, worin ihr Mann ein freies Haus gekaufet hatte. Kaum hatte sie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt: so entriß ihr der Tod den besten Mann; und zur Vermehrung ihres Schmerzens kamen die Beamte, um ihr alles, was er verlassen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte sie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch diesem Unmündigen das väterliche Erbtheil zu lassen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamte, so sehr sie auch selbst über diesen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht: Ihr Mann sey biesterfrei [l]) verstorben, und seine Nach-

k) Die Urkunde steht beim Lunig in spec. sec. Contin. I. p. 134.

l) Biester heißt bei den Westphälingern so viel als arg. Er ist biester-krank, biester-grämlich ꝛc. sagt man. Die arge Freiheit ist aber, wenn einer ohne Schutz und Schirm so frei als ein Vogel (doch muß es ein Auerhahn seyn, der Königsfrieden hat) in der Luft ist, den man herabschießen kann.

Nachlassenschaft daher der Landesherrschaft verfallen. Seine Schuldigkeit sey es gewesen, sich sofort, als er sich dahier niedergelassen, in eine Hode einschreiben m) zu lassen; und da er dieses versäumet, und darüber weggestorben: so wäre nichts, als die Gnade der Landesherrschaft übrig, um sich von den Folgen der Biesterfreiheit zu retten.

O Himmel, rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hause, wo die Luft das Einschreiben ersetzt; wo jedes Haus in einer Hode steht, und diejenigen, so darein ziehen, sobald als sie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu besorgen haben, daß ihre Erbschaft der Landesherrschaft, gleich der Erbschaft eines Wildfangs, verfalle. Mein Mann war aus dem Lippischen gebürtig, wo alle Biesterfreiheit mit einem Groschen abgewehret werden kann n), welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrschaft zur freien Urkunde annimmt. Die Osnabrückschen Rechte sind uns beiden unbekannt gewesen; wir haben nicht gewußt, daß wir uns eben einschreiben lassen müßten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genossen, ersetzte die leere Ceremonie der Einschreibung; und mein Mann ist ohne Zweifel in dem Glauben gestorben, daß ich seine Verlassenschaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug lösen könnte.

Alles dieses, versetzten die Beamte, kann die Landesherrschaft, nicht aber uns bewegen, von unserer Forde-

m) Dies ist, wie bekannt, noch jetzt im ganzen Stifte Osnabrück gebräuchlich.

n) Eben dergleichen Gewohnheiten gab es auch an verschiedenen Orten in Frankreich, als z. E. Et si aucun de ces Aubains mourut et n'eut commendé à rendre 4 deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron v. Stabilimenta S. Ludovici. L. I. c. 87. ap. du Fresne v. Aubenas.

Forderung abzugehen. Jene kann Gnade thun; wir aber sind aufs Recht gewiesen. Wir müssen alles, was ihr seliger Mann verlassen hat, zu uns nehmen. Will sie aber Gnade suchen: so wollen wir ihr einen Monat Zeit dazu geben, und uns immittelst begnügen, den Nachlaß des Biesterfreien aufzuschreiben, und ihr solchen gegen genugsame Bürgschaft zur getreuen Verwahrung überlassen. Der armen Wittwe blieb also nichts übrig, als sich an den damaligen Bischof zu wenden, und dasjenige unter neuen Thränen zu wiederholen, was sie den Beamten vorgebracht hatte. Dieser war weit entfernt, sich mit einer so traurigen Erbschaft zu bereichern. Inzwischen reizte ihn doch seine Wißbegierde, sich über den Ursprung und den Nutzen der Hoden, Hyen oder Echten, und von der Ursache der Biesterfreiheit näher unterrichten zu lassen.

Gnädigster Herr, berichteten diese, man hat ehedem von Territorien und Territorial-Unterthanen nichts gewußt. o) Man kannte den Grundsatz nicht, daß derjenige, der sich auf diesen oder jenen Theil des deutschen Reichsbodens setzte, sofort mit der Luft die Oberherrschaft desjenigen Reichsbeamten erkannte, in dessen Amtsbezirk er sich niederließ. Es ging damals auf dem Lande, wie noch jetzt in den Städten, worin nicht alle, so zwischen den Mauren wohnen, das Bürgerrecht haben, sondern nur diejenigen, die solches ausdrücklich nehmen und

o) Dieser Begriff hängt uns jetzt immer nach; und wir sind zu bekannt mit ihm geworden, um ihn gänzlich zu vergessen. Allein wer die alte Verfassung beurtheilen will, muß schlechterdings an keine Länder, Landesunterthanen und Landesordnung denken. Wie eifrig war man in alten Zeiten auf die Huldigungen, wie man noch eines jeden Menschen Einwilligung in die Unterthanenpflicht für nöthig hielt. Jetzt, da der Boden Unterthanen macht, hält man die Huldigung der Bauern für eine überflüssige Ceremonie.

und gewinnen. Die sämmtlichen Eingesessenen eines Landes theilten sich also überhaupt in solche, welche das Unterthanenrecht genommen oder gewonnen, und solche, welche es nicht gewonnen hatten.

Diejenigen, welche es gewonnen hatten, genossen der Rechte und Wohlthaten, welche der Klasse, worein sie sich begeben hatten, zukamen: und der Oberste dieser Klasse, oder der Schutz- und Schirmherr genoß von ihrer Verlassenschaft entweder das beste Kleid, oder das beste Pferd, oder das beste Pfand, oder eine andre Urkunde seiner Schirmgerechtigkeit. Der Kaiser genoß dieses von allen Reichsbeamten; der Bischof von seinen Kapitularen; der Archidiacon von seinen belehnten Pfarrern, der Lehnsherr von seinen Lehnsleuten, und der Reichsvogt von allen Eingesessenen seiner Vogtei.

Diejenigen aber, so das Unterthanenrecht nicht in der einen oder andern Klasse, wozu sie ihrer Geburt nach kommen konnten, gewonnen hatten, beerbte der Kaiser als arg- oder biesterfreie Leute, p) und, nachdem die Reichsfürsten an dessen Stelle getreten, der Landesherr. Sie genossen jedoch auch dagegen, ob wohl nicht als Bürger, doch als Menschen, des höchsten Schutzes, q) indem

p) De his qui a litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. Capit. II. ann. 813. §. 6.

q) Qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, regi componantur 40 Solidis. Capit. Baj. anni 1788. §. 7. Die manumissi in ecclesia traten sofort aus der Knechtschaft in das patrocinium sanctissimae summae ecclesiae, und brauchten daher kein patrocinium zu wählen. v. LL. Rip. tit. 58. Auch diejenigen, so per acceptionem denarii frei gelassen wurden, verbiesterten nicht, wenn sie sich keinen patronum erwählten, weil sie als denariales in mundeburde regia blieben.

indem der Kaiser ihr Wehrgeld erhob, wenn sie erschlagen wurden, folglich von oberstrichterlichen Amtswegen ihr Rächer war.

Die Einziehung der Erbschaft von allen solchen Leuten, welche sich in keine Klasse der Unterthanen begeben hatten, beruhete in der höchsten Billigkeit. Denn erstlich hatte man damals fast keine Geldsteuren, sondern jede Klasse im Staat hatte ihre angenommene oder angewiesene Verpflichtung. Wer sich also nicht in die eine oder die andere einschreiben ließ, der entzog sich den öffentlichen Lasten. Zweitens hatte man keine Territorialgesetze, oder Verordnungen für Menschen, sondern die Gesetze und Verordnungen bezogen sich alle auf Klassen, eben wie jetzt die Kriegsartikel keine Territorialgesetze sind, sondern nur diejenigen, so zum Kriegesstaat gehören, verbinden. Ein Biesterfreier entzog sich also auch den Gesetzen. Er hatte folglich drittens auch kein Recht, keinen Richter, keinen Advokaten nach damaliger Art, und keine Zeugen. Denn dies waren der Zeit bürgerliche Wohlthaten, welche einem jeden umsonst angediehen; und Richter, Advokaten und Zeugen waren im mindesten nicht verpflichtet, solchen unholden, ungetreuen und ungewärtigen Leuten ihre Dienste zu weihen. Er war viertens ohne Ehre, weil alle Ehre nothwendig ganz allein für die Klasse war, und überall mit der Last, welche einer für das gemeine Beste übernimmt, verknüpft ist. Er konnte, wenn er starb, so wenig auf den Kirchhof kommen, als verläutet und begleitet werden. Denn der Kirchhof und die Glocke gehörte einzig und allein den Genossen, und die Leichenbegleitung ist überall die Folge einer Vereinigung. Der Biesterfreie hatte sich aber darin nicht begeben. Da fünftens das römische und canonische Recht noch nicht das Recht aller derjenigen war, die gar keines

hatten:

hatten: so würde es hundert Schwierigkeiten gesetzt haben, ihnen zu Rechte zu helfen. Denn man wußte nicht, ob sie in Gemeinschaft der Güter lebten, ob der Aelteste oder Jüngste erbte, ob die Wittwe ein Witthum hatte ꝛc. Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staats handelten also gar nicht unbillig, wenn sie sich dergleichen Wildfänge gar nicht annahmen, ihnen kein Recht, keinen Richter, keine Ehre, keine Ehe, kein Witthum, keinen Kontrakt gestänben, sondern sie der bloßen Willkühr der Landesherrschaft überließen. War es doch ihre Schuld, daß sie sich nicht hatten in eine privilegirte Klasse einschreiben lassen.

Ganz zu Anfang der deutschen Verfassung mochten alle freie Landeigenthümer in einem gewissen Bezirk sich vereinigen; jedem Hofe eine oder zwei Leibzuchten für die Alten gestatten, im übrigen aber Fremde, welche nicht auf einen Hof geheirathet, und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hatten, als Knechte behandeln; ihre eignen abgehenden Kinder aber, welche auf keinen Hof heiratheten, sich aber vor der Knechtschaft schämten, zum Ausziehen vermögen. So zeigt sich wenigstens die erste Verfassung, worin keine Stätte, Dörfer und Flecken geduldet wurden; und wo sofort, wenn auf einem Hofe zwei Leibzuchten für zwei Wittwen gesetzt waren, die eine niedergelegt werden mußte, wenn eine Wittwe starb. Der Plan dieser Verfassung gründete sich darauf, daß jeder Hofeigenthümer sich auf eigne Kosten ausrüsten und fürs Vaterland fechten mußte. Eine solche Beschwerde konnte man den Köttern, Brinkliegern und andern kleinen Leuten nicht anmuthen; und da man keine Geldsteuern kannte, folglich diese Leute auch ihren Antheil zu der gemeinen Vertheidigung keineswegs beitragen konnten; wovon und wofür hätte man ihnen denn gemeine Hut und Weide geben, ihnen den Brand verstatten, und für sie fechten sollen?

Die

Diese Verfassung, worin zwischen der wahren Freiheit und Knechtschaft kein Mittel war, dauerte aber vermuthlich nicht lange. Und so entstanden Schirme, Schützungen, Hoden, Echten, Hyen, Bürgschaften und dergleichen Genossenschaften, worin diejenigen Freien aufgenommen, geheget, geschützet, vertheidigt und zu Rechte geholfen wurden, welche nicht zu jenen alten hofgesessenen Eigenthümern gehörten, und sich nicht in die vollkommene Knechtschaft begeben wollten. Eine solche Hode wurde nun gleichsam eine vom Staate privilegirte Gilde, welche eine Abrede unter sich willkühren, und solchergestalt die Rechte freier Menschen erhalten konnte. Sie erhielt folglich eignes Recht, einen eignen Richter, ebengenosse Zeugen; sie erhielt ein Begräbniß; die Hodengenossen begleiteten einander zur Leiche, und waren von der Biesterfreiheit, oder dem Verlust ihrer Erbschaft sicher.

Nur an der Ehre im Staate fehlte es ihnen, weil sie nicht zur gemeinen Landesvertheidigung kamen; sondern dafür einen Pfennig- oder Wachszins, oder eine andre Auflage übernehmen, auch vermuthlich bei allen öffentlichen Arbeiten mit der Hand dienen mußten; daher sie censuales, denariales, cerocensuales, oder frei wachszinsige Leute genannt, und den alten Landeigenthümern in keinem Stücke gleich geschätzt werden. Ein schlimmer Umstand war es auch für sie, daß die Erbschaften nicht außerhalb der Hoden gingen. r) Daher ein Sohn, der sich aus der einen Hode in die andre begeben

r) S. die Capitulat. Conradi de Ritberg. art 17. beim Kreß, vom Archid. Wesen. in app. p. 7. Dieses findet man in allen Hofrechten beim Strodmann de jure curiali litonico. Und noch verliert der leibeigne Sohn sein Erbrecht an dem väterlichen Hofe, wenn er aus der gutsherrlichen Hulde tritt. Den emancipatis ging es zu Rom lange Zeit eben so.

begeben hatte, seinen Vater nicht beerben konnte. Jeder Erbe mußte mit dem Erblasser in gleicher Hulde und Gehör stehen. Später ließ man jedoch gegen einen gewissen Abzug die Erbschaften folgen, wiewohl auch nur auf gewisse Grade, deren jede Hode ihre eigne hatte; denn in einigen erbte schon der Schirmherr, wenn keine huldige und hörige Kinder vorhanden waren; in andern aber später. Aus eben dem Grunde, woraus ein Feldherr die Marquetenter, Lieferanten, und den ganzen Troß, welcher nicht zur Regimentsrolle gehöret, gern schützt, schützten und begünstigten erst die Kaiser, hernach deren Beamte, und zuletzt die Reichsfürsten diese neue Art Leute gern. Sie hatten nämlich ihren Vortheil davon, anstatt daß der Landeigenthümer eben wie die Enregimentirten ihren Obersten und Hauptleuten nichts entrichteten. Daher ward in allen Kapitularien, so wie in den spätern Reichs- und Landesgesetzen so sehr für die Armen, so hießen diese, zwischen den Höfenern gesessene Schutzgenossen gesorgt; und denen die es bezahlen konnten, ein Passeport, eine Salvaguardia, ein Privilegium über das andre ertheilet.

Es läßt sich nicht erweisen, daß die Landeigenthümer ihren ersten Vorstehern und Anführern das beste Kleid oder ein anders Stück ihrer Erbschaft haben hinterlassen müssen; wiewohl sie nicht umgehen konnten, ihnen ihre persönliche Anhänglichkeit, da der Boden noch nichts sagte, a) auf die eine oder andre Art zu beurkunden. Denn da man noch keine schriftliche Rollen oder Steuren hatte, so würde es oft, besonders nach einem langen Frieden, dem Vorsteher schwer gefallen

a) Jetzt schreit der Boden aus vollem Halse: Quicquid est in territorio, est etiam de territorio.

fallen seyn zu erweisen, daß dieser oder jener zur Aufmahnung gehörte, falls dergleichen Beweisthümer nicht eingeführet waren. Allein erweislich und begreiflich ist es, daß die Vorsteher so viel immer möglich trachteten, das Landeigenthum in die Hände einiger lieben Getreuen zu spielen, oder die Eigner sich allmählich zur besondern Treue zu verbinden: und alles was lieb, getreu, hold und gewärtig war, mußte sich zu einer solchen Urkunde verstehen. Man kann also dreist annehmen, daß die Urkunde der Anhänglichkeit wo nicht in die ersten, doch in die ältesten Zeiten reiche.

Wir wollen jetzt derjenigen, die in des Kaisers und der Reichsfürsten unmittelbarem und besondern Schutze und Dienste standen, nicht erwähnen. Der Kaiser zog diesen Sterbfall von allen Reichsfürsten, auch von den Bischöfen, t) die Bischöfe zogen ihn wieder von ihren Kapitularen und Dienstleuten; und war unser Bischof Adolph der erste, der davon abging. Er sagt in der desfalls erlassenen Verordnung vom Jahr 1217:

„Inde est quod ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in ecclesia Osnabrugensi, quod decedentibus ecclesiarum canonicis ab Episcopo imbeneficiatis tam in ecclesia cathedrali quam in aliis conventualibus ecclesiis, episcopi per executores suos laicos vestes et equitaturas decedentium occasione cujusdam exactionis pessimae quae vulgo dicitur Herewedde sibi vindicabant. — Nos igitur benigniore quadam consideratione libertatem cleri ampliare potius quam restringere volentes, nolentes ut occasione medici quaestus qui nobis vel successoribus nostris ex eo posset provenire, clerus noster tam onerosa de caetero servitute

t) S. Coll. Concil. Germ. beim Hartzheim T. I. p. 495. 50

servitute prematur, praesenti scripto cum totiur ecclesiae nostrae consilio statuimus, ut nullus de caetero Episcopus canonicorum suorum — decedentum per se ipsos aut per alios exuvias recipiat; et quivis eorum tam de equidatis et vestibus quam de rebus aliis liberam habeat — disponendi facultatem.“

Und der Pabst Honorius III. bestätigte diese billige Verordnung im Jahr 1218.[u]) Die einzige Lehnkammer und der Archidiacon haben sie unter jenen noch beibehalten. Erstere zieht das Heergewedde, oder das beste Pferd von dem Sterbfalle des Lehnmanns, entweder in Natur oder nach einer dafür hergebrachten Geldsumme;[x]) und letzter hat sich mit seinen belehnten Curatis dahin verglichen, daß sie ihren Sterbfall bei lebendigem Leibe verdingen, und dafür jährlich den Eruvienthaler bezahlen. Wir wollen auch jetzt der Kaiserlichen Kammerhode, worin die Juden standen; noch der Kesselführerhode, welche der Pfalzgraf, in dessen Amtsbezirk die ersten Kessel gemacht, und in Deutschland verführet wurden, hatte, nicht gedenken, noch auf die Verfassung zurückgehen, wie Spieß- und Handwerksgesellen ohne Gefahr der Verbiesterung reisen konnten. Die Frage schränkt sich blos auf den niedrigen Theil der

u) Aus einem gleichen Grunde sollte auch der Eruvienthaler, das Heergewedde und die übrigen Arten von Mortuariis, welche ihren Grund in dem alten Kostüme haben, und unter der Territorialhoheit nur zu allerhand widrigen Vermuthungen Anlaß geben, ganz abgeschaffet werden.

x) Bei den hiesigen Lehnshöfen hat das Heergewedde seine feststehende Taxe; die Hausgenossen behaupten aus demselben Grunde ein gleiches Herkommen; und der alte Anschlag, wie das Vieh im Sterbfall zu schätzen, hat ein ähnliches Hofrecht oder Hofesherkommen zum Grunde.

der Einwohner, der insgemein unter den Beschwerden stecken bleibt, ein.

Von diesen heißt es in einer Urkunde des Stifts Büken: „Dat Stichte (und eben so jedes Amt) hefft „drigerley Echte; de erste de hettet Godeshus-lüde, „dat sind de Hofener, de in de seven Meigerhöfe ge„hört. De andre Echte dat sind Sunderlüde, de wer„det geboren und besadet up Sundergude, dar en is „nene Vogdy an, noch in Lüden noch in Guden. De „richtet sick na den Heren de de Hove unter sich heb„bet. Wann de versterver, so mag de Here sick rich„ten na allen ören nagelatenen Gude. De derde Echte „dat sind fryge Godeslüde, und dat sind ankommende „und vryge Lüde, de gevet sick in Sünt Maternians „Echte. Und wann de sterver: so gevet se in Sünt „Maternians Ehre öre beste overste Kleid und öre beste „Hovet Queket. Und de gevet sick darum in die Echte, „dat se unde öre Kinder den Heren des Landes nicht „willet eigen wesen.“ y)

Die Leute so in die Meierhöfe gehören, sind unsre Hausgenossen, die einen Gesammtschutz haben. Die Sunderleute sind unsre Eigenbehörige, welche in dem besondern Schutz ihrer Gutsherrn stehen; und die Freien, welche sich in St. Maternins Echte begeben, damit sie den Herrn des Landes nicht eigen werden, sind diejenigen, welche sich bei uns in die eigentlichen Hoden einschreiben lassen. Die ersten beiden Arten sitzen wie man sieht auf dem Gute, wovon ein alter Eigenthümer mit zum Heere gezogen; und sie sind von ihrem unterhabendem Gute entweder an die Reichsvogtei oder Amtshode, oder ihrer Gutsherrn besondern Schutz gebunden. Diese verbiestern dahero auch nicht, wenn

y) S. Böhmer in praef. ad Strodtmanni jus curiale Litonicum.

wenn sie die Einschreibung versäumen; sie werden aber hallmündig. z) Die Freien hingegen verbiestern, weil vor ihrer Wahl kein Schutzherr einiges Recht über sie hat; und diesem folglich nichts entgeht, wenn der Landesherr ihren Nachlaß zu sich nimmt. Sie heißen daher Churmündige oder Churechten a), weil sie sich ihre Hode mundium, oder Echte nach Gefallen wählen können. Jedoch verhält es sich mit den Necessairfreien anders, als welche zwangmündig oder zwangrecht sind, folglich an eine nahmhafte Hode gebunden sind. Diese würden auf den Fall, da sie die Einschreibung versäumeten, nicht verbiestern, sondern verhallmünden, wenn ein anderer als der Landesherr eine Zwanghode über sie hätte.

z) Wenn von den Hausgenossen eines dem Domkapitel gehörigen Meierhofes einer sein Recht versäumt; so würde sein ganzer Sterbfall zwar verfallen, aber nicht dem Landesherrn, sondern dem Domkapitel als Hofesherrn. Letzteres ist verhallmünden, ersteres aber verbiestern. Die Ursache, warum Hausgenossen nicht verbiestern, ist offenbar diese, weil sonst der Hofesherr, der ein jus quaesitum auf die Einschreibung hatte, solches injuria et incuria Coloni verlieren würde.

a) In der alten Mark Brandenburg giebt es Corecti, und Gerken schreibt davon in diplom. vet. March. Brand. S. 15. Die Erklärung des Worts Corecti habe er in den Glossatoribus vergeblich gesucht: vermuthlich aber sind darunter Cossanten gemeint, weil von Bauern die Rede ist, und dabei steht, qui mansos non habuerunt. Sollte man wohl glauben, daß die Wahlhode oder die Churecht, welche zur ersten Kenntniß des status hominum in Deutschland gehört, und sich durch ganz Europa erstreckt hat, dermaßen verdunkelt werden können? Si mansos habuissent: so würden sie von diesem Heerbannsgute in der Vogteirolle, oder aber wenn diese verdunkelt, als Sonderleute in dem besondern Schutze ihrer dem Vaterland für das Sundergut verpflichteten Gutsherrn gestanden haben.

hätte. b) Es ſind aber hier im Stifte keine andre Neceſſairfreie als in der Amt Iburgiſchen Hode; folglich iſt es

b) In Frankreich behauptet der König, daß ſeine aubains auch insgeſammt ſeine Neceſſairfreien ſeyn; S. de Laurete in praef. ad. T. I. ordin. reg. p. XV. und dieſes e stabilimentis Ludovici S. L. I. c. 31. wo es heißt: Mes aubains ne puent faire autre Seigneur que le Roy en son obiessance, ne en autre Seigneurie, ne en son ressort qui vaille, ne qui soit stable selon l'Usage de Paris, d'Orleanois et de la Soleigne. Aubain wird insgemein von alibi natus hergeleitet; allein nicht alle aubains ſind alibi nati, und nicht alle alibi nati aubains. Weit wahrſcheinlicher, und ich möchte ſagen, wahr iſt es, daß man diejenigen, welche im Heer- oder Arierbann zu fechten nicht verpflichtet waren, albanos oder aubains genannt habe; Al zeigt extremitatem an, und ſo zeigt ſich die Bedeutung leicht. Eben ſo muß einer bei der Armee entweder zur Fahne geſchworen haben, oder doch im Schutze des Generals ſeyn, wofern er nicht als ein Fremder, Feind, oder Spion behandelt werden will. Die Schutzgenoſſen des Generals, als z. E. Marquetenter ꝛc. ſind hier aubains oder albani. Da bei den Deutſchen außer dem allergrößten Nothfalle keine andre aufgeboten wurden, als diejenigen, qui mansos habeant: ſo waren folglich die andern, qui mansos non habebant, albani oder aubains. Auf gleiche Art ſind ganze Völker albani genannt worden, weil ſie denjenigen, ſo ihnen dieſen Namen gaben, extra bannum lagen. Die Franzoſen haben die Lehre von den aubains zu keiner Deutlichkeit bringen können, weil ſie keine Wörter in ihrer Sprache haben, um churmündige und nothfreie, hallmündige und bieſterfreie aubains zu unterſcheiden; ohne dieſe vier Hauptbegriffe aber von einander abzuſondern, ſich nothwendig verwirren müſſen. Ihre Regaliſten ſchreiben aus dem oben angezogenen Stabilimento Ludovici sancti dem Könige das droit d'Aubaine allein zu, da ihm doch nur die bieſterfreien aubains verfallen ſind; indem nach dem vorhin angeführten Stabilimento der Baron die hallmündigen aubains, qui ne lui paioient pas leurs 4 derniers beerbte. In den Städten ſind diejenigen ungefreiten Einwohner aubains, ſo kein Bürgergut beſitzen, und folglich im

es einerlei, ob sie verhiesern oder verballmunden, weil in beiden Fällen der Landesherr ihren Sterbfall zieht.

Dies vorausgesetzt, begreift man einerseits leicht, warum die Biesterfreiheit eingeführet worden; und anderseits, wie jede Hode oder Echte, es mag nun einer dieselbe erwählen, oder daran von seiner Geburt und seinen Gründen gebunden, oder derselben durch die Luft theilhaftig seyn, einen sichern und wohlthätigen Schutz gegen die Knechtschaft verleihen sollen; und daß unsre Vorfahren, die von Territorialunterthanen nichts wußten,

im Bürgerbann nicht zu Walle gehen. Unter seinen aubains versteht der König von Frankreich alle seine Freigelassenen, und die von seinen gehegten Leuten gebornе Kinder, auch fremde, denen er nicht gestattet, sich in die Hode eines Barons zu geben. Die Franken hielten schon ehedem sehr strenge darauf: Nullus tabularius denarium ante regem praesumat jactare; quod si fecerit, ducendis Solidis culpabilis judicetur; heißt es in LL. Ripuar. tit. 58. Dies heißt in unsrer Sprache: Es soll sich keiner, der in die Kirchenhode gehört, in des Königs-hode begeben; und in die Kirchenhode gehörten nicht allein die Freigelassenen ihrer Leibeignen, sondern auch alle diejenigen, welche von Laien in der Kirche freigelassen wurden. Bei den Franken war also lauter Necessairfreiheit und fast wenig Churmund; anstatt daß in unserm Stifte bis auf einige wenige alles Churmund ist; doch kann auch manches verdunkelt seyn, indem sich in einigen Amtsregistern mehr als hundert Freien befinden, so die Pfennigsurkunde geben; und nach obangeführten lege Ripuariorum wirkte die projectio denarii ante regem, Königsschutz; und ein homo denarialis war in des Königs Zwanghode. Ueberhaupt scheinen die Gutsherrn, welche keine Gerichtsbarkeit und folglich auch kein Recht hatten, aubains aufzunehmen, die Wahl gehabt zu haben, ob sie ihre Freigelassene in des Königs oder eines später dazu privilegirten Heiligen Schutz geben wollten; dies war eine resignatio juris patronatus ad manus competentes. Nachwärts aber hat man diese freie Wahl den Freigelassenen selbst überlassen, und sie sind correct geworden.

wußten, eben dadurch der Knechtschaft ausweichen und verhindern wollen, daß die geringen Leute dem Herrn des Landes nicht eigen werden sollten; und wie konnten sie witziger und vorsichtiger handeln, als daß sie Churecht einführten und folglich solchen Menschen die Freiheit ließen, sich nach eigner Wahl in den Schutz der Heiligen zu begeben?

Das schlimmste Loos, das einer zu gewarten hatte, war dieses, daß seine ganze Erbschaft zum Sterbfall gezogen wurde. Wer also irgend eine Urkunde, sie bestehe nun in dem besten Pferde, oder in dem besten Kleide, in dem besten Pfande, oder in dem vierten Fuße, in dem Exuvienthaler oder in dem Exuvienpfennig, entrichtet, der hat dieses schlimme Loos nicht zu fürchten, und wo die Luft eigen c) macht, oder welches einerlei ist, wo die Luft die Stelle der Einschreibung vertritt und Schutz und Hode giebt, da kann kenntlich niemand verwildern, oder als ein Leibeigner seine ganze Erbschaft verlieren, ob er gleich zu einer gütlichen Behandlung derselben berechtiget und verbunden ist. Nur da, wo die Luft nichts wirket, ist die Verbiesterung oder die völlige Knechtschaft möglich; nur da, wo keine Urkunde entrichtet wird, läßt sich eine arge Freiheit oder die ärgste Knechtschaft gedenken; denn jede angenommene Urkunde setzt einen Vergleich mit dem Staate voraus, und niemand hat sich verglichen, um seinen ganzen Nachlaß zu verlieren. d) Dies konnte er ohne Vergleich.

Es

c) Das Wort eigen entscheidet für sich nichts. Ein Herr wird jetzt leicht sagen: Meine eigne Leute, meine eigne Unterthanen haben es gethan, ohne daraus ein Leibeigenthum zu machen. Wie viel weniger kann also aus dem Gebrauch des Worts eigen in der Periode der persönlichen Anhänglichkeit etwas Verfängliches geschlossen werden?

d) In einigen französischen Orten hat die Sache eine ganz verkehrte Wendung genommen. On attache le serf à sa mort de

Es ist aber eine ganz andre Frage: Ob dergleichen Einrichtungen, seitdem das Territorium einen zum Unterthanen macht, und das ehemalige Band der persönlichen Anhänglichkeit von den großen Herren, welche sich bei dem Satze: Quicquid est in territorio est etiam de territorio, besser standen, vernachlässiget ist, dermalen noch billig beizubehalten seyn?

In den mehresten Ländern weiß man schon nichts mehr davon, wohl aber von einem Schutzthaler. Dieser aber ist in der That der Eruvienthaler, womit die Schutzgenossen ihren Sterbefall bei lebendigem Leibe lösen. Denn ein solcher Thaler, wie überhaupt alles Schutzgeld, wird in keinem Lande zur Steuerkasse kommen, sondern allezeit als ein Kammergefäll berechnet werden. Die Kammer aber, die von keinem Unterthanen Steuern zu erheben hat, könnte nie an dieses Schutzgeld gekommen seyn, wenn die Schutzgenossen nicht entweder als Kammerlinge oder kammerhörige Leute, die in der Amts- oder Kammerhode, oder aber als Heiligen-Schutzleute in der kirchenvogteilichen Hode ehedem gestanden hätten, solches entrichteten.

Hier im Stifte hat man auch schon einmal angefangen, mildere und der Territorialhoheit angemessenere Grund-

de la maison de son Epouse desolée, on le transporte dans une terre étrange, mais libre, une famille en pleurs fuit son Pere expirant dans des lieux inconus, et a souvent la douleur de voir, qu'un transport perilleux pour le malade, mais dont la liberté comune est le prix, a abregé ses jours. S. Dissertation sur l'Abbaye de St. Claude, im Anhang, p. 35. Hier hat die Fahrlosigkeit der Königl. Beamten gemacht, daß die Leute, so sich aus dem Bezirk der Abtei St. Claude tragen lassen, frei sterben, anstatt daß ihre Erbschaft sodann als hiesterfrei dem Könige heimfallen sollte. Dagegen hat die Abtei St. Claude ihre Hode in eine Sklaverei verwandelt.

Grundsätze einzuführen. Denn so setzt die Kanzlei in einem Rescripte vom 13ten März 1680:

„Es sind die Unterthanen für genugsam immatriculirt „zu achten, welche Schatz und Steuer geben, auf „Schatzregistern stehen, und billig landesfürstlichen „Schirm und Schutz genießen."

Allein der Schluß war unrichtig, weil Schatz und Steuer in die Landeskassen fließen, und ein zeitiger Landesherr nicht schuldig ist, die auf die Versäumniß des Schutzrechts gesetzte Strafe um deswillen nachzugeben, weil die Unterthanen gemeine Steuer entrichten. Hätte man so geschlossen:

Diejenige, so einen Pfennig ins Amtsregister, oder einen Pfennig vom Sarge an die Kammer, oder ein Schutzgeld dahin entrichten, sind für genugsam immatriculirt zu achten,

so wäre nichts dagegen zu erinnern gewesen, und jene Meinung würde unfehlbar den Beifall, woran es bis diese Stunde ermangelt, erhalten haben. Auch in den ältern Zeiten, wo der Reichsvogt die gemeinen Steuren, als Herbst- und Maiheden, Herbst- und Maigeld, Herbst- und Maischatz, welche jetzt als Kammer- oder auch wohl als gutsherrliche Gefälle, nachdem ihr Ursprung verdunkelt ist, angesehen werden, erhoben haben, würde der Schluß richtig gewesen seyn. Es hat sich also dieses alte Recht durch jenen unrichtigen Schluß nicht verdrängen lassen, und kann auch nicht wohl anders dadurch aufgehoben werden, als daß ein zeitiger Landesherr auf den Nachlaß aller Biesterfreien Verzicht thut, mithin die Nothwendigkeit, sich in eine Hode zu begeben, aufhebt. Dieser Verzicht kann aber nicht ohne viele Schwierigkeit geschehen, weil die Necessairfreiheit, die Hausgenossenschaft, das Heergewedde, der vierte Fuß, und verschiedene

dene andere Freiheitsurkunden damit eine ganz widrige Bedeutung erhalten würden, wenn ihnen ihre vornehmste Beziehung genommen würde. e)

Der Bischof hatte nicht Lust, den Bericht seiner Räthe, der gar zu lang gerathen war, weiter zu lesen, (vielleicht geht es manchem unsrer Leser auch so) und so begnügte er sich, dem ehemaligen Kammermädchen der Königin, Richezza, ihres Mannes Nachlaß zu schenken, und im übrigen die Sache, da sie sich mit so vielen andern verwickelte, in dem vorigen Stande zu lassen.

LXVIII.

---

e) Sobald der Landesherr auf den Sterbfall der Biesterfreien kein Recht mehr hat: so braucht auch keiner seine Verlassenschaft auf den vierten Fuß, auf einen Cruvienthaler oder einen Todtenpfennig zu accordiren. Denn wo das morturium ejusque redemtio aufhört: da fängt sofort die testamentifactio an, und das Gesetz. Pater familias uti legassit, ist eine größere Epoque der bürgerlichen Freiheit in Rom, als man insgemein glaubt. Der Bischof Adolph verknüpfte die Freiheit der testamentifaction mit der Aufhebung des juris exuviarum; und diese combination wird man in tausend Fällen finden. Fast sollte man auf den Gedanken gerathen, bei der ersten hohen Vereinigung der Menschen hätten die Vorsteher, um Zank, Mord und Todtschlag unter den Erben zu vermeiden, jedes Mitgliedes Nachlaß ad sequestrum genommen, und hernach jedem gegen einen gewissen Abzug das Seinige lösen lassen; da denn unächte Erben (die nämlich in keiner Echte gestanden) kein Recht zur Ablösung gehabt. Das jus spolii exuviarum etc. setzet eine solche Anstalt voraus; und so wie die custodia haereditatis zuerst dem patri familias nachgelassen worden; so ist sie auch nachwärts a comite ad Episcopum, ab Episcopo ad Capitulares etc. gekommen. Auf diese Weise erhielte man einen sehr vernünftigen Ursprung des juris mortuarii vel spolii.

f) Es ist keine Stadt in Deutschland, die nicht ein Privilegium gegen alle Werbtheilungen habe, worauf viele die

alte

LXVIII.

Vom Gläubiger und landsässigen Schuldner.

Der dreißigjährige Krieg hatte so manchen ehrlichen Mann arm gemacht, daß man in dem darauf erfolgten westphälischen Frieden Art. VIII. § 5. den unglücklichen Schuldnern zum Besten einen eignen Artikel einrücken mußte. Und alle Reichsstände waren hierauf bemühet, den Punkt ausfindig zu machen, worauf sich Gläubiger und Schuldner scheiden sollten.

Der Reichsabschied vom Jahr 1654 verordnete zum Besten der durch den Krieg verdorbenen Schuldner, daß ihnen binnen drei Jahren kein Kapital gelöset, der Rückstand aller während dem Kriege angelaufenen Zinsen bis auf ein Viertel erlassen, und vorerst nichts weiter, als eine alte und neue Zinse jährlich zu bezahlen angemuthet werden sollte.

Es ist dieses das einzige Exempel in der Reichsgeschichte, daß man sich des höchsten und äußersten Obereigenthumsrechts auf eine so mächtige und allgemeine Weise bedienet habe. Die vorgängige Zuziehung aller Landstände, die Einwilligung sämmtlicher Reichsstände; das Gutachten beider höchsten Reichsgerichte, und die heifällige Meinung der größten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, sind aber auch solche feierliche und wesentliche Umstände, daß man wohl einsehen kann, wie die Reichsstände einen für die Aufrechthaltung des Eigenthums-

alte Leibeigenschaft ihrer Einwohner folgern wollen, und insgemein hat der Stadtschreiber noch ein gutes Pfund von jeder versiegelten Erbschaft, eben wie der Meier von der Erbschaft eines verstorbenen Hausgenossen, welche er zum Behuf des Hofesherrn beschreibt.

thumsrechts und der davon abhangenden Nationalfreiheit so bedenklichen Schritt nicht anders, als mit der reiflichsten und zärtlichsten Ueberlegung gewaget haben. Die damalige Noth, worin binnen einer Zeit von drei Jahren alle Bauern dieses Hochstiftes entweder von ihren Höfen entsetzt, oder doch unter eine gerichtliche Verfügung gestellet seyn sollen, war auch wirklich sehr groß, und rührte hauptsächlich daher, daß man im Jahr 1622 und 1623 die gar zu schlecht gewordene Münze, ohne eine genugsame Menge besserer einzuführen, plötzlich verrufen, und damit den Schuldnern die Mittel genommen hatte, sich noch einigermaßen zu befreien. Wer Gelegenheit gehabt hat, Geldregister von solcher Zeit einzusehen, wird finden, daß von 1623 bis 1648 alle Zinsen und Geldgefälle rückständig geblieben seyn.

Der letztere Krieg hat zwar nicht so lange gedauert; diejenigen Gegenden aber, welche er in einer beständigen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich gemacht. Gleichwohl ist in dem darauf erfolgten Frieden für die verunglückten Schuldner nicht gesorgt. Man hört auch nicht, daß auf Reichs- oder Landtägen ihrenthalben etwas beschlossen werde. Was soll also ein Richter, der täglich von dem Gläubiger um Hülfe und von dem Schuldner um Geduld angeflehet wird, thun, um sein Gewissen nicht zu verletzen?

Auf der einen Seite verpflichtet ihn sein Amt, dem Gläubiger ohne allen Verzug zu helfen. Auf der Gewißheit und Fertigkeit dieser Hülfe beruhet aller Kredit. Der geringste ordnungswidrige Verzug, womit er einem Schuldner dienet, schadet hundert andern, denen kein Gläubiger aushelfen will, sobald sie Aufzüge zu befürchten haben. Wo die Handlung blühen soll, muß die richterliche Hülfe sich weder durch die Thränen der Wittwe, noch durch das Geschrei der Waisen aufhalten lassen.

In

In London, Amsterdam, Hamburg und Bremen kennt man keinen Stillestand, den Richter und Obrigkeit ertheilen. Es ist ein Raub, den der Richter begeht, wenn er einen Gläubiger das Seinige vorenthält, oder Schuld daran ist, daß es ihm vorenthalten werde. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimsucht: so muß er und nicht der Gläubiger leiden. Die Gesetze g) haben dem Gläubiger das Seinige auf den Fall nicht abgesprochen, wenn der Schuldner unglücklich werden würde. Die Gesetzgeber wußten die Möglichkeit der Unglücksfälle vorher. Sie veränderten aber das allgemeine Gesetz, daß jeden ohne Aufenthalt zu seinem Rechte und Eigenthum verholfen werden müßte, darum nicht. Sie ließen vielmehr dies Recht gehen, soweit es konnte, und bis zur Knechtschaft des Schuldners. Die Kaiser Gratian und Theodosius erklärten sich auf die gewissenhafte Art: daß sie sich nie der Vollkommenheit ihrer Macht bedienen wollten, einem Schuldner Ausstand zu geben; und wenn es ja geschähe, ihre Rescripte von dem einzigen Falle verstanden haben wollten, wo der Schuldner hinlängliche Bürgschaft stellen könnte. Es kann auch kein Reichsfürst nach den Reichsgesetzen, und ohne allen Kredit aus seinen Ländern zu verbannen, minder Vorsicht gebrauchen, als bei dem Reichsabschied von 1654 gebraucht worden.

Auf der andern Seite dünkt es dem Richter oft grausam, die Kinder von ihrem väterlichen Hofe um einer geringen

g) Quid? tu tam imprudentes judicas fuisse majores nostros ut non intelligerent minimum esse eodem loco haberi eum, qui pecuniam quam a creditore acceperat, libidine aut alea absumsit, et eum qui incendio aut latronico aut alio quodam casu tricticti aliena cum suis perdidit? Nullam excusationem receperunt ut homines scirent fidem utique praestandam Facius enim erat a paucis etiam justam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. Seneca de benef. VII. 26.

geringen Schuldforderung willen zu verdrängen. Er sieht fast gewiß, daß das Gut, was er in einer geldlosen unbequemen Zeit losschlagen muß, über einige Jahre weit mehr gelten, und zur Sicherheit des Gläubigers völlig hinreichen werde. Er denkt: Der Bliz, der die Gründe des Gläubigers nicht rühren können, weil sein Vermögen in Schuldverschreibungen besteht, hat vielleicht nicht blos den Schuldner, sondern auch den Gläubiger heimsuchen wollen. Jener hat sich gegen die Kriegsbeschwerden als ein treuer Unterthan gewehret, das Unterpfand des Gläubigers mit Aufopferung seines übrigen Vermögens gerettet, und alles Ungewitter über sich ergehen lassen; dieser hingegen ist mit seinem Schuldbuche in fremde Länder geflüchtet, und hat dem Sturm vom Ufer zugesehen. Soll ich, schließt er, dem unglücklichen Landbesitzer sein Hofgewehr nehmen: womit will er dann seinen Acker bestellen? und will ich den Hof verkaufen, wie groß sind nicht auch die nothwendigsten Kosten? Ich weiß gewiß, sagt er dem Gläubiger, der am eifrigsten auf seine Bezahlung dringt, daß ihr doch am Ende nichts erhalten, und ein andrer jetzt noch schlafender oder gütigerer Gläubiger damit durchgehen werde; soll ich also den Schuldner blos deswegen zu Grunde richten, um euch zu überzeugen, daß nach Abzug aller Kosten und Bezahlung älterer Schulden nichts übrig sey? Aber was soll nun der Richter thun?

Was der Richter thun solle? Wenn der Schuldner ein freier Mann ist: so nehme er ihm alles was er hat, und verkaufe es. Für den Staat ist es vielleicht besser, daß ein freudiger Käufer als ein verarmter und muthloser Eigenthümer auf dem Hofe liege. Und was kann man in aller Welt für einen Grund angeben, warum der Gläubiger jetzt eher als der Schuldner verlieren solle? Hat der Gläubiger nicht schon genug dadurch gelitten, daß er seinem Schuldner die große Wohlthat gethan, ihm

während

während des Krieges alle Zinsen in leichter Münze abzunehmen? Soll er jetzo noch das Bischen, was er vielleicht in dreißig schweren Jahren mit Aufopferung seiner Gesundheit bei saurer Milch und trocknem Brode in Holland erworben hat, h) und durch dessen Hülfe er seinen kränklichen Körper bis an irgend ein nahgelegnes Grab zu schleppen gedachte; soll er dies jetzt am Rande des Grabes missen? soll er seine Kinder vor fremde Thüren schicken? soll er sein Weib unter der Last ersticken sehen? blos darum, damit sein Schuldner und kein andrer ehelicher Mann diesen oder jenen Hof bewohne? Nein. Die Sache ist leicht entschieden. Man würge Bürgen und Schuldner, und helfe dem Gläubiger.

Aber wie, wenn der Schuldner ein Leibeigner ist, und den Hof nur zum Bau unter hat? Wenn die Sache auf diese Spitze zu stehen kömmt:

Daß der Gläubiger keinen Stillestand geben will; gleichwohl aber der Leibeigne, ohne solchen zu erhalten, kein Vieh im Stalle, und kein Korn auf dem Felde behalten kann? Was soll hier der Richter thun?

Diese Frage ist freilich schwerer zu beantworten, so leicht sie auch manchem scheinen mag, der dem Gutsherrn sagen würde, er solle gegen die Gläubiger hervortreten, und den Leibeignen, der sich in solche Umstände versetzt, sofort vom Erbe jagen. Allein gesetzt die Gläubiger erwiedern:

„Der Gutsherr möge dieses thun, wenn er es auf sein Gewissen nehmen, und vor Gott verantworten könne. Sie könnten ihrer Seits keinen Stillestand geben,

h) Der große Kredit der Osnabrückschen Eigenbehörigen rühret daher, daß die Menge Heuerleute, welche nach Holland zur Arbeit gehen, ihnen ihr erworbenes Geld leihen, um etwas Land zur Heuer zu bekommen.

geben, weil sie arme Leute wären, und ihres Geldes, ohne selbst Bettler zu werden, nicht entrathen könnten."

Gesetzt weiter, der Gutsherr habe ein zärtliches Gewissen: Er wisse oder glaube doch wohl, sein Leibeigner habe im Kriege oder sonst durch Unglück seine Pferde, und durch die Seuche sein Vieh verloren. Er wisse, der Schuldner habe sich mit dem geliehenen Gelde beides wieder angeschaffet; und die Gläubiger, welche ihm damals in der Noth ausgeholfen, hätten jetzt selbst kein Vieh; er könne also, kraft seiner Ueberzeugung, seinen Leibeignen, der zwar ein unglücklicher, aber kein sträflicher Wirth gewesen, nicht vom Hofe stoßen: oder es ereignen sich andre Umstände, wie denn deren täglich viele vorkommen, weswegen der Gutsherr seinen verschuldeten Leibeignen nicht vom Hofe setzen könne. Was soll hier der Richter thun, wenn die Gläubiger oder die mehrsten unter ihnen keinen Stillestand einwilligen wollen?

Auch hier, glaube ich, müsse der Richter sein Amt thun, dem Leibeignen, bis der Gläubiger befriediget, alles nehmen, und den Hof ausheuren; so lange die Landesobrigkeit nicht andre Gesetze macht; denn der Richter ist kein Gesetzgeber, sondern ein Knecht des Gesetzes.

Aber was soll denn der Gesetzgeber thun? Kann dieser, kann der Gutsherr leiden, daß kein Wirth, kein Spann, kein Haushalt auf dem Hofe bleibe? Erfordert es nicht die allgemeine Noth, daß jeder Hof ein tauglis-

ches Spann habe? Und ist der Gutsherr nicht berechtiget, seinen wöchentlichen Spanndienst zu fordern? Allerdings. Die Sache selbst redet so klar, daß man sich wundern muß, warum der Gesetzgeber nicht hier im Stifte, so wie in benachbarten Ländern wirklich geschehen, dem Bauer mit seinem ganzen Hofgewehr eisern gemacht habe.

Doch jetzt fällt mir ein einziger kleiner Zweifel ein. Wie soll es der Leibeigne machen, wenn er sein Hofgewehr durch Feuer, Krieg, Seuchen oder andre Unglücksfälle verlieret, oder kein baar Geld hat? Wahr nimmt alsdann der Gutsherr den Spanndienst und die gemeine Noth, ihre Kriegsfuhr? Wird er hier nicht borgen müssen? Und wenn er dieses thun muß, hat er es denn nicht auch vorher in gleichen Fällen thun können? Freilich, wird man sagen; allein diese Fälle sind nicht vorhanden gewesen. O! wenn der Prozeß nur erst so weit kömmt, daß es auf den Beweis der Unglücksfälle ankömmt: so gehts dem Gutsherrn mit seinem Leibeignen wie der Schönen mit ihrem Anbeter. Sobald sie anfangen zu philosophiren, sind beide halb verloren.

Nun so mag der Leibeigne dann so viel borgen, als die höchste Noth immer erfordert; braucht doch der Gutsherr um deswillen nicht zuzugeben, daß Pferde und Kühe für den Gläubiger vom Hofe gepfändet werden? ... Nein. Aber die Frage ist vorerst noch, wie Kühe und Pferde herauf kommen, wenn sie durch Unglück abfallen? Ob ein Gläubiger im ganzen Lande sey, der dem Leibeignen eine Klaue leihen werde, wenn sie eisern wird,

sobald

ſobald ſie auf dem Hof kommt? oder ob ihm jemand Geld zu einem Pferde leihen werde, ohne ihm dieſes und was er ſonſt hat, wenn er nicht bezahlt, pfänden zu dürfen?

Hier wird wirklich guter Rath theuer, und ich möchte beinahe ſagen, man müſſe dem Leibeignen befehlen, allezeit baar Geld in Vorrath zu haben, oder die Gläubiger zwingen, ihm ſo viel zu leihen, als er zur Anſchaffung und Ergänzung ſeines Hofgewehrs nöthig hat. Sonſt werde in Ewigkeit weder Hof- noch Landdienſt vom Hofe erfolgen. Doch mir fällt noch ein Mittel bei. Man verdamme den weſtphäliſchen Eigenthum in den Mecklenburgiſchen, wo der Gutsherr die Schatzungen bezahlt, einige Kriegsfuhren verrichtet, und den Leibeignen auf den Fuß eines Taglöhners oder Heuerknechts hält; wo Pferde und Kühe, Mauren und Zäune, Häuſer und Scheuren dem Gutsherrn ſtehen und fallen; und wo, wenn der Leibeigne etwas verdirbt, verſäumet, oder zu Grunde gehen läßt, die allezeit fertige Bezahlung durch den geradeſten Weg Rechtens — aus ſeiner Haut erfolgt. Denn dies wird doch die nothwendige Folge ſeyn müſſen, im Fall der Leibeigne, in Ermanglung alles Kredits, das verunglückte Hofgewehr nicht wieder anſchaffen kann, und der Gutsherr ihm ſeine eigne Pferde und Kühe zur Ackerbeſtellung geben muß.

Allein dieſe Glückſeligkeit, wobei die adlichen Güter zu 5 bis 6 Prozent verkauft werden, wünſcht ſich der weſtphäliſche Edelmann nicht. Er verlangt ſeinem Leibeignen die Zäune nicht zu beſſern, noch für ihn die

Schatzungen zu entrichten; und die Pferde, die dem Bauren fallen, ſoll er ſelbſt bezahlen. Folglich iſt ihm mit dem Mecklenburgiſchen Eigenthum gar nicht gedient. Was iſt denn nun übrig? als ein Spann auf den Hof zu bringen? Soll ichs ſagen? Er muß ſeinen Leibeignen Kredit machen. Wieder Kredit? Ja nun, ſo ſind wir ja wieder an den Fleck, wovon wir abgegangen ſind. Und wodurch macht er dem Leibeignen Kredit? Dadurch, daß er und ſein Hofgewehr eiſern wird? Ich zweifle ſehr. Durch Bewilligungen? Nun wenn dieſe ſo oft ertheilet werden müſſen, als der Bauer kein Vieh hat, ſeinen Ackerbau gehörig zu treiben: ſo bedaure ich den Gutsherrn, der viele Leibeigne hat. Denn er wird entweder ihre Wirthſchaften ſelbſt führen, oder alle Augenblick hören müſſen, daß eine Bewilligung nöthig ſey, um dieſes und jenes anzuſchaffen. Noch mehr. Dieſe Art von Kredit durch Bewilligung kann nicht beſtehen, oder jedes Fohlen, jedes Kalb, jeder Vortheil muß dem Gutsherrn wieder zu gute kommen, oder doch zu Einlöſung der Bewilligungen (welch eine genaue Aufſicht wird hier nöthig ſeyn?) angewandt werden, weil er ſonſt die Gefahr des Schadens ganz allein ſtehen würde. Und wo ſind wir alsdann? bei dem Meiſterſtücke der römiſchen Philoſophie, dem Knechte der gar nichts Eignes hatte, und der vermuthlich durch die Reihe von obigen Schlüſſen zur Welt gekommen iſt? Womit erhalten wir aber dieſe Art von Knechten? Und können dieſe anders, als auf römiſche Art in Privatzuchthäuſern gehalten werden?

Unſtreitig ſind unſre Vorfahren durch dieſe Bedenklichkeit abgehalten worden, das Hofgewehr der Leibeig-

nen

nen eisern zu machen. Hätten sie es gethan; so würden beim letzteren Kriege tausend und abermal tausend Befehle an die Gutsherrn ergangen seyn, ihren verunglückten Bauern Pferde zu verschaffen, oder ihnen Bewilligung zu deren Ankauf zu ertheilen. Es würden viele Höfe sodann mit so vielen bewilligten Schulden beschweret seyn, als sie mit unbewilligten beschweret sind. Und hätte der bewilligte Gläubiger nur im geringsten fürchten dürfen, daß ihm der Richter wegen der eisernen Beschaffenheit des Hofgewehrs nicht helfen würde: so hätte er gewiß auch in diesem Falle nicht geborgt. Woher wäre sodann die Kriegsfuhr erfolgt? Blos von den Höfen, deren Spannung im guten Stand gewesen? Das würden diese gewiß nicht lange ausgehalten, und die Gutsherrn, denen sie gehört, nicht mit Geduld ertragen haben.

Was ist aber der Schluß von diesem allen? Einen Preis für denjenigen auszusetzen, der die Frage:

Was der Gesetzgeber in obigem Falle thun solle?

besser beantworten wird.

LXIX.

LXIX.

Gedanken über den Stillestand der Leibeignen.

Der Stillestand ist bekanntermaßen ein Mittel, einen verschuldeten leibeignen Unterthanen, dessen unterhabendes Gut die Gläubiger nicht angreifen können, und dessen Hofgewehr sie nie angreifen sollten, auf einige Jahre so zu setzen:

daß er jährlich so viel, als der Hof etwa zur Heuer thun, oder als ein fleißiger Besitzer desselben ohne Lotterien und Kucksen darauf gewinnen kann, zum Behuf seiner schuldigen Abgaben und der Gläubiger aufbringen muß.

Eigentlich sollte man immer das letzte wählen, weil die Gläubiger ein Recht auf des Schuldners ganzes Vermögen, und folglich auch auf seinen Fleiß und seine Kräfte haben; wegen verschiedener Zufälle aber, die man nicht vorher sehen kann, wird das erste, als das sicherste, dem letzten billig vorgezogen. Die Absicht dieses Stillestandes ist auf die Erhaltung des Hofes, des Hofgewehres und eines unglücklichen Unterthanen gerichtet, indem dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß alle Höfe tüchtig besetzt, und zur Zeit der Noth so wenig entblößet als ausgespannet seyn mögen. So nothwendig und billig nun auch diese gesetzmäßige Vorsorge ist, besonders in den Gegenden, wo nach einer vorgegangenen Abäußerung sich nicht sogleich neue Wirthe finden, die mit einem

Feld-

Feld- und Viehinventarium wieder aufziehen und sich nähren gehen wollen: so häufig sind dennoch die Fälle, wo die deßfalls vorhandenen heilsamen Verordnungen und die besten Absichten nicht zum Zwecke wirken.

Der erste Fall ist insgemein, daß zwei oder drei der mächtigsten Gläubiger, welche die andern überstimmen können, sich mit dem Schuldner heimlich zusammen setzen, ihm durch die Mehrheit ihrer Forderungen einen Stillestand gegen alle übrige verschaffen, und hernach, wenn allen andern die Hände gebunden, den Schuldner allein rupfen. Dieser bringt sodann jährlich zum Scheln nach der Mehrheit gewonnener Stimmen ein Gewisses auf, und die Mächtigen ziehen nebenher ihre völligen und vielleicht gar wucherlichen Zinsen.

Nun hat es zwar seine anscheinende Richtigkeit, daß der Schuldner sich solchergestalt den Mächtigern verbindlich machen könne, indem ihm während dem Stillestande die Verwaltung seines Hofes vertrauet wird, und er, wenn er das Verglichene richtig bezahlt, das übrige vergeben, verschenken, und folglich auch nach Gefallen einigen ihn begünstigenden Gläubigern bezahlen kann.

In der That liegt hier aber ein gedoppelter Betrug zum Grunde: der eine, welchen der mächtigere Gläubiger in Ansehung seiner Mitgläubiger begeht; und der andre, dessen der Richter sich selbst mit schuldig macht, indem auf den Fall, da der Schuldner noch nebenhin etwas aufbringen konnte, der Stillestand ohne genugsame Untersuchung bestätiget ist. Der Richter hat sodann

blos

blos auf die Mehrheit der mit dem Schuldner unter einer Decke spielenden Gläubiger gehauet, und selbst keinen richtigen Ueberschlag gemacht; dergleichen Betrügereien verdienen aber keine rechtliche Begünstigung; und wenn es gleich nicht möglich ist, sie gänzlich zu verhindern: so sollte doch kein Richter über jene Nebenbedingungen während dem Stillestande jemals die Hülfe erkennen.

Der zweite Fall ist, wo der Schuldner einige gute Freunde bittet, sogar falsche Forderungen gegen ihn aufzustellen, und durch deren Mehrheit die wahren Gläubiger zum Stillestand zu nöthigen. Hier ist nun wiederum, ohne eine Menge gefährlicher Eide zuzulassen, keine Hülfe; indessen sollte doch, wenn sich ein solcher Fall zutrüge und klar gemacht werden könnte, der falsche Gläubiger verdammet werden, dem Richter, zum Besten der übrigen rechtlichen Gläubiger, so vieles zu bezahlen, als er fälschlich angegeben hat.

Der dritte Fall ist, wenn der Richter nach der Mehrheit der Stimmen den Stillestand erkennet, und einen oder andern wegen eines habenden besondern Rechts davon ausnimmt, mithin den Stillestand zum Theil bestätiget, zum Theil aber nicht.

Dieser Fall sollte eigentlich nie eintreten, ohnerachtet er sich oft zuträgt. Denn hat der Schuldner mehr, als er zur nothwendigen Vertheidigung des Hofes gebrauchte: so sollte dieses vor dem Stillestande verkauft, und das Geld nach vorgängiger Erkenntniß dem ersten Gläubiger in der Ordnung zuerkannt werden. Hat er

aber

aber nicht mehr: so ist es der allgemeinen Absicht, den Hof im Stande zu erhalten, entgegen. Hat ein Gläubiger ferner allein ein Recht, dem Stillestande sich zu widersetzen: so muß dieser gar nicht erkannt, sondern entweder der Abäußerung, oder dem Verkauf aller auf dem Hofe vorhandenen Früchte und Mobilien, so lange solcher nicht durch Gesetze eingeschränkt wird, der Lauf gelassen, mithin allen Gläubigern die Concurrenz zugestanden, nicht aber einem geholfen, und den übrigen durch Bestätigung des Stillestandes ihre Concurrenz abgeschnitten werden. Ueberdem ist es seltsam, daß der Richter den letztern die gerichtliche Versicherung ertheilet, wie der Schuldner zu ihrem Behuf jährlich ein Gewisses aufbringen soll, und diesen gleichwohl durch die Execution zur Gunst des einen privilegirten Gläubigers außer allen Stand setzt, den Vergleich mit seinen übrigen Gläubigern zu erfüllen.

Wie aber, wird man sagen, wenn ein bewilligter Gläubiger vorhanden, und derselbe keine Befriedigung auf einmal verlangt? Hier muß entweder der Gutsherr, oder der Schuldner Rath schaffen, oder die unbewilligten Gläubiger, zu deren Besten der Stillestand bewilliget wird, müssen den bewilligten Gläubiger ablegen, und sich solchergestalt ihren Schuldner erhalten. Wenn zu einem von diesen dreien Mitteln nicht zu rathen ist, und zum Besten des bewilligten Gläubigers alles, was auf dem Hofe an Früchten und Vieh vorhanden, verkauft werden muß: so wird dem Schuldner, ohne daß die bisherigen Gesetze geändert werden, auch gar nicht zu helfen seyn.

Der

Der vierte Fall zeigt sich, wenn der Schuldner selbst übernommen, die Steuren und gutsherrlichen Gefälle richtig abzuführen, und daneben jährlich ein Gewisses für seine unbewilligte Gläubiger aufzubringen: die beiden ersten Bedingungen aber nicht erfüllet, und sodann durch die natürlicher Weise auf Steuren und gutsherrliche Gefälle erfolgende Execution außer Stand gesetzt wird, das Versprochene aufzubringen.

Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn er während dem Stillestande die Zinsen zu berichtigen übernimmt, und weil er solches nicht erfüllet, auf Anrufen eines einzigen Gläubigers gepfändet und außer Stand gesetzet wird, die übrigen Bedingungen des Stillestandes zu erfüllen. Hier müssen oft zehn Gläubiger zusehen und erleiden, daß ihr gemeinschaftlicher Schuldner einem einzigen zum Vortheil heruntergebracht, und dessen fahrendes Vermögen, welches sie ihm aus Gutheit gelassen, und während dem Stillestande gleichsam nur anvertrauet haben, einem einzigen Gläubiger zuerkannt wird, ohne daß sie dagegen sprechen können.

In beiden Fällen ist keine rechtliche Hülfe vorhanden, und man mag daraus dreist schließen, daß das ganze Stillestandswesen ein widersinniges Gemische sey, woran die Gesetze nun und zu ewigen Tagen umsonst flicken werden.

Aber nun was bessers! wird man mir zurufen; was hilft es, die Fehler anzuzeigen, wenn keine Mittel dagegen vorhanden sind? Ihr erster Vorschlag, den

Sie

Sie einmal gethan haben, alle Bauerhöfe wie weltliche Erbpfründen anzusehen, und dem zeitigen Besitzer derselben nicht mehr als einem andern Pfründner zu gestatten, mithin dessen Gläubigern höchstens zwei Nach- und zwei Gnadenjahre zu gute kommen zu lassen, ist zu heroisch; und seitdem der Pfründner durch Gesetze gezwungen ist, seinen Brüdern von der Pfründe ordentliche Kindestheile herauszugeben, widersinnig, man kann einem nicht Hände und Füße binden, und zugleich von ihm fordern, daß er laufen soll. Vielleicht hat der weltliche Pfründner auch oft des allgemeinen Bestens wegen einen größern Kredit nöthig, als der geistliche.

Ihr anderer Vorschlag, die zerstreuten Gutsherrlichkeiten völlig aufzuheben, und dafür kleine Bezirke zu machen, über diese Erbgerichtsherrn zu setzen, und von diesen zu erwarten, daß sie ihre Gerichtsunterthanen in strengerer Zucht halten, und sowohl über ihre Anlehen, als deren zeitige Wiederbezahlung wachen sollen, mag zwar wohl der Carolingischen Verfassung gemäß seyn: aber es wird so viel dazu gehören, um es wieder dahin zurückzubringen; es streiten so viel heimliche Ahndungen dawider, besonders wenn die Pächte und Pflichten der Gerichtsunterthanen nicht auf ehernen Tafeln eingegraben werden sollten, daß ich nicht weiß, ob es rathsam seyn möchte, sich auf diese Art zu helfen.

Ihr dritter Vorschlag, die närrische Rechtsgelehrsamkeit, nach welcher ein Landbesitzer Kapitalien aufnimmt, und in der ungewissen Voraussetzung, daß ihm

ein

ein andrer Narr wieder borgen werde, solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen verspricht, zum Lande hinaus zu peitschen, und dafür den alten Rentkontrakt wieder herzustellen, ist schön, aber so leicht nicht auszuführen, ohnerachtet der gesunde Menschenverstand eben diesen Kontrakt in Italien, England und Frankreich erhalten hat, und es unmöglich ist, auf die Dauer jenen beizubehalten.

Ihr ehemaliger vierter Vorschlag, dem Beispiel der verschuldeten Römer zu folgen, die ihren Gläubigern und vielleicht ihren Patronen oder Gutsherrn auf einmal die ganze Schuld absagten, und solchergestalt das durch langjährige Verpflichtungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens erschöpfte Eigenthum befreieten, ist wiederum zu herrisch, ohnerachtet es schon einmal der Kaiser mit allen Reichsfürsten durch ein öffentliches Reichsgesetz befohlen hat. *)

Und wenn man Ihren dritten und vierten Vorschlag vereinigen, mithin die Lösbarkeit aller auf schatzbaren Höfen haftenden Kapitalien durch einen Macht-

*) Das Beispiel der Römer ist gewiß tausendmal erzählt. Aber von Deutschland hat es kein einziger Geschichtschreiber bemerkt; ohnerachtet es eine größere Epoque für unsere Geschichte, als das Datum der Magna Charta für England seyn sollte. Das Gesetz ist deutlich: omnes census, vini, pecuniae, frumentivel alii, quos rustici constituerunt se solutores, relaxentur et ulterius non recipiantur. S. die Reichstagsordnung zu Utin, vom Jahr 1232, in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede T. I. p. 18. Nur muß man das Wort census von den Advokatiegefällen wohl unterscheiden; diese wurden nicht aufgehoben.

Machtspruch, der sich doch, da die Gesetze wenigstens den Leibeignen die unbewilligten Schulden verbieten, gar wohl in einen Rechtsspruch verwandeln ließe, aufheben, und dafür jedem Gläubiger eine sichere, nach der Menge der Schulden und dem Ertrag des Hofes abgemessene jährliche Rente verschreiben wollte; so würde dennoch in jedem Kirchspiel einmal eine eigne öffentliche Anstalt, oder eine Art von offnem Rentenbuch, worin diese Renten eingetragen würden, und hiernächst ein naher Schultheis nöthig seyn, der diese mit dem jährlichen Ertrage des Hofes in einer möglichen Gleichheit stehenden Rente zeitig und für eine kleine Gebühr einmahnte, sodann aber die Schuldner von Zeit zu Zeit zur Einlösung dieser Renten anhielte, damit solche nicht in Ewigkeit stehen blieben und vermehret würden. Wie vieles würde ohnedem noch erfordert werden, um diese Renten zu einem sichern Gegenstande des öffentlichen Handels zu machen, und ihnen den Kredit wieder zu geben, den sie vor zweihundert Jahren hatten? Man würde auch dabei die Vorsicht gebrauchen müssen, welche man in England bei den Annuitäten gebraucht, so daß keiner mehr als die Hälfte seiner reinen Einkünfte in Renten verwandeln könnte, und das übrige zu seiner Kompetenz und auf unsichere Zufälle behalten müßte. In Deutschland scheint vordem bereits eine gleiche Vorsicht geherrscht zu haben, indem man eine alte und neue Rente zugleich fordern und beitreiben lassen mochte, nithin voraussetzte, daß der Hof jedesmal zu einer gedoppelten Bezahlung der Renten hinreichen müßte ...

So weit geht der Zuruf meiner Freunde; aber nun die Antwort, — nun bessere Mittel! — Diese weiß ich zwar nicht anzugeben. Es bleibt aber doch allemal wahr, daß es eine schlechte Mannszucht sey, wenn der Hauptmann einen Soldaten lahm schlägt, um einen guten Kerl aus ihm zu ziehen; und dies thut der Richter, so oft er einem Leibeignen, er stehe nun in einem Stillestande oder nicht, bei einer Pfändung nicht so viel an Vieh oder Früchten läßt, als er zur nothwendigen Vertheidigung seines Hofes in allen öffentlichen Lasten nöthig hat.

Es bleibt ferner gewiß, daß jeder Landbesitzer einen natürlichen Stillestand habe, der von dem gerichtlichen gar nicht unterschieden ist, außer daß bei diesem die jährliche Abgift zum Behuf der Gläubiger ausgerechnet und bestimmet, bei jenem zwar eben so gewiß, aber unbekannt ist. Man kann keinem von beiden mehr nehmen, als er jährlich übrig hat, oder der Richter muß jedem, der ein mehrers abfordert, zugleich einen Narren anweisen, der ihm borgt. Da nun ein Leibeigner im gerichtlichen Stillestande so wenig als der andre, der sich im natürlichen befindet, vor Unglücksfällen sicher ist; ja, da die Unglücksfälle eben wie Gicht und Flüsse sich eher auf die kranken als gesunden Glieder werfen: so ist es beinahe unmöglich, auf acht oder zwölf Jahre zu bestimmen, daß dieser jährlich die ganzen Heurgelder seines Hofes zum Vortheil der Gläubiger aufbringen soll; und wenn dieses ist, so muß derselbe wenigstens einmal oder zweimal in den Stillestandsjahren

einen

einen gerichtlichen Verkauf seiner Früchte erleiden — und es giebt deren viele, die ihn das erste Jahr, sodann aber alle Jahre hintereinander erfahren — auf solche Weise kann aber der wahre Endzweck des Stillestandes nie erreichet werden.

Indessen bleibt doch auch wiederum gewiß, daß wenn nicht die strengsten Executionen geschehen, die liederlichen Wirthe nie zur Ordnung zu bringen sind, und gar kein Kredit, der doch unentbehrlich ist, zu erhalten steht. Ueberhaupt scheint der Mensch dazu geboren zu seyn, um unter der Zucht zu leben. Den Vornehmen peitscht die Ehre, oder die erschreckliche fürstliche Gnade mit Scorpionen zur Sclavenarbeit; der Soldat würde ohne Zucht ein Fluch des menschlichen Geschlechts seyn; und wie sollte denn der von einer nahen und strengen Aufsicht in der jetzigen Verfassung beraubte Landmann in Ordnung erhalten werden, wenn nicht entweder Noth oder Geiz, oder ein pfändender Richter ihn dazu nöthigten?

Bei dem allen lernt man aber nur so viel, daß das Uebel gewiß, die Arznei aber unbekannt ist; besonders bei uns, wo jeder Bauer wenigstens unter vier Gerichtsbarkeiten zugleich steht, und seines natürlichen Stillestandes nie genießen kann, weil alle vier Richter, wenn auch jeder von ihnen das billigste Maaß gebraucht, und die Execution nach dem Ertrag des Hofes einschränkt, ihm dennoch zusammen dasjenige vierfach abnehmen, was er nur einmal zu bezahlen im Stande ist.

In

In den benachbarten Ländern muß ein leibeigner Schuldner jährlich gewisse Scheffelsaat bestellen. Diese werden unter die Gläubiger, meißbietend versteigert; wer am ersten bezahlt seyn will, giebt das mehreste dafür. Dies scheint mir noch das beste Palliativmittel zu seyn.

Ende des dritten Theils.
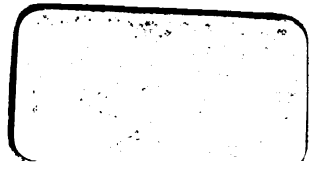
520549